Dd. XV. 60. 158

F. eccl.

97°

Beiträge

zu dem

bayerischen Kirchen-Staatsrechte

von

Karl, Fürsten zu Oettingen-Wallerstein.

München, 1846.

Druck und Verlag von Georg Franz.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Rechtliche Beleuchtung

der

über den Religionswechsel Minderjähriger

in Bayern

entstandenen Kontroversen

und

der in dem „Rechtsgutachten“ des Herrn Professors Dr. Stahl aufgestellten, die katholische Kirche und deren Stellung in Bayern betreffenden, Theorien.

Von

Karl, Fürsten zu Oettingen-Wallerstein.

Juris praecepta sunt haec . . . . alterum non laedere, suum cuique tribuere.

Justinian instit. Lib. I. Tit. I. §. 3.

„Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen,
„was des Staates und der Kirche ist — Freiheit der Meinungen, mit gesetz-
„lichen Beschränkungen gegen Mißbrauch. . . . Bayern! dieß sind die Grund-
„züge der . . . . euch gegebenen Verfassung."

Bayerische Verfassungs-Urkunde.

Einleitendes Vorwort.

Die vorliegende Schrift umfaßt nicht alle Namens der protestantischen Kirche Bayerns an die Stände gebrachten Beschwerden, sondern nur jene derselben, welche auf der streitig gewordenen Interpretation des §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage fußen, d. i. die Beschwerde wegen des „Religions-Wechsels Minderjähriger" und wegen der „Ertheilung des Religions-„unterrichtes an konfirmirte Minderjährige einer an-„dern Konfession."

Der Verfasser glaubte, sein Elaborat hierauf beschränken zu können. Einmal, weil mehrere der übrigen Beschwerden durch die mittlerweile erfolgten allerhöchsten Entschließungen Erledigung erhalten haben, und zur Zeit wenigstens aus der Reihe schwebender Differenzen getreten sind; fürs Andere, weil die über Inhalt und Interpretation des §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage entstandenen Kontroversen unstreitig unter allen zur Sprache gebrachten Fragen die gewichtigsten sind, da sie die heiligsten Interessen aller christlichen Einwohner des Königreiches berühren, und weil die in jene Kontroversen einschlagenden Erörterungen ihrer reichen Verzweigung willen selbst dann noch Werth und Wichtigkeit behalten, wenn die eigentliche Hauptfrage ihre Entscheidung erhalten haben wird.

Die Abhandlungen, welche nunmehr dem Drucke übergeben werden, waren ursprünglich nicht darauf berechnet, veröffentlicht zu werden, und da die Spuren hievon — zumal in der ersten Abtheilung des Buches — sichtbar seyn mögen, glaubt der Verfasser, Einiges sowohl über die Entstehung der Schrift, als auch

über den Standpunkt, von welchem er bei der Darlegung seiner Ansichten ausgeht, einleitend voranſenden zu ſollen.

Der Verfaſſer war ſchon in der Zeit, als der Vortrag des Vten Ausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten zur öffentlichen Kenntniß kam, auſſer Landes abweſend, und kehrte erſt an jenem Tage zurück, an welchem die Kammer der Abgeordneten ihre Beſchlüſſe gefaßt, und der Kammer der Reichsräthe amtlich mitgetheilt hatte.

Der nahe Schluß des Landtages ließ für die Berichtserſtattung, Berathung und Beſchlußfaſſung in der Kammer der Reichsräthe und ſomit für die zu erwartende finale Löſung der zur Sprache gebrachten Fragen nur eine ganz kurze Zeit übrig. Mit Spannung waren die Blicke des Landes auf dieſe Löſung und auf die Anſicht gerichtet, welche jene Kammer über das Daſeyn oder Nichtdaſeyn wirklicher Beſchwerden ausſprechen würde.

Dieſe Spannung wurde durch die Richtung geſteigert, welche der Erörterung der Interpretationsfrage ſowohl in einzelnen, der ſtändiſchen Verhandlung vorangeeilten Druckſchriften, als auch bei dem Einbringen der Beſchwerde gegeben worden war.

Objektive Ruhe und eine völlig unbefangene, auf exegetiſches Klarſtellen des wahren Inhaltes der grundgeſetzlichen Beſtimmungen gebaute, Prüfung der von der Regierung ausgeſprochenen Geſetzesdeutung ſollte den ſtändiſchen Körperſchaften durch vorgefaßte und vorher verkündete Urtheile unmöglich werden. Die eigentlich zu löſende Frage: was denn die Verfaſſung in dem §. 6 ihrer IIten Beilage hinſichtlich **aller** rezipirten chriſtlichen Konfeſſionen beabſichtiget und verfügt habe? umhüllte man in das Gewand einer nur die proteſtantiſche Kirche berührenden Lebensfrage, und der ganzen Interpretations-Kontroverſe gab man in lebhaft anregender Steigerung der Sprache die Farbe, als handle es ſich um einen An-

griff der Katholiken auf die Rechte und Interessen der Protestanten, um einen Parteikampf der Staatsgewalt gegen die protestantische Kirche zu Gunsten der katholischen.

Auf diesen Standpunkt wurde die Sache in der Beschwerdeschrift und in dem Elaborate des Vten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten gestellt. Wenn dieses Letztere in der von den Ständen zu prüfenden Deutung, welche das Ministerium dem §. 6 beigelegt hatte, „die Vernichtung der Absicht, in welcher „diese gesetzliche Bestimmung getroffen wurde," das „Untergra„ben des Friedens der in Bayern untereinander leben„den Konfessionen" erblickt, und verkündet, diese Deutung „er„hebe eine Willkühr zur Giltigkeit, welche jeden für den „Bestand der ganzen Verfassung mit Besorgniß erfül„len müsse," wenn ferner in jenem, der Diskussion zum Anhaltspunkte dienenden, Elaborate die ministerielle Deutung als „faktische „Aufhebung des staatsgrundgesetzlich geordneten Verhältnisses zwi„schen den verschiedenen Kirchen und als Hervorrufung eines auf „das Faustrecht hingewiesenen allgemeinen Kriegszustandes zwischen „denselben" erklärt, und ausgesprochen wurde, die „Gewissensfrei„heit mehr als eines Drittheiles sämmtlicher Staatsbürger werde „beeinträchtiget, die befremdendste Einmischung der weltlichen Ge„walt in rein geistliche Sachen finde statt," und „nicht mehr „um eine Differenz der Ansichten, wobei eine fried„liche Beilegung denkbar wäre, sondern um **Leben** „oder **Tod**, **Knechtschaft** oder **Freiheit** der protestanti„schen Kirche, somit um die Frage handle es sich, ob die „Staatsgewalt die protestantische Kirche schützen könne „oder wolle," so wird es wahrlich nicht zuläßig seyn, auszusprechen, eine solche Darstellung enthalte und bezwecke eine völlig objektive und unbefangene Interpretation.

Die Färbung, welche auf solche Weise den abzuhandelnden

Fragen gegeben wurde, mußte nothwendig das Gewicht derselben in den Augen aller Staatsangehörigen potenzirt erhöhen, und unmöglich war es, von dieser einmal in das Leben eingeführten Richtung die Diskussion selbst frei zu erhalten. Diese konnte sich nicht mehr auf eine bloße Exegese einzelner Paragraphen der Verfassung beschränken, sondern mußte weit verzweigte Fragen über die konfessionelle Koexistenz sowohl, als auch über Gegenstände der Lehre und des innersten Lebens einzelner Konfessionen in ihr Bereich ziehen, und was als Parteifrage in den Ständesaal eingeführt wurde, mußte deßhalb auch die ganze auf Entscheidung harrende Masse der den verschiedenen Konfessionen angehörenden Staatseinwohner in sich gegenüber stehende Parteien spalten.

Von solcher Lage der Dinge nicht Notiz zu nehmen, wurde moralische Unmöglichkeit für Jeden, dem das öffentliche Wohl und der wahre Friede der Gemüther am Herzen liegt.

In dem Verfasser war die doppelte Ueberzeugung lebendig geworden:

1) es könne und solle die in Folge der eingebrachten Beschwerden zu lösende Kontroverse nicht als Gegenstand spezieller protestantischer Berechtigung oder Befürchtung, nicht so, als gelte es nur der freien Existenz, der Gewissensfreiheit und den verfassungsmäßigen Rechten der protestantischen Kirche, behandelt werden, sondern die thatsächliche Frage: was der §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage hinsichtlich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Religionsübertrittes Minderjähriger verfüge oder zulasse? seye für alle christlichen Konfessionen eine gemeinschaftliche, und müsse ohne Beimischung von Nebenfragen auf dem gleichfalls gemeinsamen Boden der Verfassungsbestimmungen nach den allgemeinen Regeln der Exegese erlediget werden;

2) die Beschwerden, womit sich die vorliegende Schrift befaßt, seyen als materiell begründet nicht zu erkennen, wenn die

eigentlichen Fragepunkte, welche auf dem Wege der Beschwerde angebracht sind, und auf diesem Wege ihre Entscheidung erhalten sollen — getrennt von fremdartiger Beimischung — klar dargestellt werden, und wenn die faktische Substanzirung der Beschwerden einerseits, und das, was in Bayern wirklich Gesetzeskraft behauptet, andererseits vorurtheilsfrei beleuchtet wird.

Diese seine Ueberzeugung hat der Verfasser in mündlichen Erörterungen mit Männern, deren Beruf es war, an den Berathungen der Kammer der Reichsräthe Theil zu nehmen, unumwunden ausgesprochen, und er wurde demzufolge veranlaßt, seine Ansichten in systematischem Zusammenhange zu Papier zu bringen. Nur wenige Tage erübrigten für diese Arbeit, welche die Ite Abtheilung vorliegender Druckschrift bildet, und damals unter dem Titel „Skizze einer Feststellung der Rechtsfragen ꝛc." lithographirt an sämmtliche Mitglieder der Kammer der Reichsräthe vertheilt, ausserdem aber nur in wenigen Exemplaren der Prüfung von Männern verschiedener Konfessionen unterworfen wurde.

Nunmehr ist der Verfasser aufgefordert, das, was er im kleineren Kreise als seine gewissenhafte Ansicht manifestirte, durch den Druck der Oeffentlichkeit und dem Urtheile der Angehörigen aller Konfessionen zu übergeben.

Dieser von mehreren Seiten an ihn ergangenen Aufforderung zu entsprechen, konnte und wollte der Verfasser sich nicht weigern. Allein ihr Folge leistend, fühlte er sich gedrungen, der Entwicklung und Rechtfertigung seiner Ansichten eine größere Ausdehnung, als er Anfangs beabsichtiget hatte, zu geben.

Es schien ihm nämlich nicht mehr genügend, seine Exegese der einschlägigen Verfassungs-Bestimmungen und der damit korrespondirenden Gesetze, und seine Beantwortung jener Rechtsfragen, auf welche es bei der Würdigung der angebrachten

Beschwerden ankömmt, lediglich den, in dem Beschwerde-Antrage der Herren Abgeordneten Bauer und Langguth, und in dem Vortrage des Vten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten aufgestellten, Argumenten gegenüber zu begründen, sondern er glaubte seine Gesetzesdeutung und seine Rechtsansicht auch den in dem Separatvotum des Ausschuß-Mitgliedes Herrn Professor Dr. v. Scheurl und in dem gedruckten Rechtsgutachten des Herrn Professors Dr. Stahl *) entwickelten Theorien gegenüberstellen, und damit die rechtsgeschichtliche Ausbildung der konfessionellen Verhältnisse, wie auch die Doktrin des Staats- und Kirchenrechtes vergleichen zu sollen, auf daß sich ergebe: ob die von ihm vertheidigte Ansicht in jeder Beziehung feststehe, oder von irgend einer Seite angreifbar seye? So entstanden die Abtheilungen II bis V des Buches, und es dürfte aus der Aufgabe, welche der Verfasser denselben gesetzt hat, hervorgehen, daß er bemüht war, das Wahre aufrichtig zu suchen, den Gegenstand allseitig zu beleuchten, und das, was ihm Ueberzeugung geworden ist, in jeder Beziehung klar nachzuweisen.

Jedoch nicht blos über sein Streben, sondern auch über einige allgemeine Ansichten und Grundsätze, welche auf die Beurtheilung der zu ständischer Berathung gebrachten Beschwerden Einfluß äußern, glaubt der Verfasser öffentlich Rechenschaft ablegen zu müssen, theils um seine in Voranstehendem bereits geäußerten Urtheile zu rechtfertigen, theils weil er glaubt, ein Jeder, der in einer so wichtigen und heiligen Sache seine Rechts-

---

*) Bei dem innigen Verbande zwischen dem Rechtsgutachten des Herrn Prof. Dr. Stahl und der zu St. Gallen 1846 erschienenen Schrift: „Die Beschwerdevorstellungen der Mitglieder der protestantischen Gene„ralsynoden in Bayern vom Jahre 1846, und die hierauf ergangenen „allerhöchsten Entschließungen," (man vergl. Stahl's Gutachten S. 6) ist durch die Beleuchtung des Rechtsgutachtens zugleich auch jene sehr bemerkenswerthe Schrift berücksichtiget.

Ansichten vor der Oeffentlichkeit auszusprechen sich erlaubt, dürfe auch über seine Gesinnung und über die Grundlagen seines Urtheiles keinen Zweifel übrig lassen.

1) Vollständige Legalität, das ist aufrichtige, unparteiische, von subjektiven Tendenzen freie Handhabung der bestehenden Gesetze und der in dem Staate festgestellten rechtlichen Ordnung erscheint dem Verfasser als die erste und unerläßlichste Bedingung eines geregelten staatlichen Lebens, als das, was unumgänglich nothwendig ist, damit wahre Wohlfahrt, wahre Ruhe, wahre Rechtssicherheit verbürgt und der Staat auch in der That das sey, was er seiner Bestimmung nach seyn soll — der Hort und Schutz aller Rechte, die Wehr gegen jede Befehdung derselben.

Diese Legalität muß den Regierungen innewohnen, sie muß die Handlungen der administrativen Gewalt nicht minder, als die Aussprüche derjenigen leiten, welche in irgend einer Sphäre zum Richteramt oder zu einer sonstigen Entscheidung berufen sind. Sie muß aber nicht minder die Regierten beseelen. Auch ihr Handeln und Streben soll das Gesetz respektiren, nicht aber dahin gerichtet seyn, Wünsche und momentane Tendenzen über das Gesetz zu stellen, letzteres unter jene zu beugen, und nur die Gesetzes-Anwendung als gerecht gelten zu lassen, welche der momentanen oder subjektiven Stimmung huldiget.

2) Die Gesetzes-Anwendung muß für alle Gleichberechtigte eine gleichmäßige seyn, und wenn diese Gleichmäßigkeit eintritt, kann wohl die richtige oder nicht richtige Anwendung in Frage gestellt, nicht aber über parteiische Anwendung geklagt, Parteiinteresse und Parteikampf ins Feld gerufen werden.

3) Die Gesetzes-Anwendung muß aber auch eine sichere seyn, d. i. ein Jeder in dem Staate muß vorhersehen können, wie das Gesetz auf seine Rechtsverhältnisse angewendet werde. Mit Recht stellt man daher die Forderung, daß Gesetze klar

seyen, und daß Kontroversen, die sich aus wirklicher Unklarheit der Gesetze ergeben, legislative Lösung finden. Mit gleichem Rechte fordert man von dem Richteramte, daß seine Entscheidung eine schnelle, eine sichere, eine auf das Gesetz gegründete und aus dem Gesetze schöpfende Rechtsverwaltung seye, nicht aber die subjektive Ansicht in das Gesetz hinein argumentire, und — selbst schwankend — die Gesetzes-Anwendung, und somit das Recht selbst unsicher mache, — und was in dieser Beziehung vom Richteramte zu fordern ist, dieses gilt auch von allen zu Entscheidungen berufenen Behörden.

In einem Staate, in welchem die Gesetzes-Anwendung in dem hier angedeuteten Sinne eine sichere und gleichmäßige ist, ist schon Vieles für die Ruhe und Sicherheit des Einzelnen gethan, wenn auch die Legislation manches zu wünschen übrig läßt; denn der Einzelne weiß, welche Rechts-Anwendung er zu erwarten hat, und daß sie ihm gegenüber keine parteiische sey.

4) Von Unsicherheit des Rechtes, von wirklicher (unaufhellbarer) Unklarheit, oder von einem Widerspruche der gesetzlichen Normen kann jedoch nicht schon dann, wenn eine einzelne Gesetzesstelle zu Zweifeln und Bedenken Stoff darbietet, sondern nur dann die Rede seyn, wenn es nicht möglich wird, durch Anwendung der juridischen Regeln der Interpretation, und durch den Zusammenhalt aller gesetzlichen Bestimmungen die Zweifel aufzuklären, und die angeblich kollidirenden Gesetzesstellen in Einklang zu bringen.

5) Der Verfasser gehört nicht zu Jenen, die etwa meinen, es fromme dem öffentlichen Wohle, oder rechtfertige sich im Hinblick auf dasselbe, wirkliche Beschwerden, wenn oder wo deren bestehen, als nicht existirend zu behandeln, oder sie zu bemänteln und zu beschönigen; er ist vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein solches Verfahren eben so un-

statthaft und unrecht als unklug seyn würde. Wahrlich schlimm stünde es um einen Staat, in welchem es von irgend einer Seite für gefährlich erachtet werden müßte, das, was wahr oder recht ist, zu erörtern, und das Wahre ungeschmückt als wahr, das, was sich als recht oder nicht recht darstellt, auch wirklich als Recht oder Unrecht zu bezeichnen. Eine solche Erscheinung müßte als ein sehr gefährliches Symptom einer höchst bedenklichen Staatskrankheit bezeichnet werden. In der freien und leidenschaftslosen Erörterung über das, was wahr und recht, oder unrichtig und beschwerend ist, liegt einerseits die Bürgschaft für das Lebendigbleiben und für die Aufrechthaltung des Rechtes, so wie andererseits die Bürgschaft für die Ruhe des Einzelnen und für das den Staat erkräftigende Sicherheitsgefühl Aller. Ja! der Verfasser nimmt keinen Anstand, auszusprechen, bei jeder wirklichen Verletzung oder Unterdrückung bestehender Rechte seye jeder Einzelne in dem Staate, sohin auch bei Verletzung der kirchlichen Rechte einer einzelnen Konfession, auch die Gesammtheit aller Konfessionen mit betheiligt und berufen, dem gekränkten Rechte das Wort zu sprechen; denn mit der wirklichen und absichtlichen Kränkung eines Rechtes wird die Wurzel aller Rechte verletzt, und was heute dem Einen wiederfährt, kann morgen dem Andern wiederfahren. Allein! jede Erörterung über das Daseyn oder Nichtdaseyn einer Rechts-Verletzung kann und darf — wenn sie anders das seyn soll, als was sie sich ankündiget — nur auf dem dazu angewiesenen Boden, nämlich auf dem unbefangener rechtlicher Untersuchung, geführt werden; und allgemein muß und wird man darüber einig seyn, daß es sich nicht rechtfertigen würde, bei solcher Erörterung der ruhigen Würdigung und Lösung der Rechtsfragen durch Beunruhigung der Gemüther vorzugreifen, den objektiven Sachverhalt oder die Fragepunkte zu verdunkeln, und das Urtheil der Menge zumal in sehr beweglicher

und bewegter Zeit, dahin zu befangen, daß sie die eine der sich widerstreitenden und in Prüfung zu ziehenden Ansichten zum Voraus verdamme.

6) Vollste Unbefangenheit ist nicht minder unerläßlich in dem Geschäfte der Gesetzes-Interpretation.

Die Aufgabe einer, zu sicherem, dem Gesetze gemäßem Resultate führenden, Gesetzesdeutung bestehet unläugbar darin, daß der in einer als kontrovers bezeichneten Gesetzesstelle liegende Sinn aus dem Gesetze selbst, und zwar aus dem Wortlaute und Geiste desselben, durch Abwägen und Vergleichen aller korrespondirenden Bestimmungen **erforscht** und **klar gestellt** werde. In diesem Schöpfen (nicht Schaffen), Erforschen und Klarstellen aus dem Gesetze muß alle Subjektivität schweigen, und es muß dieses Geschäft ein rein objektives seyn — der Exeget darf sich nicht von einem zum voraus gefaßten Urtheile, und nicht von dem Wunsche oder der Besorgniß, daß diese oder jene Folgerung gerechtfertiget oder nicht gerechtfertiget erscheinen möge, leiten lassen. Tritt solche Leitung ein, so ist Unbefangenheit unmöglich und der Interpretirende wird entweder befangen oder — wenn gleich absichtslos — befangend.

7) Ein weiteres Erforderniß einer ruhigen, nicht befangenen und nicht befangenden Erörternng ist ferner, daß jede Frage nur in dem Gewande, welches ihr wirklich ziemt, eingeführt und behandelt werde. Ist gegen klares Recht verfahren worden, so ist Beschwerdeführung an ihrem Platz. Scheint aber wegen Dunkelheit oder Unzureichendheit eines Gesetzes eine authentische Erläuterung — oder ein neuer Akt der Gesetzgebung, durch welchen das Bestehende abgeändert oder mit Zusätzen bereichert wird, Bedürfniß zu seyn, so ist wohl die Entwicklung — ja nach Gestalt der Sache die mit Wärme vorgetragene Nach-

weisung — des Bedürfnisses motivirt, aber kein Recht gegeben, die Darstellung solchen Bedürfnisses in das Gewand einer Beschwerde über verletztes Recht zu kleiden, und die öffentliche Stimme anfzurufen, daß sie dem mißhandelten Rechte zu Hilfe komme.

Wird die Frage in jenes Gebiet übergetragen, so liegt es zu Tage, daß jedes andere, nur nicht das Resultat, welches allein erzielt werden soll, nämlich die ruhige objektive Lösung einer Rechtsfrage in Aussicht stehe; und gilt dieses von Fragen, welchen sich in was immer für einer Richtung die öffentliche Sympathie zuwendet, so gilt es in erhöhetem Maaße von den — das religiöse und kirchliche Leben betreffenden — Fragen, in welchen, wie die Geschichte aller Zeiten und Völker lehrt, die Entzweiung in Parteien am furchtbarsten und verderblichsten wirkt.

8) Groß ist der Beruf der ständischen Korporationen und mächtig der Eindruck des Wortes, welches von dort aus erschallet; viel liegt also daran, daß keine von dort ausgehende Manifestation eine Richtung nehme, welche unmöglich beabsichtiget werden kann. —

Wird in einem ständischen Saale öffentlich das oben wörtlich Angeführte — nämlich die Hervorrufung eines auf Faustrecht hingewiesenen allgemeinen Kriegszustandes, das Bedrohtseyn der Verfassung, des Lebens und der Freiheit einer einzelnen Konfession 2c. 2c. verkündet, so ist wahrlich die Interpretationsfrage auf eine Spitze gestellt, auf die sie nimmermehr hätte gelangen sollen. —

Ist nicht dem Effekte nach in solchem Falle die Gesammtheit der, jener Konfession angehörenden, Staatseinwohner in die größte Angst und Unruhe versetzt, und das öffentliche Urtheil dahin gelenkt, vorauszusetzen: das über die anhängige Frage auszusprechende Ja oder Nein habe der Existenz oder Nichtexistenz der protestantischen Kirche, ihrem Tod, ihrer Knechtung und der Ab-

wendung oder Sanktionirung eines faustrechtlichen Zustandes zu gelten? Und wer kann es läugnen, daß in der That jenem Ja oder Nein von einem großen Theil des Volkes das ebengenannte Gewicht beigelegt — mit demselben die Abstimmung der Kammer der Abgeordneten gewogen wurde, und von der Menge mit gleichem Gewichte der mit Spannung erwartete Beschluß der Kammer der Reichsräthe abgewogen werden wollte? Thatsache ist es, daß Wenige in Bayern mehr an die Frage dachten, was diese oder jene Kammer als den wahren Sinn des §. 6 der Verfassungs-Urkunde erkenne, sondern daß ihr in der öffentlichen Stimmung die Frage substituirt wurde: wie sich der Kampf zwischen den Katholischen und Protestanten entscheiden werde, und ob es wirklich auf eine Unterdrückung dieser durch jene abgesehen seye?

Ist unter solchen Verhältnissen wohl von offenstehender ganz unbefangener Würdigung einer Rechts- und exegetischen Frage die Rede? Muß nicht selbst der einzelne Stimmende in seiner Stimmgebung befangen werden, wenn er weiß, welches fremdartige Gewicht seiner Abstimmung beigelegt werden will? und wird nicht auch das Urtheil der Staatsangehörigen über die Richtung der eigentlichen Frage und über den Eindruck, welchen die Resultate der Abstimmung verdienen, befangen, und ist unter solcher Gestaltung nicht die eine der abzuwägenden Ansichten wirklich gewissermaßen schon zum Voraus verpönt?

9) Wie ganz anders stellt sich die Sache dar, wenn man sich mit objektiver Ruhe zu der materiellen Streitfrage wendet. Denen, die ihr Forschen auf dieses Gebiet versetzen, wird es klar: alles drehe sich um die Frage, ob und in wie ferne der Uebertritt Minderjähriger von einer christlichen Konfession zur andern vor erlangter Volljährigkeit und die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Minderjährige anderer Konfessionen der Verfassung zufolge zulässig und wirksam, oder verboten und unwirksam seye?

Es ist deutlich ausgesprochen, und der Beschwerde-Antrag, so wie die Elaborate des Ausschusses erkennen es an, die Regierung verstehe den §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage gleichmäßig von allen christlichen Religions-Gesellschaften dahin, daß der Religionswechsel vor erlangter gesetzlicher Volljährigkeit in allen bürgerlichen Beziehungen als nicht geschehen zu beachten und ihm keine Folge zu geben seye, daß aber durch das Gesetz nicht auch das Gewissen beschränkt werde, und der Staatsbehörde die Befugniß nicht zukomme, in das kirchliche Gebiet einzugreifen, einen kirchlichen Akt auch in kirchlicher Beziehung zu anulliren, oder gegen Geistliche mit Strafen zu verfahren, die nicht in dem Gesetze begründet sind.

Es ist erwiesen, und niemand läugnet es, daß die Regierung von dem Prinzipe ausgehe, keine der christlichen Konfessionen könne in der Anwendung der hier fraglichen gesetzlichen Bestimmung einen Vorzug oder eine Ausnahme fordern, sondern was von der einen gelte, gelte hier für alle, und seye auf alle völlig übereinstimmend anzuwenden.

Läßt sich hier auch nur die Spur einer, die protestantische Konfession allein betreffenden, Frage, die Spur eines Kampfes gegen ihr Leben, gegen ihre Existenz und ihre Freiheit, die Spur der Bevorzugung einer und der Unterdrückung einer andern Konfession — ja läßt sich nur entfernt die Berechtigung zu jener Gestaltung finden, in welcher, wie oben erwähnt, die zu lösende Frage den ängstlich harrenden Gemüthern der — für ihre Religion besorgten — Konfessions-Verwandten vorgeführt wurde?

Verhält sich aber die Sache wirklich so, wie sie hier geschildert ist, so muß der Verfasser glauben, eine heilige Pflicht zu erfüllen, indem er seiner innigsten Ueberzeugung folgend, die Frage, um welche es sich handelt, in ihrer natürlichen Gestalt zur Erörterung bringt, und so viel in seinen Kräften liegt, dazu beiträgt, daß Mißverständniß und unmotivirte Besorgniß verscheucht und die exegetische Untersuchung ohne Beimischung von verdunkelnden Zu-

thaten, dem Felde zurückgegeben werde, auf welchem allein die Ernte eines unbefangenen Resultates reifet.

Der Verfasser glaubte, sich hiebei rein auf die Erörterung von Rechtsfragen beschränken, und auch hierin seine wesentlichsten Argumente nur auf die, allen Konfessionen gemeinschaftlichen, Grundlagen des verfassungsmäßigen Rechtes stützen zu müssen; denn auf diesem Boden gibt es nur ein Wahr oder Nichtwahr, und schwindet die Möglichkeit des Vorwurfes parteiischer Betheiligung.

Wohl müßte auch das Konkordat genannt, und seine Kraft als Rechtsquelle erörtert werden; dieses geschah aber lediglich in Erwiederung auf die Angriffe gegen dasselbe, nicht aber in der Richtung, als seye die Berufung auf das Konkordat nöthig, um jene Exegese der Verfassung, welche in diesen Blättern vertheidiget wird, zu begründen.

Seine Argumente vorzugsweise auf die, in Bayern allen christlichen Konfessionen gemeinschaftlichen, Rechtsquellen zu stützen, war der Verfasser auch um deßwillen bemüht, weil es in der Behandlung der als kontrovers angesehenen Exegese großen Unterschied begründet: ob die Frage dem gemeinsamen Rechte aller Konfessionen angehöre, oder nur eine unter ihnen als gewissermaßen exzeptionelles oder privilegirtes Recht derselben berühre?

Tritt der erstere Fall ein, so bewegt sich alles nur um die Frage, wie die Verfassung die Gränzlinie zwischen der Gewissensfreiheit einerseits und der staatlichen dispositiven oder prohibitiven Einwirkung auf Gegenstände des Gewissens andererseits aufgefaßt und gezogen habe? und die Erörterung dieser, keine Konfessionsverschiedenheit berührenden, Frage läßt sich unschwer mit jener Ruhe der Objektivität und mit jener friedlichen Haltung führen, welche von Allen gefordert werden muß, die aufrichtig dem Grundsatze huldigen: „gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.“

Anders verhält es sich aber, wenn die Frage auf das Gebiet konfessioneller Sonderrechte verpflanzt und dadurch zum Lo-

sungsworte konfessionellen Kampfes gestempelt wird. Allerdings sollten auch in dem traurigen Falle, wenn es sich um Konflikte der letzteren Art handeln müßte, immer die Worte des Dichtersvorschweben:

„Das Rechte, das Gute führt ewig Streit,
„Nie wird der Feind ihm erliegen,
„Und erstickst du ihn nicht in den Lüften frei,
„Stets wächst ihm die Kraft auf der Erde neu",

d. h. ein Kampf über religiöse Rechte sollte nicht die Erde berühren, von ihr nicht zur Leidenschaft sich entzünden lassen.

Allein! daß dieses nicht geschehe, gehört, wie die Geschichte lehrt, leider in die Reihe frommer Wünsche, und deßhalb soll auch das, was einfacher Rechtsfrage und juridischer Exegese verfällt, nicht in ein Gebiet gezogen werden, welchem es seiner wahren Natur nach nicht angehört, und auf welchem ruhige Verständigung und jedenfalls Einhelligkeit nicht zu erwarten stehet.

Die Kammer der Reichsräthe hat einen definitiven Beschluß über ihren Beitritt oder Nichtbeitritt zu der Beschwerdeführung noch nicht gefaßt, sondern in ihrer Sitzung vom 15ten Mai l. J. schien es ihr nöthig, daß die Instruirung des Gegenstandes ergänzt und die Mittheilung umfassender Akten und Aufschlüsse von der Regierung begehrt werde. Ueberdies hat die Regierung selbst laut allerhöchster Entschließung vom 22ten April 1846*) angekündiget. „Seine Majestät seyen gesonnen, dem nächstkommen‚den Landtage einen Gesetz-Entwurf bezüglich des §. 6 der IIten „Beilage der Verfassungs-Urkunde zum Beirathe und zur Zustim„mung vorlegen zu lassen."

In beiden Richtungen ist sohin der Frage-Gegenstand noch schwebend, und auch in dieser Hinsicht, glaubt der Verfasser, seye es praktisch nicht überflüssig, die von ihm entwickelte Rechtsansicht dem Drucke und der öffentlichen Beurtheilung zu übergeben. Dieses zu thun, findet er sich ausserdem noch durch den Um-

*) M. sehe unten Beil. 14.

stand bewogen, daß Gesundheits- und Berufs-Verhältnisse ihn genöthigt hatten, die Wahl, welche ihn zur Stimmführung in die Kammer der Abgeordneten berief, abzulehnen, und es ihm — sobald er einmal veranlaßt war, sich über den Fragegegenstand, wie geschehen ist, auszusprechen — gewissermaßen zur Pflicht wird, offen darzulegen, wie er in dieser wichtigen Sache als Mitglied der Kammer würde abgestimmt haben.

In der Darlegung seiner Ueberzeugung und Rechtsansicht stehet der Verfasser in direktem Gegensatze zu Jenen, deren Theorie er zu widerlegen bemüht ist; feierlich verwahrt er sich aber dagegen, als habe er irgend einer Persönlichkeit zu nahe treten, oder gegentheilige Ansichten und Aeußerungen verdächtigen wollen. Jede Ueberzeugung achtend, ist es ihm um den Austausch der Gründe, und um die Wahrheit zu thun, und es gereicht ihm zum Vergnügen, hier auszusprechen, wie er, rechtend mit den Ansichten des Herrn Professors Stahl, einen ihm befreundeten, von ihm aufrichtig geachteten, Gegner bekämpfe, dessen Gewissenhaftigkeit ihm dafür bürgt, daß selber das Gewicht der Gründe beachten, und ihnen seine Würdigung nicht entziehen werde. —

Dieses hier anführend, glaubt der Verfasser zu beurkunden, wie sein Kampf nur der Sache gelte, und den Sieg des Rechtes bezwecke, keineswegs aber gegen Personen gerichtet seye, und diese verletzen solle.

Der Kontrole und bequemeren Benützung willen sind der Beschwerde-Antrag der Herrn Abgeordneten Bauer und Langguth, der betreffende Theil des, in dem Vten Ausschusse der Kammer der Abgeordneten erstatteten, Vortrages, das Separat-Votum des Hrn. Abgeordneten Prof. Dr. v. Scheurl, das vierte Kapitel des, von Herrn Professor Stahl veröffentlichten, Rechtsgutachtens und sämmtliche, in der Schrift allegirte, ministerielle und Allerhöchste Entschließungen in dem Anhange als Beilagen abgedruckt.

München den 15. Juli 1846.

Erste Abtheilung.

Feststellung der Rechtsfragen,

welche bei Beurtheilung der, von der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 5ten Mai 1846 beschlossenen, Beschwerde

a) „über den Confessionswechsel Minderjähriger“

b) „über die Ertheilung des Unterrichtes in der „Lehre einer Kirche an minderjährige confirmirte „Personen einer andern Kirche“

zu berücksichtigen sind, und

Beantwortung derselben

gegenüber der, in der Beschwerdeschrift und in dem Vortrage des IIten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten aufgestellten, Grundsätze.

Erste Abtheilung.

§. 1.

In der, hier zu beleuchtenden, Beschwerdesache handelt es sich um die Ausmittelung des wahren Sinnes und Inhaltes des §. 6. der IIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern, und die Kontroverse bewegt sich eigentlich um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1) Ist der Uebertritt von einer Confession zur andern vor erlangter gesetzlicher Volljährigkeit durch die Verfassung des Königreichs in Folge des eben allegirten §. 6. **absolut verboten?**

2) Ist ein solcher Uebertritt **nicht nur verboten,** sondern zugleich als **ungültig** zu betrachten, und stehet — in Folge der Verfassung — der Staatsgewalt das Recht und die Pflicht zur Seite, den Religionswechsel eines Minderjährigen,

   a) nicht nur in **politischer** und **weltlicher** Beziehung, sondern

   b) auch als **kirchlich ungültig** zu annulliren?

3) Kann und muß insbesondere die **weltliche** Gewalt die **Kirchenbehörde** der Confession, in welche der Minderjährige überging, **zu Lösung und Zurückgabe des geleisteten Eides anhalten?**

4) Ist auch die Erholung und Ertheilung des Religions-Unterrichtes abseiten Minderjähriger einer andern Confession, resp. an dieselben, **unter allen Umständen** verboten und verpönt?

5) Kann von Seite der Staatsbehörde gegen Geistliche, welche Minderjährige einer andern Confession
   a) in der Religion unterrichtet,
   b) in ihre Kirchengesellschaft aufgenommen, und ihnen die Sakramente gespendet haben,

mit Strafen verfahren werden, ohne Rücksicht darauf, ob bei der Unterrichts-Ertheilung und bei der Aufnahme List oder Gewalt angewendet wurde, oder nicht?

§. 2.

Aus den, dem Referate des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (als Beilagen IV und V) beigedruckten, nach Vernehmung des Staatsrathes erlassenen zwei allerhöchsten Entschließungen vom 26ten April 1845 [1]) ist zu entnehmen, wie von Seite der protestantischen Kirchenbehörde die Bejahung aller dieser Fragen in Anspruch genommen werde, und deßhalb gegen zwei Entschließungen des königl. Ministeriums des Innern vom 4ten und 5ten November 1843 [2]), welche dieser Ansicht nicht unbedingt huldigten, bei Seiner Majestät Beschwerde geführt worden ist.

Das Ministerial-Reskript vom 4ten November hat bei Gelegenheit eines speziellen Falles des Uebertrittes eines Minderjährigen von dem protestantischen zum katholischen Glaubensbekenntnisse — erledigend den Bericht der einschlägigen Kreisregierung —

a) anerkannt und ausgesprochen, daß in diesem speziellen Falle dem stattgehabten Uebertritte „bei Nichterfüllung der, nach den

---

[1]) M. s. unten Beil. 8 und 9.

[2]) Beide Entschließungen und das den Inhalt der Entschließung vom 5ten November erläuternde Ausschreiben des königl. bayer. Oberconsistoriums vom 25sten November 1843, sind unten als Beilagen 4, 5 und 6 aus der Schrift abgedruckt, welche den Titel führt: „Die Beschwerde-Vorstellungen der Mitglieder der protestantischen General-Synoden in Bayern vom Jahre 1844 und die hierauf ergangenen allerhöchsten Entschließungen." St. Gallen und Bern 1846 (Seite 51 und 125).

„§§. 6 und 10 der IIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde gesetz-
„lich erforderten, Vorbedingungen bezüglich der äußern
„bürgerlichen Rechtsverhältnisse eine Wirksam-
„keit nicht eingeräumt werden könne, und daß hier-
„nach N. N. in dieser Beziehung fortwährend als Protestant
„zu betrachten und zu behandeln seye, bis die verfassungs-
„mäßigen Voraussetzungen der Zulässigkeit und Gültigkeit eines
„Glaubensbekenntnisses von seiner Seite erfüllt seyn werden;"

b) zugleich aber beigefügt: „die königliche Regierung, Kammer
„des Innern, hat hiernach weiter geeignet zu verfügen, und
„wenn gleich das Benehmen des katholischen Pfarramtes N. N.
„auf dem Standpunkte der II. Verfassungs-Beilage nur ge-
„mißbilliget werden kann, doch von weiteren in das
„Gebiet der Gewissens- und Glaubensfreiheit
„eingreifenden Einschreitungen im Hinblick auf die
„allerhöchste Verordnung vom 15. September 1821, den Voll-
„zug des Concordates betreffend, Umgang zu nehmen, wobei
„sich übrigens von selbst versteht, daß auch bezüglich der pro-
„testantischen Geistlichen in gleichen Fällen ganz nach denjel-
„ben Grundsätzen zu verfahren ist."

Die Ministerial-Entschließung vom 5ten November erledigte den, gelegentlich eines speziellen Falles von dem königl. Oberconsistorium gestellten, Antrag einen katholischen Geistlichen, welcher einen minderjährigen bereits confirmirten Protestanten regelmäßigen Unterricht in der Lehre der römisch katholischen Religion ertheilt habe „zur Rechenschaft zu ziehen, und ihm unter Androhung „geeigneter Ahndung die Ertheilung katholischen Unterrichts an ver-„waiste Protestanten zu untersagen," dahin

„daß dem gestellten Antrage in Ermanglung gesetzli-
„cher Begründung desselben eine Folge um so min-
„der gegeben werden könne, als durch denselben der ver-
„fassungsmäßig gewährleisteten Gewissensfreiheit zu
„nahe getreten werde."

Die Synoden und das königl. Oberkonsistorium glaubten sich bei dem Inhalte dieser beiden Entschließungen nicht beruhigen zu können [1]).

Bezüglich der ersteren (vom 4ten November) erschien es ihnen nicht genügend, daß von Mißbilligung des Benehmens des Pfarrers gesprochen, und erklärt seye, dem Uebertritte der minderjährigen Protestanten könne politisch und weltlich, d. i. „bezüglich „der äußern bürgerlichen Rechtsverhältniße eine Wirk„samkeit nicht eingeräumt werden," nicht genügend, daß ausgesprochen worden war, der Uebergetretene seye in dieser Beziehung noch als Protestant zu betrachten und zu behandeln, sondern es wurde auf gänzliche Aufhebung der Ministerial-Entschließung vom 4ten November **1843** auf förmliche Annullirung der stattgefundenen Uebertritte, wie auch auf Einschreitung mit Strafe gedrungen, und nicht minder wurde gegenüber der Ministerialentschließung vom 5ten November **1843** die Erlassung eines mit **Strafandrohungen** begleiteten Verbotes der Ertheilung des religiösen Unterrichts durch Geistliche einer Kirche an minderjährige Mitglieder einer andern Kirche begehrt.

In diesem Sinne und Geiste wurde sich beschwerend an Seine königliche Majestät gewendet, Allerhöchstwelche hierauf nach Vernehmung des Staatsraths die oben allegirten zwei Entschließungen dd. **26. April 1845** erließen.

§. 3.

Gegen diese beiden allerhöchsten Entschließungen ist der von den Abgeordneten Dekan Bauer und Bürgermeister Langguth, bei der Kammer der Abgeordneten eingereichte Antrag [2]), welcher die Stände

---

[1]) Und doch hatte das Ober-Consistorium — m. s. Beilage **6 in fine** — die Ministerial-Entschließung vom 5ten November den Consistorien ausgeschrieben „zur eigenen Kenntniß, so wie zur weiteren Verfü„gung an die untergebene protestantische Geistlichkeit, da „der hierin ausgesprochene Grundsatz bei der verfassungsmäßigen Gleich„heit der römisch-katholischen und der protestantischen Kirche, nothwendi„ger Weise gegenseitige Geltung behaupten muß."

[2]) Der Beschwerde-Antrag, so weit er auf die hier zu erörternden Controversen Bezug hat, ist unten als Beilage **10** abgedruckt.

zur Beschwerdeführung wider das königl. Ministerium des Innern auffordert, gerichtet. Der Gang, der in dem Beschwerde-Antrag angewendeten Argumentation ist im Wesentlichen folgender:

1. Die Antragsteller führen an: „in der einen dieser allerhöchsten Entschließungen werde die Rechtsfrage in nachfolgenden zwei „Theilen erörtert:

„I. ob, wenn ein bereits in einer Kirche durch die Kommunion „und Confirmation aufgenommener Minderjähriger zu einer „andern Kirche übertritt, diese Handlung wegen des Mangels „gesetzlicher Volljährigkeit von der weltlichen Behörde „als kirchlich ungültig erklärt werden könne? und ob

„II. in dem gleichen Falle gegen den Geistlichen, welcher die Aufnahme vollzogen hat, mit Strafen und Zwangsmitteln einzuschreiten sehe?"

und jede dieser beiden Fragen werde verneint.

In der andern allerhöchsten Entschließung aber sehe ausgesprochen: „ein Verbot der Ertheilung verlangten religiösen Unterrichts „durch Geistliche einer Kirche an minderjährige Mitglieder einer andern Kirche könne nicht erlassen werden, vornemlich aus diesem „Grunde, weil „ein solches Verbot die verfassungsgesetzlich jedem „„Einwohner des Königreichs gewährte vollkommene Gewissensfrei„„heit beeinträchtige."""

2. Den Antragstellern erscheinen „diese allerhöchsten Entschei„dungen im Hinblicke auf die in Bayern geltenden Verfassungsbestim„mungen nicht als begründet." Sie erachten, es stehe denselben der Titel IV §. 9 Abs. 2 der Verfassungs-Urkunde, welcher verfügt, daß die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Gesellschaften (welchen seit dem 1. Juli 1834 die griechische als vierte beizuzählen ist), gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen, entgegen, weil das friedliche Nebeneinanderbestehen der gleichberechtigten Kirchengesellschaften erfordere, „daß die Gränzen der gegenseitigen „kirchlichen Berechtigung durch das Gesetz genau und scharf „bezeichnet werden."

Diese Gränze zwischen den verschiedenen Konfessionen sehe wirklich verfassungsmäßig abgesteckt, indem die IIte Beilage zur Verfassungs-Urkunde normire, wie weit jede Kirche in Ausübung ihrer kirchlichen Ansprüche gesetzlich zu gehen berechtiget ist; dieses zweite konstitutionelle Edikt „beziehe sich aber keineswegs blos auf die po„litischen und bürgerlichen Rechte der verschiedenen Kir„chen im engeren Sinne," und „es sehe klar, daß rechtlich „nicht davon die Rede seyn könne, daß die Staatsbehörde nicht be„fugt sehe, einen vollzogenen kirchlichen Akt wegen „Mangels staatsgrundgesetzlicher Bedingungen für „kirchlich ungültig zu erklären, und daß eben so wenig da„von die Rede seyn könne, daß gegen einen Geistlichen, der „einen solchen Akt vollzogen hat, von der Staatsgewalt nicht „mit geeigneten Strafen eingeschritten werden dürfe."

3. Dieses Strafeinschreiten erscheint den Antragstellern als „unabweisliche Verpflichtung der Staatsgewalt," und sie glauben demzufolge aussprechen zu müssen: eine Erklärung, wie sie unter dem 26sten April 1845 allerhöchsten Ortes ausgegangen ist, „seye nichts „anderes als eine faktische Aufhebung des staatsgrund„gesetzlich geordneten Verhältnißes zwischen den ver„schiedenen Kirchen in Bezug auf deren verschiedene **kirch„liche** Ansprüche und als Hervorrufung eines, auf das „Faustrecht hingewiesenen, allgemeinen Kriegszustan„des zwischen denselben."

4. Die Antragsteller erachten die in den allerhöchsten Entschließungen vorkommende Berufung auf den Inhalt und die Rechtskraft des Konkordates als völlig unbegründet. Sie deduciren, wie in Kollisionsfällen nicht diesem Konkordate, sondern dem Texte der Verfassungs-Urkunde und ihrer IIten Beilage entscheidendes Gewicht zuerkannt werden müßte. Sie erklären auch die, in der allerhöchsten Entschließung enthaltene, Berufung auf Tit. IV §. 9 Abs. 1 der Verfassungs-Urkunde also lautend: „jedem Einwohner des Reiches wird „vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert" als unhaltbar; erblicken in

den, das Konkordat und die oben allegirte Verfassungs=Bestimmung betreffenden, Ausführungen der allerhöchsten Entschließungen einen förmlichen Ausspruch, daß nach Ansicht der Regierung sowohl das Konkordat als der erste Absatz des §. 9 Tit. IV der Verfassung im Widerspruche mit dem §. 6 der IIten Verfassungs=Beilage stehe, und halten sich demzufolge berechtiget, die Argumentation aus dem Konkordate und aus jenem ersten Absatze des §. 9 Tit. IV der Verfassungs=Urkunde geradezu als „Gründe" zu bezeichnen, die „geltend gemacht „werden, um die förmliche Beseitigung des §. 6 der IIten Verfassungs=Beilage, der als Bedingung des Uebertrittes von einer „Kirche zur andern ausdrücklich die Großjährigkeit festsetzt, in Bezug „auf seine **kirchliche** Wirkung zu rechtfertigen."

5. Die Antragsteller übersetzen sich die Bestimmungen des Tit. IV §. 9 Abs. 1 der Verfassung in Verbindung mit den §§. 6 und 7 des zweiten konstitutionellen Ediktes dahin, daß „der Stand „der Selbstbestimmung in Sachen des Gewissens gesetzlich erst „mit der Volljährigkeit als erreicht betrachtet werden könne." Sie fügen bei: „Versagt doch das Gesetz in civilrechtlichen Verhältnißen — die sich blos auf materielle Dinge beziehen, — „diese Selbstbestimmung vor erreichter Volljährigkeit, „wie viel mehr hat es auf demjenigen Gebiete das Individuum **schützend zu überwachen,** welches unendlich höher und heiliger ist, und auf welchem eine wahre Selbstbestimmung „eine bei Weitem größere Reife vorausgesetzt." Diese schützende Ueberwachung erscheint den Antragstellern als die wahre Sicherstellung, als die Handhabung, und als der Vollzug der in der Verfassung gewährschafteten Gewissensfreiheit, und ihre Absicht manifestirt sich unumwunden in nachstehenden Worten: „Umgibt der Staat das Individuum vor den Jahren der Selbstbestimmung nicht mit solchen „wohlbemessenen Schranken, die es, wie vor fremder Verlockung, **so auch vor sich selbst beschützen,** so gibt er es offenbar auf dem heiligsten und unverletzlichsten Gebiete des Geistes, „der Gewaltthat preis." Nach umständlicherer Ausführung der

hier angedeuteten „Gründe und Erwägungen" sprechen die Antragsteller ihre „feste Ueberzeugung" aus, „daß sowohl die beiden hohen „Ministerial-Entschließungen vom 4ten und 5ten November 1843 als die „beiden allerhöchsten Erlasse vom 26sten April 1845 auf einem verfassungsmäßig unzulässigen Rechtsboden beruhen," und „sie „glauben den Antrag gerechtfertiget zu haben: es sehe gegen das königliche Ministerium des Innern wegen Verletzung der Verfassung und zwar bezüglich der oben ausgeführten Punkte durch „einen gemeinsamen Antrag an Seine Majestät den König Beschwerde „zu führen."

§. 4.

Der in dem Vten Ausschuße erstattete, von diesem mit Stimmenmehrheit sich angeeignete Vortrag [1]) beantragt die von dem Abgeordneten Decan Bauer und Bürgermeister Langguth eingebrachten Beschwerden „für begründet zu erklären," und empfiehlt der Kammer, sie wolle in Gemäßheit des §. 5 Tit. X der Verfassungs-Urkunde beschließen: „es sehe gegen das königliche Ministerium des Innern wegen Verletzung der Verfassung, und zwar bezüglich der oben ausgeführten Punkte durch einen gemeinsamen Antrag an Seine Majestät den König Beschwerde zu führen."

Die in dem Elaborate des Ausschusses geltend gemachten Motive fallen im Wesentlichen mit jenen der Antragsteller zusammen, und es genügt hier, einige besonders bemerkenswerthe Stellen auszuheben.

1) Das Referat Seite 29 führt den Inhalt des §. 6 des II. Edictes mit Anführungszeichen also an: „es sehe dortselbst „die „„gesetzliche Volljährigkeit, das 21ste Lebensjahr, als das Un„„terscheidungsalter, nach dessen Zurücklegung Jemand ein an„„deres Glaubensbekenntniß öffentlich wählen, d. i. von „„einer Kirche zur andern übergehen kann," ausdrücklich bestimmt", und argumentirt aus dieser Wortfassung, während die Gesetzesstelle anderst, nämlich an-

[1]) M. s. unten Beilage 11.

bindend an den §. 5 „die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist „jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeu„gung überlassen", also lautet:

„§. 6. „Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Un„terscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die „gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben."

Der wesentliche, zwischen beiden Redaktionen bestehende, Unterschied wird weiter unten beleuchtet werden.

2) Seite **30** wird ausgesprochen: „Nicht Glaube und Gewis„sen sind verfassungsmäßig irgend einem Zwange unterworfen, „sondern nur die förmliche äußere Religionsausübung „ist an gewisse gesetzliche Normen gebunden, so auch die Giltigkeit „des kirchlichen Aktes des Uebertrittes von einer Kirche zur andern."

3) Seite **31** wird ausgesprochen: „Die Deutung, welche die al„lerhöchste Entschließung dem §. **6** des **II.** Ediktes giebt, er„hebt eine Willkühr zur Giltigkeit, welche für den Bestand „der ganzen Verfassung mit Besorgniß erfüllen muß."

4) Unmittelbar darauf wird ausgesprochen: „die Behauptung, daß „man dem **Gewissen** des einzelnen Geistlichen **keine** „**Gewalt** anthuen könne, und daß für den katholischen „Christen das Concordat hinsichtlich der Giltigkeit seiner Bestim„mungen über dem II. Edikte stehe, ist, wie bereits in dem Vor„hergehenden erwiesen wurde, eine staatsrechtlich unrichtige."

5) Seite **32** wird jene Bestimmung der allerhöchsten Entschlie„ßung vom **26.** April **1845**, welche den protestantischen Geist„lichen „dieselbe Befugniß" einräumt, „Minderjährige übertre„ten zu lassen", als etwas erklärt, was „eine schnöde Verfas„sungsverletzung förmlich sanktionirt"; [1]) und es wird behauptet: „Die Interpretation, daß beiden Confessionen das eben er„wähnte gleiche Recht zustehe, heiße mit andern Worten: Die „römische Kirche ist das Christenthum, auffer ihr giebt es keine „Kirche, kein Christenthum."

---

1) Man vergl. die Note zu §. 2.

6) Seite 33 wird beigefügt: „Würde jene Behauptung vom „Staate acceptirt, so handelte es sich fortan nicht um eine Dif= „ferenz der Ansichten, wobei eine friedliche Beilegung denkbar „wäre, sondern um Leben oder Tod, Knechtschaft oder „Freiheit der protestantischen Kirche, und somit um die „Frage, ob die Staatsverfassung diese Kirche schützen kann und „schützen will oder nicht."

7) Ebendortselbst wird behauptet: „So lange dieser §. 9 der Ver= „fassungs=Urkunde, und §. 6 des II. Edikts Giltigkeit haben, „ist die Staatsbehörde rechtlich befugt und verpflichtet, „einen vollzogenen kirchlichen Akt wegen Mangels staats= „grundgesetzlicher Bedingungen für kirchlich ungiltig zu er= „klären, und gegen einen Geistlichen, der einen solchen Akt „vollzogen hat, mit geeigneter Strafe einzuschreiten," und es wird aus dem Umstande, daß „nach §. 8 des II. „Edikts keine Parthei die Mitglieder einer andern irgend wie „zum Uebertritte verleiten darf," gefolgert, „es seye noth= „wendiger Weise auch die Ertheilung des Religions=Unterrichtes „an Minderjährige einer andern Confession als das Mittel „zum verbotenen Zweck eine Ungesetzlichkeit, indem hie= „durch der Uebertritt bereits faktisch eingeleitet wird; denn „ist ein Individuum durch fortgesetzten Unterricht in der Lehre „einer Kirche zur Ueberzeugung ihrer Wahrheit geleitet, so ist „damit der Uebertritt auch innerlich und somit faktisch be= „reits vollzogen."

Auf das Gewicht und die Bedeutsamkeit dieser Sätze wird gleich= falls unten zurückgekommen werden.

§. 5.

Die Kammer der Abgeordneten hat der Kammer der Reichsräthe mit Schreiben vom 5. Mai eröffnet, sie habe beschlossen die Be= schwerde; „den Confessionswechsel der Minderjährigen betreffend," so wie jene „die Ertheilung des Unterrichts in der Lehre einer Kirche „an minderjährige, verwaiste, schon confirmirte Personen einer an=

„dern Kirche betreffend, als begründet zu erachten und es sehe deß=
„halb ein gemeinsamer Antrag der Stände an Seine Majestät den
„König mit der ehrerbietigsten Bitte zu bringen, diesen Beschwerden
„die allerhöchste Abhilfe zu gewähren.“ Fragt man: in welcher Aus=
dehnung und Formulirung die Kammer der Reichsräthe sich demge=
mäß eingeladen sehen soll, der Beschwerdeführung und Bitte beizutre=
ten? so zeigt sich alsogleich eine bedeutende Schwierigkeit. Wohl wird
in dem Elaborate des Ausschusses Seite 29 der Inhalt der gestellten
Beschwerde einleitend dahin zusammen gefaßt:

„daß hinsichtlich des Confessionswechsels Minder=
„jähriger, und die Ertheilung des Unterrichts in
„der Lehre einer Kirche an minderjährige, verwaiste,
„schon confirmirte Personen einer andern Kirche von dem
„Ministerium des Innern verfassungswidrig verfahren wor=
„den sehe.“

Allein es liegt zu Tage, daß auf eine so allgemeine Redaktion
unmöglich eingegangen werden könne.

1. Schon an und für sich ist es klar, daß die Frage der Un=
terrichts = Ertheilung nicht absolut ident mit dem Akte des förmlichen
Uebertrittes, des Religions=Wechsels, sehe, und daß beide Fragen, zu=
mal in der Richtung, welche die Discussion genommen hat, nicht ver=
mengt und gewissermassen, wie man zu sagen pflegt, in Pausch und
Bogen behandelt und abgeurtheilt werden können.

2. Ueberdieß ist es in keinem Falle hinreichend, im Allgemeinen
auszusprechen, es sehe von dem Ministerium verfassungswidrig gehan=
delt worden, sondern es muß der Gegenstand der Beschwerde — das gra=
virliche Faktum — in seiner Spezialität präzis bezeichnet und subsanzirt,
es muß genau angegeben werden: worin, warum und in wie
weit die Verfassung verletzt erscheine? Nicht minder muß klar aus=
gedrückt werden, ob die Anschuldigung der Verfassungswidrigkeit der
formellen Geschäftsbehandlung, oder dem materiellen Inhalte gelte?
ob die Behandlung spezieller Fälle, oder die Theorien, von welcher
das Ministerium ausgeht, als Gegenstand der Beschwerde und des

Beschlußes aufgefaßt werden soll? und es muß in geeigneter Artikulirung erörtert und motivirt seyn: ob sich der Beschwerde in allen oder nur in einzelnen und in welchen der von der andern Kammer adoptirten Richtungen angeschlossen werden wolle und könne?

3. Will das Prinzip, die Theorie, die Exegese, von welcher das Ministerium ausgehet zum Gegenstand des Beschlusses erhoben werden, so wird hinwiederum unmöglich über die Gesammtheit aller Sätze, welche der Beschwerdeschrift und dem Referate des Ausschusses zur Grundlage dienen, und von den verschiedenen Stimmen in der Discussion zur Sprache gebracht wurden, mit einemmale und collektiv abgeurtheilt werden können und wollen. Es wird unmöglich seyn, eine vollständige, in das Innerste des Kirchenstaatsrechts, so wie der individuellen (persönlichen) und Gewissensfreiheit eingreifende Theorie gewissermassen zu improvisiren, wie mit einem Zauberschlage — ohne alle weitere Ausscheidung — mit der Frage: ob und in wie ferne Gewissensfreiheit auch vor erlangter Volljährigkeit bestehe? oder mit der Frage: ob wirklich und in wie weit dem Gewissen des einzelnen Geistlichen, wie das Elaborat des Ausschusses behauptet (oben §. 3 Ziff. 4) Gewalt angethan werden dürfe? nebenbei zugleich die Frage über die verbindliche Kraft des Konkordates, und die Lösung aller in der Erörterung angeregten Kirchen- und Staatsrechtlichen Kontroversen durch den einfachen Beschluß zu erledigen: ob der durch die Abgeordneten Dekan Bauer und Bürgermeister Langguth angebrachten Beschwerde beigetreten werden wolle?

4. Jedenfalls wird es nöthig seyn, genau zu untersuchen: ob, und in wie ferne die Deutung der Verfassung, welche durch den Beschwerdebeschluß ausgesprochen werden will, sich rein subsummirend an die Verfassungsbestimmungen anschließe, oder etwa Zusätze und Abänderungen involvire, oder auf eine wirkliche Kollision vorhandener Bestimmungen der Verfassung stosse, welche auf dem Wege authentischer Interpretation, oder neuer ergänzender Bestimmungen ihre Lösung finden müssen."

5. Unläugbar ist, daß in diesen verschiedenen Richtungen die

Kompetenz der Stände, das Recht der Initiativ=Ergreifung, und der einzuhaltende Geschäftsgang verschieden gestaltet sind.

§. 6.

Die vorliegenden Blätter sind bestimmt, zu der unbefangenen Würdigung der wichtigen Frage beizutragen: welcher Beschluß der Kammer der Reichsräthe in den so eben angedeuteten Richtungen durch das objektive Sachverhältniß, durch die Aktenlage, und durch die einschlägigen gesetzlichen und grundgesetzlichen Bestimmungen motivirt werde? und deßhalb setzen sie sich nun die Aufgabe, in Kürze zu erörtern:

Ob die im §. 1 zusammengestellten Fragen wirklich unbedingt bejaht werden können und müssen?

Ob die für die Bejahung vorgebrachten, der Beschwerde zu Grunde liegenden, Argumente an sich richtig, und ob sie der Verfassung und den übrigen einschlägigen Gesetzen also entsprechend seyen, daß jedwede andere Ansicht und Deutung erwiesener massen unrichtig, und deren Anwendung offenbare Verfassungs=Verletzung seye?

§. 7.

Der Gang, den die Erörterung sowohl in dem Beschwerde=Antrage, als in den Elaboraten des Ausschusses und in der Discussion der Kammer der Abgeordeten genommen hat, macht es nöthig, vor Allem die Natur der eigentlich zu lösenden Frage zu berühren und sich darüber klar zu machen, ob es sich denn wirklich um Konfessionelles in dem modernen Sinne des Wortes d. i. ob es sich um Sonderrechte einer einzelnen Confession und darum handle, eine der vier christlichen Kirchengesellschaften auf Kosten der gleichen Rechte der übrigen zu begünstigen, oder ihr Rechte einzuräumen, die den übrigen verweigert oder geschmälert werden wollen? So viel auch in begeisterter Rede und Schrift vorgebracht wurde, um eine wirkliche Sonderung des konfessionellen Interesses und eine rechtswidrige Benachtheilung der nicht katholischen Religionsgesellschaften hervorleuchten zu machen, so muß doch bei unbefangener Prüfung verneint werden, daß die Sache also aufgegriffen werden könne und dürfe.

Die Gleichheit der verfassungsmässigen Rechte aller vier christli=

chen Glaubensbekenntnisse kann nicht in Abrede gestellt werden, und sie wird nicht in Abrede gestellt, vielmehr wird in den Entschließungen, die als Beschwerdegegenstand behandelt werden, ausdrücklich zugegeben, daß in Beziehung auf Religionswechsel und Religions-Unterricht gegenüber allen vier christlichen Glaubensgesellschaften der Verfassung eine und dieselbe Deutung zu geben, und völlig gleiche Behandlung einzuhalten seye.

Die Gleichheit der Rechte der verschiedenen Confessionen oder eine ungleichheitliche Begünstigung oder Bedrückung der einen oder der andern Confession steht also nicht in Frage, sondern für alle Confessionen handelt es sich lediglich darum, daß ermittelt werde, was der wahre Sinn und Inhalt der Verfassung sey? und welche Gränze sie der weltlichen Macht und den Kirchen in Sachen des Gewissens gezogen habe? Was aus dem Titel der Gewissensfreiheit einer Konfession verfassungsmäßig zustehet, ist allen zuständig — daher ist die Frage: ob und wie weit in der Verfassung diese Gewissensfreiheit beschränkt seye? lediglich eine Frage des positiven bayerischen Staatsrechtes. Sie ist von jeder konfessionellen Partheiung unabhängig, betrifft nicht einen Kampf widerstreitender Rechte und Forderungen der Katholiken, Protestanten und Reformirten unter sich, sondern hat nur die Auslegung der ihnen allen gemeinschaftlichen Rechtsnorm zum Gegenstande.

§. 8.

In der Beschwerdeschrift (m. s. o. §. 3) wird behauptet, die Regierung erkenne und erkläre, daß der §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage im Widerspruche mit dem Konkordate und dem ersten Absatze des §. 9 Tit. IV der Verfassungs-Urkunde stehe, und glaube, deßhalb diesen Paragraph dem Konkordate gemäß modifiziren zu müssen.

Wohl ist eines Widerstreites zwischen der IIten Verfassungs-Beilage und dem Konkordate in einer andern Ministerial-Entschließung (vom 4ten November 1844 [1]) Erwähnung gethan, indem dortselbst angeführt ist, der Widerstreit mit der Bestimmnng des gleichfalls zum

---

[1]) Unten als Beilage 7 abgedruckt.

Staatsgrundgesetze erklärten Konkordates schließe Zwangs-Einschreitungen aus; (m. vgl. unten §. 15) allein weder in den Ministerialentschließungen vom 4ten und 5ten Nov. 1843, noch auch in jenen allerhöchsten Entschließungen vom 26ten April 1845, gegen welche nun die Beschwerde schwebt, ist die von den Beschwerdeführern behauptete Argumentation auch nur von ferne angewendet, vielmehr ist in der allerhöchsten Entschließung von 1845 lediglich ausgesprochen, daß der Uebertritt eines Minderjährigen zu einer andern Kirche „von „der weltlichen Behörde nicht als kirchlich ungiltig erklärt und „gegen den Geistlichen, welcher die Aufnahme vollzogen hat, mit „Strafen und Zwangsmitteln nicht eingeschritten werden könne, weil „hiedurch ein verfassungswidriger Uebergriff in das Ge„biet des Gewissens unternommen, und das durch das „Staatsgrundgesetz Tit. IV Art. 9 einem jeden Einwoh„ner gesicherte Recht der Gewissensfreiheit verletzt wer„den würde."

Allerdings erwähnt dieselbe allerhöchste Entschließung sowohl des Konkordates, als auch der, in dem königlichen Regierungsblatte abgedruckten, königlichen Erklärung vom 15ten September 1821, allein durchaus nicht in dem, von den Beschwerdeführern angegebenen Sinne, sondern lediglich in jenem auch die Ministerial-Entschließung vom 4ten August 1844 rechtfertigenden Geiste, welcher, zu den anerkannten Grundsätzen der Hermeneutik gehört, und sich dahin ausspricht, daß bei Auslegung mehrerer Gesetzbestimmungen, welche in einander greifen, nicht bloß der Wortlaut einer einzelnen Verfügung, sondern die Gesammtheit aller in das Auge gefaßt werden muß, und diejenige Deutung, welche alle korrespondirenden gesetzlichen Verfügungen im Einklange darstellt, vor jener den Vorzug verdient, welche die erschienenen Gesetzesbestimmungen unter sich widersprechend erscheinen macht.

Ganz deutlich und unangreifbar sind die hieher bezüglichen Worte der allerhöchsten Entschließung, also lautend: „Diese Erklärung „beruht auf allgemein anerkannten Grundsätzen der Gesetzes-Auslegung,

„nach welcher zwei nebeneinander bestehende und zumal gleichzeitig er=
„lassene Gesetze jederzeit in denjenigem Sinne anzuwenden sind, bei
„welchem Widersprüche beseitiget erscheinen."

Dieselbe allerhöchste Entschließung stellt ganz unzweideutig zu=sammen, was von Seite der Regierung, resp. des Ministeriums aner=kannt oder abgelehnt worden seye. Sie erkennt an, das Ministerium habe

1) „die Ungiltigkeit einer jeden von minderjährigen Mitgliedern ei=
„ner Kirche vor erreichter gesetzlicher Volljährigkeit vollzogenen
„Religionsveränderung in allen politischen und weltlichen
„Beziehungen ausgesprochen, und
2) „die Erklärung der kirchlichen Ungiltigkeit, sowie die Ein=
„schreitung mit Zwangsmaaßregeln und Strafen gegen die be=
„theiligten katholischen Priester abgelehnt, dabei jedoch
3) „ausdrücklich erklärt, daß die Grundsätze, auf welchen die er=
„lassene Entschließung beruht, für beide Kirchen ganz gleiche
„Anwendung zu finden habe."

An demjenigen, was das Ministerium anerkannt hatte, hat die allerhöchste Entschließung, gegen welche sich nun beschwert wird, nichts geändert, wohl aber hat sie ausgesprochen, daß „die ver=
„langte Erklärung der kirchlichen Ungiltigkeit" von Seiten der weltlichen Behörde unzuläßig seye, weil sie gegen die in der Verfassung ausgesprochene Gewissensfreiheit verstossen würde, und daß das begehrte Strafeinschreiten nicht statt finden könne, weil ein sol=ches Verfahren dem §. 9 der IIten Verfassungsbeilage nicht gemäß seyn würde. Die zweite allerhöchste Entschließung vom nämlichen Tage lehnte das Strafverfahren gegen Geistliche, welche „verlangten religiö=
„sen Unterricht ertheilen", lediglich aus dem Grunde ab, weil Ver=fassung und Gesetze diese Handlungen nicht mit Strafe belegen, die=selben also auch mit Strafe nicht verfolgt werden können.

§. 9.

In diesen allerhöchsten Enschließungen ist also weder jene Theo=rie, gegen welche zu Felde gezogen wird, noch auch Stoff zu jenen, mit grellen Farben geschilderten, Befürchtungen rechtswidriger Knechtung

enthalten; wohl aber wird man bei rechtlicher Würdigung sowohl der, allerhöchsten Ortes ausgesprochenen, Grundsätze, als auch der, von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen, Beschwerde zu der Ueberzeugung geführt, der Schlüssel zu einfacher Lösung aller Controversen (oben §. 1) liege in der klaren Auffassung nachstehender Fragen:

I. Kann von der weltlichen Behörde ein Religionsübertritt als kirchlich ungiltig erklärt werden?

II. Kann der Religionsunterricht an Minderjährige einer andern Confession, und die Aufnahme derselben in die eigne Confession mit Strafe verfolgt werden, wenn Verfassung und Gesetze eine Strafe hierauf nicht gesetzt haben?

III. Kann das Begehren der Bestrafung einer Handlung, worauf Verfassung und Gesetze eine Strafe nicht gelegt haben, als bloß subsumirender Vollzug der Verfassung, das Ablehnen solcher Bestrafung als Verfassungs-Verletzung behandelt werden, oder handelt es sich bei solchem Straf-Begehren nicht vielmehr um eine, erst neu zu schaffende, legislative Verfügung, um eine Abänderung der, oder um einen Zusatz zu der Verfassung?

§. 10.

In der Beantwortung aller dieser Fragen gehet man sicher zu Werke, sobald man sich vergegenwärtiget, was sowohl nach allgemeinem Rechtsbegriffe, als auch insbesondere nach den in Bayern zur Zeit Gesetzeskraft behauptenden Rechts-Prinzipien Gegenstand der Staats-Gesetzgebung seye und seyn könne? und wo die Gränze der Strafbarkeit liege? Zu allen Zeiten war man darüber einig, daß nur äußere Handlungen dem Gebiete der Staatsgesetzgebung verfallen, und durch gebietende oder verbietende Gesetze geregelt oder bestraft werden können.

Die Römer sprachen sich in dem Satze:

„de internis non judicat praetor“,

das deutsche Volk aber in dem Sprichworte aus:

„Gedanken und Gesinnungen sind zollfrei.“

Von gleichem Geiste gehen sowohl unsere vaterländischen Civil-

gesetze, als auch das Straf-Gesetzbuch und die Verfassung aus.

A. Das in den alten bayerischen Landen noch geltende Zivilgesetzbuch (Landrecht) verordnet in Th. I Cap. 1 §. 2:

„Unter der Gerechtigkeit wird allhier nur die Uebereinstimmung der Handlung mit dem Rechte verstanden",

und die Anmerkungen zu dieser Gesetzesstelle fügen erläuternd bei:

„Hier hat man nur mit der justitia externa, oder „nach Grotianischem Ausdruck mit der justitia actionis „zu thun, welche lediglich in äußerer Uebereinstimmung der Handlung mit dem vorgeschriebenen Gesetz „bestehe. Das Innerliche schauet Gott allein an, und das „Axioma sagt: de internis non judicat praetor. Es „mag demnach der Mensch bei seiner Handlung denken, was „er will; wenn er sich nur dem Gesetz gemäß äußert, so „ist er in foro externo gerecht, ohne Unterschied, ob „er aus Antrieb der Tugend, oder aus Furcht der Strafe „und Widerwillen also gehandelt hat. Mehr erfordert der „Zweck des Staates nicht, weil er nur in Erhaltung äußerlicher Ruhe und Sicherheit besteht."

In den Anmerkungen zu dem darauf folgenden §. 3 wird sich dahin geäußert:

„daß bei ermangelndem Gesetz eine Handlung weder „gut und recht, noch bös und unrecht, sondern indifferent „und gleichgiltig heiße."

B. Das Strafgesetzbuch spricht in seinem ersten Artikel aus:

„Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung „verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewisses Uebel gedroht hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe „unterworfen."

Die, mit Gesetzeskraft bekleideten, Anmerkungen zu dem Gesetzbuche lassen darüber keinen Zweifel übrig, wie die erste und unerläßlichste Bedingung einer Strafverhängung darin bestehe, daß dieselbe gesetzlich für eine Handlung oder Unterlassung angedroht seye.

Die drei Sätze:

a) **nur das** seye strafbar, was in einem Gesetze **unter Strafe** verboten ist;

b) die Strafe dürfe in jedem vorkommenden Fall **nur nach dem Gesetze** verhängt werden;

c) nur **äußere Handlungen** seyen strafbar;

sind in den, hier nachstehend wörtlich extrahirten Stellen der Anmerkungen so unumwunden, und wie erwähnt mit gesetzlicher Bindung ausgesprochen, daß darüber kein Zweifel obwalten kann:

1) „Nur dasjenige ist strafbar, was in einem Gesetze unter „Strafe verboten worden. Rechtswidrige, unmoralische, „unsittliche Handlungen, ob sie gleich als verbotwidrig an„zusehen sind, haben keine Folge, wenn nicht ein Ge„setz mit demselben ein gewisses äußeres Uebel als „Strafe verbindet; denn darauf beruht die Sicher„heit des Staats und aller Individuen, daß für jede „an sich strafbare Handlung die Strafe im Voraus „gesetzlich bestimmt, aber auch jeder Bürger, so lange „er kein Strafgesetz übertritt, gegen Strafe sicher „seye."

2) „Die Strafe darf für jedem vorkommenden Fall nur nach „dem Gesetze abgemessen werden. Willkürliche Strafen „würden die Sicherheit aller Individuen vernichten; „die Richter sind nur Diener des Gesetzes, welchen es nicht zu„kommt, über die Zweckmäßigkeit eines Gesetzes zu ur„theilen, ihr Amt ist beschränkt auf die Anwendung des be„stehenden Gesetzes, auf eine zur Entscheidung vorliegende „Handlung. Selbst in jenen Fällen, wo das Gesetz die Straf„bestimmung dem richterlichen Ermessen überläßt, muß der Rich„ter die Strafe nach den gesetzlichen Vorschriften, und wenn „diese nicht bestimmt genug seyn sollten, nach der Analogie des „Gesetzes abmessen. Die näheren Vorschriften über Zumessung der „Strafen kommen im vierten Kapitel dieses Buches Art. 90 ff. vor."

3) „Nur äußere Handlungen sind strafbar, was im In=
„nern eines Menschen vorgeht, seine Gedanken, seine Vor=
„sätze, so lange mit ihnen gar keine äußere Handlung ver=
„knüpft ist, liegen auffer dem Gebiete der Rechtsgesetzgebung,
„von welcher das Strafrecht einen Theil bildet. Sobald sie
„aber in irgend eine äußere Handlung übergegangen sind, kön=
„nen sie ein Gegenstand der Strafgesetze seyn."

C. Auch die Verfassung verkündet vielfach den Grundsatz, daß nur äußere Handlungen dem Gesetze unterliegen.

„Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und
„Schützung dessen, was des Staats und der Kirche;"
„Freiheit der Meinungen mit gesetzlichen Beschränkungen ge=
„gen den Mißbrauch,"

sind in dem Eingange des Grundgesetzes unter den „Grundzü=
„gen der gegebenen Verfassung" als die Grundsätze welche den König bei Erlassung des Grund=Gesetzes beseelten, verkündet.

Der Tit. IV. §. 9 versichert unter den „allgemeinen Rech=
„ten, jedem Einwohner des Reiches vollkommene Gewissensfreiheit;
„beifügend" die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu
„welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden."

Eben dort ist auch den nicht christlichen Glaubensgenossen voll=kommene Gewissensfreiheit garantirt.

Selbst der freie Ausdruck der Gedanken und Gesinnungen ist durch Gestattung der Preßfreiheit und durch Aufhebung der Censur in so weit gestattet, als durch die Schriften nicht „ein im Königreiche „bestehendes Strafgesetz übertreten wird" (§. 1 und 6 der Beil. III. zur Verf.).

Die Beilage II. zur Verfassung bestättiget im §. 1. die, jedem Einwohner des Reiches zugesicherte, vollkommene Gewissens=freiheit, und es fügt der §. 2 hinzu: „er darf demnach in Ge=
„genständen **des Glaubens** und **Gewissens** keinem Zwange
„unterworfen werden. Der §. 42 spricht aus: keine Kirchengewalt
„ist befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äu=
„ßerem Zwange geltend zu machen."

§. 11.

Nimmt man den Inhalt dieser verschiedenen gesetzlichen und grundgesetzlichen Bestimmungen zusammen, so ist unwiderlegbar dargethan, wie sie in voller Allgemeinheit dem Prinzipe huldigen;

a) daß eine Handlung oder Unterlassung, wegen welcher in den Gesetzen eine Strafe nicht angedroht ist, weltlich nicht strafbar seye, und nicht mit Strafe belegt werden dürfe;

b) daß nur äußere Handlungen dem Gesetze unterliegen, der Glaube aber, das Gewissen und die Gesinnung völlig frei seyen, und daß selbst die äußere Manifestation derselben und ihre schriftliche Verbreitung frei seye, so ferne dieselbe anders in einer Weise geschieht, welche nicht gegen bestimmte Strafgesetze verstößt.

Somit ist nur noch in Erörterung zu ziehen: ob etwa durch die Verfassung und in wie weit durch sie die allgemein zugesicherte Gewissensfreiheit gerade in Gegenständen der Religion ausnahmsweise aufgehoben oder beschränkt werde?

Eine solche Behauptung wird Niemand sich aneignen wollen, und doch führt eine konsequente Durchführung der Beschwerdesätze gerade auf sie.

Wenn nämlich behauptet wird, der §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage seye für sich allein und in scharfer Abgeschlossenheit als präzeptives Ausnahmsgesetz aufzufassen, durch welches den Minderjährigen die Wahl des Glaubens-Bekenntnißes auch in der rein innerlichen, d. i. Glaubens-Richtung, nicht aber bloß, bezüglich der Theilnahme an den äußerlichen Rechten der einzelnen Confessionen, und der sich daraus ableitenden bürgerlichen Verhältnisse untersagt ist, so muß man zugeben, man behaupte, daß der erwähnte §. 6 den nicht gesetzlich volljährigen Staatseinwohnern, die sonst allgemein gestattete Freiheit der Meinungen und des Gewissens gerade in Sachen des Glaubens und der Religion beschränke, resp. entziehe.

§. 12.

Der Beschwerde-Antrag und der in dem Vten Ausschusse der

Kammer der Abgeordneten erstattete Vortrag setzen mit solcher Bestimmtheit voraus, der Wortlaut des §. 6 untersage die Wahl eines Glaubensbekenntnisses vor erlangter gesetzlicher Volljährigkeit auch in Beziehung auf das Internum, daß die Beschwerdeführer und das Referat es gar nicht für nöthig erachten, diese Deutung durch eine vollständige Exegese zu rechtfertigen, sondern eine jede, aus der Beiziehung anderer Gesetzstellen geschöpfte, Interpretation a priori verpönen, dieselbe als eine rechtswidrige Unterdrückung, Beseitigung und Modifikation des oft erwähnten §. 6 ablehnend.

Allein, also kann auf dem Gebiete einer rein objektiven, erschöpfenden — den Anforderungen des Rechtes genügenden — Hermeneutik nicht verfahren werden.

1. Vor Allem ist zu fragen: ob denn ein Gesetz gerade gegen den Sinn und Geist, welchen der Gesetzgeber beurkundet hat, interpretirt werden könne?

In dem vorliegenden Falle hat der Gesetzgeber, wie oben erwähnt, unumwunden als Grundsatz und Geist der Verfassung die Freiheit der Gewissen und Meinungen verkündet; also kann eine einzelne Stelle der Verfassung, wenn sie durch ihren Wortlaut oder gegenüber anderer Gesetzes-Stellen dunkel erscheint, nicht gegen den, von dem Gesetzgeber manifestirten Geist, sondern nur in demselben, sohin hier nicht gegen die Freiheit der Meinungen, des Glaubens und des Gewissens, sondern nur im Sinne dieser Freiheit gedeutet werden.

2. Sämmtliche Stellen der Verfassung und ihrer Beilagen erscheinen miteinander in widerspruchsfreiem Einklange, wenn angenommen wird, der §. 6 berühre nur die Notiz, welche die weltliche Gewalt in Beziehung auf die äußeren und bürgerlichen Rechtsverhältnisse von der Wahl eines Glaubensbekenntnisses nimmt, und in dieser Beziehung (§. 11 des II. Edikts) setze die weltlich zu berücksichtigende Erklärung der Wahl an das Alter der gesetzlichen Volljährigkeit gebunden.

Mit dieser Deutung harmonirt einerseits das allgemein ausgesprochene Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit, anderer-

seits der Umstand, daß die IIte Verfassungsbeilage sich selbst nur als ein „Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Re„ligion und kirchliche Gesellschaften" ankündiget, sohin nicht auf die Interna bezogen werden kann, zumal wenn dadurch Dunkelheit und Collision der Begriffe herbeigeführt wird; ferner der Umstand, daß, wie oben gezeigt wurde, die auch noch nach Erlassung der Verfassung in Kraft stehenden Civil- und Strafgesetze den Grundsatz festhalten, daß nur äußere in die Rechte oder in die Sicherheit Anderer in dem Staate, oder des Staates selbst eingreifende Handlungen der Sphäre der Gesetze verfallen; endlich die unumstößliche Wahrheit, daß auch der zur Reife der Ueberlegung gekommene Minderjährige seinem Gotte, seinem Glauben, seinem Gewissen, und seiner religiösen Ueberzeugung verpflichtet seye, darin nicht gestört werden dürfe, sich aber auch seinerseits nicht durch irgend eine weltliche Macht — selbst nicht durch die Furcht des Todes — dürfe abhalten lassen, der inneren Ueberzeugung anzuhängen.

Der Glaube, die religiöse Ueberzeugung und die Manifestation derselben durch Bekenntniß und Gottesdienst greifen (zumal wenn es sich um das Bekenntniß einer in dem Staate rezipirten Confession handelt) nicht in die Rechte und Sicherheit des Staates und nicht in die Rechts-Sphäre Dritter ein, sondern gehören ad interna des Individuums.

Hierin ist kein Dritter, sondern nur das Individuum selbst berechtiget und betheiliget, und dem Staate stehet in dieser Beziehung keine andere, als eine verhütende und schützende Einwirkung zu, indem er (unten §. 14) die Freiheit des Bekenntnisses mittelst Verpönung der Verleitung durch List oder Zwang sichert. Solche äußere, verleitende, in die Freiheit eingreifende, Handlungen kann und muß er verhindern, die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Religions-Bekenner kann er regeln, nicht aber die Religion selbst.

3. Die Deutung, welche in der geführten Beschwerde dem oft erwähnten §. 6 der II. Verfassungsbeilage gegeben wird, ist nichts weniger als geeignet, Dunkelheiten zu beseitigen, und Uebereinstim-

mung in die verschiedenen Bestimmungen der Verfassung zu bringen, sondern gerade dann, wenn jener Deutung beigepflichtet, und ihr Gesetzeskraft beigelegt werden wollte, würde die klare Scheidung der Begriffe und Gewalten schwinden, es würde direkte Collision in die Bestimmungen eines und desselben Gesetzes gebracht, und die Subsumtion jeden klaren Anhaltspunktes beraubt werden.

a) Schon vorweg müßte bei Adoptirung jener Interpretation allen oben in §. 10 lit. c. ausgehobenen, in der Verfassung verkündeten, allgemeinen Grundsätzen die allgemeine geltende Kraft abgesprochen werden.

b) Ueberdieß würde auch der §. 6 mit sich selbst, und mit der Deutung, die ihm gegeben werden will, zerfallen.

Der Referent des IIten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten glaubt zwar (m. vergl. oben §. 4 Nro. 1) in dem §. 6 lesen zu müssen, das 21te Lebensjahr sehe ausdrücklich als das Unterscheidungsalter bestimmt, nach dessen Zurücklegung Jemand ein anderes Glaubensbekenntniß öffentlich wählen, d. i. von einer Kirche zur andern übergehen kann, allein diese Worte finden sich nicht in dem Texte des Paragraphen.

c) Verbände der Referent mit dem Ausdrucke „öffentliche Wahl des Bekenntnisses „den Sinn, daß nur in Beziehung auf das öffentliche (bürgerliche und staatsrechtliche) Leben die Erklärung der Wahl an das Alter der Volljährigkeit geknüpft sehe, so könnte und müßte ihm beigestimmt werden; in solchem Falle könnte er jedoch nicht behaupten, daß bis zu jenem Alter die Wahl auch in allen, das öffentliche bürgerliche Leben und die staatlichen Rechte nicht berührenden Beziehungen, d. i. auch rücksichtlich des inneren religiösen und kirchlichen Glaubens und Lebens des Individuums unerlaubt und ungiltig seyn.

Faßt aber der Referent auch die, keine Aenderung der äußern, staatlichen Rechte bezweckende, religiöse Ueberzeugung — das subjektive Glaubensbekenntniß, und den ihm entsprechenden kirchlichen (sich

nur auf die sakramentale und Glaubens-Gemeinschaft beschränkenden) Verband des Individuums in das Auge, so muß darauf aufmerksam gemacht werden, wie bedeutungsvoll es dann seye, daß der §. 6 nicht von dem Uebertritte zu einer andern Confession, sondern ohne Beisatz ganz allgemein von der Wahl des Glaubensbekenntnisses spricht.

d) Hält man sich überhaupt für berechtiget, das Wort „Wahl" auf die so eben erwähnten Interna zu beziehen, so kann und darf man nicht bei der Substitution der Worte, welche der Referent gebraucht, stehen bleiben, sondern es muß dem Worte „Wahl" in seiner vollen Bedeutung Geltung gegeben werden.

e) „Wahl" und „Wechsel" sind nicht gleich bedeutende Begriffe. Hat nicht der Protestant, indem er nach erlangter Unterscheidungsfähigkeit die Confirmation empfangen hat, und der Katholik bei Empfang der ersten Communion und abgelegtem Glaubens-Bekenntnisse gewählt, und verlangt nicht die Beschwerde selbst, daß diese einmal getroffene Wahl aufrecht bleiben müsse, bis zu dem Volljährigkeits-Alter? Behandeln nicht auch die Gesetze diese Wahl als schon getroffen, wenn sie den Minderjährigen in bürgerlichen Rechtssachen mit 14 Jahren, in Strafrechtssachen aber mit 18 Jahren für eidesmündig halten, und von ihm, vorkommenden Falles, den Eid nach Maaßgabe der gewählten Confession fordern und annehmen?

Hält nicht das Gesetz das minderjährige Mädchen, welches in gemischte Ehe tritt, für fähig in Religionssachen zu wählen, indem es ihr das Recht einräumt, über die Religion ihrer Kinder zu wählen, darüber zu vertragen? und kann man dem Gesetze die Inkonsequenz unterlegen, es erachte den Minderjährigen für reif und berechtiget, für andere, **nicht aber** auch für sich selbst zu wählen, und es verbiete nicht nur diese letztere Wahl, sondern untersage sogar, sich in jener Glaubenslehre unterrichten zu lassen, welche man berechtiget und berufen ist, für seine Kinder zu wählen?

f) Gestattet nicht der §. 18 der II. Verfassungsbeilage den in gemischter Ehe lebenden Gatten den Uebergaug von einem Glaubens-

bekenntnisse zum andern, ohne die gesetzliche Volljährigkeit als Schranke zu bezeichnen?

g) Hier giebt es nichts Halbes. Man muß entweder behaupten, der Minderjährige gehöre keiner Confession an, so lange er nicht die Volljährigkeit erreicht hat, sondern dürfe bis dahin ohne confessionelle Unterscheidungs-Lehre nur als Christ erzogen werden und leben, erst nach erlangter Volljährigkeit dürfe er den confessionellen Unterschied kennen lernen, und nach stattgehabter selbstständiger Prüfung sich ein Bekenntniß wählen, — eine dem bestehenden confessionellen Leben zuwiderlaufende Behauptung, welche Niemand sich wird aneignen wollen, — oder man muß zugeben, daß das Wort „Wahl" nicht in dem Sinne der Beschwerde aufgefaßt, nicht auf die Interna angewendet werden könne.

h) Religiöse Duldung ist unverkennbar in der Verfassung nicht nur den vier christlichen Confessionen, sondern jeder religiösen Ueberzeugung zugesichert, selbst den, nicht volle bürgerliche Rechte genießenden, Religionen ist sie ausdrücklich zugewendet.

Ganz allgemein verfügt der §. 2 der IIten Verfassungsbeilage: „es dürfe Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, „die einfache Hausandacht untersagt werden," und doch will man den minderjährigen Genossen einer christlichen Kirche die freie Wahl des Glaubensbekenntnisses absprechen, und ihm selbst, wenn er auf dem Sterbebette nach dem, was ihm sein ewiges Wohl zu bedingen scheint, und den Trost der letzten Wegzehrung begehrt, das Recht dazu verweigern, obwohl sogar auch allen Nichtchristen ihre häusliche Andacht frei gegeben ist.

§. 13.

Wendet man sich nun vollends zu der Frage, ob der Akt des Uebertritts von der weltlichen Behörde auch in kirchlicher Beziehung annullirt werden könne? und ob gegen den Geistlichen, welcher die begehrte Aufnahme in die Confession vollzogen, oder den begehrten Unterricht ertheilt hat, mit Strafe und mit welcher voran-

gefahren werden könne? so verstößt die in der Beschwerde geltend gemachte Theorie gegen die klarste Bestimmung der Verfassung und zwar tritt ihr

1) der allgemein verkündete Grundsatz, „gewissenhafte Scheidung „und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist," entgegen.

2) In Titel 4, §. 9, Absatz 5 der Verfassungs-Urkunde ist ausgesprochen: „Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen „Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Re- „gierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Reli- „gionslehre und des Gewissens, sich nicht einmischen, als „in so weit das oberst hoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt."

3) In §. 50 und 51 der IIten Verfassungs-Beilage ist wort- wörtlich ausgesprochen: „§. 50. Seine Majestät der König haben in „mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß „die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungs- „kreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung „in rein geistlichen Gegenständen des Gewissens und der „Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in so weit „das königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabei eintritt. „Die königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befol- „gung derselben angewiesen."

„§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen „ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, „kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und „Gesetze **den Schutz** der Staatsgewalt **anrufen,** der ihr „von der einschlägigen königlichen Landesstelle nicht versagt wer- „den darf."

4) Aus diesen Bestimmungen der Verfassung geht nun unwi- dersprechlich hervor, daß der Regierung grundgesetzlich dasjenige verboten sey, was die Beschwerde ihr zu thun ansinnt. Sie würde die Verfassung verletzen, wenn sie annullirend in das rein kirchliche Gebiet eingreifen würde, und sie hat das, wozu die Verfassung sie verpflichtet und berechtiget, jedenfalls in dem vollsten Maaße erschöpft, indem sie erklärte, daß dem Uebertritte der Minder-

jährigen in bürgerlicher Beziehung vor erreichter Volljährigkeit keine Wirkung beigelegt werde.

§. 14.

Eben so verhält es sich in Beziehung auf die begehrte Strafverhängung.

1) Was die Verfassung verpönt, ist ausdrücklich in dem §. 8 der IIten Verfassungs-Beilage dahin ausgesprochen: „Keine Parthei „darf die Mitglieder der andern durch Zwang und List zum „Uebergange verleiten."

Zwang und List sind juridische Begriffe, die scharf abgemarkt sind. Zum Zwang gehört die Anwendung von Gewalt, zur List eine rechtswidrige Täuschung oder Bestrebung, wodurch Jemand zu einem, ihm nachtheiligen, Handeln oder Unterlassen verleitet wird.

Der Unterricht, die Aufnahme in eine Konfession, wenn dazu weder durch Zwang noch durch List verleitet wird, ist in dem Gesetze nicht verpönt, und eben darum würde nach den oben §. 11 entwickelten Rechts-Prinzipien Verfassung und Gesetz verletzt werden, wenn diese Handlungen mit einer Strafe belegt und verfolgt werden würden.

2) Der schon oben allegirte §. 42 der IIten Verfassungs-Beilage, welcher ausspricht, es seye keine Kirchengewalt befugt, Glaubens-Gesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen, bestättiget wenigstens, daß für Glaubenssachen ein äußerer Zwang durchaus nicht eingeführt werden wollte.

3) Ueberdieß ist hier zu bemerken, daß durch die Civilgesetze die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Kinder der Obsorge und Verantwortlichkeit der Eltern und beziehungweise Vormünder übergeben ist. Geschieht der Unterricht ordnungsmäßig mit Wissen der Eltern oder Vormünder, so kann für den Unterrichteten der Begriff einer strafbaren Handlung nie eintreten, geschieht es aber ohne deren Wissen und Willen, so tritt die Strafbarkeit ein, je nachdem List oder Gewalt angewendet wurde; was in den einzelnen Fällen erhoben und erwiesen werden muß.

§. 15.

Ist bisher dargethan worden, daß auch ohne Berufung auf das Konkordat, das, was durch die Beschwerde bezweckt wird, nämlich die Annullirung der Uebertritte in ihrer kirchlichen Geltung durch die weltliche Gewalt, und die Anwendung von Strafen in Fällen, wo weder List noch Gewalt angewendet wurde, verfassungsmäßig unstatthaft seye, so ist es dennoch am Platze, einen Blick auch auf das Konkordat zu richten.

Niemand kann widersprechen:

a) daß es schon vor Erlassung der Verfassung ein für Bayern verbindlich abgeschlossener Staatsvertrag, eine rechtsverbindliche Urkunde war;

b) daß es eine Beilage zur Verfassung ist, welche, als das Staatsgrundgesetz ergänzend, mit ihm kund gemacht wurde;

c) daß den katholischen Glaubensgenossen unantastbare Rechte daraus erwachsen sind, und daß ferner

d) von einer offenbaren Beschwerde über verletzte Verfassung nicht dann und deßhalb gesprochen werden könne, wenn und weil das, was das Konkordat klar verfügt, wirklich in Anwendung gebracht und sich auch auf die Bestimmungen des Konkordates berufen wird, um Stellen der IIten Verfassungsbeilage (welcher das Konkordat integrirend einverleibt ist) vermöge allseitiger Prüfung der einschlägigen — in das Grundgesetz aufgenommenen — Verfügungen zu exegetisiren.

Will sich auf das allerhöchste Rescript vom 7ten November 1818 [1]) berufen werden, um daraus abzuleiten, daß das IIte Edikt ein allgemein verbindliches Staats-Grundgesetz für alle Einwohner ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse bilde, wogegen das Concordat nur die inneren katholischen Angelegenheiten ordne, so ist dieses für den vorliegenden Fragegegenstand ohne eigentliche Relevanz, da

---

[1]) Unten als Beilage 1. abgedruckt.

α) es sich ja, wie bereits erörtert wurde, hier nicht um äußere, sondern um innere Verhältnisse, um reine Glaubens- und Gewissenssache handelt;

β) das eben erwähnte allerhöchste Rescript ausdrücklich die Verfügung wiederholt, „daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen „Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung in „rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens „sich nicht einmischen dürfe, als in so weit das oberst hoheitliche „Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt," und

γ) Seine Königliche Majestät dabei unumwunden aussprach: „Wir werden, wie Unser Gesandte zu Rom in Unserem Namen mehr„mal versichert hat, die mit dem heiligen Stuhle abgeschlos„sene Uebereinkunft treu und gewissenhaft in allen ihren „Bestandtheilen als ein verbindliches Staatsgesetz voll„ziehen lassen." Hiemit stehet das allerhöchste Rescript ddo. Tegernsee den 15. September 1821 (Regier.-Bl. S. 803 [1]) „den Vollzug des Concordates betreffend," im Einklang welches ausspricht, es seye Seiner Königlichen Majestät Wille, „daß dasselbe „in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht „werde," und damit nachstehende Erklärung verbindet: „Zugleich „fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverhältnisse über den Gegen„stand und die Beschaffenheit der von Unseren katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides bei, daß, indem Wir „Unseren getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere „Absicht nicht gewesen seye, dem Gewissen derselben im geringsten ei„nen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Con„stitution selbst der von Unseren katholischen Unterthanen auf dieselbe „abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich be„ziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht „werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchen„satzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das

---

[1]) Unten als Beilage 2 abgedruckt.

„Konkordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und „vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau „nach seinen Bestimmungen zu achten."

§. 16.

Die in dem Referate des Ausschusses der 2ten Kammer enthaltene Bemerkung, daß bei Beurtheilung des Inhaltes des §. 6 des IIten Verfassungs-Ediktes die Ausscheidung zwischen **kirchlicher** Giltigkeit und **juridischen**, resp. politischen und bürgerlichen Folgen eine ganz neue Kirchen-Staatsrechtstheorie für Bayern seye, widerlegt sich durch die in der Döllinger'schen Verordnungssammlung Bd. 8 S. 34 abgedruckte Ministerial-Entschließung vom 28. Sept. 1833, woselbst mit bezeichnenden Worten hervorgehoben wird, es seye zu unterscheiden, welcher Konfession ein Staatsbürger „juridisch," und welcher er „in religiöser Beziehung" angehöre.

§. 17.

Wendet man nun den Blick zurück auf die, oben in den §§. 1 bis 6 zusammengestellten Fragen, so ergiebt sich nachstehendes Resultat:

1. Der Uebertritt von einer Konfession zur andern vor erlangter gesetzlicher Volljährigkeit ist durch die Verfassung nicht absolut verboten, sondern in kirchlicher Beziehung frei gegeben, und nur in Beziehung auf die bürgerliche Wirksamkeit ist er an ein bestimmtes Alter gebunden.

2. Der weltlichen Macht stehet es verfassungsmäßig nicht zu, das, was kirchlich giltig ist, kirchlich zu annulliren, und

3. — eingreifend in die Freiheit des Gewissens — zur Lösung und Zurückgabe geleisteten Eides anzuhalten.

4. Die Aufnahme in die Kirchengesellschaft, und die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Minderjährige anderer Konfessionen ist nur dann und in so ferne verpönt und strafbar, wenn dazu mit Zwang oder List verleitet wird.

5. Folglich kann von Seiten der Staatsbehörde gegen Geistliche mit Strafe nur dann verfahren werden, wenn die Anwendung dessen,

was das Gesetz als strafbar bezeichnet, nämlich die Anwendung von List oder Gewalt dargethan ist.

§. 18.

Mit der Lösung dieser Fragen ist zugleich dargethan:

a) daß das, was die Beschwerde begehrt, nicht begründet, ja nicht verfassungsmäßig zulässig seye;

b) daß die Motivirung, auf welcher die Beschwerde beruht, völlig unhaltbar, sohin in keinem Falle (oben §. 16) dazu qualifizirt seye, jede von entgegengesetzter Ansicht und Deutung ausgehende Regierungshandlung als Verfassungs-Verletzung zu prädiziren;

c) mit wie wenig Grund in dem Referate des Ausschusses der 2ten Kammer (oben §. 4) die Behauptung, daß dem Gewissen des einzelnen Geistlichen Gewalt angethan werden könne, aufgestellt, und die in diesen Blättern gerechtfertigte Deutung des §. 6 der IIten Verfassungsbeilage als ein Erheben der Willkühr zur Giltigkeit, als Sanktionirung schnöder Verfassungs-Verletzung, als Loosungswort über Leben oder Tod, Knechtschaft oder Freiheit der protestantischen Kirche bezeichnet werde, und es genügt

d) nur noch hervorzuheben, wie dasselbe Referat in seinem §. 2 bei Beurtheilung der Beschwerden in formeller Hinsicht die, in diesen Blättern beleuchtete, zur Beschränkung der Gewissensfreiheit der Minderjährigen führende, Beschwerde im Interesse der Gewissensfreiheit bevorwortete.

Ausdrücklich heißt es dort (Seite 3 des Elaborates):

„Im vorliegenden Falle handelt es sich nämlich um Grundsätze, „welche von der Staats-Regierung aufgestellt, und um Maaßregeln, „welche von derselben angeregt und befohlen wurden, wodurch die „Gewissens-Freiheit mehr als eines Drittheiles sämmtlicher Staatsbürger beeinträchtiget ward, und die befremdendste Einmischung der weltlichen Gewalt in rein „geistliche Dinge stattfand."

„Da nun Tit. IV. §. 9 der Verfassung und in näherer Be-

stimmung §. 1 ff. des II. Ediktes, jedem Einwohner des Rei=
„ches vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert ist, fer=
„ner nach demselben §. 9 Tit. IV die weltliche Regierung
„sich in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre
„und des Gewissens nicht einmischen darf, in den von dem Ab=
„geordneten Decan Bauer und Bürgermeister Langguth vorgebrachten
„Beschwerden aber gerade hierüber, nämlich über Beschränkung
„der Gewissensfreiheit in ihrer äußern Bethätigung und
„Einmischung der weltlichen Gewalt in rein geistliche Ge=
„genstände der Religion und des Gewissens Klage ge=
„führt wird, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß
„vorliegende Beschwerde ihrem Gegenstande und Inhalte
„nach verfassungsmässig an die hohe Kammer gebracht werden
„konnte."

§. 19.

Die formelle Zulässigkeit des Antrages, resp. der Be=
schwerde kann allerdings nicht beanstandet werden. Fragt man aber
mit Berücksichtigung des in §. 7 Erörterten: ob überhaupt und
in welcher Formulirung den — von der 2ten Kammer beschlos=
senen — Beschwerden zugestimmt werden könne? so hat

1) bezüglich der Beschwerde, welche das Verbot und die Be=
strafung des Unterrichtes an Minderjährige betrifft, bereits
der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe die Ablehnung beantragt,
und es wird ein anderer Beschluß nicht gefaßt werden können, da die
Beschwerde begehrt, was verfassungsmäßig unzuläßig ist. An=
langend

2) die Beschwerde wegen Unzulässigkeit des Uebertrittes von
Minderjährigen, ist in dem Referate des Ausschusses der Kammer der
Reichsräthe selbst anerkannt, daß eine bestimmte Formulirung
von Seite der Kammer der Abgeordneten nicht vorliegt.

Diesemnach kann nichts anderes erübrigen, als artikulirt über
die einzelnen Punkte, welche die Beschwerde involvirt, zu be=
schließen.

Nun aber ist oben in dem §. 9 ausgeführt worden, wie begehrt werde.

I. Daß von der weltlichen Behörde der vollzogene Religions-Uebertritt als kirchlich ungiltig erklärt, d. i. annullirt werde.

II. Daß die Aufnahme des Minderjährigen in eine andere Konfession mit Strafen, die doch in keinem Gesetze angedroht sind, verfolgt werden solle, auch wenn weder List noch Gewalt obwaltete. In dem Verlaufe dieser Abhandlung wurde nachgewiesen, daß die Erfüllung beider Begehren verfassungsmäßig unmöglich seye, und daß die Androhung einer noch nicht festgesetzten Strafe nur durch einen neuen Akt der Legislation eingeführt werden könne; sohin wird der Satz vollständig gerechtfertiget seyn, daß auf dem Boden des Rechtes auch diesen Beschwerden in keiner Weise beigetreten werden könne.

Zweite Abtheilung.

Würdigung der, in dem Separatvotum des Herrn Professors Dr. von Scheurl aufgestellten, Theorie.

Zweite Abtheilung.

§. 20.

Der Ideengang, welchem Herr Professor Dr. v. Scheurl folgt, reduzirt sich im wesentlichen auf nachstehende Punkte:

1. Der Herr Votant liest den §. 8 des k. bayerischen Religionsediktes von 1809 also: „der Staatseinwohner, welcher übertre„ten will, muß das hiezu erforderliche Unterscheidungs=Alter, welches „für beide Geschlechter auf das zurückgelegte 21ste Jahr bestimmt wird, „erreicht haben," und er glaubt: diese Bestimmung könne nur den Sinn haben, „daß eine vor jenem Alter erklärte Wahl ohne alle „Giltigkeit und Wirkung sehe, und darauf hin von keiner „Religions=Partei ein fremder Konfessions=Verwandter, der noch „nicht dieses Alter erreicht habe, aufgenommen werden dürfe.

„In diesem Sinne," meint er, „wäre jene Bestimmung, welche „nun auch seit 1809 in Bayern in Kraft bestund, schon acht Jahre „in voller Wirksamkeit gewesen, ehe das Konkordat mit Rom „abgeschlossen wurde, welches darüber keine Bestimmung enthält, und „auch durch eine entgegengesetzte Bestimmung jene Rechts=Vorschrift „nicht hätte aufheben können;" und daraus, daß der „obenangeführte „§. 8 sich auch in der Verfassungs=Beilage II seinem Inhalte und seiner „Fassung nach ganz unverändert als §. 6 wieder finde," argumentirt der Herr Votant, „es sehe hienach offenbar, daß der Gesetzgeber den „Fortbestand der darin ausgesprochenen Bestimmung über das Unter„scheidungs=Alter, für die Wahl des Glaubensbekenntnisses in ganz „gleicher Weise mit und neben dem Konkordate wollte, wie diese „Bestimmung seither gegolten hatte und gehandhabt wor„den war."

Hierauf entwickelte er (S. 115 und 116 dann 120—123) seine Ansichten über die geltende Kraft des Konkordates, über

das Verhältniß desselben zu der IIten Verfassungs=Beilage, und über die Gränze, innerhalb welcher die Berufung auf das Konkordat bezüglich der Interpretation und Anwendung der Verfassungs=Urkunde und ihrer IIten Beilage zuläßig seye.

3. Er sucht zu beweisen, die von ihm dem §. 6 der IIten Verfassungs=Beilage gegebene Deutung: daß der Uebertritt von einer Kirche zur andern vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahre nicht nur in rechtlicher (bürgerlicher und politischer) Beziehung, sondern auch in kirchlicher und Gewissens=Bindung ohne Giltigkeit und Wirkung seye, involvire eine Beschränkung der Gewissensfreiheit nicht, und zwar

a) weder für den, der übertreten will, noch auch

b) für Diejenigen, bei welchen die Aufnahme nachgesucht wird (d. i. für die Geistlichen und die betreffenden Kirchenobern).

4. Er bestrebt sich darzustellen, die von dem Ministerium ausgesprochene Deutung, als beziehe der §. 6 des Religions=Ediktes sich nur auf die politischen und bürgerlichen — nicht aber auf die kirchlichen — Wirkungen des Uebertrittes, seye

a) „eine ganz unmögliche,"

b) „in der Wirkung einer völligen Aufhebung des §. 6 „gleich,"

c) „keineswegs aus dem vom Ministerium behaupteten Grunde „nöthig."

5. Aus diesen Vordersätzen ziehet der Herr Votant die Schlußfolgerung: „es stehe nach allem diesem fest, daß der §. 6 des Religions=„gionsediktes in seinem buchstäblichen Sinne ein giltiges Verfassungs=„Gesetz seye, und daß seiner Wirksamkeit kein anderes Verfassungs=„Gesetz im Wege stehe, sohin durch nichts die Unterlassung seiner „Handhabung gerechtfertiget werden könne."

Insbesondere könne sie nicht gerechtfertiget werden durch die Berufung auf das (oben im §. 15 erwähnte) allerhöchste Rescript [1] dd. Tegernsee 15ten September 1821.

---

[1] M. s. Beilage Nro. 2.

„Durch dieses Rescript könne die im §. 103 des Religions-Edik-
„tes deutlich begründete Königliche Erklärung vom 7ten Nov. 1818 [1])
„(oben l. c.) nicht entkräftet werden."

„An ihr" — so fährt der Herr Votant fort, — „halten die
„Protestanten, denen sie ertheilt ist, fest, und müssen daran festhal-
„ten, da sie identisch mit Verfassungs-Bestimmungen ist."

„Ohne die Aufrechthaltung des darin ausgesprochenen Grund-
„satzes kann keine Sicherheit der protestantischen Kirche Bayerns für
„ihre verfassungsmäßigen Rechte bestehen; diese sind auf das Em-
„pfindlichste angetastet durch die Behauptung des Königlichen Minis-
„riums, das Religions-Edikt müsse aus dem Konkordat interpretirt wer-
„den, und es bestehe eine Gewissensfreiheit für die Geistlichen der ka-
„tholischen Kirche, welche sie berechtige, in die — durch das Reli-
„gionsedikt garantirten Rechte der protestantischen Kirche nach freiem
„Ermessen einzugreifen."

6. „Auf diesem letztern Grundsatze beruhen (so äußert sich der
„Herr Votant) die Ministerial-Entschließungen, welche die Ertheilung
„förmlichen Unterrichtes von Seiten katholischer Geistlichen an min-
„derjährige Protestanten gut heißen," und hieran anbindend, schließt
er seine Ausführung mit den Worten: „Es ist daher Verletzung ei-
„nes verfassungsmäßigen Rechtes der Kirche des Minderjährigen,
„wenn ihm, sey es auch auf sein eigenes Verlangen, ein Geistlicher
„anderer Konfession förmlichen Religions-Unterricht ertheilt."

„Folglich ist die Weigerung des Ministeriums, dieses den ka-
„tholischen Geistlichen zu verbieten, unter dem Vorwande, es stehe
„ihnen der Gewissensfreiheit halber zu, ebenfalls eine Verfassungs-
„Verletzung."

§. 21.

Bei der Beurtheilung und Beleuchtung dieser Theorie ist vor Allem zu untersuchen: durch welche Exegese oder aus welcher sonstigen Quelle Herr Professor von Scheurl nachgewiesen

---

[1]) M. s. Beilage Nro. 1.

habe, daß jener Sinn, (oben §. 20 Nro. 1) den er dem §. 8 des Religions=Ediktes von 1809 und dem §. 6 der IIten Verfassungs=Beilage unterlegt, der wahre und einzig richtige seye?

In eine eigentliche Exegese, d. i. in eine genaue Zergliederung der fraglichen Gesetzesstellen und in eine Vergleichung derselben mit den übrigen korrespondirenden Bestimmungen des Ediktes und der Verfassung hat sich der Herr Votant gar nicht eingelassen, sondern seine Argumente sind:

1. theils historischen Inhaltes;

2. theils deduzirend, und aus dem Prinzipe, daß einerseits die Gewissensfreiheit zu handhaben seye, andererseits aber auch der wichtige Akt des Bekenntnißwechsels ein völlig freier seyn müsse, geschöpft.

Zu 1) Das historische Argument spricht der Herr Votant nachstehendermaßen aus:

Der §. 8 des Ediktes von 1809 habe ein „erforderliches Unterscheidungs=Alter bestimmt; diese Bestimmung seye keineswegs eine „neu erfundene, nur diesem Gesetze eigene gewesen, sondern sie habe „vielmehr das Beispiel mehrerer anderer teutscher Partikular=Gesetzgebungen vor sich und für sich gehabt, welche ebenso bestimmte Jahre „zum giltigen Uebertritte von einer Kirche zur andern für erforderlich erklärten, — überall galt, so fährt er fort, diese Bestimmung „in dem Sinne, in welchem eine reichsgesetzliche deßgleichen Inhaltes „vom Corpus evangelicorum 1752 verlangt worden, aber nicht „zu Stande gekommen war, daß nämlich eine vor jenem Alter „erklärte Wahl ohne alle Giltigkeit und Wirkung seye, und darauf „hin von keiner Religions=Parthei ein fremder Konfessions=Verwandter, „der noch nicht dieses Alter erreicht habe, aufgenommen werden dürfe."

Auf dieser Basis ruhet die Behauptung des Herrn Votanten: es habe in gleichem Sinne und Geiste jene Bestimmung in Bayern schon acht Jahre lang in Kraft bestanden, ehe das Konkordat mit Rom abgeschlossen worden seye, und weil der §. 8 des Ediktes von 1809 sich unverändert in der Verfassungs=Beilage II als §. 6 wie=

der finde, seye es offenbar, daß der Gesetzgeber den Fortbestand der oft genannten Bestimmung „in ganz gleicher Weise mit und „neben dem Konkordate wollte, wie sie seither gegolten hatte, und ge= „handhabt worden war."

Daß diese Argumentation eine mehr als gewagte seye, ja, daß sie aller festen Grundlage entbehre, leuchtet ein.

a) Schon der von dem Herrn Votanten selbst angeführte Um= stand, daß eine reichsgesetzliche Bestimmung in dem von ihm erwähn= ten Geiste verlangt, aber nicht erlangt worden seye, beweiset, daß in Deutschland jene Ansicht, welche er der Bayerischen Gesetzgebung als den Geist ihrer Verfügungen unterlegt, eine allgemeine nicht gewesen ist, sondern daß sie wohl von Seite der evangelischen Glaubensgenossen gewünscht wurde, aber nicht durchgesetzt werden konnte.

b) Eben darum kann eine Ansicht, welche das Corpus evan- gelicorum in dem Jahre 1752 durchführen wollte, aber nicht durch= führte, unmöglich als ein aller Orten rezipirtes, unumstößliches Prin= zip angesehen und behandelt werden. Am allerwenigsten aber kann ihm die Kraft beigelegt werden, als seye schon die Allegirung dieser Ansicht des Corpus evangelicorum eine sichere — jede weite Exe= gese überflüßig machende — Grundlage für die Interpretation der, 50 bis 60 Jahre später in Bayern emanirten, Gesetze.

c) Ueberhaupt ist es eine petitio principii, wenn der Geist eines Gesetzes nicht aus der vollständigen Analyse seiner Be= stimmungen geschöpft und erwiesen, sondern aprioristisch vor= ausgesetzt, und dann in das Gesetz hinein argumentirt wird.

d) Daß der §. 6 der IIten Verfassungs=Beilage (und der §. 8 des Ediktes von 1809) nicht in jenem Sinne und Geiste, welchen der Herr Votant voraussetzt, verstanden werden könne, ja! daß diese seine Deutung den Bestimmungen der Verfassung, und dem Geiste, welchen sie als Grundlage ihrer dispositiven Anordnungen ausspricht, geradehin zuwider laufe, ist umständlich oben in den §§. 9 bis 14 nachgewiesen worden, und in der IVten Abtheilung (§§. 58—69) wird dargethan, daß eben jene Deutung auch mit der Geschichte und

insbesondere der Entwicklungs=Geschichte der Bayerischen Gesetzgebung im Widerspruche stehe. Es genügt also, hier darauf Bezug zu nehmen, und festzuhalten, daß der Herr Votant auf exegetischem und historischem Wege seine Interpretation nicht begründet, die gegentheilige nicht entkräftet habe.

e) Nebenbei ist noch zu erinnern, der §. 8 des Ediktes von 1809 spreche nicht (wie der Herr Votant anführt) von dem „Uebertritte," sondern von der „Wahl" der Religions=Parthei, [1]) ein Unterschied, dessen Bedeutung oben in §. 12 lit. e hervorgehoben wurde, und nicht minder seye es irrig, daß die Fassung „ganz unverändert" in den §. 6 der IIten Verfassungs=Beilage übergegangen seye. [2])

Zu 2. Die deduzirenden Argumente des Herrn Votanten müssen hier mit seinen eigenen Worten vorgetragen werden.

Er beginnt damit, unumwunden anzuerkennen:

„Die Wahl des Glaubensbekenntnisses, oder genauer „ausgedrückt die Vertauschung des bisherigen Glaubens=„bekenntnisses mit einem andern, muß jedem bayerischen „Staatsbürger vermöge der allgemein zugesicherten Glau=„bens= und Gewissensfreiheit vollkommen freistehen," und daran reihet er nachstehende Deduktion: „Es soll aber diese „hochwichtige Handlung auch eine vollkommen freie seyn, um

---

[1]) M. vergl. unten §. 23.

[2]) M. vergl. unten §§. 28 und 32.

Die Fassung der §§. 7 und 8 des Ediktes von 1809 lautet also:

„§. 7. Die Wahl der Religions=Partei ist jedem Staats=„Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen."

„§. 8. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs=Alter, „welches für beide Geschlechter auf das zurückgelegte 21ste „Jahr bestimmt wird, erreicht haben."

Die Redaktion in der IIten Verfassungs=Beilage ist folgende:

„§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses (das Uebrige „wie oben). §. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unter=„scheidungs=Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche „Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben."

„bindend zu werden, um die wichtigen rechtlichen Folgen wirk=
„lich zu haben, welche sich der Natur der Sache nach an den Ue=
„bertritt von einer Kirche zu einer andern knüpfen."

„Da nun über die Merkmale, woran die völlige Freiheit der
„Wahl des Glaubensbekenntnisses im einzelnen Falle erkannt werden
„soll, verschiedene Ansichten möglich sind, und daraus ungleiche Be=
„handlung der einzelnen Fälle entstehen könnte, so bestimmt das bayer.
„Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des König=
„reiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom
„24sten März 1809 (s. Rggs.=Blt. von 1809 St. 40, Döllinger
„Bd. VIII, S. 15 ff.) in den §§. 8, 9 und 12 gesetzlich, unter
„welchen Voraussetzungen allein die Wahl der Religions=
„partei als eine freie und darum rechtswirksame betrach=
„tet werden dürfe."

Nun aber behauptet der Hr. Votant: „der §. 8 dieses Gesetzes
„sage, der Staats=Einwohner, der übertreten (?) will [1]), müsse das
„hiezu erforderliche Unterscheidungsalter (das zurückgelegte 21ste Lebens=
„jahr) erreicht haben," und somit hält er sich berechtiget zu folgern,
das zurückgelegte 21te Lebensalter gehöre zu der Voraus=
setzung, unter welcher allein die Wahl der Religions=
Partei als eine freie und darum rechtswirksame betrach=
tet werden könne.

In Abrede muß gestellt werden, daß irgend eine Stelle des Edik=
tes von 1809 oder der Verfassung die Willens= und Erkennt=
nißfreiheit bezüglich der Religionswahl als erst mit zurückgelegtem
21sten Lebensjahre eintretend betrachte. Wohl aber muß zugegeben wer=
den, daß beide Gesetze eine Rechtswirksamkeit der Wahl erst in
diesem Lebensalter eintreten lassen, und gibt man in dieser Beziehung
dem Herrn Votanten sogar seine ganze Argumentation ihrem vollen
buchstäblichen Inhalte nach wortwörtlich zu, so stellt sich heraus, daß
sie dem Begründetseyn der angebrachten Beschwerden das Wort nicht

---

1) Man vergl. oben Ziff. 1, lit. e und die Note 1.

spreche, und die von dem Ministerium ausgesprochene Deutung des §. 6 nicht nur nicht entkräfte, sondern unverkennbar gerade zu dieser — und nur zu dieser Deutung führe.

Niemand läugnet, daß nicht nur in weltlicher, sondern auch in kirchlicher Beziehung die hochwichtige Handlung des Religionsübertrittes, um einerseits der Kirche gegenüber, d. i. für das Gewissen, und andererseits dem Staate gegenüber, d. i. bezüglich der bürgerlichen und politischen Rechtsverhältnisse, bindend zu werden, eine vollkommen freie seyn müsse; um so mehr kann und muß zugegeben werden, daß sie, „um die wichtigen rechtlichen Fol„gen wirklich zu haben, welche sich an den Uebertritt von einer „Kirche zur andern knüpfen," und um auch in dieser Beziehung bindend zu werden, vollkommen frei seyn müsse.

Hiemit harmonirt der §. 8 der IIten Verfassungs-Beilage, worin wörtlich übereinstimmend mit §. 10 des Religionsediktes von 1809 ausgesprochen ist: „Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch „Zwang oder List zum Uebergang verleiten"

Einig sind wir also mit dem Herrn Votanten bereits über zwei Sätze:

a) Die Vertauschung des Glaubensbekenntnisses muß jedem bayerischen Staatsbürger vermöge der allgemeinen zugesicherten Glaubens- und Gewissensfreiheit vollkommen frei stehen;

b) es muß aber diese Handlung, um rechtliche Folgen wirklich zu haben, eine vollkommen freie seyn.

Sagt nun der Herr Votant, das bayer. Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften bestimme gesetzlich, unter welchen Voraussetzungen allein die Wahl der Religionspartei als eine rechtswirksame betrachtet werden dürfe, und rechnet er zu diesen Voraussetzungen das zurückgelegte 21ste Lebensjahr, so geben wir ihm auch diesen dritten Satz zu, und einigen uns mit ihm dahin:

c) daß das zurückgelegte 21ste Lebensjahr Voraussetzung für die äußeren Rechtsverhältnisse des Uebertretenden und Voraussetzung der Rechtswirksamkeit der Wahl seye.

Allein, was ist damit von ihm behauptet und von uns zugegeben? Nichts anderes, als das, was auch die ministerielle Deutung behauptet und zugiebt, daß nämlich das Gesetz des Staates sich nur mit dem, was staatlich ist, d. i. mit der rechtlichen Bindung, mit der Rechtswirksamkeit, mit dem äußern Rechtsverhältnisse, kurz mit dem, was weltlichen Rechtens ist, nicht aber mit jenem Gebiete, welches der Staat nicht erreichen kann, und welches die Verfassung ausdrücklich freigegeben hat, d. i. mit dem Gewissen und seiner Bindung befaße, — woraus hervorgeht, in foro externo (in dem Gebiete äußerer bürgerlicher und politischer Richtung) nehme der Staat von einer vor dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre erfolgten Veränderung des Glaubensbekenntnisses keine Notiz, lege ihr juridische Folgen nicht bei.

Eine weitere Beschränkung der von ihm selbst aufgestellten und anerkannten allgemeinen Regel, daß Wahl und Wechsel des Glaubensbekenntnisses jedem Staatsbürger vermöge der zugesicherten Glaubens- und Gewissensfreiheit vollkommen frei stehe, hat der Herr Votant selbst nicht nachzuweisen versucht, sondern er selbst konnte nur erweisen, der Eintritt der rechtlichen Folgen, der Rechtswirksamkeit seye an den Eintritt in ein bestimmtes Lebensalter gebunden. Somit stehet nach den eigenen Argumenten des Herrn Votanten fest, daß da, wo die von ihm bezeichnete Beschränkung — die Ausnahme — ihre Gränze hat, die Regel ihre Kraft behaupten müsse. Es ist sohin nach der eigenen Theorie des Herrn Votanten das Resultat begründet: die Wahl des Glaubensbekenntnisses stehe vermöge der allgemein zugesicherten Glaubens- und Gewissensfreiheit jedem Staatsbürger vollkommen frei, rechtliche Folgen aber, und somit Rechtswirksamkeit dem Staate gegenüber, erhalte sie erst mit dem 21sten Lebensjahre oder wie der §. 6 der IIten Verf.-Beil. sich ausdrückt: „mit „Erreichung der gesetzlichen Volljährigkeit."

§. 22.

Unter den, gegen die Geltung und Kraft des Konkordates gerichteten Argumenten des Herrn Votanten stehet:

1stens oben an die Behauptung, es würde durch eine entgegengesetzte Bestimmung des Konkordates der Inhalt des §. 8 des Religions-Ediktes von 1809 nicht haben aufgehoben werden können, „da „überhaupt Gesetze in einem Staate durch Verträge des „Staats-Oberhauptes mit **auswärtigen** Mächten nie „aufgehoben zu werden vermögen."

Vor Allem liegt zu Tage, daß die Allgemeinheit dieses Satzes schon bei gewöhnlichen Staats-Verträgen nicht würde zugegeben werden können, da ja viele Rechtsverhältnisse, z. B. über Heimathsrecht, über Vormundschaftsverhältnisse, über Auslieferung von Verbrechen, über Abgabenregulirung u. s. w. auf dem Wege des Staats-Vertrages festgestellt, und dadurch die bestehenden Landesgesetze ergänzt oder abgeändert werden.

Daß und wie weit hiezu in konstitutionellen Staaten ständische Zustimmung gehöre, alterirt das Princip nicht, zumal hier, wo es sich um Handlungen des Landesherrn aus der Zeit vor Einführung der Verfassung handelt.

Uebrigens ist hervorzuheben, wie es ein rein willkührliches, in keiner Weise gerechtfertigtes Unternehmen sehe, jene Uebereinkünfte der weltlichen Staatsgewalt mit der höchsten Kirchengewalt der katholischen Konfession über Religionsverhältnisse katholischer Staatsangehörigen, welche man Konkordate nennt, in die Kategorie weltlicher, völkerrechtlicher Verträge mit einer auswärtigen Macht zu stellen. Diese Uebereinkünfte (Konkordate) fallen vielmehr in ihren wesentlichen Beziehungen dem innern Staats- und Kirchenrechte anheim, und subsumiren sich unter das, was die bayerische Verfassung als: „gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, „was des Staates und der Kirche ist," bezeichnet. Sie haben die Natur einer unter den beiden hiezu kompetenten Oberhäuptern (des Staates und der Kirche) rechtsverbindlich paktirten Vereinbarung über

die Befugnisse, welche die beiden Gewalten sich wechselseitig zuerkennen, und sind ein rechtskräftiges Feststellen jener Rechte und freien Bewegung, welche die Staatsgewalt der katholischen Kirche und den Angehörigen derselben, so wie ihrer Lehre und ihrer Hierarchie zuerkennt, und zu schützen verspricht. Das Kirchenoberhaupt (der Papst) kann hier gar nicht weder als auswärtige, noch als inländische Macht betrachtet werden, da seine politische Stellung und eine gewisse Aeußerlichkeit diplomatischer Formen hier etwas Zufälliges ist, und er das Konkordat nicht als Landesherr und Gebieter einer (italienischen) Provinz, sondern als gemeinsamer Oberhirt und Oberaufseher der katholischen Christenheit abschließet, und es eben so abschließen würde, wenn er gar nirgends Landesherr wäre, oder seinen Sitz irgendwo in Deutschland oder in Bayern hätte.

Nimmt der Herr Votant an, daß der Regent (welcher übrigens, wie bekannt, vor dem Jahre **1818** an die durch die nunmehrige Verfassung gesetzten Schranken nicht gebunden war) aus Königlicher Machtvollkommenheit über Religionsverhältnisse und über die Rechte der Religionsverwandten habe rechtsverbindlich bestimmen können — und er nimmt dieses an, denn er argumentirt ja aus den Bestimmungen des nur von dem Könige ausgegangenen Religions-Ediktes von **1809**, — so wird er doch wohl nicht in Abrede ziehen wollen, daß der Regent solche Bestimmungen auch auf dem Wege des Vertrages mit den Interessenten (d. i. auf dem Wege eines mit dem Repräsentanten und Zentralpunkte der katholischen Christenheit, mit dem päpstlichen Stuhle, abgeschlossenen Konkordates) habe treffen können. Und wird der Herr Votant es kaum unternehmen wollen, zu behaupten, der damals unumschränkte Landesherr würde nicht berechtiget gewesen seyn, die Bestimmungen des §. 8 des Religions-Ediktes von **1809** durch spätere Gesetze und Verordnungen authentisch zu interpretiren und abzuändern; so wird er ebensowenig behaupten können, derselbe Landesherr seye nicht berechtiget gewesen, auf dem Wege des Vertrages eine Erläuterung oder neue Verfügung zu erlassen, welche den ofterwähnten §. 8 interpretirt, oder

mit dem, was die Katholiken für Gewissenssache halten, in Einklang setzet.

2. Der Herr Votant sagt ferner: „Das Konkordat war zwar be=„stimmt, selbst Staatsgesetz zu werden, dazu aber war ein „eigener königlicher Publikations=Akt erforderlich, und dieser erfolgte „eben dadurch, daß das Konkordat als ein Anhang der Beilage II „zur Verfassungsurkunde vom 26ten Mai 1818 erklärt, und mit dem=„selben zugleich bekannt gemacht wurde," und daraus argumentirt er, es seye sonach offenbar, daß der Gesetzgeber, welcher den Inhalt des §. 8 des Religions=Ediktes in die IIte Verf.=Beil. aufnahm, „den „Fortbestand der Bestimmung über das Unterscheidungsalter in ganz „gleicher Weise mit und neben dem Konkordat wollte, wie diese „Bestimmung seither gegolten hatte, und gehandhabt worden war."

Hiebei legt er besonders Gewicht auf den Umstand, „daß das, „in dem §. 6 der IIten Verf.=Beil. ausgesprochene Gesetz älter, als „das Konkordat, und bei der Publikation des Letzteren jenes Gesetz „unverändert wieder auf's Neue bekannt gemacht und eingeschärft wor=„den seye."

Auch diesen Argumenten muß entgegengetreten werden.

Fürs Erste ist es unbestreitbar, daß das Konkordat als Ver=trag durch den Abschluß selbst für den Kontrahenten bindend wurde, und dessen Rechtskraft nicht mit Suspensiv=Effekt von der Publika=tion abhing.

Wollte man aber aus dem Satze, daß ein nicht promulgirtes Gesetz nicht binde, ableiten, Gesetzeskraft habe es nur durch die Publi=kation und so weit erlangt, als es in dem Akte der Bekanntgebung nicht beschränkt wurde, so würde erst bewiesen werden müssen, daß und wie weit man bei der Aufnahme des §. 6 in der IIten Verf.=Beil. von dem Konkordate habe abweichen und Entgegengesetztes zum Gesetze erheben wollen. Diesen Beweis hat aber der Herr Votant weder geführt, noch angetreten.

Für's andere kann es auf das Alter des Inhaltes oder der Redaktion einer einzelnen Stelle bei gleichzeitiger Promul=

gation des Ediktes und seiner Beilagen nicht ankommen. Käme es aber darauf an, so würde mit Fug und Recht behauptet werden können, caeteris paribus habe das neuere vor dem älteren Gesetze Geltung, weil wohl dieses durch jenes de- und abrogirt werden könne, aber nicht umgekehrt. Wollte man aber dem größeren Alter durchaus den Vorzug geben, so wäre jedenfalls die, in der Verfassung von 1808 und schon viel früher als Recht aller Staatsbürger promulgirte, Freiheit der Gewissen und der Meinungen, und die einem jeden Menschen angeborene Hinweisung auf sein Gewissen das ältere Recht [1]).

Für's Dritte würde die bloße Wiederholung einer früheren gesetzlichen Bestimmung wohl das Gesetz selbst, die dispositiven Anordnungen desselben, nicht aber auch ipso facto die Art, wie es gehandhabt worden war, bestätigen, da ja möglicherweise eine Handhabung gedacht werden kann, die dem Gesetze selbst nicht entspricht. Wäre dieses nicht denkbar, so würde ja zu keiner Zeit — auch jetzt nicht Namens der protestantischen Kirche — über eine den Gesetzen nicht entsprechende Handhabung derselben Beschwerde geführt werden können.

Endlich läßt sich aus der gleichzeitigen Kundgabe der verschiedenen Bestimmungen einer und derselben Verf.-Beil. so viel, aber auch nur so viel, mit Gewißheit entnehmen, daß diese gleichzeitig promulgirten Verfügungen sich nicht widersprechen und nicht als im gegenseitigen Widerspruche stehend aufgefaßt werden sollen, und daß sie daher auch nur in einer Weise auszulegen und zu handhaben seyen, welche die einzelnen Bestimmungen in Einklang, nicht aber in Widerspruch, versetzet.

3. Der Herr Votant spricht aus: „das Konkordat seye als „Staatsgesetz blos erklärt in Beziehung auf die inneren Kir„chenangelegenheiten, während in Beziehung auf die Verhältnisse „der Kirchen zum Staate und unter einander ausschließlich die IIte Ver„fassungs-Beilage, das sogenannte Religions-Edikt, normgebend seye"

---

[1]) M. vergl. übrigens die geschichtliche Ausführung in der IVten Abth.

und er leitet hieraus die Schlußfolgerung ab, man könne also — wenn es sich um Verhältnisse zwischen der katholischen und protestanschen Kirche handelt — sohin auch „bei Beurtheilung der Giltigkeit „eines Uebertrittes von der protestantischen zur katholischen Kirche niemals auf das Konkordat irgend eine Rücksicht nehmen, sich also „auch nicht auf einen Widerspruch zwischen dem Religions-Edikt und „Konkordat berufen; denn es könne, wie sich von selbst verstehe, von „einem Widerspruche zwischen einem auf den gegebenen Fall anwend„baren und einem darauf nicht anwendbaren Gesetze niemals die „Rede seyn."

Hierauf ist unter Berufung auf die in den §§. 10 bis 15 enthaltenen Ausführungen zu antworten, daß in der hier fraglichen Beziehung kein Widerspruch zwischen dem Konkordate und der zweiten Verfassungs-Beilage bestehe, sondern diese letztere — auch wenn kein Konkordat bestünde — zur nämlichen Exegese des §. 6 führe, welche sich dann ergibt, wenn die Bestimmungen des Konkordates bei der Interpretation mit zu Rathe gezogen werden. Uebrigens kann dem Herrn Votanten gerne zugegeben werden, daß das Konkordat nur die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche und die Stellung dieser Kirche in und zu dem Staate betreffe und regle. Allein ist es nicht für jede Konfession, sohin auch für die katholische, eine kirchliche, eine ihren inneren Bestand betreffende Angelegenheit, ob sie Jenen, welche die Aufnahme in die Genossenschaft ihrer Lehre und ihrer Sakramente (dieser Bestandtheile des innersten Lebens) begehren, solches gewähren dürfe oder nicht?

Die Kirche hat es hiebei nicht mit den äussern Rechtsverhältnissen, sondern nur mit dem innern Bande der Religion und den Spendungen der religiösen Lehren, Gaben und Tröstungen zu thun, und hierin stehet der einzelne Mensch, sobald er geistig vorbereitet und zur eigenen Wahl und Unterscheidung bereift ist, seinem eigenen Gewissen gegenüber, nicht aber erscheint er als Sache, worüber ihm, und nur ihm, Verfügung versagt ist.

Zu keiner Zeit gab es eine Leibeigenschaft, die ihre Macht

auf Gewissen, Seele und Glauben erstreckt hätte, und solche Leibeigenschaftsrechte hat auch zur Stunde keine Konfession über ihre Genossen.

Wohl geben wir dem Herrn Votanten zu, daß für alles, soweit ein Staatsgesetz reichen kann, für alles, was dem äussern Rechte verfällt, der Minderjährige, so lange der §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage seine gegenwärtige Fassung behält, dem Staate gegenüber als nicht übergetreten gelte, oder, wie der Herr Votant im Eingange seines Votums sich aussprach, der Uebertritt „keine rechtlichen Folgen habe."

Allein mehr kann er selbst aus seiner Argumentation nicht folgern, ohne die Konsequenz derselben zu verlieren, d. i. ohne behaupten zu wollen, jenes Gesetz, welches nach seiner eigenen Ansicht die äussern Verhältnisse regeln solle, verfüge zugleich imperativ über das Innerste des Innern, nämlich über die, in der Verfassung nicht nur nicht verpönte, sondern sogar feierlich garantirte Freiheit des Gewissens, des Glaubens und der Meinungen, über die ihr entsprechende religiöse Manifestation, und über das, was der Einzelne als Vorbedingung künftiger ewiger Seligkeit soll ansehen und sich aneignen dürfen.

4. Der Herr Votant behauptet endlich, das Konkordat und die IIte Verfassungs-Beilage stünden, so viel es sich um die Interpretation des §. 6 der Letzteren handle, selbst dann, wenn beide auf die Fälle, auf die es hier ankommt, gleich anwendbar wären, **nicht im** wirklichen Widerspruche, sondern nur in dem Verhältnisse, wie **Regel** zur **Ausnahme**, und in dieser Beziehung sehen einzelne der kanonischen Satzungen, deren Integrität in dem Konkordate der katholischen Kirche gewährschaftet ist, durch die Verfassung unwirksam geworden.

Die eigenen Worte des Herrn Votanten lauten also:

„Der Widerspruch zwischen zwei Gesetzen, welche gleich-
„zeitige Bestandtheile einer Gesetzgebung sind, ist nur schein-
„bar, wenn von den sich entgegenstehenden Sätzen der eine

„sich als bestimmte einzelne Ausnahme von der allgemeinen „Regel, welche der andere enthält, auffassen läßt."

Dem §. 6 des Religions-Ediktes stehe in dem Konkordate „keine „andere Bestimmung entgegen, als die allgemeine Festsetzung des Ar- „tikels I, wornach die römisch-katholisch-apostolische Religion im Kö- „nigreiche unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten „werden soll, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanoni- „schen Satzungen zu genießen hat." — Allein! wenn der Gesetzgeber gleichzeitig im §. 6 für den Uebertritt von einer Konfession zur anderen ein Unterscheidungsalter festgesetzt habe, in einer Weise, die, „wie katholischer Seits behauptet wird, einer kanonischen Satzung wi- „derstrebt, habe er damit nicht sich selbst widersprochen, son- „dern zu erkennen gegeben, daß er im Allgemeinen al- „lerdings die kanonischen Satzungen anerkenne, in die- „sem speziellen Punkte aber, um des Friedens zwischen „den Konfessionen willen, eine einzelne kanonische Satz- „ung als unwirksam betrachte."

Aehnliches, meint der Herr Votant, komme vor hinsichtlich des Art. XII des Konkordates, welcher in lit. e den Erzbischöfen und Bi- schöfen das Recht einräume, „nach Erfordniß des geistlichen Hirten- „Amtes sich dem Klerus und dem Volke der Diözese mitzutheilen und „ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen „frei kund zu machen, während der Gesetzgeber im §. 58 des Religions- „Ediktes doch diese Freiheit in so ferne beschränkt, daß sie in den „meisten Fällen das königl. Plazet zur Publikation einholen müssen, „worin die Regierung noch nie einen Widerspruch gefunden hat."

Auch in Beziehung auf den Artikel XIV des Konkordates, da- hin lautend: „Seine Majeäät werden nicht zugeben, daß die Vorste- „her oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes besonders in „Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht ge- „hindert werden," äussert der Herr Votant: „es verstehe sich von selbst, „daß der König dabei nur an solche Amtsbefugnisse dachte, welche „auf von ihm anerkannten kanonischen Satzungen beruhen."

Unsere Antwort hierauf fassen wir in nachstehende sechs Sätze zusammen.

Erstens. Wir stimmen dem Herrn Votanten dahin bei, daß in Beziehung auf den §. 6 der IIten Verf.=Beil. kein wirklicher Widerspruch zwischen dem Konkordate und dem sogenannten Religions=Edikte bestehe, aber nicht aus dem Grunde, weil sich die wirkliche Kollision der Bestimmungen durch die von dem Herrn Votanten beliebte Vertheilung der Rollen, wonach die eine Urkunde als Regel, die andere als Ausnahme erscheint, beseitiget, sondern weil in der Wirklichkeit der 6te §. der IIten Verf.=Beil. (wie oben in den §§. 11 und ff. gezeigt wurde) sich bei vollständiger Exegese der Verfassung gar nicht in einer Weise deuten läßt, die ihn mit dem Konkordate in Kollision versetzt oder nöthig machte, auf die in dem Letzteren enthaltenen Garantieen zu rekurriren.

Zweitens. Wenn auch das Konkordat nicht die spezielle, oben Ziffer 1 erörterte, Natur und Rechtskraft behauptete, sondern nur als gewöhnlicher Staatsvertrag, oder als ein einfacher bürgerlicher Vertrag zu behandeln wäre, so würde immerhin der Herr Votant zugeben müssen, daß das Statuiren von Ausnahmen, welche in dem Vertrage nicht paktirt waren, und überhaupt eine Restriktion des Paktirten oder eine authentische Interpretation desselben rechtliche Kraft und Bindung nicht durch einseitiges Wollen, oder durch einseitigen Rücktritt, sondern nur durch Mitwirkung und Konsens sämmtlicher Paciszenten und Betheiligten erlangen könne.

Drittens. Uebrigens wäre es ein zwar sehr bequemer aber ganz neuer und bisher nicht rezipirter juridischer Grundsatz, daß das Eingehen einer Verbindlichkeit und das Feststellen derselben durch Vertrag in Beziehung auf die rechtliche Bindung nur eine Regel darbiete, der (nicht ausgedrückte oder) später manifestirte Wille die übernommene Verbindlichkeit gar nicht oder nur theilweise zu erfüllen, eine **rechtsgiltige Ausnahme**, eine auch die Paziszenten bindende **Deutung** des Gewollten konstituire, welche in dem Kollisionsfalle das Uebergewicht über die

Regel, d. i. über das Vertragene behauptet, wobei zu allem Ueberflusse zu bemerken ist, daß so geradehin von Gleichzeitigkeit nicht gesprochen werden könne, indem das Konkordat schon in dem Jahre 1817 die Kraft eines giltigen ratifizirten Vertrages erhalten hatte, und mit dieser Kraft als integrirender Theil in die Verfassung überging, deren Geburtstag, wie bekannt, der 26. Mai 1818 ist.

Viertens. Will der Herr Votant aus der IIten Verf.-Beil. eine Feststellung dessen, was die Katholiken als Dogma und kanonische Satzung erkennen dürfen, herausargumentiren, so wird er nicht umhin können, zuzugeben, daß er in diesem Punkte das **Innere** der Kirche nahe berühre, und er wird, um konsequent zu sehn, behaupten müssen: die IIte Verf.-Beil. regle für die katholische Kirche nicht nur die äußeren, sondern auch den Lehrbegriff, sohin die innersten Verhältnisse, was doch mit den eigenen Behauptungen des Herrn Votanten eben so sehr als mit den klaren Buchstaben des letzten Absatzes in Tit. IV, §. 9 der Verfassungs-Urkunde, und mit demjenigen in direkten Widerspruche stehet, was die IIte Beilage selbst, und schon in ihrer Ueberschrift, als die Gränze ihrer Aufgabe ankündiget.

Fünftens. Augenfällig ist es, wie wenig des Herrn Votanten Theorie über Regel und Ausnahme, und jene restrictio mentalis, die derselbe dem Gesetzgeber unterlegt, durch die Verfassung selbst gerechtfertiget werde, welche in dem IIten Edikte §. 38, 39, 50, 56 ꝛc. ꝛc. „die Gegenstände der Glaubenslehre, des religiösen Volks-„Unterrichtes, die Sachen des Gewissens und die Erfüllung der Reli-„gions- und Kirchenpflicht einer Konfession nach ihren Dogmen, sym-„bolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung," als rein geistliche Gegenstände bezeichnet, jede Einmischung des Staates in Gegenständen des Gewissens und der Religionslehre beseitiget, zusichert, die geistliche Gewalt dürfe in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden und ohne Restriktion ausspricht, „den kirchlichen Oberen, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt „demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den — daraus her-

„vorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, „der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der „Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung „befördert werde."

Sechstens. So lange die Staatsregierung die Publikation oberhirtlicher Mittheilungen nicht rechtswidrig hemmt, d. i. das Plazet nicht in Gegenständen verweigert, in welchen diese Verweigerung ein Eingriff in die verfassungs- und konkordatmäßigen Rechte wird, ist Stoff zu einer wirklichen Beschwerde nicht gegeben, und daher konnte sich die katholische Kirche, ohne ein Recht aufzugeben, der Erholung des Plazet um so mehr fügen, als sie sich berufen findet, jedem Konflikte, so viel ihr möglich ist, zu begegnen, und staatlichen Forderungen, welche nicht gegen die Glaubenslehre und gegen wesentliche Rechte und Pflichten des kirchlichen Seyns anstossen, sich möglichst zu bequemen.

Sollte jemals die Publikation oberhirtlicher Verfügungen, und das Plazet auf eine Weise, welche die der Kirche gewährleisteten Freiheiten und Rechte verletzt, versagt werden, dann träte — nicht das, was der Herr Votant im Gegensatze zu dem Zugesicherten die Ausnahme nennt — sondern Stoff zur Beschwerde, nämlich **Verletzung** des in der Verfassung und in dem Konkordate begründeten Rechtes, und der Fall ein, in welchem die bindende Kraft beider Rechtstitel geltend zu machen seyn würde.

§. 23.

Die Behauptung, (oben §. 20 Ziff. 3), daß in der, von ihm vertheidigten, Deutung des §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage eine „mit den allgemeinen Grundsätzen unserer Ver„fassung unvereinbare Beschränkung der Gewissens-Frei„heit **nicht** gefunden werden könne," sucht der Herr Votant in Beziehung auf das Gewissen dessen, der übertreten will, durch nachstehende Gründe zu rechtfertigen.

1. Er gehet von der Ansicht aus, der §. 6 (dessen Sinn er so aufgefaßt, als benehme er der vor dem zurückgelegten 21sten

Lebensjahre getroffenen **Wahl** des Glaubensbekenntnisses in jeder Beziehung weltlich wie kirchlich „**alle** Giltigkeit und „Wirkung") — erscheine „gerade im Interesse der wahren „Freiheit gegeben, damit nicht ein wegen unreifen Alters „unvollkommen freier Wille den Minderjährigen zu früh „binde."

2. „Ueberdieß sagt er, ist der Uebertritt zu einer anderen „Kirche der Natur der Sache nach **nie** ein rein einseitiger Akt."

„Derjenige, welcher übertreten will, müsse aufgenommen wer„den, um wirklich übertreten zu können. Die Freiheit des In„dividuums ist hierin also jedenfalls dadurch beschränkt, daß die Aus„führung seines Willens die Mitwirkung von Seite der „Kirche, welcher er sich anschließen will, erfordert," und daraus ziehet er nachstehenden Schluß:

„Ob nun die Aufnahme von Seiten dieser Kirche blos von der „individuellen Ueberzeugung ihrer Oberen über seine Reife für den „Uebertritt abhängt, oder durch gesetzliche Bestimmungen hierüber be„dingt ist, macht für die Freiheit des Individuums in der Wahl des „Glaubensbekenntnisses keinen wesentlichen Unterschied."

Zu 1. Anlangend das Erste dieser Argumente liegt es zu Tage, daß dasselbe für das zu beweisende Thema nichts beweise.

Wir sind ferne davon in Abrede zu stellen, der fragliche §. 6 seye „im Interesse der wahren Gewissensfreiheit gegeben," vielmehr ist es ja unsere Behauptung, er könne und dürfe — gegenüber der die Gewissensfreiheit mit dispositiven Worten uneingeschränkt ver„kündenden und zusichernden Bestimmungen der Verfassung — **nicht anders** als im Geiste der Gewissensfreiheit aufgegriffen werden.

Wahr ist es ferner, daß „freier Wille" zu dem Uebertritte gehört, und daß Staat und Kirche (Jedes von Beiden in seiner Spähre) das Daseyn einer Bindung ohne vorhandene Reife des Al„ters und der Erkenntniß nicht anerkennen können.

Gerade deßhalb hält die katholische Kirche den Satz fest, daß die

Unterscheidundsjahre in kirchlicher Beziehung sich für jedes einzelne Individuum nach der Reife der Urtheilskraft und der Vorbildung desselben richten, und eben darum macht sie den freiwilligen Uebertritt auch von der konstatirten Unterscheidungsfähigkeit und von der durch erprobten Unterricht erworbenen Ueberzeugung abhängig, so wie sie überhaupt das Gewissen nur bei Akten der Erkenntniß und des freien Willens gebunden erachtet.

Allein was folgt, wenn wir alle diese Sätze zugeben, aus dem Argumente des Herrn Votanten?

Vor allem ist zu wiederholen, daß die Verfassung die Gewissensfreiheit allgemein und unbedingt verkünde, über die Beschränkung derselben aber auch nicht eine einzige Stelle enthalte. Die Eintheilung der „Beschränkungen der Gewissensfreiheit" in solche, welche „mit der Verfassung vereinbar" und in andere, welche mit „ihr unvereinbar" sind, ist der Verfassung völlig fremd, und sieht der Votant die Vorbedingungen „wahrer Freiheit" in der Reife und in der vollkommenen Freiheit des Willens, so muß er auch zugeben, daß eine Beschränkung der (Gewissens) Freiheit da nicht eintreten dürfe, wo die Ueberzeugung reif und der Wille völlig frei ist.

Man denke sich den Fall, ein Jüngling von 16 Jahren begehre den Uebertritt von einer Konfession zu der andern, er werde geprüft, und es ergebe sich, daß er volle Urtheilskraft, wie auch vollen Unterricht in der Glaubenslehre besitze, und daß freier Wille und wahrer innerer Drang ihn nach jener Kirche verlangen lasse, in deren Lehren er Wahrheit und Trost findet; wird auch da der Herr Votant behaupten wollen, es liege in dem Interesse der wahren Freiheit, der Ueberzeugung Gewalt anzuthun, und die Freiheit ihrer Manifestation zu knechten? und darin daß er dieses nicht behaupten kann, liegt abermals ein Beweis, daß nicht jene Deutung des §. 6 für, sondern nur jene, gegen welche der Herr Votant sich ausspricht, seinem eigenen — und jedenfalls dem einzig haltbaren — Begriffe von wahrer und individueller (Gewissens) Freiheit, entspreche.

Die religiöse Ueberzeugung und ihre Manifestation verfallen dem Gewissen und dem kirchlichen Gebiete. Der Staat dagegen ist einerseits berufen und berechtiget, sich wachend und schützend zu verhalten, damit in Beziehung auf Religions=Uebertritt der inneren Freiheit nicht wirklich Gewalt angethan werde, und dieser seiner Aufgabe entspricht er, indem er (wie der §. 8 der IIten Verfassungs=Beilage thut) verpönt, daß Verleitung durch Zwang oder List stattfinde, und einschreitet, wenn solches sich ereignet. Andererseits kann der Staat Jahre bestimmen, vor deren Eintritt er in staatlicher (politischer und bürgerlicher) Beziehung von dem Religionswechsel keine Notiz nimmt, und dem Uebergetretenen alle Rechte schützt und offen erhält, die für ihn Werth haben können, wenn er später den Wechsel bereuen und von ihm wieder zurücktreten sollte.

Der Staat kann und soll endlich auch dafür sorgen, daß in jeder Kirchengesellschaft der Religions=Unterricht keinem ihrer Glieder mangle, sondern einem Jeden in geeigneter Ueberwachung ab Seite der konfessionellen Oberen ertheilt werde. Weiter aber kann der Staat nicht gehen und nicht eingreifen, die religiöse Ueberzeugung und die ihr entsprechende Manifestation (Uebertritt, Empfang der Sakramente u. s. w.) kann er mit Wirkung für das kirchliche Leben nicht beschränken oder hemmen, sowie auch hinwieder die Kirche es nur mit dem, was dem Gewissen, der Glaubenslehre und dem Gottesdienste verfällt, zu thun, keineswegs aber für das staatliche Leben (die politischen und bürgerlichen Folgen des Uebertrittes) Gesetze zu geben, oder deßhalb in das Gebiet der Staatsgewalt einzugreifen hat.

Der Umstand, daß, wie in den Beschwerdeverhandlungen oftmal angezogen wurde, das Corpus evangelicorum sich selbst dazu herbei gelassen hatte, anzuerkennen, man solle das 14te Lebensjahr als das Unterscheidungsalter feststellen, gegenüber gehalten der Thatsache, daß zur Stunde noch dieses Lebensalter in einzelnen protestantischen Staaten [1]) als das Unterscheidungsalter festgesetzt ist, erprobt, daß es

---

[1]) Man vergl. das Preußische Landrecht Theil 2 Titel 2 §§. 83 u. 84.

unmöglich sehe, allgemein zu behaupten, das — die Uebertrittsfähigkeit bedingende — Reifseyn der Ueberlegung und des Willens trete erst mit dem zurückgelegten 21ten Lebensjahre ein, und ist dieses zu behaupten unmöglich, so fragt man wohl mit Recht, ob es nicht eine unerhört drückende und unjustifizirte Beschränkung der Gewissensfreiheit der bayerischen Staatsbürger seyn würde, wenn man ihnen nach erlangter individueller Reife (und 7 Jahre später als in jenen protestantischen deutschen Ländern) verwehren wollte, in der wichtigsten Sache des inneren Lebens an die Reife des Gewissens zu glauben und seiner Stimme zu folgen? Fragen wir, ob denn überhaupt die Gesetze Bayerns dem Satze folgen, daß vor dem Eintritte in das 22ste Lebensalter keine Reife, keine vollkommene Freiheit des Willens und damit zusammenhängend keine volle Zurechnungsfähigkeit stattfinde, so ist die Antwort entschieden verneinend, wie wir aus zwei schlagenden Beispielen nachweisen können.

a) Die Befähigung zu selbstständiger Ausübung der Rechte und Pflichten des Staats-Oberhauptes — als wirklicher Landesherr oder als Reichsverweser — setzt wahrlich volle Reife, Unterscheidungsfähigkeit und Selbstständigkeit des Willens voraus, und doch hat die Verfassungs-Urkunde in Tit. II §. 7 bestimmt: „die Volljährigkeit der „Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses tritt mit dem zu„rückgelegten achtzehnten Jahre ein," so daß von dieser Lebensperiode an dem Monarchen oder dem Reichsverweser, so ferne dieser ein Prinz des Königlichen Hauses ist, die freie selbstständige Führung der Staatsgeschäfte anheim gegeben ist.

b) Die Art. 98 und 99 des Strafgesetzbuches betrachten das vollendete 8te Lebensjahr als die Periode, in welcher eigentliche gesetzliche Strafbarkeit (im Gegensatze zu bloßer Züchtigung für begangene Fehltritte) beginnt. Von da (d. i. von zurückgelegtem 8ten Lebensjahre an) bildet das Strafgesetz noch zwei Abschnitte, nämlich die Zeit von dem 8ten bis 12ten und von dem 12ten bis zu dem zurückgelegten 16ten Lebensjahre, in welch' letzterer Periode das Alter schon so zurechnungsfähig erachtet wird, daß in Fällen, wo sonst die

Todesstrafe eintritt, zwölf- bis sechszehnjährige Zuchthausstrafe erkannt werden soll. Der Art. 99 schließt mit den Worten: „Nach „zurückgelegtem sechszehnten Jahre gibt das jugendliche Alter „für sich allein keinen Anspruch auf Milderung."

Kann man glauben, in dem Geiste der Landesgesetze zu sprechen, wenn man einerseits zugeben muß, die vaterländische Gesetzgebung halte schon in dem zwölfjährigen Menschen die Reife, die Selbstständigkeit und Macht des Willens, die Stimme des Gewissens und die Unterscheidungsfähigkeit für groß genug, um gesetzwidrige Handlungen mit schwerer Zuchthausstrafe zu belegen, und andererseits behaupten will, in den eigentlichen Anliegen des Gewissens, in der die Handlungen leitenden religiösen Ueberzeugung und Manifestation, behandle das Gesetz denselben Menschen als völlig unreif, als Sache, als willenloses Eigenthum der Kirchengesellschaft, in deren Lehre er erzogen wurde — und unter dem Gewichte einer Verfassungs-Verletzung verbiete es ihm, sein Gewissen für frei zu halten und den Mahnungen desselben gemäß sein Leben gegenüber seines Gottes und seines Glaubens einzurichten?

Zu 2. Nicht haltbarer als das erste ist auch das zweite Argument des Herrn Votanten, welches er aus dem Umstande ableitet, daß der Akt des Uebertrittes nicht blos von dem Willen des den Uebertritt Begehrenden abhänge, sohin die Freiheit des Letzteren ohndieß beschränkt seye.

Mit Bezugnahme auf das oben im §. 12 Ziff. 3, insbesondere über den Unterschied zwischen „Wahl" und „Wechsel" Erörterte, ist hier vor Allem zu erwiedern: der Akt der Wahl seye jedenfalls ein rein einseitiger, ja innerer Akt, und auch diesen Akt wolle man ja selbst in seiner rein religiösen Seite, — durch die Deutung, die man dem §. 6 zu geben versucht — den Minderjährigen untersagen. Wer kann mißkennen, daß sich hier klar erweise, wie wenig die Verfassung in dem Sinne, den der Herr Votant vertheidigt, gedeutet werden könne, denn diese Deutung würde gerade dahin führen, behaupten zu müssen, der nur von „Wahl" sprechende §. 6 enthalte

eine unmögliche Bestimmung, denn er verbiete, was dem weltlichen Arm unerreichbar ist, nämlich die Wahl ohne alle Limitation.

Der, auf die Wahl folgende, wirkliche Uebertritt ist für den Uebertretenden die Folge, die Verkörperung der Wahl, und wird zugegeben, daß die Wahl als solche nicht verpönt werden könne, so wird man vergeblich nach einer Stelle in der Verfassung suchen, die des Uebertrittes im Gegensatze zu der Wahl erwähnt, und diesen Akt in Beziehung auf die kirchliche und Gewissensbindung verbietet oder mit Strafe belegt.

Zu dem Akte des Uebertrittes gesellt sich allerdings von der andern Seite der Akt der Aufnahme. Allein wo ist eine Stelle der Verfassung zu finden, welche die Aufnahme verbietet und den Aufnehmenden mit Strafe bedroht, da doch ausdrücklich **nur** die Verleitung durch List oder Gewalt untersagt ist? Wohl ist der Vollzug des Uebertrittes, so ferne er an den Akt der Aufnahme gebunden ist, nicht ausschließlich von dem Uebertretenden und sohin nicht blos von dessen freiem Willen abhängig, und die katholische Kirche wird und soll die Aufnahme nicht eher vollziehen, als bis sie sich Ueberzeugung — nicht nur von erlangter Unterscheidungsfähigkeit, sondern auch von wirklich erlangter Erkenntniß und von der Freiheit und Lebendigkeit des Willens, so wie von dem empfangenen, ausreichenden, Unterrichte — verschafft haben wird. Versagen aber kann sie, wenn all dieses konstatirt ist, die Aufnahme nicht. Sie beschränkt also die Freiheit und den Gewissensdrang des Uebertretenden nicht, sondern sie kommt ihm ausführend entgegen, sobald sie sich überzeugt, daß man wirklich das wolle und suche, was ihrem Bereiche angehört, und eben darum widerstrebt sie auch der Zumuthung, das vollendete **21**ste Lebensjahr — ohne Berücksichtigung der einzelnen Individualitäten — als eine allgemeine Schranke für die Aufnahmsfähigkeit auch in kirchlicher Beziehung zu erkennen.

Glaubt nun der Herr Votant, es sehe gleichgiltig, ob man in einer Gewissens-Sache dem Staate oder der Kirche gegenüber stehe, und ob in dem Akte des Uebertrittes die **Kirche** das Vorbereitet-

seyn prüfe, oder der Staat bis zu dem Eintritt in das 22ste Lebensjahr den als Gewissenssache behandelten Uebertritt verbiete und verfolge, so dürfte die Disparität des Sachverhältnisses ohne weitere Erörterung von selbst einleuchten. Ein solches Argument würde sich folgerecht auch dahin übersetzen lassen, es seye gleichgiltig, ob man überhaupt einem gesetzlichen oder ungesetzlichen Zwange unterliege, und ob man von einem kompetenten oder inkompetenten Richter verurtheilt werde; denn seye man einmal einem Zwange oder einem Urtheilspruche unterworfen, so seye man nicht frei, und es seye also gleichgiltig für den Nichtfreien, wer ihn zwinge oder richte. — Nicht minder könnte man sagen, Niemandes Person und Vermögen seye ganz frei; — man müsse Abgaben und sonstige Verpflichtungen zahlen, unterliege der Conscription u. s. w., folglich seye es für den Nichtfreien keine verletzende Beschränkung, wenn das Geld nicht von dem Berechtigten sondern von einem Unbefugten genommen werde, oder wenn ein Dritter in die persönliche Freiheit eingreife, zu Privatdiensten zwinge ꝛc. ꝛc. Ist hiermit der von dem Herrn Votanten aufgestellte Einwand, — als beschränke die Annahme eines absoluten Verbotes des Uebertrittes vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahre die Gewissensfreiheit des Individuums, welches den Uebertritt begehre, nicht — widerlegt, so haben wir

§. 24.

nur noch die weitere Behauptung zu beleuchten, daß ein solches Verbot „auch die Gewissensfreiheit des betreffenden Kirchen„obern (Geistlichen), bei welchem die Aufnahme begehrt „wird, nicht rechtswidrig beeinträchtige."

Zu Begründung dieser Behauptung wird wortwörtlich Nachstehendes angeführt (S. 117). „Diese Gewissensfreiheit bestehet über„haupt doch nur darin, daß sie (die treffenden Kirchenobern) ihre „religiöse Ueberzeugung in den Gränzen ihrer eigenen „Kirche frei bethätigen dürfen. Irgend eine Einwirkung auf „fremde Kirchen und deren Glieder gewährt ihnen das Recht der Ge„wissensfreiheit nicht. Hierin sind sie ganz an die positiven Bestim-

„mungen des betreffenden Staatskirchenrechtes gebunden, wor=
„aus allein, nicht aus dem reinen Kirchenrecht, die Nor=
„men für das Verhältniß zwischen verschiedenen Kirchen = und Reli=
„gions=Gesellschaften, die in einem Staate mit gesetzlicher Anerkennung
„neben einander stehen, entnommen werden dürfen. Sonst könnte es
„auch aus dem Rechte der Gewissensfreiheit gerechtfertiget werden wol=
„len, daß ein christlicher Geistlicher kraft seines göttlichen Berufes
„zur Erweiterung des Reiches Gottes Judenkinder wider den Willen
„ihrer Eltern durch die Taufe zu Gliedern der christlichen Kirche machte."

Herr Professor von Scheurl hat sein System des Staats=kirchenrechtes nicht näher entwickelt, und uns daher nicht in den Stand gesetzt, seine deßfallsige Theorie, den Umfang derselben, die Prinzipien und Folgerungen, welche sich daraus ableiten, so wie den Gegensatz, in welchem diese seine Theorie zu dem reinen Kir=chenrechte stehet, näher kennen lernen und sie uns aneignen zu können.

Zur Zeit erübriget also nur, sich an jenes Kirchen=Staats=Recht zu halten, welches aus den Bestimmungen der Verfassung und aus der rechtsgeschichtlichen Ausbildung der vaterländischen Gesetzge=bung hervorgehet. — Was aus diesen beiden Quellen als Rechts=norm hervorgehe, ist in der IVten Abtheilung dieser Blätter umständ=lich untersucht, und indem hier auf das dort Ausgeführte Bezug ge=nommen wird, ist daraus hierher zu übertragen, daß das Bayerische Kirchenstaatsrecht in Beziehung auf die Koexistenz = Verhältnisse der vorhandenen Konfessionen ausspricht." „Keine Religionspartei dürfe „die Mitglieder der Andern durch Zwang oder List zum Ue=„bergange verleiten," ferner sie seyen sich „wechselseitige gleiche „Achtung schuldig," Jede derselben könne „für ihre Religions=Hand=„lungen von den Gliedern der übrigen Religionsparteien vollkom=„mene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen, „keine Kirchengesellschaft könne verbindlich gemacht werden, an dem

„äußeren Gottesdienste der anderen Theil zu nehmen, und der welt=
„lichen Staatspolizei komme es zu, in so weit, als die Erhal=
„tung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen
„den verschiedenen Religions=Parteien es erfordert,
„Vorschriften für **äußere** Handlungen, die nur **zu=**
„**fälligen** Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu
„geben." [1])

Tiefer in die religiöse Ueberzeugung oder in das religiöse Leben und Bekenntniß des Individuums greifen die Bestimmungen der Ver=fassung nicht ein, und so viel ist gewiß, daß auch nach unserem va=terländischen Staatsrechte einem Jeden, sohin auch dem Geistlichen, die freie Bethätigung seiner religiösen Ueberzeugung unbedingt frei=stehet. Eine Stelle der Verfassung, welche diese Freiheit beschränke, ist uns durchaus unbekannt. Wollte man mit dem Herrn Votanten so allgemein behaupten, das Recht der Gewissensfreiheit gewähre irgend eine Einwirkung auf eine fremde Kirche und deren Mitglieder nicht, sondern dieselbe seye unter=sagt, so müßte man behaupten, kein Prediger dürfe die Kanzel oder den Altar betreten, so lange nicht durch Verlesen, oder sonst durch einen Akt der Kontrolle, Gewißheit verschafft seye, daß kein Genosse einer andern Konfession in dem Gotteshause anwesend seye. Nicht minder müßte man behaupten, jeder, über den konfessionellen Unter=schied des Glaubens Schreibende, seye dafür verantwortlich, daß sein Buch von keinem Genossen einer anderen Konfession gelesen werde, denn diese geistige Einwirkung ist auch eine Einwirkung, und wer kann dafür bürgen, daß nicht die angehörte Predigt, der sakramentale Akt, dem man beiwohnte, oder die niedergeschriebene Lehre, auf den Genossen der fremden Konfession einwirke, in ihm das Be=dürfniß, weiteren Unterricht zu suchen, erwecke, und er auf solchem

---

1) IIte Beil. der Verf. §. 8 und 80 bis 83.

Wege zur inneren Ueberzeugung und durch diese zu dem wirklichen Religions=Uebertritte geführt werde?

Dem Berufe des Geistlichen und seiner Gewissenspflicht entspricht es, sein Licht vor denen, die es suchen, leuchten zu lassen, den geistlichen Trost der Lehre und Sakramente keinem zu versagen, der nach Ersterem ernstlich verlangt, und der mit Ueberzeugung und Vorbereitung die Spendung der Sakramente begehrt.

Zwang und List hat der Stifter der christlichen Religion verschmäht, und muß jede Kirche verschmähen. Spricht sich in diesem Sinne (S. 119) der Herr Votant gegen Proselytenmacherei aus, so findet er ungetheilten Wiederhall in dem Herzen eines jeden Laien oder Kirchenobern, der von der Heiligkeit der Religion und des religiösen Berufes durchdrungen ist. In diesem Geiste stimmen wir auch dem Herrn Votanten bei, wenn er sagt: „die Verfassung habe die „wahre Freiheit des Religionswechsels sicher stellen, und indem sie der „Proselytenmacherei einen Damm entgegensetzt, den Frieden zwischen „den nebeneinander stehenden christlichen Kirchen schirmen wollen."

Allein welchen Damm die Verfassung gesetzt habe, kann nur aus ihren Bestimmungen entnommen, nicht aber mit willkürlicher Ausdehnung in sie hinein argumentirt werden. Der oben allegirte §. 8 der IIten Verfassungs=Beilage bezeichnet ihn genau mit den Worten: „keine Kirchenpartei darf die Mitglieder der andern durch „Zwang oder List zum Uebergang verleiten." Ein Anderes oder Mehreres aber hat sie nicht verboten, und konnte sie nicht verbieten.

Der Freiheit des Glaubens, der Ueberzeugung und des Gewissens wollte und konnte sie einen Damm, eine Schranke, nicht entgegen setzen. Darauf zu sehen, daß von keiner Seite List oder Zwang unterlaufe, ist das Recht und die Pflicht der Staatsgewalt. Dieses Recht wird ihr von keiner Religionsgesellschaft bestritten, und hand=

habt sie dasselbe vollständig und unparteiisch, so ist in der That viel, ja alles geschehen, was geleistet und gefordert werden kann.

Der Geistliche muß also die Erziehungs-Rechte, welche die Gesetze dem Vater und Vormunde beilegen, ehren, er darf sie nicht verletzen, darf weder in dieser noch in anderer Beziehung „verleiten" — List oder Zwang anwenden. Allein eine engere Schranke hat ihm die Verfassung nicht gezogen, und wenn man ihn hindern will, auch innerhalb der verfassungsmäßigen Gränze, seines Amtes und seiner Pflicht zu pflegen, wenn man ihn nöthigen will, den geistlichen Trost, die Lehre und die Spendung der Heilmittel auch dem Suchenden und Vorbereiteten, dem nicht durch List und Gewalt Verleiteten zu versagen, so fordert man, was die Verfassung zu fordern nicht berechtiget, und beschwert dessen Gewissen widerrechtlich. [1])

Mit dem hier Erörterten erlediget sich auch, was der Hr. Votant von gezwungener Taufe der Judenkinder spricht. Dennoch ist darauf aufmerksam zu machen, wie von den Juden dasjenige nicht gemeint sey, was die Verfassung von den christlichen Kirchengesell-

---

1) Sehr richtig sagt Richter in seinem Lehrbuche des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes S. 109 in Ausdrücken, die sich ganz an die Sprache des bayerischen Staatsgrundgesetzes anschließen: „Also hat na„mentlich auch keine Kirche die Verbindlichkeit, an der Festfeier der an„deren Theil zu nehmen, sondern nur dazu ist sie verpflichtet, daß sie „jeder Störung sich enthalte, und die Sphäre ihrer Schwesterkirche achte. „Hierauf zielt denn auch das — in manchen Staatsgesetzgebungen aus„drücklich ausgesprochene Verbot der Kontroverspredigten und der Proso„lytenmacherei, d. i. des unsittlichen Bestrebens, für die eigene Kirche „durch weltliche Mittel Mitglieder zu gewinnen. Nicht aber kann es „den Gliedern einer Kirche untersagt seyn, für die Heilsbotschaft, an „welche sich ihre gläubigen Hoffnungen knüpfen, durch Belehrung „Jünger zu werben, sondern dieß ist eben die Wirkung des nach Ge„meinschaft ringenden lebendigen Glaubens und eine wesentliche Aufgabe „der Kirche."

schaften und deren konfessionellen Rechten verfügt. (Man vergl. darüber die veröffentlichte Entschließung v. d. 14. Mai 1820. [1])

§. 25.

Daß (zu §. 20 Ziff. 4) die in diesen Blättern vertheidigte, in den allerhöchsten Entschließungen, über welche Beschwerde geführt wird, enthaltene Deutung des §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage unmöglich seye, will von dem Hrn. Votanten durch den §. 11 derselben Verfassungs-Beilage bewiesen werden, weil

a) dieser §. 11 also lautet: „Durch die Religionsänderung „gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verlo„ren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbür„gerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen es geschehe der „Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte „Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist" und weil

b) übereinstimmend mit der Verfaffung Tit. IV §. 9 Absatz 2 und der teutschen Bundesakte (welche Art. 16 ausspricht: „Die Ver„schiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern

---

[1]) Döllinger's Verordn.-Sammlung Bd. 8. S. 32.

Die Entschließung lautet wörtlich also: „Auf die Berichte vom 10ten „und 14ten v. Mts. in Betreff des Uebertrittes des Juden N. mit sei„nen beiden Söhnen zur christlichen Religion,"

in Erwägung, daß die in dem Edikte vom 26. Mai 1818 in Beziehung auf „die Religionsänderung hinsichtlich des Unterscheidungsalters „ausgesprochenen Bedingungen nur von den als öffentlichen Kirchenge„sellschaften aufgenommenen drei christlichen Glaubens-Konfessionen, nicht „aber von den blos tolerirten jüdischen Glaubensgenossen zu verstehen „sind, wie aus dem im §. 10 dieses Ediktes enthaltenen Ausdrucke „Ue„bergang von einer Kirche zur anderen" erhellet, —

„dann in Erwägung der im §. 25 des erwähnten Ediktes in Ansehung „der nicht christlichen Glaubensgenossen gegebenen Bestimmungen wird „der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, „erwiedert, daß nach ihrer durch Stimmenmehrheit gefaßten Ansicht, dem „Juden N., welcher mit seinen beiden Söhnen, nämlich dem auf dem „Gymnasium zu Würzburg studirenden 17½jährigen Sohne N., und „dessen 10jährigen Bruder zur christkatholischen Religion übertreten will, „durchaus kein Zwang entgegengesetzt werden könne. Wonach das Geeig„nete zu verfügen ist."

„und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem „Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begrün„den) in den so eben wörtlich allegirten Bestimmungen des §. 11 „dem Uebertritte, wie der Herr Votant sich äußert, ausdrücklich „nur kirchliche Wirkung beigelegt, und politische abgesprochen „werde."

Hieraus argumentirt Herr Dr. von Scheurl: „der Gesetzgeber „habe unmöglich im §. 6 zwischen kirchlichen und politischen Folgen „des Uebertrittes unterscheiden wollen."

Dieses Argument ist offenbar nicht konkludent. Niemand hat behauptet, daß in Folge des §. 6 der Uebertretende seiner bürgerlichen oder politischen Rechte verlustig werden solle; wohl aber wurde behauptet und bewiesen, jener §. könne und wolle nicht über die Freiheit des **Glaubens** und **Gewissens, sondern nur** über das verfügen, was dem **Staate** verfällt, nämlich: über die bürgerlich- und politisch-rechtlichen Folgen, welche der Staat, und über den Zeitpunkt, von welchem an er sie einem Religionswechsel beilegt. (M. vergl. unten §. 30.)

Hiemit stehet der Inhalt des §. 11 nicht nur nicht im Widerspruche, sondern im vollen Einklange, denn auch dieser §. befaßt sich nicht mit einer Beschränkung der Freiheit des Gewissens, nicht mit dem Dogma, mit der Glaubenslehre ꝛc. und mit der Normirung des kirchlichen und religiösen Lebens des Einzelnen, sondern ausdrücklich nur mit den kirchlichen Gesellschafts-**Rechten.**

Will der Staat durch den §. 6 dem Minderjährigen diese Rechte bis zu seiner Volljährigkeit offen halten, so hat dieses, wie wir umständlich nachgewiesen haben, mit dem Verbote oder mit der Einschränkung der Gewissensfreiheit nichts gemein.

Uebrigens ist sich bei dem Einwande, daß die fragliche Deutung unmöglich seye, nicht länger aufzuhalten, da in dem gelieferten

Nachweise, daß sie allein dem Geiste und den Verfügungen der Verfassung entspreche, der stringenteste Gegenbeweis liegt.

Aus demselben Grunde ist auch nicht bei den weiteren Behauptungen zu verweilen, die obenerwähnte Deutung seye

a) dem Effekte nach einer völligen Aufhebung der Verfassung gleich und

b) nicht nöthig.

Zu a. Erstere Behauptung will lediglich durch den Satz gerechtfertiget werden: „Die Verfassung wolle die wahre Freiheit „des Religionswechsels sicher stellen, und indem sie der Pro„selytenmacherei einen Damm entgegengesetzt, den Frieden „zwischen den neben einander stehenden christlichen Kirchen schirmen. „Werde sie nun so gedeutet, als hindere die Minderjährigkeit den Re„ligionswechsel selbst, den Uebertritt von der einen in die andere Kirche „nicht, sondern als verhindere sie nur die Veränderung in höchst un„bedeutenden bürgerlichen Rechten des Minderjährigen, so würde da„durch augenscheinlich die beabsichtigte Wirksamkeit des §. 6 ganz ver„eitelt, und es seye dieß nur eine verkleidete Aufhebung desselben."

Nachdem aber in den §§. 23 und 24 nachgewiesen wurde, welches der Damm seye, den die Verfassung gezogen hat, und daß das, was der Herr Votant will, mit diesem verfassungsmäßigen Damm nicht vereinbar seye, so ist auf den Einwand des Herrn Votanten bereits geantwortet.

Zu b. Von einer Nothwendigkeit, zu der von dem Ministerium aufgestellten Deutung Zuflucht zu nehmen, meint der Herr Votant, würde nur dann die Frage seyn können, wenn eine solche Kollision zwischen der Verfassung und dem Konkordate obwaltete, daß erstere nur durch Rekurrirung auf die Bestimmungen des Letzteren zu interpretiren wäre, — da aber hievon nach der von ihm über die Geltung und Stellung des Konkordates entwickelten Ansicht die Rede nicht seyn könne, glaubt er, es seye sohin die ministerielle Deutung

auch unnöthig. Auch auf diesen Einwand ist bereits oben im §. 22 geantwortet, und es genügt hier anzuführen, die fragliche Deutung seye, wenn auch nicht zu Hebung einer Kollision zwischen der Verfassung und dem Konkordate, doch dazu nöthig, damit jedem Staatseinwohner jene Gewissensfreiheit gesichert und gehandhabt seye, welche die Verfassung ihm einräumt und garantirt.

§. 26.

Wenden wir uns nun zu den Resultaten, welche der Herr Votant aus seinen Erörterungen ziehet (man vergl. oben §. 20, Ziffer 5, 6), so können wir zwar dem Sinne nicht beistimmen, welchen er dem §. 6 der IIten Verf.-Beil. unterlegt, aber gerne stimmen wir ihm dahin bei, dieser §. 6 „seye ein giltiges Verfassungs-„Gesetz" und „seiner Wirksamkeit stehe kein anderes Verfassungsgesetz „im Wege." Wir geben ihm auch zu, „eine Unterlassung seiner „Handhabung könne nicht gerechtfertiget werden."

Da wir aber nachgewiesen haben, daß das, was der Herr Verfasser als „Handhabung der Verfassung" bezeichnet, mit dem Geiste und den Bestimmungen derselben unvereinbar seye, so ist es unmöglich, die Unterlassung dieser Handhabung als eine Nichthandhabung der Verfassung anzuerkennen, und es erübrigt nur noch, den Argumenten zu folgen, welche der Herr Votant aus dem Inhalte der allerhöchsten Reskripte ddo. 7ten Novbr. 1818 und Tegernsee den 15ten Septbr. 1821 ableitete.

In Beziehung auf Letzteres äußert sich Herr Votant dahin:

„In der königlichen Erklärung von dem 15ten Septbr. 1821 „werde auf die bürgerlichen Verhältnisse dem Verfassungs-Eide „auch für die katholischen Unterthanen unbedingte Beziehung zugespro-„chen und unter die bürgerlichen Verhältnisse gehöre auch das „zu Mitbürgern einer anderen Konfession, als zu welchen man ja „offenbar nicht in kirchlichem, sondern in bürgerlichem Verhältnisse „stehen kann; also verbindet auch nach dieser Erklärung der Konsti-

„tutionseid die katholischen Geistlichen zur Beachtung des §. 6 des „Religions-Ediktes."

Was beweiset aber der Herr Votant mit dieser ganzen Argumentation? Offenbar nicht die Begründung der von ihm, sondern der von uns vertheidigten Theorie.

Wir räumen ja recht gerne ein, daß die Verfassung die bürgerlichen Verhältnisse in allen ihren Beziehungen regle, und behaupten auch nicht von ferne, daß das, was sie über diese verfügt, als ungiltig erscheine, oder unter dem Titel eines Eingriffes in die geistliche Gewalt, oder unter jenem der Gewissensfreiheit beschränkt und aufgehoben werden solle.

Wir geben auch ferner zu, daß durch den Staat die Verhältnisse der Konfessionen nur in Beziehung auf die bürgerlichen und politischen Verhältnisse geregelt werden können, und eben darum bestätigen wir mit dem Herrn Votanten, es „verbinde „also auch nach dieser königlichen Erklärung" (d. i. in bürgerlicher und politischer Beziehung, welche dieser Erklärung gemäß die einzige Aufgabe der Verfassung bezüglich der Verhältnisse der Religionsgesellschaften ist und seyn kann) „der Konstitutionseid die katholischen Geist„lichen zur Beobachtung des §. 6 des Religions-Ediktes."

Allein wenn der Herr Votant selbst behauptet, die Konfessionen könnten **nicht** in kirchlichem, sondern nur in bürgerlichem Wechselverhältnisse zu einander stehen, ihre Koexistenz-Beziehungen könnten daher auch nur in dieser (äußerlichen, bürgerlichen und politischen) Richtung geregelt werden, — wenn er ferner dem Konkordate als Staatsgesetze Anwendbarkeit auf die Beurtheilung der Verhältnisse der Konfessionen unter sich darum abspricht, weil „es als Staatsgesetz nur in Beziehung auf die inne„ren Kirchenangelegenheiten erklärt seye, während für die äuße„ren Rechtsverhältnisse, d. i. in Beziehung auf die Verhältnisse der „Kirchen zum Staate und untereinander, ausschließlich die IIte Ver-

„fassungs=Beilage normgebend seye;" wie will er dann zugleich den Satz vertheidigen, die Verfassung und insbesondere der §. 6 der IIten Beilage habe es nicht blos mit den äußeren und bürgerlichen Rechts=verhältnissen zu thun, sondern regle auch das innere, religiöse Leben mit Bindung für das Gewissen? Für eine solche Deutung würde wahrlich das Reskript vom 15ten September 1821 mit Unrecht angezogen, welches ausspricht, daß Sr. Majestät, „als Sie Al=„lerhöchstihren Unterthanen die Konstitution gegeben habe, Absicht nicht „gewesen seye, den Gewissen derselben im Geringsten einen „Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der „Konstitution selbst der von den katholischen Unterthanen auf die=„selbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Ver=„hältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden ver=„bindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen, oder den ka=„tholischen Kirchensatzungen entgegen wäre." In dieser, von dem Ge=ber der Verfassung selbst ausgesprochenen, Erklärung des Sinnes und Zweckes, der ihm bei Erlassung der Verfassung vorschwebte, und in welcher er den ihm zu leistenden Eid forderte und verstand, liegt je=denfalls eine gewichtige Bekräftigung für die Richtigkeit der Deutung, in welcher wir die Verfassung auffassen, und der unzweideutige Be=weis, daß bei Abfassung der Verfassung der in ihr ausgesprochene Grundsatz der Gewissensfreiheit in seinem ganzen Gewichte, und in allen seinen Folgen wohl erwogen, und mit Vorbedacht zum Behufe der Sicherung aller dieser Folgen verkündet worden seye.

Aus dem allerhöchsten Reskripte vom 7ten November 1818 leitet der Herr Votant die Schlußfolgerung ab: unter den in dem Reskripte von 1821 gewährschafteten „katholischen Kirchensatzungen" konnten solche nicht zu verstehen seyn, „die mit dem Religions=Edikt „unvereinbar, namentlich den in Letzterem den Protestanten garantir=„ten Rechten zuwiderlaufend wären; denn in der ebenso feierlichen „Erklärung des seligen Königs vom 7ten November 1818 werde zur „Beruhigung der Protestanten ausgesprochen, das Religions=Edikt seye

„ein für sämmtliche Einwohner des Reiches ohne Rücksicht auf die „Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse allgemein verbindliches „Staatsgrundgesetz, das Konkordat dagegen ein besonderes, die katho„lische Kirche allein betreffendes, Staatsgesetz."

Die Verfassung und das Religions-Edikt garantiren allerdings den sämmtlichen, recipirten, christlichen Konfessionen einerseits Gewissenfreiheit, andererseits Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, und der Herr Votant hat auch nicht den mindesten Beleg dafür aufzubringen versucht, daß durch das Konkordat oder durch katholische Kirchensatzungen die Gewissensfreiheit der Protestanten und der ihnen in Bayern gewährschaftete Genuß gleicher bürgerlicher und politischer Rechte beschränkt, oder in dieselbe eingegriffen werden wolle. Die Aufrechthaltung der Gewissensfreiheit und der politischen und bürgerlichen Rechte aller Konfessionen ist Recht und Pflicht des Staates, und darin will er weder durch die katholische Kirchengewalt, noch auch durch den Inhalt jener allerhöchsten Entschließungen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, gehemmt werden.

Aber man verlange auch nicht, daß unter dem Titel gewährschafteter bürgerlicher und politischer Rechte, welche Sache der Staatseinrichtung und der weltlichen Gewalt sind, in die gleichfalls garantirte Gewissensfreiheit und Scheidung dessen, was des Staates und der Kirche ist, eingegriffen werde, und man argumentire nicht aus dem Reskripte von 1818, was nicht in demselben liegt und liegen kann.

Wir sind mit dem Herrn Votanten darüber einig, es bestehe ein erst zu hebender Konflikt zwischen den Reskripten von 1818 und 1821 nicht, und wir geben ihm zu, Ersteres erkläre die IIte Verfassungs-Beilage als ein „für sämmtliche Einwohner des Reiches ohne Rück„sicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse allgemein ver„bindliches Staatsgrundgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse in „Beziehung auf Religion und Kirchengesellschaft." Aber, was resultirt

hieraus? Doch wohl nicht, daß deshalb aus diesem Edikte gefolgert werden solle und könne, es normire die innern Religionsverhältnisse, und verfüge über die Glaubenslehre und Gewissensfreiheit? Solcher Deutung stehen ebenso sehr die klaren Worte des Reskriptes von 1818, „wogegen das — die inneren katholischen Kirchenangele= „genheiten ordnende — mit Sr. päpstl. Heiligkeit Pius VII „am 5ten Juni 1817 abgeschlossene und am 24ten Oktober „desselben Jahres ratifizirte Konkordat, sowie das Edikt über „die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtge= „meinde in dem Königreiche vom 26ten Mai 1818, als besondere, „eine jede der genannten beiden Kirchen betreffende, Staatsgesetze „zu betrachten sind," als auch der Inhalt des Reskriptes von dem 15ten September 1821 entgegen. Wenn daher das Reskript von 1818 für sämmtliche Kirchengesellschaften die feierliche Versicherung wiederholt, „daß die geistliche Gewalt an ihrem eigentli= „chen Wirkungskreise nicht gehemmt werden, und die „weltliche Regierung in rein geistlichen Gegenständen „der Religionslehre und des Gewissens sich nicht ein= „mischen dürfe, als in so weit das oberhoheitliche Schutz= „und Aufsichtsrecht dabei eintritt," und damit die Erklärung verbindet, Se. Majestät würden „die mit dem heil. Stuhle ab= „geschlossene Uebereinkunft treu und gewissenhaft in al= „len ihren Bestandtheilen als ein verbindliches Staats= „gesetz vollziehen lassen," so finden wir hierin nur die voll= ste Uebereinstimmung mit dem Reskripte von 1821, zugleich aber auch die vollste Bekräftigung der von uns in diesen Blättern verthei= digten Ansicht, daß die Verfassung nicht als Begründung eines Ge= wissenszwanges ausgelegt, und nicht für das Begehren angerufen werden könne, die weltliche Regierung solle sich in rein geistliche Sa= chen der Glaubenslehre und des Gewissens, und zwar mit Strafver= fügung, einmischen, und solle das Konkordat nicht als eine Rechts= quelle ansehen, welche als integrirender Theil der Verfassung zu be=

handeln, und bei der Interpretation desselben und des Religions-Ediktes in Anschlag zu bringen ist.

Ebendeswegen freuen wir uns, daß das Reskript von 1818, wenigstens in einer Beziehung, unsere Ansichten mit jenen des Herrn Votanten in Einklang versetzt. Wenn er nämlich (in der oben §. 20, Ziff. 5 u. 6 schon ausgehobenen Stelle) äußert: „An der königl. „Erklärung vom 7ten Novbr. 1818 halten die Protestan„ten, denen sie ertheilt ist, fest und müssen daran festhalten, „da sie identisch mit den Verfassungsbestimmungen seye," erwiedern wir, daß wir somit auf gleichem Rechtsboden stehen, indem auch wir daran festhalten, und wenn er ferner sagt: „Ohne die Aufrecht„haltung des darin ausgesprochenen Grundsatzes kann keine Sicherheit „der protestantischen Kirche Bayerns für ihre verfassungsmäßigen Rechte „bestehen," so entgegnen wir beistimmend: ohne die Aufrechthaltung der ausgesprochenen Grundsätze, wornach die Verfassung und ihre IIte Beilage nur die äußeren bürgerlichen und politischen Rechtsverhältnisse normiren, die Staatsgewalt und Regierung aber nicht befugt ist, sich in Sachen des Gewissens und rein geistlichen Angelegenheiten einzumengen, könne für keine der christlichen Religions-Konfessionen Bayerns eine Sicherheit für ihre verfassungsmäßigen Rechte bestehen, und auf eben diese Grundsätze fußend, behaupten auch wir: „der §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage seye ein giltiges „Verfassungsgesetz, — seiner Wirksamkeit stehe kein anderes Verfas„sungsgesetz im Wege, und durch Nichts könne die Unterlassung „seiner Handhabung gerechtfertiget werden."

Allein wir behaupten dieses, weil wir überzeugt sind und nachgewiesen haben, der §. 6 dürfe und könne nicht so ausgelegt und angewendet werden, als stehe er dem in der Verfassung selbst verkündeten Geiste ihrer Verfügungen, und den, die Freiheit der Gewissen und die Nichteinmischung des Staates in die Angelegenheiten des Glaubens und Gewissens gewährschaftenden, Bestimmungen derselben

entgegen. Eben darum müssen wir auch an dem Ergebniß festhalten, jenes Eingreifen in die Gewissensfreiheit, jenes Strafverfahren und jenes Beschwerdeführen, welches der Herr Votant als das Ergebniß seiner Theorien darstellet, sehe sowohl dem Geiste der Verfassung im Allgemeinen, als insbesondere auch jenem des §. 6 ihrer IIten Beilage zuwiderlaufend, und weder gerechtfertiget, noch auch zu rechtfertigen.

Dritte Abtheilung.

Beleuchtung der, in dem Rechtsgutachten des Herrn Professors Dr. Stahl aufgestellten, Theorien.

Erster Abschnitt.

Des

Herrn Professors Dr. Stahl Rechtsansichten,

„die Beschwerden wegen des Religionswechsels Minderjähriger betr."

§. 27.

Den Erörterungen über die hier in Frage stehenden Beschwerden hat Herr Professor Dr. Stahl das 1ste und 2te Kapitel des zweiten Abschnittes seines Rechtsgutachtens (S. 42 bis 63) gewidmet. Dem ersten Kapitel ist die Darstellung des Thatsächlichen zugewiesen, indem dortselbst der Herr Verfasser jene Stellen der bayerischen Verfassungs-Urkunde, welche er als die entscheidenden ansieht, und die Entschließungen, welche von ihm als gravirlich behandelt werden, — unter summarischer Angabe der veranlassenden Fälle aufführt, während er in dem zweiten Kapitel, unter der Aufschrift: „Prüfung dieser Beschwerden nach dem Religionsedikte" seine eigene Rechtsansicht entwickelt. Den eigentlichen Zielpunkt dieser letzteren hat übrigens der Herr Verfasser in der Einleitung zu seinem Gutachten (S. 5) bezeichnet, woselbst er sich über den Gegenstand und über das Wesen der zu beleuchtenden Beschwerden also ausspricht: „Ein anderer Gegenstand, der die Besorgnisse der Protestanten erregte, ist die Unthätigkeit der Regierung bei verfassungswidrigen, die protestantischen Rechte verletzenden, Vornahmen einiger katholischen Geistlichen. Die Verfassung knüpft nämlich die Zuläßigkeit des Religionswechsels an die Volljährigkeit. Gegen die Umgehung dieser verfassungsmäßigen Bestimmung und namentlich gegen den betheiligten Geistlichen versagte die Regierung

„die Einschreitung und zwar unter dem ausgesprochenen Grund=
„satze, daß das katholische Gewissen vermöge der konkordatmäßigen
„Zusicherung nicht beschränkt werden dürfe."

Zu Folge dieser gewichtigen Ankündigung ist man berechtiget, vorauszusetzen, der Herr Verfasser wolle und müsse in seinem Gutachten

a) nachweisen, durch welche Verfügungen und in wie weit die Verfassung wirklich die Zuläßigkeit des Religionswechsels an die Voll=jährigkeit knüpfe,

b) das Daseyn verfassungswidriger — die protestantischen Rechte verletzender — Handlungen durch genaue Zergliederung der Thatsachen und durch juridisches Abwägen derselben auf der Waage der grundgesetzlichen Bestimmungen klar stellen,

c) die Umgehung verfassungsmäßiger Bestimmungen von Seiten der Regierung, und die Unthätigkeit der Letzteren bei vorkommenden wirklichen Verletzungen verfassungsmäßiger Rechte der Protestanten genügend erproben,

d) nachweisen, in welchen Fällen und in welchem Maße Strafeinschreitungen gegen Geistliche in Gegenständen des Religionswechsels durch die Verfassung begründet, und der Regierung eingeräumt sind, endlich

e) seine rechtlichen Ansichten darüber entwickeln, wie weit „das katholische Gewissen" „verfassungsmäßig," mit oder ohne Berücksichtigung „konkordatmäßiger Zusicherungen," beschränkt werden dürfe.

Wir wollen nun sehen, in wie ferne und mit welchem Erfolge sich der Herr Verfasser der Lösung aller dieser Aufgaben unterzogen hat.

§. 28.

1. Der Herr Verfasser behandelt drei §§. der Verfassung als die einzig maßgebenden Gesetzesstellen, nämlich die §. 5, 6 und 10 der IIten Verfassungs=Beilage. [1]) Nur sie hat er in dem 1sten Kapitel

---

[1]) Diese §§. lauten wörtlich also:

§. 5. „Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwoh=
„ner nach seiner eigenen freien Willkühr überlassen."

aufgefaßt, und auch seine „Prüfung der Beschwerden" (Kapitel 2) nimmt auf keine andern Bestimmungen der Verfassung Bezug.

2. Die Entwicklung seiner Rechts-Ansicht beginnt der Herr Verfasser damit, daß er anführt: „hinsichtlich der Unterscheidungsjahre hätten „die beiden Konfessionen von Anbeginn verschiedene Ziele verfolgt." Er entwickelt: „Die evangelischen Reichsstände hätten zu allen Zeiten „darauf gehalten, — sowohl untereinander, als gegenüber der katholi„schen Kirche — daß bestimmte Jahre festgesetzt werden, vor welchen „wegen Mangel an Einsicht kein Religionswechsel gestattet seye, „damit nicht durch Benützung unreifen Alters den Eltern ihre Kin„der und der Religions-Partei die ihr durch Geburt Angehörigen „entzogen, die also Gewonnenen selbst aber vielleicht einem späteren „Unfrieden preisgegeben werden." Er erinnert: „von Seiten der Evan„gelischen seye das 14te Lebensjahr als Unterscheidungsjahr vorge„schlagen, von katholischer Seite aber darauf nicht eingegangen wor„den," und am Schluße dieser historischen Entwicklung spricht er sich dahin aus: „Es erhelle hieraus, daß die katholische Geistlichkeit im„mer der Festsetzung von Unterscheidungsjahren, selbst der auf die „Mündigkeit eingeschränkten, widerstrebt habe, es dem Priester vorbe„haltend, im einzelnen Fall dem eigenen Urtheile über die Reife zu „folgen, und daß sie hierin, so lange das teutsche Reich und die „schroffe konfessionelle Abschließung der teutschen Territorien bestan„den, von den katholischen Reichsständen, welche überall als Reli„gions-Partei gehandelt hätten, unterstützt worden seyen." (S. 52)

Hieran knüpfte der Herr Verfasser den Satz (S. 53): „Allein Kö„nig Maximilian Joseph glaubte, sich hierin nicht auf den überliefer„ten Standpunkt seiner Religions-Partei, sondern auf den Standpunkt

---

§. 6. „Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsal„ter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit be„stimmt wird, erreicht haben."

§. 10. „Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß alle„zeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der „neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden."

„eines Königs von gemischter Bevölkerung stellen zu müssen, der das „Interesse und die gegenseitige Sicherheit beider Konfessionen zu wah= „ren hat, und aus dieser Gesinnung sind die Anordnungen des Ediktes „über die religiösen Verhältnisse, Beilage II der Verfassungs=Urkunde, „hervorgegangen, welches ein gesetzliches Alter und zwar „abweichend von den Evangelischen, nicht das Alter der „Mündigkeit, das vierzehnte Jahr, sondern die Volljäh= „rigkeit als Bedingung der Zuläßigkeit des Religions= „wechsels festsetzt," und er hält sich dadurch zu der Schlußfolge= rung berechtiget, welche als das Fundament der ganzen Theorie er= scheint, „der Sinn des Religions=Ediktes kann darnach in keiner Weise „zweifelhaft seyn."

Und welches soll der hiernach feststehende unzweifelhafte Sinn seyn? Wir lassen darüber den Herrn Verfasser mit eigenen Worten spre= chen. Er stellt ihn also dar:

a) „Die eigene Wahl des Glaubensbekenntnisses vor der „Volljährigkeit ist in Bayern schlechthin unzuläßig."

b) „Der Geistliche, der Unmündige oder Minderjährige in die „Gemeinschaft seiner Kirche aufnimmt, verletzt die Gesetze der „Verfassung, und es muß gegen ihn eingeschritten wer= „den, daß er sie achte."

c) „Der gesetzwidrige Uebertritt (und Eid) aber kann „gar keine Folge haben. Der Uebergetretene muß **nicht „blos in einer Beziehung**, sondern in allen Beziehun= „gen, als zur alten Konfession gehörig betrachtet werden. „Das ist des Sinn der Ediktes."

3. Gewiß drängt sich jedem Leser die Erwartung auf, solche in= haltsschwere Sätze mußten das Ergebniß einer nachgewiese= nen juridischen Interpretation der einschlägigen bayerischen Gesetze, und Folgerungen aus einer erschöpfenden Analyse der Kontroversfra= gen seyn, und begierig forscht man nach jenen Gesetzesstel= len und Argumenten, welche juridisch genügend das Aus= gesprochene wirklich als den Sinn des Ediktes nachwei=

sen sollen. Allein vergebens! Auch nicht eine einzige Gesetzesstelle ist in Erörterung gezogen, sondern alles beruhet auf dem oben wörtlich angeführten Argumente, der Geber der Verfassung habe geglaubt, sich auf den Standpunkt eines Königs von gemischter Bevölkerung stellen zu müssen, der das Interesse und die gegenseitige Sicherheit beider Konfessionen zu wahren hat.

Wir fragen vor Allem: woraus anders kann der Herr Verfasser — in der Eigenschaft eines juridischen Exegeten — den Standpunkt, den der König bei Abfassung der Verfassung einnahm und einnehmen wollte, erkennen, als aus den Bestimmungen der Verfassung, und wo anders als in dieser Verfassung und in den oben erörterten allerhöchsten Reskripten von 1818 und 1821 hat der König ihn manifestirt? Einer Behauptung also, die nicht auf der Exegese der Verfassung selbst oder auf anderen urkundlichen und erklecklichen Nachweisen ruhet, kann juridisches Gewicht nicht beigelegt werden. Könnte man aber auch einen Augenblick hiervon absehen, so würde dennoch die, von Herrn Professor Stahl angewendete, Schlußweise nicht als konkludent — am wenigsten als so konkludent erkannt werden können, daß sie ausreiche, um, wie der Faden der Ariadne, aus dem Labyrinthe der Polemik zu der Entdeckung des wahren Sinnes der Verfassung zu führen.

Wenn nämlich der Herr Verfasser selbst anführt, die Katholischen hätten sich immer einer — auf dem Wege bürgerlicher Gesetzgebung zu normirenden, der Prüfung und Berücksichtigung der individuellen Reife dessen, der den Uebertritt begehrt, ausschließenden, jenen prohibitiven Charakter, welchen Herr Professor Stahl ihr beilegen will, behauptenden — Feststellung eines gewissen Lebensalters, vor welchem kein Religionswechsel gestattet seyn soll, widersetzt, und protestantischer Seits habe man selbst nicht mehr verlangt, als das Unterscheidungs-Alter auf das 14te Lebensjahr zu fixiren, so würde es wahrlich nicht als eine Vermittlung der gegenseitigen Ansichten und als gleichmäßige Beachtung „des Interesses beider Konfessionen" erachtet werden können, wenn die katholische Ansicht nicht nur in keiner Weise berücksichtiget, sondern gegen sie noch viel weiter gegangen worden

wäre, als die Gegenpartei selbst in Anspruch genommen hat. — Die Nothwendigkeit, die Verfassung „in so beengendem Sinne deuten „zu müssen," gehet wahrlich nicht aus dem Umstande hervor, daß „Kö„nig Maximilian sich über die Parteien habe stellen müssen," und mit diesem Argumente hat Hr. Dr. Stahl jedenfalls nicht bewiesen, „die „eigene Wahl des Glaubens-Bekenntnisses vor der Volljährigkeit „sehe in Bayern schlechthin unzulässig" und nach Inhalt des geschriebenen Gesetzes verletze der Geistliche, welcher Unmündige oder Minderjährige in die Gemeinschaft seiner Kirche aufnehme, „unter „allen Umständen die Verfassung," so daß gegen ihn eingeschritten werden könne und müsse.

4. Daß in der Verfassung und in den Gesetzen Bayerns ein Anhaltspunkt für jenes Strafeinschreiten, welches er in Anspruch nimmt, nicht gegeben sehe, scheint der Herr Verfasser selbst gefühlt zu haben, indem er ausspricht: „Es ist nicht von Strafen im eigent„lichen Sinne die Rede, sondern von den üblichen Antreibemitteln, „durch welche die Staatsgewalt vom Klerus die Beobachtung der „bürgerlichen Gesetze überhaupt erwirkt." Was unter diesen „Antreibemitteln" zu verstehen sehe, ob etwa Temporalien-Sperre oder was sonst? in welchem Gesetze sie begründet sehen? — bis zu welchem Grade und für welche Fälle dieselbe gesetzlich zuläßig erscheine? darüber hat der Herr Verfasser sich nicht näher ausgesprochen.

Hat aber Herr Professor Stahl (wie vorausgesetzt werden muß) nur die gesetzlich begründeten Mittel, „durch welche die Beob„achtung der bürgerlichen Gesetze überhaupt bestimmt wird," im Auge, und rechnet er dazu in dem vorliegenden Fall ausdrücklich „Strafen," dabei bemerkend (S. 53) „daß auf die Nichtbeachtung des §. 6 keine „Strafe besonders gesetzt ist, kann dem nicht im Wege stehen," so erinnern wir daran, daß die bayerischen Gesetze (m. s. o. §. 10) eine Strafbarkeit und Strafverfügung ohne Strafandrohung und Straf-Gesetz nicht kennen und nicht zulassen. Ja gerade darin, daß der §. 6 eine Strafandrohung nicht enthält, liegt eine Verstärkung der gegen die Theorie des Herrn Professors Stahl sprechenden Ansicht.

Ist nämlich der §. 6 so gemeint, wie wir ihn verstehen, und wie er allein, gegenüber der gewährschafteten Gewissensfreiheit und der Natur der Sache nach, verstanden werden kann, so bedurfte es keiner Strafandrohung, weil das, was das Gesetz will und bezweckt, nämlich, daß der Religionswechsel Minderjähriger in politischer und bürgerlicher Beziehung keine Folge nach sich ziehe, ipso facto und vi legis eintritt. Hätte aber ein Anderes verfügt, und durch den §. 6 der Uebertritt auch in seiner, nur das innere und kirchliche religiöse Leben des Individuums betreffenden, Richtung verboten und verpönt werden wollen, so hätte dieses nothwendiger Weise unter bestimmter Strafandrohung speziell ausgedrückt werden müssen, weil ausserdem die Uebertritts-Handlung doch straflos bleiben muß, da kein Gesetz bestehet, durch welches die Strafbarkeit verfügt, und nach welchem der Grad und die Art der Strafbarkeit zu bemessen ist.

Man kann vielleicht einwenden: es handle sich nicht um kriminalrechtliche Strafen, d. i. um Strafen, welche auf Handlungen folgen, die als Verbrechen oder Vergehen in das Gebiet des Strafgesetzbuches fallen, sondern um blos civilrechtliche Strafen, und nur diese habe der Herr Verfasser in dem Auge, da er von „Antreibemitteln, durch welche die Staatsgewalt vom Klerus die „Beobachtung der **bürgerlichen** Gesetze überhaupt bewirkt," spricht. Allein was ist mit dieser Einwendung erzielt?

Daß in bürgerlichen Rechtssachen der Klerus den Staats-Gesetzen, und der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte, so wie den sonst kompetenten Behörden unterworfen seye, ist in der Verfassung klar bestimmt, und wird von Niemand bestritten. Allein diese Unterwerfung beschränkt sich auf „jene Angelegenheiten der Kirchen-Gesellschaften, welche sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben," (Verf.-Beil. II §. 62 ꝛc.) und auf die bürgerlichen Rechts-Verhältnisse der Kirchen-Oberen, Geistlichen und „Kirchenglieder." Was in das Gebiet „der bürgerlichen Handlungen und Beziehungen" der Kirchengesellschaften falle, und was unter dem Titel der „Gegenstände gemischter Natur," der Mit-

wirkung und Kompetenz der weltlichen Behörde vindizirt wird, hat die Verfassung in ihrer IIten Beilage Abschnitt 3 Kapitel 2 und 3 klar und enumerirend bezeichnet — und ausdrücklich hat sie von dieser Sphäre die Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens, des Glaubens und der Erfüllung der Religionspflichten, kurz Alles, was den religiösen Verkehr zwischen der Kirche oder dem einzelnen Geistlichen und dem Individuum betrifft, ausgeschieden, und als geistliche Gegenstände der Wirksamkeit der geistlichen Gewalt überlassen und überwiesen. — Wo die Kompetenz und die gesetzlich gezogene Gränze überschritten wird, da gibt es keinen gesetzlichen Zwang mehr. — Wenn also die Staatsgewalt Antreibemittel gebrauchen würde, um ausserhalb der bürgerlichen Rechts-Verhältnisse den Geistlichen zu nöthigen und zu hemmen, so würde ihre Zuständigkeit nicht mehr ein gesetzliches Zwangs- und Strafrecht, sondern unbefugten Zwang üben, und direkt gegen die Bestimmungen der Verfassung Titel IV §§. 8 und 9 und Beil. II Abschnitt 1 Kap. 1, dann §§. 38, 39, 50, 51 ꝛc. verstoßen. Uebers dieß ist es rein unmöglich, aus der ganzen Masse bayerischer Gesetze auch nur ein einziges zu allegiren, auf welches sich berufen werden könnte, um wegen des Religions-Uebertrittes — wenn nicht eine Verleitung durch List oder Zwang stattfand — das Einschreiten der Staatsgewalt in Beziehung auf die religiöse Giltigkeit und Bindung zu provociren und zu rechtfertigen.

Soll dieses Einschreiten auf polizeilichem Wege und durch Polizeistrafe geschehen, so lehrt uns das Strafgesetzbuch in dem ersten Buche 1sten Kapitel §. 2: „Polizeiübertretungen seyen „jene Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich „selbst Rechte des Staates oder eines Unterthans nicht verletzen, je„doch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit un„ter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen „geringeren Rechts-Verletzungen, welche durch besondere Gesetze den „Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen wer„den," und die Einleitung zu den mit Gesetzeskraft versehenen An-

merkungen zu dem Strafgesetz-Buche erläutern im §. 8, daß diese Handlungen „aus rein politischen Gründen geboten oder verboten „werden," — und daß sie, (wie auch das Gesetz selbst ausspricht) um strafbar zu seyn, mit Straf-Androhung geboten oder verboten seyn müssen. [1])

Da nun eine Strafe auf den Religions-Uebertritt (und auf die Aufnahme) des Minderjährigen nicht angedroht ist, so kann deshalb polizeilich mit Strafe nicht eingeschritten werden.

Auch auf disciplinärem Wege kann dieses nicht geschehen, da in den nicht bürgerlichen Rechtsgeschäften die Geistlichkeit nicht unter der Disciplin der weltlichen Behörden stehet, und civilrechtlich genommen, ist das Loos einer von dem Gesetze als nichtig angesehenen Handlung nur das, daß ihr civilrechtlich keine Folge gegeben wird.

Nun fordert aber Niemand, daß, so lange der §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage so lautet, wie er lautet, dem Uebertritte des Minderjährigen bürgerliche oder politische Folge beigelegt werde. Also ist das, was durch Civil-Gesetze bewirkt werden kann, von selbst erreicht, und weiter reicht die Gränze des bürgerlichen Rechtes, sohin des, verfassungsmäßig der Staatsgewalt gestatteten, Einwirkens nicht.

§. 29.

Seite 53 bis 55 vertheidiget der Herr Verfasser das, was er als den zweifelhaften Sinn des Religions-Ediktes (oben §. 28 Ziffer 2, lit. a b c) erklärt, gegen den Inhalt des allerhöchsten Reskriptes vom 26. April 1845.

Er führt nämlich an: „dem entgegen stellt nun die allerhöchste „Entschließung die Unterscheidung auf, daß solchem Uebertritte nur „bezüglich der äußern bürgerlichen Rechts-Verhältnisse keine Wirksam„keit eingeräumt werden könne, daß dagegen ein Ausspruch der Staats„Behörden, durch welchen eine vollzogene Religions-Veränderung für

---

[1]) M. vergl. o. §. 10.

„kirchlich ungiltig erklärt würde, nicht statthaft seye. [1]) Dieser Unterscheidung, „wie sie wörtlich lautet," sagt er, lasse sich kein sicheres Verständniß abgewinnen, da ja ohnedieß die bürgerlichen Rechts-Verhältnisse für alle Religionsgesellschaften völlig gleich seyen, und in dieser Beziehung ohnedieß der Religionswechsel keine Wirksamkeit haben könne.

Daher argumentirt er, es würde nach wörtlichem Laute der Entschließung „der §. 6 des Religions-Ediktes gar keine, auch nicht die „geringste Bedeutung haben, rein illusorisch seyn;" folglich seye „der „Sinn der Unterscheidung vielleicht ein anderer, als welchen der Wort„laut ausspreche, nämlich der: bezüglich der äußeren kirchlichen Ver„hältnisse (der sacra externa) soll der Religionswechsel keine Wir„kung haben, dagegen bezüglich der inneren kirchlichen Verhältnisse „(der sacra interna) könne die Staatsgewalt nicht eingreifen. So

---

[1]) Die Stellen der Entschließung, auf welche der Herr Verfasser hindeutet, lauten wörtlich also: Die dermal zu ertheilende Entscheidung hat daher die beiden Fragen zum Gegenstande:

I. Ob, wenn ein bereits in eine Kirche durch die Kommunion oder Konfirmation aufgenommener Minderjähriger zu einer andern Kirche übertritt, diese Handlung wegen des Mangels der gesetzlichen Volljährigkeit von der weltlichen Behörde als kirchlich ungiltig erklärt werden könne? und ob ꝛc. ꝛc.

In beiden Beziehungen treten nun aber den gestellten Anforderungen nachstehende Erwägungen mit entschiedener Kraft entgegen.

1. Die verlangte Erklärung der kirchlichen Ungiltigkeit in dem bezeichneten Falle kann schon deshalb als zuläßig nicht erkannt werden, weil hierdurch ein verfassungswidriger Uebergriff in das Gebiet des Gewissens unternommen, und das durch das Staatsgrundgesetz Tit IV §. 9 einem jeden Einwohner gesicherte Recht der Gewissensfreiheit verletzt werden würde ꝛc.

Nach diesen Vorgängen und Grundsätzen nun kann und darf in dem vorliegenden Falle den Bestimmungen der §. 5 und 6 der IIten Verfassungs-Beilage keine andere Auslegung und Anwendung gegeben werden, als daß die Ungiltigkeit einer Religions-Veränderung, in so ferne sie aus dem Mangel der gesetzlichen Großjährigkeit abgeleitet wird, lediglich auf die politischen und bürgerlichen Rechts-Verhältnisse sich beziehe, das kirchliche Gebiet aber unberührt lasse ꝛc. ꝛc.

„z. B. müsse der übergetretene Protestant noch fortan die Geldabgaben „der protestantischen Kirche entrichten, müsse bei der Verehelichung von „der protestantischen Kirche aufgeboten werden und Dimissorialien er= „halten. Dagegen, daß er zum katholischen Abendmahl gehe, statt „zum protestantischen, liege außer dem Bereich des Staates."

Allein auf solche Weise gedeutet, erscheint dem Herrn Verfasser die in der allerhöchsten Entschließung ausgesprochene Unterscheidung „als nicht gegründet," ja er erklärt kategorisch, „die ganze **Absicht** „des §. 6 würde durch sie geradezu **vereitelt.**"

Hier sind wir also an dem Punkte angelangt, wo der Herr Professor Stahl seine Exegese des §. 6 zu entwickeln hat, — und er thut es in der That, indem er sagt:

„Der §. 6 **will** den Eltern und den **Religions=Gesell= „schaften den vollständigen Besitz** ihrer Angehörigen si= „chern, so lange sie nicht altersreif und selbstständig sind. „Er will das unzeitige Alter gegen **Bekehrungssucht** „schützen. Er hat es **nicht auf die äußern** Gesellschafts= „rechte (sacra externa), sondern auf die **innern kirchli= „chen Verhältnisse** (sacra interna) und **blos auf sie „abgesehen.**"

In der beigefügten Note will der Herr Verfasser hinsichtlich der Unterscheidungsjahre geradezu nur den Ablauf des 21sten Lebensjahres mit Ausschluß der durch venia aetatis erhaltenen Volljährigkeit anerkennen, und er führt unter den dießfallsigen Gründen unter andern auch den nachstehenden auf. „Die venia aetatis zum „Religionswechsel würde Rechte Dritter, entweder das Recht der „Eltern oder jedenfalls das verfassungsmäßige Recht der betreffenden „Religionsgesellschaft verletzen, und es ist eine der ersten Rechtsregeln, „daß fürstliche Gnadenakte, welche die Rechte Dritter verletzen, „immer als erschlichen (exceptio ob-et-subreptionis) betrachtet wer= „den und nichtig sind."

Fragt man, mit welchen Gesetzesstellen diese ganze Exegese und Argumentation nnterstützt und belegt seye? so ist abermals zu ant=

worten: Mit keinen! Wohl aber lassen sich für die Unstatthaftigkeit derselben der Gesetzesstellen viele anführen. (Man vergl. oben §. 10 und unten §. 68 und 69). Vor allem ist zu erinnern, daß die Ausdrücke sacra externa und sacra interna jedenfalls der bayerischen Verfassung fremd seyen, mit diesen fremdartigen, der Schule angehörenden, und den verschiedensten Auffassungen und Gränzbestimmungen unterliegenden, Ausdrücken [1]) bei der Interpretation der Verfassung viel unsicherer zu Werke gegangen werde, als wenn man sich an die eigenen Bezeichnungen der zu interpretirenden Urkunden halte.

Hiezu kommt, daß der Herr Verfasser selbst in seinem Begriffe der sacra interna und externa nicht nur von den Begriffen anderer Kirchenrechtslehrer [2]) abweicht, sondern daß auch seine eigene Begriffsbezeichnung schwankt, indem er §. 54 als sacra externa schlechthin die „äußern kirchlichen Verhältnisse" bezeichnet, wobei noch zweifelhaft bleiben kann, ob und wie ferne er den sacris überhaupt die rein bürgerlichen Verhältnisse entgegensetze, und erstere in externa et interna abtheile, während der §. 56 nur die rein bürgerlichen, „äußern Gesellschaftsrechte" als sacra externa bezeichnet, sohin alles Uebrige ad sacra interna zählet. Wie dem aber auch seye, so genügt, daß der Herr Verfasser zugibt, unter sacra externa verstehe er die äußern, und unter sacra interna die innern kirchlichen Verhällnisse, damit erwiesen seye, seine Ausführung über das, was Inhalt und Absicht des §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage seye, habe resistentiam legis gegen sich, d. i. verstoße direkt gegen die Verfassung.

Wer wollte mißkennen, daß überhaupt die IIte Verfassungs-Beilage — wie ihre Ueberschrift andeutet, und der §. 9 des Titels IV der Verfassung ausspricht — eigentlich nur die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften regeln soll. Wer kann übersehen, daß die

---

[1]) M. vergl. unten §§. 65 und 67.

[2]) l. cit.

Freiheit der Gewissen und der Meinungen, ebenso wie die gewissenhafte Scheidung dessen, was des Staates und der Kirche ist, in der Verfassungs-Urkunde selbst einem jeden einzelnen Staatsbürger feierlich gewährschaftet, und daß eben dort ausgesprochen seye, die weltliche Gewalt dürfe in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen? Allein überdieß haben wir auch in eben jener zweiten Verfassungs-Beilage, welche die äußern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften regelt, klare Bestimmungen über das, was als innere Kirchenangelegenheit, im Gegensatze zu den äußeren, gerechnet werden soll. Als solche innere Angelegenheit sind unter anderen im §. 38 bezeichnet: die Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienstes, die Sachen des Gewissens, die Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten.

Kann man nun da, wo die Verfassung selbst nur die Reglung der äußern Verhältnisse der Kirchengesellschaften dem Staatsgesetze vindizirt, die innern Kirchenangelegenheiten aber ausschließlich als rein geistliche Sachen bezeichnet, wo sie im §. 2 der IIten Beilage zusichert, es dürfe kein Einwohner in Gegenständen des Glaubens und Gewissens einem Zwange unterworfen werden, im §. 42 ausspricht, daß selbst keine Kirchengewalt befugt seye, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen, im §. 50 verkündet, die weltliche Regierung solle sich in rein geistliche Sachen des Gewissens und der Religionslehre nicht einmischen, im §. 62 bis 79 die bürgerlichen Beziehungen und die Gegenstände der gemischten Natur von den rein geistlichen unterscheidet, im §. 83 der Staats-Polizei selbst da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, nur das Recht vorbehält, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufällig Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben, ꝛc. ꝛc. — behaupten wollen, der §. 6 des — die äußern Rechtsverhältnisse regelnden — Ediktes „habe es **nicht** auf die äußern Gesellschafts-„rechte," sondern auf das, was dem Staate und seinen Gesetzen un-

erreichbar ist, auf das Gewissen, auf den individuellen Glauben, auf die Freiheit beider, d. i. er habe es auf jene Verhältnisse, welche der Staat als nicht der weltlichen Gewalt angehörend anerkennt, nämlich „auf die inneren **kirchlichen Verhältnisse und nur auf sie „abgesehen**?"

Wir ehren hoch den Scharfsinn und die gründliche Gelehrsamkeit des Herrn Verfassers, aber nimmermehr können wir nachstehende Schlußfolgerung begreifen: die IIte Verfassungsbeilage normire die äußern Rechts- und Gesellschaftsverhältnisse in Beziehung auf Religion — die „äußern Gesellschafts-Rechte" sind die „sacra externa," also habe es diese IIte Beilage, insbesondere ihr §. 6, nicht mit den sacris externis, nicht mit den Folgen und mit der Zuläßigkeit des Uebertrittes in Beziehung auf die äußern, (bürgerlichen) Rechtsverhältnisse, **sondern** mit, und nur mit den sacris internis zu thun.

Wollte man nach der von dem Herrn Verfasser eingeschlagenen Richtung konsequent fortschließen, so würde man in den Fall kommen, behaupten zu müssen, für jeden Staatseinwohner, bis er das 21ste Lebensjahr zurückgelegt hat, habe der Staat die sacra interna, wenn nicht sämmtlich selbst zu spenden, doch auf das Genaueste zu überwachen und zu kontrolliren. Will man nicht annehmen, daß bis zu diesem Lebensalter ausschließlich oder neben der kirchlichen Beichte eine Staatsbeichte eingeführt werden müsse, so muß man doch behaupten, der Staat müsse periodische Gewissenserforschungen mit dem Einzelnen anstellen, um sich zu überzeugen, daß nicht eine verbotene Wahl in seinem Innern vorgehe, und von Staats wegen könne der Einzelne, so lange er nicht das 21ste Lebensjahr zurückgelegt hat, zu dem Kirchenbesuche, und zu allem, was der konfessionellen Glaubenslehre und Kirchen-Disciplin entspricht, mit polizeilichen Zwangsmitteln angehalten werden. Noch mehr, es kostet nur einen einzigen kleinen Schritt, und man wird auch behaupten müssen, die Taufe der Unmündigen und Minorennen, jedenfalls aber jene der Kinder, stehe geradezu mit dem Sinne und Geiste des §. 6 im Widerspruche, oder habe doch ver-

fassungsmäßig auch für den innern Menschen entweder keine Bindung, oder nur Bindung mit Suspensiv-Effekt. Glaubt man aber, solche Schlußfolgerungen nicht rechtfertigen zu können, so gebe man auch zu, das Prinzip, daß der §. 6 die sogenannten sacra interna und nur sie regle und binde, seye unhaltbar, und könne nicht gerechtfertigt werden.

§. 30.

Dem Einwande, bei einer der Ansicht des Hrn. Verfassers entgegengesetzten Deutung seye der §. 6 inhaltlos und illusorisch, ist bereits in der ersten Abtheilung dieser Blätter und oben im §. 25 gelegenheitlich der Beleuchtung eines ähnlichen Argumentes des Herrn Professors Dr. von Scheurl begegnet worden. Hier ist nur noch beizufügen: der Umstand, daß die Kirchengesellschaften als solche im Allgemeinen gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen, führe nicht zu der nothwendigen Folge, daß die Privat-Rechte aller Einzelnen in dem Staate, d. i. aller einzelnen Genossen christlicher Kirchen, völlig gleich seyn müssen, und es für einen Einzelnen nicht auch Rechte geben könnte, die er nur als Genosse der einen oder andern Konfession realisiren könne. Man denke sich nur den Fall, der Besitz eines Gutes, der Eintritt in eine Erbschaft, in ein Legat u. s. w. seye an den Umstand geknüpft, daß der Berufene dieser oder jener Konfession angehöre. Bei aller Gleichheit der Religions-Gesellschaften in Beziehung auf bürgerliche und politische Rechte wird doch die Möglichkeit der Handhabung solcher einzelner Privat-Rechte für den Einzelnen in vorkommenden Fällen des Uebertrittes alterirt werden können, und in Beziehung auf solche äußere Rechte ist es gewiß nicht gleichgiltig, ob der Staat erklärt, in Beziehung auf äußere, bürgerliche Rechte seye von dem Religions-Uebertritte vor erlangter Volljährigkeit Notiz zu nehmen, und ihm rechtliche Folgen beizulegen, oder nicht? In dem letzteren Falle bleibt dem Minorennen das Recht und der Genuß desselben bis zu erlangter Volljährigkeit, weil erst von da an die staatlichen Folgen des Uebertrittes einzutreten beginnen.

§. 31.

Der Herr Verfasser will aus den kirchlichen Gesellschafts-Rechten ableiten, daß der Minderjährige seiner Religions-Gesellschaft willenlos bis zu dem vollendeten 21sten Lebensjahre angehöre, und schon um deswillen sein Uebertritt von einer Konfession zur andern vor dem Ablaufe dieser Zeit rechtlich unmöglich, d. i. eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Kirchengesellschaft seye. Auf ein ähnliches Argument wurde im Allgemeinen schon oben im §. 22 Ziffer 3 geantwortet, und es wurde dortselbst nachgewiesen, daß von einem solchen Hörigkeits-Verhältnisse zwischen dem minderjährigen Christen und seiner Kirchengesellschaft keine Rede seyn könne. Allein gegenüber der von Herrn Professor Stahl aufgestellten Grundsätze scheint es beinahe nöthig zu werden, darauf zu erinnern, es habe schon die Verfassung vom Jahre 1808 im Tit. I §. 3 ausgesprochen: „die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch bestehet, aufgehoben," hieran anbindend habe das Edikt von dem 29. August 1808 §. 3 ausdrücklich „die Auflösung dieses Bandes" bei der „persönlichen Leibei-„genschaft" (wie bei der „gemischten") verkündet, und nicht minder habe die nun in Kraft bestehende Verfassung im Titel IV §. 6 verfügt:

„In dem Umfange des Reiches kann keine Leibeigenschaft be-„stehen, nach den näheren Bestimmungen des Ediktes vom 3ten August 1808."

Mit welchem anderen Namen aber als mit dem einer geistlichen und persönlichen Leibeigenschaft oder einer Seelenhörigkeit kann man es bezeichnen wollen, wenn der Herr Verfasser nicht nur erklärt: „der Minderjährige ist nach der Verfassungs-Urkunde nicht sein eigener Herr, nicht sui **juris**, er hat deshalb „hierin denen, welche die gesetzliche Gewalt über ihn haben, Eltern, „Vormündern, Vertretern der Kirche, der er gesetzlich angehört, Folge „zu leisten, und es können ihm keine auf Religionswechsel „bezüglichen Schritte, sey es der regelmäßige Unterricht „bei einem Priester anderer Konfession, sey es der Ueber-

„tritt selbst, gestattet seyn, **gegenüber dem Willen** jener „**Berechtigten**" (S. 58) — sondern auch in dem §. 6 nur eine gesetzliche Anstalt erblickt, welche „den Eltern und den Religions-„Gesellschaften den vollständigen **Besitz** [1]) ihrer Angehörigen „sichern will," und den Religions-Uebertritt der Minderjährigen als „eine Handlung ansieht, durch welche nicht eigene, sondern nur „die „Rechte Dritter" verletzt werden, (Seite 55) — wenn also Herr Professor Stahl den Minderjährigen nicht als das Subjekt von Rechten, sondern nur als **ein Objekt** fremder Rechte erscheinen läßt?

Allerdings begründet jedes, so auch das kirchliche Gesellschafts-Verhältniß bürgerliche Rechte und Verpflichtungen, z. B. die, zu den Lasten und Kosten der Gesellschaft je nach Lage der Verhältnisse und der Zeit beizutragen, und diese Beiträge auch nach dem Austritte aus der Gesellschaft fortzusetzen, wenn ein Rechtstitel vorliegt, der die Pflicht des Beitrages bis zu einer gewissen Zeit begründet. Allein so wie dem Rechtsgebiete (im Gegensatz zur Moral) überhaupt nur äusserliche Handlungen und Verpflichtungen verfallen, und nur auf sie der Begriff eines in foro externo klagbaren, durch Mittel des Staatsverbandes verfolgbaren, Rechtes (oben §. 10) anwendbar ist, Ueberzeugung, Glauben, Religionspflicht und Religionsübung (Gottesdienst) aber keine Waare des bürgerlichen Verkehres sind, so kann auch eine Religionsgesellschaft an ihre Genossen vor dem Forum des Staates keine anderen Ansprüche als solche erheben, die in das bürgerliche Rechtsgebiet, in die materielle Leistung, oder in das, was polizeilich oder strafrechtlich zu schützen oder zu verfolgen ist, gehören.

Nimmermehr aber kann die Kirchengesellschaft ihren Genossen den Anspruch auf individuelle und Gewissens-Freiheit entziehen, dieselbe als ihr verkauft oder geknechtet behandeln, und für solche Knechtung, so wie überhaupt für einen Zwang in Glaubenssachen den Beistand der weltlichen Behörde anrufen. Solchem Unternehmen stehen die

---

[1]) Wer wird hier nicht unwillkührlich an eine Art von Sklaven-Recht erinnert?

schon öfter allegirten klaren Bestimmungen der Verfassung (Verfassungs-Beilage II §. 2 und 42) entgegen, welche dahin lauten: Kein Einwohner des Reichs „darf in Gegenständen des Glaubens und Gewissens einem Zwange unterworfen werden."

„Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen „ihre Mitglieder durch äußern Zwang geltend zu machen."

Die wirklichen Gesellschaftsrechte werden durch jene Deutung des §. 6. der IIten Verfassungs-Beilage, gegen welche der Herr Verfasser ankämpft, nicht nur nicht verletzt, sondern jedenfalls in vollster Vollständigkeit aufrecht erhalten. Indem nämlich die Ministerial-Entschließungen die Ungiltigkeit der Religions-Aenderung Minderjähriger „in allen politischen und weltlichen Beziehungen" aussprachen, und die allerhöchste Entschließung vom 26ten April 1845 bestättiget, daß „nach den §§. 5 und 6 der IIten Verfassungs-Beilage die Ungiltigkeit einer Religions-Aenderung, so ferne sie aus „dem Mangel der gesetzlichen Volljährigkeit abgeleitet wird, lediglich „auf die politischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse „sich beziehe, das kirchliche Gebiet aber unberührt lasse," ist zugleich auch anerkannt, daß die materiellen Verpflichtungen und Leistungen, die aus dem Gesellschafts-Verbande entspringen, von dem übertretenden Minderjährigen, resp. für ihn, bis zu seiner Volljährigkeit fortgesetzt werden müssen, so wie ihm hinwieder auch die materiellen (bürgerlichen) Gesellschafts-Rechte verbleiben, weil der Uebertritt bis dahin in weltlicher und staatsrechtlicher Beziehung als nicht existent behandelt wird, sohin auch das Aufhören einer juridischen Verpflichtung aus einem Uebertritte nicht abgeleitet werden kann, welchem vorerst keine civilrechtliche Folge beigelegt wird.

§. 32.

Wenn der Herr Verfasser behauptet, der §. 6 fordere nicht nur die erlangte Volljährigkeit, sondern geradezu das Zurückgelegtseyn des 21sten Lebensjahres mit Ausschluß der venia aetatis (oben §. 29), so findet dieses Argument in der bayerischen Gesetzgebung seine Begründung nicht, indem derjenige, welcher die venia erhält, kraft des

Gesetzes für majorenn, d. i. für volljährig gilt. Auch die auf diese Weise erlangte Volljährigkeit ist eine gesetzliche, und subsumirt sich als solche unter den §. 6 der IIten Verfassungs=Beilage.

Unstatthaft ist es daher, eine Distinktion aufzustellen, welche dem Gesetze fremd ist. Könnte übrigens in dieser Beziehung über den Sinn des fraglichen §. 6 noch ein Zweifel denkbar seyn, so beseitigte ihn der Umstand, daß in dem Religions=Edikte von 1809 die Fassung also lautet (§. 8):

„Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs=
„Alter, welches für beide Geschlechter auf das zurückgelegte 21ste Jahr
„bestimmt wird, erreicht haben;" bei Uebertragung dieser Bestimmung in die IIte Verfassungs=Beilage aber statt jener Schlußworte der Ausdruck gewählt wurde: „auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird," woraus unverkennbar hervorgeht, daß mit Vorbedacht nur die erreichte Volljährigkeit ohne Rücksicht auf bestimmtes Lebensalter als normirend habe behandelt werden wollen.

§. 33.

Um nachzuweisen, daß es unmöglich und unausführbar seye, zwischen den bürgerlichen Folgen und der kirchlichen Giltigkeit des Uebertrittes zu unterscheiden, stellt der Herr Verfasser (S. 54) die Frage auf:

„Wird man in vorkommenden Fällen, wenn ein übergetretener
„Minderjähriger in ein katholisches Priesterseminarium aufgenommen
„wird, desgleichen, wenn von seiner Gattin auf Ehescheidung geklagt
„wird, das alles zu den inneren Kirchensachen rechnen, so daß
„er den rückfordernden Eltern vorenthalten wird, daß die Gattin ihn
„beim bischöflichen Ehegerichte verklagen muß, oder umgekehrt?" und fügt bei: „Jedenfalls also sähe sich — auch wenn die Unterscheidung
„an sich gegründet wäre — die protestantische Bevölkerung künftiger arbritärer Anwendung derselben ausgesetzt."

In gleichem Sinne argumentirt auch Prof. Dr. v. Scheurl (S. 118 und 119 des Ausschuß=Elaborates) gegen die Ausführ=

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

barkeit der in den allerhöchsten Entschließungen enthaltenen Deutung des §. 6.

Allein! gerade in diesem, den beiden Herren Stimmführern unauflöslich erscheinenden, Einwande offenbart sich die Kraft unserer Deutung, bei welcher jeder scheinbare Widerspruch leicht aufzulösen ist.

Der Fall, daß in Bayern ein Minderjähriger katholischer Priester werde, kann sich nicht ereignen, weil durch die Kirchensatzungen [1]) für die Priesterweihe das zurückgelegte 24ste Lebensjahr erfordert, und eine Dispensation in dieser Beziehung nicht auf mehr als höchstens 18 Monate ertheilt wird. Fragt man aber: ob ein minderjähriger Konvertit in ein katholisches Seminarium aufgenommen werden könne? so ist, wie nachstehet, zu unterscheiden. Sich in der Theologie zu unterrichten, ist Niemandem durch die Gesetze verwehrt, und von kirchlicher Seite wird — das Daseyn der übrigen Verbindungen vorausgesetzt — an der Admission eines solchen Konvertiten in ein katholisches Seminarium ein Anstand nicht genommen werden können und wollen. Glauben sich aber Eltern oder Angehörige des fraglichen Individuums berechtiget, den minderjährigen Konvertiten zu reklamiren, oder zu der Standeswahl desselben ihre Einwilligung zu versagen, so wird die Kirche — welche nicht lehret, daß es zur Seligkeit nöthig seye, den geistlichen Stand zu ergreifen, oder in ein Seminar zu gehen — sich hiebei ganz passiv verhalten, und der Geltendmachung der civilgesetzlichen Rechte in dieser Beziehung sich eben so wenig widersetzen, als wenig sie sich würde widersetzen können, wenn ein Staatsgesetz alle Staatsbürger von dem 16ten oder 18ten Lebensjahre an bis zu einem bestimmten Alter für den Militärdienst verpflichten, und dadurch von dem Eintritte in das Seminar abhalten würde.

Uebrigens würde, wenn z. B. ein griechischer nicht unirter Priester oder ein protestantischer Prediger oder Kandidat zur Vervollständigung seiner theologischen Studien eine Zeit lang in einem Seminare

---

[1]) Concil. Trident. Sessio XXIII. cap. XII.

zubringen, und die Geistlichkeit dieses gestatten wollte, von Staats wegen diesem Vorhaben wohl nicht hindernd entgegen getreten werden können — warum sollte solcher Eintritt also nur dem konvertirten Minderjährigen verwehrt werden können?

Die Ehe hat eine doppelte Beziehung, eine geistliche und eine bürgerliche, und in dieser doppelten Beziehung faßt sie auch unsere Verfassung auf, welche im §. 64 der IIten Beil. die Ehesachen nur in so ferne zu den weltlichen Gegenständen rechnet, als es „den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen" betrifft. Die sakramentalen Beziehungen der Ehe verfallen rein dem Gewissen und der Kirche. In allen übrigen Beziehungen verfällt die Ehe den bürgerlichen Gesetzen. Alles also, was die bürgerliche Seite der Ehe, also z. B. die Form der Ehekontrakte, das forum, wo sie errichtet werden müssen, das forum für Entscheidungen über die bürgerlichen Folgen der Ehescheidung u. s. w. betrifft, kann durch Staatsgesetze geregelt und der Inhalt derselben kann von dem Staate gehandhabt werden — welcher hinwieder über das Sakramentale der Ehe nicht urtheilen und sich in dieses kirchliche Gebiet nicht einmischen kann. Nimmt also der Staat von dem Religions-Uebertritte eines Minderjährigen in Beziehung auf bürgerliche Verhältnisse keine Notiz, so bleibt rücksichtlich dieser äußern Beziehungen der übergetretene Minderjährige an alles, was von ihm in foro externo gefordert werden kann, so lange gebunden, als dieses Nicht-Notiznehmen dauert, d. i. so lange er nicht die Volljährigkeit erlangt hat. —.

Kann also den bestehenden Gesetzen zufolge der Staat von ihm verlangen, daß er die Dimissoralien oder den Trauungsschein von dem protestantischen Geistlichen beibringe, so hat er sich diesem zu fügen, die jura stolae der protestantischen Kirche zu erlegen ꝛc. ꝛc.

Dagegen kann der minderjährige Konvertit in dem, was ihm von der sakramentalen oder Gewissensseite aus bindend erscheint, von der weltlichen Macht nicht geirrt oder beschränkt werden, und ganz so wie hier hinsichtlich der Ehe aufgeführt wurde, verhält es sich in al-

len jenen übrigen Lebensverhältnissen, in denen es sich um Formen und Normen des bürgerlichen Lebens und Verkehrs handelt.

§. 34.

Die höchste Spitze des Fragepunktes ist da erreicht, wo der Herr Verfasser (S. 57) in Erörterung ziehet, ob mit Recht „die Gewis„sensfreiheit des Minderjährigen selbst hervorgehoben wird, um aus „dem §. 5 der Beil. II zu beweisen, daß ihm weder die regel„mäßige Unterrichtsnahme in der katholischen Lehre, „noch der Uebertritt selbst untersagt werden können." Er glaubt in dem bejahenden Falle würde man aus dem eben allegirten §. 5 eben so gut folgern können, „daß auch ein 7jähriges „Kind nicht abgehalten werden dürfe, Religionsunterricht zu nehmen „und die Religion zu wechseln, nach seinem Gewissen." Nur im Vorübergehen und ohne besonderes Gewicht darauf legen zu wollen, sehe hier bemerkt, wie Luther selbst in den bekannten Schmalkaldenschen Artikeln, die noch heute in der Reihe der symbolischen Bücher stehen, in dem Artikel: „Von der Kirchen" sich also ausgesprochen hat: „Denn es weiß Gottlob ein Kind von 7 Jahren, was Kirche „sey, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres „Hirten Stimme hören. Denn also beten die Kinder: ich glaube eine „christliche Kirche." [1])

Betonen müssen wir dagegen die von dem Herrn Verfasser gleichzeitig ausgesprochene Ueberzeugung und Rechts-Ansicht, „daß die Gewis„sensfreiheit und in untrennbarer Verbindung mit ihr die Wahl „des Glaubensbekenntnisses im §. 5 und 6 zwar allen Einwohnern „des Reiches, aber auch allen erst nach erreichtem Unterscheidungs„Alter zugestanden ist."

Hier ist es klar ausgesprochen, wie weit die sacra interna der Staatsgewalt unterworfen seyn sollen. Ja mit klaren Worten ist bezeichnet, daß die Gewissensfreiheit allen Staatseinwohnern erst

---

[1]) Articuli qui dicuntur Smalcaldici. — E Palatino Codice Msc. Accurate edidit et annotationibus criticis illustravit Phillipus Marheineke theologus Berolinensis (S. 83).

nach vollendetem **21sten** Lebensjahre — denn dieses bezeichnet ja der Verfasser als das einzige gesetzliche Unterscheidungsalter — in Bayern zugestanden werde.

Wir fragen aber: Liegt es in dem weiten Bereiche der Möglichkeit, einem Menschen die Gewissensfreiheit bis zu dem Beginne des zweiundzwanzigsten Lebensjahres zu versagen? Ist es möglich, sich über die verweigerte **Versagung der Gewissensfreiheit** und zwar, wie verkündet wird, im Namen und im wahren Interesse der **Gewissensfreiheit** zu beschweren? — Ist endlich dieses Unmögliche in verfassungsmäßiger Verfügung begründet? Der Herr Verfasser zitirt dafür keine Gesetzesstellen. Wir aber stützen uns bei unserer verneinenden Antwort auf jene klaren im Verlaufe dieser Abhandlung weitläufig erörterten Verfügungen der Verfassung, welche die Freiheit des Gewissens verkünden, und **jeden Gewissenszwang** beseitiget wissen wollen.

§. 35.

Wenden wir uns nun zu dem Grundsatze des Herrn Verfassers (S. 55—57): „es seye keineswegs nach allgemeinen oder nach „bayerischen staatskirchenrechtlichen Grundsätzen **unstatthaft**, daß die Staatsbehörden einen Religionswechsel für „**kirchlich ungiltig** erklären!"

Sein Argument stützt der Verfasser (S. 56) auf die Ansicht: „das Aufsichtsrecht des Staates erstrecke sich unbestreitbar überall „und namentlich in Bayern auch auf die rein geistlichen Gegenstände (sacra interna) und dadurch nothwendig auch auf das Verhinderungsrecht (jus cavendi), welches der untrennbare Begleiter „des Aufsichts-Rechtes seye," und er beruft sich dabei auf §. 50 in dem 3ten Abschnitte der IIten Verfassungs-Beilage. Dieser §. wiederholt den in mehreren Verordnungen ausgesprochenen königlichen Willen, „daß **die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche „weltliche Regierung in rein geistlichen Gegenständen „des Gewissens und der Religionslehre sich nicht ein-**

„**mischen solle**, als in so weit das königliche oberste „Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt."

Nun aber haben sich die §§. 51 und 52, welche der Herr Verfasser nicht allegirt, über das, was unter „Schutz-Recht," verstanden ist, sehr genau ausgesprochen, und zwar wie folgt:

§. 51. „So lange demnach die Kirchengewalt die Gränzen ihres „eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe „gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staats- „gewalt anrufen, der ihr von den königl. einschlägigen Stellen nicht „versagt werden darf."

§. 52. „Es stehet aber auch den Genossen einer Kirchenge- „sellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die „festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den „Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen."

Auch über das „Aufsichtsrecht" spricht sich das Edikt in dem Abschn. III §. 56, 57 et seq. aus, und es werden in das Bereich desselben das Recht „Kirchenversammlungen zu veranlassen," das Recht „von demjenigen, was in den Kirchengesellschaften gelehrt und „verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen" und das Recht „vor Publizi- „rung der Gesetze und Anordnungen der Kirchengewalt Einsichtsnahme „und die Erholung des Königl. Plazet zu verlangen," vindizirt.

Andere als die so eben aufgezählten Stellen der Verfassung anzurufen, um den Umfang des landesherrlichen Schutz- und Aufsichts-Rechtes aus dem Staatsgrund-Gesetze zu erweisen, wird der Herr Verfasser sich vergeblich bemühen, und es muß hier nur noch hervorgehoben werden, wie der §. 38 der IIten Verfassungs-Beilage, indem er von den Rechten der Kirchengesellschaften gegenüber der obersten Staats-Aufsicht spricht, sich lediglich auf den von uns so eben beleuchteten Inhalt des IIten Abschnittes des Ediktes mit den Worten beruft:

„Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft „kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im „IIIten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen die Befugniß

„zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Ver„fassung ihrer Kirche, alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen."

Will der Herr Verfasser daraus, daß dem Staate das Recht zustehe, aufzusehen, daß die geistliche Gewalt „die Gränze ihres eigent„lichen Wirkungskreises nicht überschreite," d. i. aus dem Rechte, Uebergriff und Mißbrauch zu verhindern, ableiten, der Staat könne also auch in die eigentlich geistlichen und Religionsverhältnisse selbst thätig eingreifen, und die geistliche Gewalt auch innerhalb der Gränze ihrer eigentlichen Wirksamkeit hemmen, so würde er mit gleichem Fuge behaupten können, das Verhinderungsrecht gebe auch das Recht, die katholische Kirche selbst zu verhindern, und aus dem Schutzrechte entspringe auch das Vernichtungsrecht, denn wen der Staat schützen könne, dem könne er auch den Schutz versagen.

Der Herr Verfasser scheint jedoch zu übersehen, daß seine Deutung der Verfassung schnurgerade entgegenstehe, da ja der Titel IV. §. 9 der Haupt-Urkunde und §. 51 ihrer IIten Beilage ausdrücklich besaget, daß die Kirchengewalt innerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht gehemmt und beschränkt werden dürfe, **sondern** geschützt werden müsse, da ferner der oben allegirte §. 9 die Gränze des „obersthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes" klar bezeichnet, nicht minder die §§. 56 und 57 der IIten Beilage wörtlich bestättigen, das Aufsichtsrecht gestatte dem Staate nicht, „in Ge„genstände der Religionslehre sich selbst einzumischen, der §. 38 (wie schon oft erwähnt) „die Gewissensachen," und was „die Erfül„lung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren „Dogmen, symbolischen Büchern, und darauf gegründeten Verfassung" betrifft, als „rein geistliche Sachen" bezeichnet, als solche ausschließlich der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterwirft, und endlich die in der Verfassung verkündete „gewissenhafte Scheidung zwischen dem, was „des Staates und der Kirche ist," die Einführung und Ausübung eines Verhinderungrechtes in dem vom Herrn Professor Stahl gewünschten Sinne schlechthin unmöglich macht. Der Herr Verfasser scheint fernerhin zu übersehen, daß die Statuirung eines Verhinderungs-

Rechtes in solcher Ausdehnung nichts anderes heiße, als die katholische Kirche einem landesherrlichen jus reformandi unterwerfen wollen, welches selbst die Reformation (wir werden darauf in der IVten Abtheilung zurückkommen) den Katholischen aufzudringen nicht unternommen, und die katholische Kirche nie anerkannt hat.

§. 36.

Mit dem so eben beleuchteten Prinzipe verbindet der Herr Verfasser den Ausspruch (Seite 56): „Wo die Kirche unter dem „Schirme des Staates steht, wo jeder ihrer Akte deshalb „zugleich die Autorität des Staates genießt, und von ihm „gestützt, nöthigenfalls erzwungen wird, da hat auch umgekehrt „der Staat die durchgängige Aufsicht und Verhinderung, daß „bürgerliche Rücksichten (und dazu gehört vor allem die Gränz„Scheidung und gegenseitige Sicherheit der Konfessionen) nicht ver„letzt werden."

Er fügt bei: „Die Stellung der öffentlich autorisirten Kirche ist „die, daß jeder ihrer Akte nothwendig entweder vom Staate ga„rantirt, oder aber von ihm verboten und verhindert ist. „Eine indifferente Stellung (ein thatloses „Mißbilligen") hat der „Staat einer öffentlich sanktionirten Kirche gegenüber in keinem Punkte. „Demnach ist es durchaus **nicht** unstatthaft, daß die Staatsge„walt einen kirchlichen Akt für kirchlich ungiltig erkläre."

Vor Allem seh es erlaubt, hier hervorzuheben, wie die Grundlage aller dieser Sätze unhaltbar und mit der Wesenheit der staatlichen (im Gegensatze zu der kirchlichen) Aufgabe unvereinbar sehe.

Allerdings stehet die Kirche „unter dem Schirm des Staates"; allein nicht in der Eigenschaft einer Staatsanstalt in geistlichen Angelegenheiten, sondern als selbstständige Kirche genießt sie den Schutz der Gesetze und Freiheit innerhalb ihrer selbstständigen Sphäre. Mit andern Worten sie genießt im Staate gesetzliche Freiheit, sowohl gegenüber der Staatsgewalt, als auch gegenüber aller Staatsangehörigen.

Daß deshalb, weil sie diesen Schutz und diese Freiheit in dem Staate genießt, jeder ihrer Akte zugleich die Autorität des Staates genieße, muß in Abrede gestellt werden. Wohl genießen einzelne bürgerliche Akte, welche der Staat einzelnen Dienern der Kirche anvertraut, z. B. die Führung jener Bücher, welche man in das Bereich der Civilstands-Register rechnet, auch als bürgerlich-amtliche Akte des weltlichen Bereiches die staatliche Autorität.

Allein solche Attributionen sind nur accidentelle Zugaben des seelsorgerlichen (pfarramtlichen) Wirkens, und haben mit den rein **kirchlichen** Akten nicht ein und dieselbe Natur. Die Taufe, die Firmung, die Lossprechung, die Priesterweihe und das Sakrament des Altars werden nicht als Staatshandlungen, **nicht** Namens und aus Autorität des Staates gespendet, und Niemand fordert für die Wahrheit der Lehre, für die sakramentale Kraft, überhaupt für das, was rein kirchlich ist, die Garantie des Staates, welcher überdieß unmöglich zu gleicher Zeit die Garantie für die Wahrheit der Lehre aller in ihren Dogmen abweichenden und dennoch denselben Staatsschutz und gleiche bürgerliche Rechte genießenden Konfessionen übernehmen und leisten kann. Aus demselben Grunde aber ist es in der That unstatthaft, daß die Staatsgewalt einen wirklich kirchlichen Akt für **kirchlich** ungiltig erkläre.

Doch vernehmen wir den Herrn Verfasser in den eigenen Worten seiner Schlußfolgerung (S. 56). Er gibt zu, „eine solche Erklärung habe nicht den Sinn, daß dieser Akt (oder Eid) vor Gott, „oder vor dem Gewissen der Betheiligten keine Geltung „habe; dieser Bereich liege freilich außerhalb der Staatsthätigkeit; „sondern nur den Sinn, daß die kirchlichen Folgen, die solcher Akt begründe, nicht eintreten können, daß sich die „Staatsgewalt zu denselben nicht schirmend, sondern verhindernd verhalte, d. h. daß diese kirchlichen Folgen „von den kirchlichen Organen nicht vorgenommen werden dürfen, widrigenfalls Einschreitung, Bestrafung erfolget."

Aus diesem Grunde erklärt der Herr Verfasser auch, dem minderjährigen Protestanten, der zur katholischen Kirche überginge, dürfe von dem katholischen Priester nicht das Sakrament des Altars gereicht werden. „Die Zwangsmaßregeln, das zu realisiren," glaubt der Herr Verfasser, „seyen bezüglich der Sakramente „allerdings traurig und mißlich, und nur in der äußersten Noth an„zuwenden, aber keineswegs absolut unstatthaft."

Hier also entwickelt sich vor uns die abermalige Entdeckung einer bisher nicht bekannten Verfassungs-Theorie, nämlich die des absoluten Gewissenszwanges. Der Verfasser gibt nämlich zu, der kirchliche Akt, dessen Annulirung er das Wort spricht, könne vor Gott oder dem Gewissen der Betheiligten allerdings Geltung haben, allein die Aufrechthaltung und die kirchlichen Folgen dieses Aktes, sohin das, wozu, um uns der Worte des Verfassers zu bedienen: „vor Gott oder vor dem Gewissen" der Betheiligte sich für verpflichtet zu erachten hat, soll nicht geschirmt, sondern durch Einschreitungen mit Strafen verhindert werden. Als eine Folgerung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Freiheit der Gewissen und der Meinungen, so wie der Unterscheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist, können wir solche Lehre unmöglich erkennen.

Wenn der Herr Verfasser äußert (S. 57): „Es ist solcher Zwang „nach der bayerischen Gesetzgebung für andere Fälle nicht einmal un„gewöhnlich. Werden doch minderjährige Kinder aus gemischten Ehen „nach dem Tode ihrer Eltern sogar zu positiven Handlungen, zur „Theilnahme am Religionsunterricht in der Konfession, der sie nach „dem Gesetze angehören, auch bei dem äußersten Widerstreben „auf Requisition der Kirche gezwungen," so ist es ohne Angabe einzelner Fälle, die der Herr Verfasser dabei im Auge hatte, nicht möglich, speziell darauf zu antworten. Das liegt wohl in der Natur der Sache und in den Gesetzen, daß Kinder zum Besuche des Schulunterrichtes überhaupt angehalten werden müssen, und ebenso spricht das Religions-Edikt aus, in welcher Religion älternlose Kinder unterrichtet werden sollen, je nachdem das Konfessions-Verhältniß

der Eltern ein gemischtes oder ungemischtes war. Ihnen einen andern, als diesen Religions-Unterricht aufzudringen, oder einen solchen zu erschleichen, ist allerdings nicht gestattet, allein mehr sagt der §. 18 des IIten Ediktes nicht, als daß die Kinder in dem eben erwähnten Falle in jener Religion bis zum erlangten Unterscheidungsjahre „zu belassen" sehen. Entziehen kann man sie also jener Konfession wider ihren Willen nicht; daß man sie aber zwingen könne, wider ihren Willen darin zu verbleiben, ist nirgends ausgesprochen, und es würde dieß dem §. 2 desselben Ediktes widersprechen, so wie es den Grundsätzen der katholischen Kirche zuwider ist, daß Jemand zum Glauben, „auch bei dem äußersten Widerstreben gezwungen und dar-„auf eine Requisition gestellt werde."

Ein Fall, der sich praktisch wirklich zugetragen hat, dürfte geeignet seyn, als Beispiel hier angeführt zu werden.

In einem katholischen Orte, in welchem nur wenige Genossen anderer Konfessionen zufällig wohnten, lebte unter andern ein noch sonntagsschulpflichtiger Jüngling, der das 17te Lebensjahr erreicht hatte. Dieser genoß Wohnung und Kost bei evangelischen Hausleuten. Als einmal allgemeiner Kommuniontag angesagt wurde, erschien dieser Jüngling, erklärend, er glaube nicht an die Gegenwart des Herrn unter Brodesgestalt, und könne überhaupt von der katholischen Lehre sich nicht überzeugen. Natürlicher Weise wurde er an jenem Tage zu dem Empfange der Sakramente nicht zugelassen, und es wurde von dem einschlägigen Seelsorger gestrebt, den Jüngling in der Religionslehre fester und berichtigend zu unterrichten — allein fruchtlos. Derselbe beharrte auch bei wiederholtem Unterrichte auf den früheren Aeußerungen. Sollte nun dieser Jüngling zu dem Empfang der Sakramente gezwungen, und überhaupt mit Zwang bei der katholischen Kirche erhalten werden? Nimmermehr! und zwar, weil dieses weder mit den katholischen Lehrbegriffen, noch auch mit dem Inhalte der §§. 2 und 42 der IIten Verfassungs-Beilage vereinbarlich wäre. Dieses einzige Beispiel dürfte reichen Stoff zur Würdigung der Lehre des Herrn Verfassers darbieten, daß die Gewissensfreiheit in Bayern

erst mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre beginne, und nur in diesem Sinne der §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage verstanden und angewendet werden dürfe.

§. 37.

Der Herr Verfasser bemerkt S. 58 ff.: „daß der Sinn und die „Anforderungen des Religions-Ediktes keinem Zweifel unterliegen," anlangend aber die „Handhabung desselben," so glaubt er, „daß „ein einziges, aber gegründetes und in der That sehr gewich- „tiges Bedenken zu erheben seye." Dieses findet er darin, daß diese Handhabung „Zwang und Strafen gegen Geistliche nach sich ziehe, „die nach den anerkannten Lehrsätzen ihrer Kirche handeln."

Allein er glaubt doch drei Gründe zu finden, die ihn über diese Bedenklichkeiten hinwegleiten.

1stens. Hält er für unerwiesen, daß es sich in der Frage über die Unterscheidungsjahre um einen „Lehrsatz der katholischen Kirche" handle;

2tens sagt er, es seye „die Geltung der katholischen Lehrsätze im „Staate nicht ohne alle Gränzen," und

3tens äußert er: „gesetzt auch, es führe die Handhabung der „verfassungsmäßigen Bestimmungen zu Maßregeln gegen den katholi- „schen Klerus, die vor dem Richterstuhle der inneren Gerechtigkeit „und Sittlichkeit nicht gerechtfertiget werden können, so wäre es die „Aufforderung an die Staatsregierung, auf gesetzlichem Wege die Ab- „änderung der Verfassung in diesem Punkte zu beantragen, nicht aber „sie durch eine Ministerial-Verfügung außer Wirksamkeit zu erklären."

Zu 1. Die Führung eines Kampfes auf dem Gebiete der Dogmatik ist und bleibt der Aufgabe dieser Blätter, welchen nur die Erörterung von Rechtsfragen zum Ziele gesetzt ist, ferne. Allein, wenn thatsächlich in Frage gestellt wird, ob es sich hier um einen dogmatischen Lehrsatz handle, ist es unmöglich, die Bejahung dieser Thatsache zu umgehen.

Es ist allgemein bekannt, wie es von Seite der katholischen Kirche als ein Kardinalsatz ihrer Glaubenslehre behandelt werde, daß

es nur Eine wahre Kirche gebe, und es unmöglich zwei oder mehrere wahre Kirchen geben könne, indem Christus nur Eine Kirche gebaut habe, die die Säule und Grundfeste der Wahrheit ist, und bei welcher er verheißen hat, stets zu bleiben bis zu dem Ende der Welt. Darum erachtet es die katholische Kirche für die erste und höchste Pflicht jedes Menschen, sich der einen Kirche, in welcher ihrer Ueberzeugung nach allein die wahren Mittel des Heiles zu finden sind, bei erlangter Erkenntniß ohne Aufschub anzuschließen. Demzufolge glaubt und lehrt sie, daß nur absolute Unmöglichkeit oder unüberwindliche, und folglich schuldlose, Unwissenheit von der obengenannten Pflicht entschuldigen könne, und wer also immer zu der Ueberzeugung (Erkenntniß) von der Wahrheit der Einen Kirche gelangt seye, müsse — bei Gefahr seiner Seligkeit — unverzüglich in dieselbe eintreten, und könne sich daran, nach dem Gebote, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen, durch nichts verhindern lassen; denn es seye göttliches Gebot, Glied der wahren Kirche, oder wie die Schrift sich ausdrückt, des Leibes Christi zu seyn und zu werden.

Ist nun aber dieses förmliche Glaubenslehre der katholischen Kirche, und in ihrem anerkannten Glaubensbekenntniß „ich glaube an Eine „heilige, allgemeine, christkatholische Kirche" enthalten, so kann wahrlich nicht in Abrede gestellt werden, daß es diesem katholischen Glaubenssatze widersprechen würde, wenn behauptet oder durchgeführt werden wollte, von Seite der katholischen Kirche müsse dem Gewissensdrange dessen, der mit Ueberzeugung (Erkenntniß) die Aufnahme in die Kirche begehrt, Gewalt angethan, und diese Aufnahme verweigert werden, und ebenso könne und müsse von Seite des Staates den Dienern der Kirche, welchen unmittelbar von dem Stifter der christlichen Religion der Auftrag ertheilt ist, zu taufen und zu lehren, und welche berufen sind, die Mittel des Heiles Allen, die sie begehren, zu spenden, Gewalt angethan und die Erfüllung dieser Pflicht versagt werden.

Zu 2. Der Herr Verfasser nimmt an, wohl die reinen Glaubenslehren stünden über aller Einmischung des Staates, nicht so aber

die Anordnungen „über Sitte, Disziplin und Verfassung, die auf „Glaubenssätzen beruhen", und nur in diese Klasse von Gegenständen gehöre die Frage über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit gesetzlich festzustellender Unterscheidungsjahre.

„Für solche Anordnungen nun könne die Anerkennung des „Staates nicht unbegränzt, sondern nur in so weit zugestanden wer„den, als das Verhalten nach ihnen nicht aggressiv in das Gebiet „der nothwendigen bürgerlichen Ordnung und der andern gleichbe„rechtigten Kirchen eingreift."

Wir haben nicht nöthig, mit dem Herrn Verfasser hier über die weiteren Argumente, die er daran knüpft, zu kämpfen, da so eben nachgewiesen wurde, daß es sich um ein reines Dogma handelte, und überdieß in dem ganzen Laufe unserer Abhandlungen nachgewiesen wurde, wie das, was die katholische Kirche diesem ihren Dogma gemäß in Anspruch nimmt, nicht nur nicht aggressiv in das „Ge„biet der nothwendigen bürgerlichen Ordnung und der andern gleich„berechtigten Kirchen eingreift," sondern auch mit dem §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage nicht in Kollision stehe. Uebrigens werden wir hierauf in den nachfolgenden §§. bei Beleuchtung des 3ten und 4ten Kapitels des Gutachtens unseres Herrn Verfassers zurückkommen.

Zu 3. Mit Recht äußert der Herr Verfasser, daß es zweckmäßig seye, durch einen legislativen Akt die Zweifel zu beseitigen, die in den Wortlaut des in Frage stehenden §. 6 gelegt werden können. Nimmermehr aber können wir zugeben, der Verfasser habe irgendwie bewiesen, daß die Deutung, welcher er das Wort redet, dem wahren Sinne der Verfassung entspreche, und die von uns angeführten Gründe entkräfte. Ahnet er selbst, daß jene Deutung, auf welcher seine Argumente ruhen, „zu Maßregeln gegen den katholischen „Klerus führen, die vor dem inneren Richterstuhle der Gerechtigkeit „und Sittlichkeit nicht gerechtfertiget werden könnten," so müssen wir zum Schluße nur noch in Erinnerung bringen, wie er mit klaren Worten ausgesprochen hat, seine Theorie führe nothwendig zu dem Satze: dem bayerischen Staatseinwohner seye Gewissensfreiheit bis nach

zurückgelegtem 21sten Lebensjahre nicht gestattet, sohin zu einem Grundsatze, welchen wohl Niemand bei Interpretation einer für dunkel bezeichneten Gesetzesstelle als den Wegweiser zu einer unanfechtbaren und beruhigenden Lösung wird bezeichnen wollen. Es kann dieses um so weniger der Fall seyn, als der Herr Verfasser selbst (Seite 62) zugibt: „es lasse sich nicht läugnen, daß die (Bayern und Sachsen) ei„genthümliche Hinausrückung des religiösen Unterscheidungsalters auf „die bürgerliche Volljährigkeit die naturgemäße Gränze über„schreite," und als überdieß in jenem deutschen Staate, welcher die größte Zahl protestantischer Staatsangehörigen in sich vereinigt, und den Interessen der protestantischen Konfession unverkennbar vollen Eifer zuwendet, nämlich in Preußen gesetzlich bestimmt ist: „nach zu„rückgelegtem 14ten Jahr stehet es lediglich in der Wahl der Kinder, „zu welcher Religions-Partei sie sich bekennen wollen." (L. R. Th. II tit. 2 §. 84).

Was nach des Herrn Verfassers eigenem Bekenntnisse der naturgemäßen Gränze nicht entspricht, und auch in rein protestantischen Staaten nicht als nothwendiges Postulat der protestantischen Lehre gilt, ja zum Theile sogar den dortigen Landesgesetzen widerstrebt, kann wahrlich auch nicht der Bevölkerung Bayerns aufgedrungen werden wollen, und die Begründung eines nicht naturgemäßen Zustandes kann wahrlich nicht dazu berechtigen, der Verfassung eine Beschränkung der Gewissensfreiheit unterlegen zu wollen, die, wie wir gezeigt haben, in ihr nicht verfügt ist, ja sogar klaren Bestimmungen derselben diametral zuwiderläuft.

Zweiter Abschnitt.

Die

Ansichten des Herrn Professors Dr. Stahl,

„das Verhältniß zwischen dem Religionsedikte und dem Konkordate betr."

§. 38.

In dem 3ten Kapitel des zweiten Abschnittes seines Gutachtens entwickelt der Herr Verfasser unter der Aufschrift „das Verhältniß „zwischen dem Religionsedikt und dem Konkordate" (S. 64 bis 80) seine Rechtsansichten über den Inhalt und Rechtsbestand des Konkordates an sich, und darüber, in wie ferne demselben rechtliche Kraft gegenüber der Verfassung und ihrer IIten Beilage zugestanden werden müsse und könne?

Seine Erörterung hat einen gedoppelten Inhalt, indem er

I. im Allgemeinen zu erweisen sucht, daß das Prinzip, auf welches das Konkordat gebaut ist, mit der Existenz eines Religionsediktes, mit den Majestätsrechten, und mit der Koexistenz anderer Konfessionen unvereinbar seye, daher mit der Verfassung im Widerspruche stehe;

II. die Regeln für die restriktive Interpretation angibt, welchen in Bayern das Konkordat, um mit der Verfassung in Einklang zu kommen, seiner doppelten Richtung gemäß, als inländisches Staats-Gesetz, und als Vertrag mit einer auswärtigen Macht, unterworfen werden muß.

Zu I. Der Verfasser (S. 65) bauet sein Argument auf die faktische Behauptung: Es seyen in Bayern „zwei Ordnungen" (Konkordat und IIte Verf.-Beil.) „zu Staatsgrundgesetzen erklärt, welche,

„wenn man sie selbstständig, jede nach dem vollständigen „Inhalte ihres Ausdrucks, erklärt, in diametralem Gegen„satze gegeneinander stehen."

„Schon (so fährt der Herr Verfasser fort) der erste Artikel des „Konkordates enthält den Widerspruch in seinem ganzen Umfange, das „Prinzip, welches das Religionsedikt unmöglich macht, und von dem „die späteren abweichenden Bestimmungen auch nur Ausflüße sind. „Derselbe setzt nämlich fest:

„„Die römisch-katholische apostolische Religion wird in dem „„ganzen Umfange des Königreiches Bayern und in den dazu gehö„„rigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen er„„halten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den ka„„nonischen Satzungen zu genießen hat,"" und als „Abspiegelung des „Art. 1" erscheint (S. 65 in der Note) dem Herrn Verfasser „der Art. 14 „des Konkordates, welcher ausspricht: Seine Majestät werden nicht „zugeben, daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ih„res Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre „und der Kirchenzucht, gehindert werden."

Mit diesem 1sten Artikel des Konkordates und seinem Spiegel, glaubt der Herr Verfasser, seyen drei wesentliche Bestimmungen der Verfassung ab Seiten der Katholiken nicht zu vereinigen:

Erstens: „Daß für das äußere Kirchenwesen und für das „gegenseitige Verhältniß der Konfessionen bürgerliche „Anordnungen als unverbrüchliche Gesetze des Königreiches bestehen, „wie das Religionsedikt sie sanktionire. Denn nach kanonischen Sa„tzungen seye unläugbar der Papst der oberste Richter über al„les Kirchliche," und der Klerus seye ihm unläugbar nach kano„nischen Satzungen Gehorsam schuldig. Deshalb „wenn Zwangs-Ein„schreitungen gegen Geistliche, welche nach den mit ihrem Stande „übernommenen Pflichten und nach anerkannten Lehrsätzen ihrer Kirche „handeln, rechtswidrig sind, so hänge es von den jeweiligen Aussprü„chen des Papstes ab, in wie weit das Religionsedikt gelten, d. i. „gehandhabt werden dürfe."

In dem Verlaufe der Argumentation glaubt sich der Herr Verfasser berechtiget auszusprechen: „Die Anerkennung der katholischen „Kirche in den Rechten, die ihr nach kanonischen Satzungen zukommen, wenn sie in dieser Allgemeinheit **ohne „Einschränkung** verstanden wird, und die Existenz eines bürgerlichen Religionsediktes über das äußere Kirchenwesen und die „gegenseitigen Verhältnisse der Konfessionen sind zwei schlechterdings widersprechende Dinge."

Zweitens: „Mit dem Konkordate seye nicht vereinbar, daß das „Religionsedikt jedem Einwohner Gewissensfreiheit zusichere und die „drei Konfessionen als öffentliche Religionsgesellschaften mit gleichen „bürgerlichen Rechten erkläre, denn nach den Rechten, welche die katholische Kirche aus göttlicher Anordnung und kanonischen Satzungen zu genießen hat, könne das Gewissen der Getauften nicht freigegeben, und einer häretischen Religionsgesellschaft freie Religionsübung und vollends eine gleiche Berechtigung mit der katholischen „Kirche nicht eingeräumt werden."

Drittens: „Mit den kanonischen Satzungen seye „das Majestätsrecht über die Kirche, die Stellung der Staatsgewalt, wie sie „das Religionsedikt bestimmt, nicht zu vereinbaren" vielmehr habe nach katholischer Lehre „der Pabst das Majestätsrecht über „die Staatsgewalt zu üben."

§. 39.

An die Erörterung dieser 3 wesentlichen Momente des Staats-Lebens, welche mit dem 1sten Artikel des Konkordates nicht vereinbar seyen, reihet der Herr Verfasser die Entwicklung seiner Ansichten über das wechselseitige Verhältniß zwischen der weltlichen und kirchlichen Gewalt, in wörtlich nachstehender Weise: „Jene „Lehre von der absoluten Koordination der beiden Gewalten, „nach welcher die Staatsgewalt für weltliche Dinge, die „Kirchengewalt für geistliche Dinge schlechterdings unabhängig „herrschen soll, ist entweder unaufrichtig oder unüberdacht."

„Die weltliche Anordnung wirkt überall auf die kirchlichen,

„ja auf die geistlichen Verhältnisse ein, und die kirchliche Anordnung „überall auf das Weltliche, sie durchdringen sich in unzähligen Fäl„len unscheidbar, und es muß, von allem anderen abgesehen, wenig„stens doch entweder die eine oder die andere Gewalt die oberste Ent„scheidung haben, wo im bestimmten Fall die Gränze ist zwischen „Geistlichen und Weltlichen."

„Das ist nun, was die Päpste des Mittelalters völlig folgerich„tig und in gutem Glauben geltend machten, die weltliche Macht „seye unabhängig, aber sie dürfe nicht in das Geistliche schädlich ein„wirken, und ob das geschehe, darüber hat der Papst die Aufsicht „und die Verhinderung nach göttlicher Anordnung, und jetzt umge„kehrt macht die Staatsgewalt geltend, die Kirche seye unabhän„gig für das Geistliche, aber sie darf nicht störend in „die nothwendige bürgerliche Ordnung einwirken, und ob „das geschehe, darüber hat der König die Aufsicht und „Verhinderung. Das Eine oder das Andere muß seyn: ent„weder die indirekte Gewalt des Papstes über die weltlichen Angele„genheiten, oder die indirekte Gewalt des Fürsten über „die geistlichen Angelegenheiten. Es gibt kein Drittes."

Folgt man diesen Argumenten, welche der Herr Verfasser hier und in mehreren anderen Stellen seines Gutachtens in Beziehung auf die Stellung entwickelt, welche die katholische Kirche und Lehre gegenüber der Staatsgewalt behaupte oder in Anspruch nehme, so gewinnt es den Anschein, als glaube er, die katholischen Staatsbürger und ihr Klerus betrachteten es als Glaubenslehre, durch den Gehorsam, den sie in geistlichen Dingen ihrer Kirche und dem Oberhaupte derselben schuldig sind, des Gehorsams gegen die Staatsgesetze und der Unterthanentreue gegen das Staatsoberhaupt entbunden zu seyn, und als führe das Konkordat dazu, aus der katholischen Pflichtenlehre das unmittelbare Gebot des Stifters der christlichen Religion: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist" [1])

---

[1]) Reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo. Math. Cap. XXII. 21.

und aus der Bibel der Katholiken auch alle übrigen [1]) Stellen zu streichen, welche von dem der weltlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsame, und von der Pflicht, für selbe zu beten, handeln!

Wenn der Herr Verfasser in einigen geschichtlichen Allegationen (Seite 67, 68, 76) Beispiele tiefen Eingreifens einzelner Päpste in das Weltliche, zurückgehend auf Gregor VII und zu der Zeit vor dem mit dem Papste Kalixtus abgeschlossenen Konkordate, anführt, und Bruchstücke aus einzelnen Dezistonen oder Erlassen allegirt, um daraus die Knechtung der weltlichen Macht als kanonischen Lehrsatz der katholischen Kirche zu deduziren, so ist vor allem zu erinnern, daß mit solchen fragmentarischen, die Thatsachen, Zeiten und Verhältnisse nicht vollständig beleuchtenden, Citaten eigentlich nichts bewiesen werde, und jedenfalls auf solcher Basis eine, über das Wesen der katholischen Kirche und Lehre aburtheilende Doktrin nicht gebaut werden könne. Uebrigens ist dem Herrn Verfasser wie uns bekannt (und wir werden darauf in der IVten Abtheilung ausführlich zurückkommen), daß das Verschmolzensehn, das Sichdurchdringen, das Ineinanderleben der weltlichen und geistlichen Macht in jenen Jahrhunderten nicht auf der Glaubenslehre der Kirche (welche 8 Jahrhunderte lang ohne weltliche Macht als Kirche Christi bestand), sondern auf eigenthümlichen, geschichtlichen Verhältnissen beruhe, und nicht als dogmatische, sondern als geschichtliche und rechtsgeschichtliche Gestaltung zu beurtheilen sehe. Diese Gestaltungen konnte die Geschichte entstehen und wieder verschwinden machen; allein das Wesen der Kirche, ihr Dogma, und was wahrhaft kanonische Satzung [2]) ist, ist nicht zufälliges Gebilde der Geschichte. — Wohl konnten in einzelnen Fällen einzelne Prätensionen zu weit gehen; nimmer aber wird der Herr Verfasser nachweisen können, die Herrschaft der Kirche über

---

[1]) Hieher gehören unter andern aus dem Briefe des Apostels Paulus an die Römer, Kap. 13, die Verse 1—7, und aus dem ersten Briefe an Timotheus, Kap. 2, die Verse 1, 2 und 3.

[2]) M. vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 8te Ausgabe. §. 91.

das weltliche Recht des Regenten, ihre weltliche Herrschaft seye ein Dogma, oder beruhe auf wahrhaft kanonischen Satzungen jener Kirche, deren göttlicher Stifter lehrte, sein Reich seye nicht von dieser Welt. Eine Polemik auf dem Gebiete der Dogmatik zu führen, liegt außerhalb der Aufgabe dieser Blätter; auf das entschiedenste muß aber die ganze Behauptung, als habe die Suprematie der Kirche über die Regenten und die weltlichen Rechte und Gewalten als Dogma gegolten, mit dem Bemerken zurückgewiesen werden, daß hier alle Bedingungen eines katholischen Dogma fehlen. Dringt man tiefer in die Theorie des Herrn Verfassers ein, so überzeugt man sich, sie führe nothwendig dazu, in Frage stellen zu müssen: ob die katholische Religion wegen der bedenklichen Folgen, von denen der Staat bei freier Entfaltung ihrer Prinzipien bedrohet ist, überhaupt, und mit welchen Einschränkungen sie geeignet seye, in dem Staate rezipirt und geduldet zu werden?

In der That ist der Herr Verfasser auch zu dieser Frage gelangt, indem er

a) Seite 80 die Besorgniß ausspricht, es könne dahin gelangen, daß angestrebt werde: „die Kirche schon auf Erden zur triumphirenden „zu machen, und die gesammten äußern Lebensverhältnisse der Katho„liken unter ihre Herrschaft zu stellen;"

b) Seite 66, wie oben erwähnt, die „uneingeschränkte Aner„kennung der katholischen Kirche in den Rechten, die ihr nach kano„nischen Satzungen zukommen, und die Existenz eines bürger„lichen Religionsedikts über **das äußere** Kirchenwe„sen, und die gegenseitigen Verhältnisse der Konfessionen „als schlechterdings widersprechende Dinge" bezeichnet, und

c) Seite 75 ausspricht: „es seye zu vermuthen, daß namentlich „der Art. 1 des Konkordates von bayerischer Seite nichts be„sagen sollte, als überhaupt die Aufnahme der katholischen „Religion als einer öffentlichen Kirche mit ihrer bestehenden, „hierarchischen Organisation, wie sie in dem Folgenden näher festge„setzt wird."

§. 40.

Die katholische Konfession darf sich glücklich preisen, daß die Verfassung und ihre IIte Beilage über die katholische Lehre und Kirche günstiger urtheilen, und ihre rechtliche Stellung in und zu dem Staate gesicherter und freundlicher regelten, als den Ansichten und Wünschen des Herrn Verfassers entspricht.

Wohl dachte in dem Jahre 1818 bei der Promulgation der Verfassung weder die Regierung noch sonst Jemand in Bayern daran, daß die katholische Religion erst der Aufnahme als öffentliche Kirche bedürfe, oder daß diese Aufnahme erst durch den Art. 1 des Konkordates paktirt und mit Rechtskraft versehen werden müsse, und vergebens wird man zu Begründung einer solchen Behauptung irgend einen Beleg in der Verfassung und in der Geschichte Bayerns suchen.

Eben so wenig huldigt die Verfassung der von dem Herrn Professor Stahl ausgesprochenen Ansicht, daß eine uneingeschränkte „Anerkennung der katholischen Kirche in den Rechten, die ihr nach kanonischen Satzungen zukommen," und die Handhabung der weltlichen Rechte der Staatsgewalt — mit andern Worten, daß die freie Koexistenz der kirchlichen und weltlichen Gewalt nebeneinander in dem Staate unmöglich seye, daher eine „indirekte Gewalt des Fürsten über geistliche Angelegenheiten," ein Beugen der Letzteren unter die weltlichen Anordnungen stattfinden müsse.

Die Verfassung faßt vielmehr die katholische Kirche in dem vollen Inbegriffe ihres Seyns und ihrer Rechte auf, und garantirt auch ihr, in dem Inbegriffe aller dieser Rechte, den Schutz des Staates. Um dieses nachzuweisen, müssen wir abermals jene Gesetzesstellen anrufen, welche wir in dem Verlaufe dieser Abhandlung schon vielfach allegirten, und in so ferne wird es unerläßlich, Beweise zu wiederholen, welche schon an andern Orten geführt werden mußten.

Im Gegensatze zu jener Einschränkungs- und Uebermachts-Theorie, welche der Herr Verfasser aufstellet, verkündet die Verfassung uneingeschränkte „Freiheit der Gewissen," und „gewissenhafte

„Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist." Ebenso bestimmt und unverkümmert spricht sie aus: „die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie „gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche „Gegenstände der Religion und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichts-„Recht eintritt," und auch der Umfang dieser Schranke wird durch den unmittelbaren Beisatz erläutert: „wornach keine Verordnungen und „Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet „des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen."

Mit voller, uneingeschränkter Allgemeinheit ist in der IIten Verfassungs-Beil. §§. 38 u. 50 die Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienstes, der religiöse Volksunterricht, die Kirchendisciplin, die Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, **als innere Kirchenangelegenheit** bezeichnet, und Allem, was Sache „der Religionslehre, des Gewissens, oder der „Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, „symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung" ist, ausdrücklich der Charakter „rein geistlicher Sachen" beigelegt, in welche nach Inhalt des Titels IV, §. 9 der Verfassung die weltliche Regierung sich nicht einmischen darf.

Wohl untersagt der §. 42 der IIten Verfassungs-Beilage, daß eine Kirchengewalt „Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äus-„serm Zwange geltend mache;" allein ebendaselbst §§. 39 bis 41 ist unumwunden anerkannt, daß den kirchlichen Obern das Recht „der „Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zustehe, damit „die **Kirchengesetze befolgt,** der Kultus diesem gemäß „aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit „bewahrt, und dessen Ausbreitung befördert werde," daß ferner „die „Kirchengewalt das rein geistliche Korrektionsrecht nach ge-„eigneten Stufen auszuüben habe, und jedes Mitglied einer Kirchen-„gesellschaft schuldig ist, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu „unterwerfen."

Nachdem auf solche Weise bezeichnet war, was die eigentliche Gränze des kirchlichen Wirkungskreises seye, ist zu allem Ueberflusse noch im §. 51 sichernd ausgesprochen: „So lange demnach die Kir=„chengewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskrei=„ses nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ih=„rer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der „ihr von den einschlägigen königlichen Landesstellen nicht versagt wer=„den darf"; während in den §§. 62 u. ff. ausgeschieden und bezeich=net ist, was den bürgerlichen und politischen Beziehungen verfällt, und rücksichtlich der Kirche und ihrer Diener als rein weltlicher, oder als Gegenstand gemischter Natur angesehen werden soll.

§. 41.

Nun fragen wir wohl mit Recht: Wo liegt denn jener Unter=schied, jener Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Artikel 1 und 14 des Konkordates, gegen welches so heftig zu Felde gezogen wird, und zwischen den Bestimmungen der Verfassung? Steht der §. 14 beinahe nicht wortwörtlich in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der IIten Verfassungs=Beilage, und gewährschaftet nicht auch die Ver=fassung in den oben allegirten Stellen die unverkümmerte Aufrechter=haltung der Lehre, Rechte und Gesetze der Kirche nach ihren Dog=men und der darauf gegründeten Kirchenverfassung, und was ist die=ses Anders, als eine Gewährschaftung dessen, was der Art. 1 des Konkordates zu gewährschaften verspricht, nämlich der Rechte und Prä=rogative der katholischen Kirche, die sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Gesetzen zu genießen hat? Das ist ja die Wesen=heit jeder Prärogative[1]), d. i. des bevorzugten, garantirten Rech=tes, daß ohne Zustimmung des Berechtigten darin nicht eingegriffen werden kann und darf, und indem die Verfassung die Scheidung zwi=

---

[1]) Jus praerogativum, abgeleitet von der tribus praerogativa, welche zuerst rogirt werden mußte, und quae prima rogata ferebat subsidia. M. vgl. u. a. Gesner thesaurus linguae latinae.

schen dem, was des Staates und der Kirche ist, verkündet, letzterer die rein geistlichen Angelegenheiten, die Sachen des Gewissens, der Glaubenslehre ꝛc. zuweiset, und garantirt, daß die weltliche Regierung sich darin nicht einmischen werde und könne, sichert sie diese kirchlichen Rechte auch gegen einseitige legislative Akte der weltlichen Gewalt, sanktionirt und salvirt damit für alle recipirten christlichen Konfessionen, somit auch für die katholische die rechtliche Natur der Präro=gative.

Will also der Herr Verfasser das den Artikeln 1 und 14 des Konkordates zu Grunde liegende Prinzip, oder die in jenen Artikeln ausgesprochenen Stipulationen angreifen, und alles dieses als mit den Postulaten weltlicher Gewalt unvereinbar bezeichnen, so muß er zugeben, daß seine Angriffe eigentlich (oder wenigstens zugleich) gegen die Verfassung gerichtet, oder zu richten seyen, indem beide Urkunden in dem hier fraglichen Punkte Uebereinstimmendes enthalten, und den Katholiken alles, was die erwähnten 2 Artikel des Konkordates mit sich bringen, schon durch die Verfassung gegeben wäre, wenn auch das Konkordat nicht bestünde. Nicht der Ankunfts=Titel der Rechte der katholischen Kirche liegt in dem Konkordate, sondern dasselbe gibt nur in so ferne eine Verstärkung des Rechtes, als die unverrückte Handhabung des ohnehin bestandenen und in der Verfassung gewährschafteten Rechtes auch aus dem Titel des Vertrages in Anspruch genommen werden kann.

§. 42.

Kann man — wie hier nachgewiesen wurde — in dem Wortlaute der Verfassung den behaupteten Widerspruch mit dem Konkordate nicht finden, so ist noch zu fragen, ob denn etwa der Gesetzgeber (König Maximilian) die Bestimmungen der Verfassung und des Konkordates in den von Hrn. Professor Stahl angeregten wesentlichen Punkten als miteinander im Widerspruch stehend angesehen habe, und daher Widersprechendes in die Verfassung habe legen wollen? Mit der Antwort auf diese Frage kömmt uns der Herr Verfasser selbst entgegen, indem er (S. 71) beklagend ausspricht, daß die kö=

niglichen Erlasse vom 7ten Nov. 1818 [1]) und 15ten Sept. 1821, „miteinander verglichen, gerade sagen, daß kein Widerspruch da ist," und deshalb glaubt Herr Professor Stahl beide Reskripte könnten „gar nicht in Betracht kommen [2]), da nach der Publikation der Ver„fassung durch bloße königliche Verordnung ohne Zustimmung der „Stände keine authentische Auslegung der Gesetze, sohin auch keine „Entscheidung über das Verhältniß widerstreitender Gesetze mehr gege„ben werden konnte. Es bleibe also nur die doktrinelle Inter„pretation übrig, um den Widerstreit zu heben."

Worin jene doktrinelle Interpretation, durch welche der Herr Verfasser den, angeblich zwischen der Verfassung und dem Konkordate bestehenden, Widerspruch heben will, bestehe und wie weit ihre Begründung reiche? werden wir in dem §. 45 erörtern.

Vorerst ist noch die Frage vollständig zu lösen: ob denn jene drei Punkte, welche der Herr Verfasser als Punkte des Widerspruches behandelt, als solche wirklich bestehen? denn wenn kein Widerspruch bestehet, ist es ein grund- und erfolgloses Unternehmen, nach Mitteln zur Lösung desselben zu forschen.

Den ersten Punkt, worin (oben §. 38) der Herr Professor die Verfassung mit dem Konkordate unvereinbar findet, haben wir beseitiget, indem wir nachgewiesen, daß bezüglich der, der katholischen Kirche eingeräumten, Rechte, die Verfassung mit den von ihm beanstandeten Artikeln des Konkordates völlig übereinstimme, und es erübriget noch,

§. 43.

den beiden andern Argumenten zu antworten, durch welche behauptet

---

[1]) M. s. v. §§. 15, 20 u. 26.

[2]) Und doch erklärte Hr. Prof. v. Scheurl (oben §. 20 u 26, sprechend von der königl. Erklärung von dem 7ten Nov. 1818): „an ihr halten die „Protestanten, denen sie ertheilt ist, fest und müssen daran festhalten, da „sie identisch mit Verfassungs-Bestimmungen ist.

„Ohne Aufrechthaltung des darin ausgesprochenen Grund„satzes kann keine Sicherheit der protestantischen Kirche „Bayerns für ihre verfassungsmäßigen Rechte bestehen."

wird, das Konkordat sehe mit der, den akatholischen Konfessionen gestatteten, Gewissensfreiheit, und mit den Majestätsrechten des Staates — sohin in diesen Beziehungen auch mit der Verfassung um so weniger vereinbar, als die katholische Kirche Majestätsrechte über die Staatsgewalt für sich in Anspruch nehme.

Mag immerhin der Herr Verfasser erinnern (S. 80), Ludwig der Baier sey es gewesen, „durch den, und von dem an die europäische Intelligenz und das europäische Staatsrecht auf dem Grunde „stehen, daß die Könige das Majestätsrecht über die Kirche „und nicht die Kirche das Majestätsrecht über die Könige hat" und mag er dem „katholischen Bayern" zurufen, „diese „erhabene Ueberlieferung seiner Vorzeit nicht gering zu achten und „das lebendige Denkmal seiner eigenen That, das ihm an der jetzigen „staatlichen Ordnung Europa's gesetzt sehe, selbst umzustürzen in seiner eigenen Mitte", so wollen wir mit ihm nicht rechten, denn Majestätsrechte reklamirt die Kirche nicht für sich, und reklamirt Niemand für sie. Das Konkordat selbst, als ein Vertrag des Kirchen-Oberhauptes mit der Königlichen Majestät, enthält nicht nur keine einzige Stelle, durch welche die Majestät der weltlichen Regierung beanstandet oder in Zweifel gezogen wird, sondern es erkennt vielmehr diese Majestät unzweideutig gerade dadurch an (m. vergl. unten §. 45), daß mit demselben über den Schutz, welche die Kirche in dem Staate genießen soll, und über die Feststellung der Gränzlinie zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt paktirt wird.

Von einem Rechte der obersten Aufsicht und Verhinderung, welche der Papst „als Majestäts-Recht über die Staatsgewalt übe", und welches Herr Professor Stahl (S. 67) als ein Recht bezeichnet, das „der katholischen Kirche nach göttlicher Vollmacht und kanonischen „Satzungen zukomme", enthält, wenn darunter das Einmischen in die Sphäre der weltlichen Gewalt verstanden wird, das Konkordat und das katholische Dogma keine Spur.

Auch wenn kein Konkordat bestünde, wäre es völlig klar in

der Verfassung ausgesprochen, daß die Scheidung zwischen dem, was des Staates und der Kirche ist, gewissenhaft erhalten werden solle, die weltliche Regierung sich in Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens nicht mischen, und daß sie die Kirchengewalt innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises nicht hemmen dürfe.

Auch ohne Konkordat wäre in der Verfassung den kirchlichen Oberen das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen, sohin auch das Recht zuerkannt, auf geeignetem Wege einzuschreiten, damit ein allenfallsiges Eingreifen der weltlichen Behörden in die Rechte der Kirche verhindert werde. Allein! auch in der Handhabung dieser kirchlichen Rechte ist von einem so betitelten päpstlichen Majestätsrechte keine Sprache, vielmehr hat für den Fall, daß eine wirkliche Kollision eintritt, oder die Nothwendigkeit entsteht, gegen einen Uebergriff der weltlichen Macht einzuschreiten, das Konkordat auf eine Weise Fürsorge getroffen, welche abermals beurkundet, wie vereinbar dieser Vertrag mit der Majestät und den Majestätsrechten der Staatsgewalt seye.

Sein Artikel **XVII** lautet nämlich also: „Alles Uebrige, was „kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Arti„keln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre „der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin „derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein „Anstand ergeben, so behalten sich Seine Heiligkeit und Seine „Königliche Majestät bevor, sich darüber zu benehmen und die Sache „auf freundschaftliche Weise beizulegen."

Daß die katholische Kirche die Gewissensfreiheit anderer Glaubensgenossen unterdrückt wissen wolle, ist ein Assert, das kaum im Ernste wird aufgestellt werden wollen, es seye denn, man gehe so weit, behaupten zu wollen, das Dogma der katholischen Kirche gebiete, die Lehre zu verläugnen, die unmittelbar aus dem Munde des Stifters der christl. Religion mit den Worten floß: „Wo ihr in eine „Stadt oder in einen Flecken kommt, da erkundiget euch, wer es da„rin werth ist und bei dem bleibet, bis ihr weiter gehet. Und wenn

„jemand euch nicht aufnehmen und euere Rede nicht hören wird, so „gehet aus demselben Hause und aus derselben Stadt heraus, und „schüttelt den Staub von eueren Füßen ab.“ [1]) Eine andere Frage ist es: ob die katholische Kirche eine andere Lehre als die ihrige für die wahre erkenne?

Allein diese Frage verfällt dem rein kirchlichen Gebiete und greift weder in die politischen und bürgerlichen Rechte einer anderen Konfession, noch auch in die Gewissensfreiheit der einzelnen Genossen derselben ein.

Der Herr Verfasser bezieht sich (Seite 67) auf die, von dem päpstlichen Stuhle gegen die Beschlüsse des westphälischen Friedens, und durch den Kardinal Consalvi auch noch bei dem Wiener-Kongresse eingelegten, Protestationen und Verwahrungen, um dadurch nachzuweisen, daß die katholische Kirche Religionsfreiheit nicht wolle und nicht gestatte. Der, gegen den westphälischen Frieden eingelegten, päpstlichen Verwahrung geschieht unten im §. 62, woselbst die Bestimmungen dieses Friedens näher beleuchtet werden, besondere Erwähnung. Vorerst seye es erlaubt, die Frage anzuregen: ob nicht jede Konfession in Bayern, falls Güter oder Renten, die nun zu den geistlichen oder Kirchengütern gehören, von der weltlichen Macht den Kirchen entzogen werden wollten, sich in vollem Maße berechtiget erachten werde, Reklamation und Protestation einzulegen? Kann es also befremden, daß von Seite des Oberhauptes der katholischen Kirche gegen die gewaltigen Veränderungen in dem Wesen der kirchlichen Verhältnisse, und gegen die vorgenommenen Säkularisationen und Einziehungen vieler Bisthümer, Stifter und Kirchengüter, als gegen Handlungen, die im Prinzipe nicht gebilliget werden können, und die ohne Zustimmung der Kirche nicht statthaft sind, Protestation erhoben wurde? Und konnte wohl die Kirche solchen Vorgängen ohne Verwahrung und Protestation stillschweigend zusehen?

---

[1]) Evangelium nach Matthäus Kap. 10, Vers 10 u. 13, Markus Kap. 6, Vers 10 u. 11, Lukas Kap. 9, Vers 5.

Man antworte ferner auf die Frage: ob wohl von dem Oberhaupte der katholischen Kirche erwartet werden könne, daß selbes die Lehrsätze und symbolischen Bücher der protestirenden Konfessionen anerkenne, ihnen Zustimmung und Sanktion zur Seite stelle, und ob man in dieser Beziehung nicht alle Reciprozität verläugne, da man sich doch ab Seite der protestantischen Konfession berechtigt glaubt, in eben diesen symbolischen Büchern die entschiedensten Mißbilligungen und Verwahrungen gegen die Lehrsätze der katholischen Kirche, und zwar nicht selten in scharfer, bitterer Form, auszusprechen?

Allein dieses Billigen oder Mißbilligen und Verwerfen in Beziehung auf religiöse Wahrheit und Ueberzeugung, und die Protestation wider stattgehabte gewaltsame Eingriffe in Anstalten und Güter der Kirche hebt weder die Gewissensfreiheit der in Glaubenssachen anders Denkenden, noch auch da, wo sie sich gesetzlich gestaltet hat, die Koexistenz anderer Glaubens-Konfessionen mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten auf; ja sie mißgönnt nicht einmal den Genuß solcher weltlicher Rechte, wohl aber liegt darin ein appel à la conscience, ein Warnen des Gewissens der anders Denkenden oder Handelnden, welchem Warnen ein Jeder Gewicht beilegen oder versagen mag, je nachdem er es mit seinem Gewissen vereinbar findet. Daß der päpstliche Stuhl die Verletzung der weltlichen Rechte der Kirche als solche bezeichne, ist natürlich. Unrichtig ist es aber, daß er deshalb dem jetzt bestehenden politischen Rechte und Verhältnisse der Staaten, d. i. daß er den stattgehabten geschichtlichen Gestaltungen als solchen sich widersetze. Umständlicher ist hierüber in der IVten Abtheilung gehandelt, und gerade die von dem Kardinal-Legaten Consalvi bei dem Kongresse zu Wien eingereichten Schriften (auf welche Herr Professor Stahl sich bezieht) beweisen unverkennbar, wie von Seiten des Oberhauptes der katholischen Kirche die rein geistlichen Angelegenheiten der Kirche von ihren weltlichen Angelegenheiten und Interessen genau und sorgfältig unterschieden werden.

Sowohl in der an dem 14ten Juli 1815 in französischer Sprache

eingereichten Note [1]), als auch in der an demselben Tage in lateinischer Sprache zu Protokoll eingereichten Protestation [2]) trennt der Legat die wesentlichen, auf der inneren Verfassung der Kirche und auf den kanonischen Einrichtungen fußenden Rechte der Kirche (res ecclesiasticas) von den zeitlichen Gütern derselben (ecclesiarum possessiones). Hinsichtlich Ersterer spricht er in Folge der von den teutschen Fürsten manifestirten Grundsätze die Hoffnung aus [3]), daß diese großherzigen Fürsten ihre Mitwirkung und ihren Beistand leihen werden, damit eine Reglung der geistlichen Angelegenheit der teutschen Nation in Gemäßheit der Gesetze der Kirche (ad praescripta legum ecclesiae) zu Stande komme, während er in Beziehung auf die Säkularisation und auf die der teutschen Kirche entzogenen Besitzungen (temporales ecclesiarum possessiones) gegen die den Interessen der Kirche und ihren Rechten zuwiderlaufenden Schritte Verwahrung und Protestation eingelegt hat.

In der von dem Papste Pius VII an dem 4ten Septbr. 1805 in dem geheimen Konsistorium der Kardinäle gehaltenen Allokution [4])

---

[1]) Klüber Anton des Wiener-Kongresses VIter Bd., S. 437.

[2]) l. c. S. 441.

[3]) Die Worte der Note und der Protestation lauten also S. 439: Pour ce qui regarde les droits et les prèrogatives des Eglises de l'Allemagne, droits et prèrogatives, dont une partie appartient instrinséquement à la constitution generale de l'Eglise et dont une autre partie est fondée sur la possession légitime et canonique des Eglises germaniques, sa Sainteté, par suite des principes, qu'on entend énonces par les Prinçes glorieux, qui gouvernent l'Allemagne, a lieu de nourir l'espoir, que ces Prinçes magnanimes prêteront leur concours et appui á une systemation des affaires ecclesiastiques de cette nation illustre, conforme aux loix de l'Eglise. Mais pour ce qui regarde les possessions de l'Eglise en Allemagne etc. etc.

[4]) l. c. Bd. IV. S. 444: „Quod ad res ecclesiasticas attinet, propensa voluntas Principum, quorum imperio Germania regitur, saepius declarata, spem excitat, fore ut ille quam primum ad praescripta legum ecclesiae componi atque ordinari possint.

Quod vero ad temporales Ecclesiarum Germaniae possessiones pertinet, plura in congressu aut sancita, aut manere permissa sunt, quae sanctitatis suae animum magno dolore sunt affectura.“ etc. etc.

genehmigte Seine Heiligkeit die eben allegirte Protestation, beifügend: „Wir leben der Hoffnung, daß die Fürsten, überzeugt von der Wich„tigkeit des Gegenstandes, demselben ihre ganze Aufmerksamkeit schen„ken und Uns in den Stand setzen werden, die geistlichen Ange„legenheiten Deutschlands in Ordnung zu bringen. Wir „hoffen dieß insbesondere von jenem neuen Kongresse, der sich aus„schließend mit Deutschlands Angelegenheiten beschäftigen soll, und der „gewiß nicht unbeachtet lassen wird, daß die Reiche keine sicherere „Grundlage haben, als die Religion. Unterdessen ertheilen Wir bei„den Protestationen Unsere vollkommene päpstliche Bestättigung, so als „wenn über diese Gegenstände eine apostolische Bulle erlassen worden „wäre."

In Verwirklichung der also ausgesprochenen Hoffnung entstand auch das bayerische Konkordat, welches nicht etwa die Restitution der früheren geistlichen Fürstenthümer, nicht die Zurückgabe der eingezogenen Kirchengüter erheischet, nicht wider die Majestätsrechte des Staates, oder wider die — den verschiedenen Konfessionen eingeräumten — politischen und bürgerlichen Rechte ankämpft, sondern die Gestaltungen der Geschichte unangefochten läßt und sich darauf beschränkt, der zukünftigen Existenz des Episkopates fürzusorgen, und die Rechte klar zu stellen, für welche der katholischen Kirche in Bayern der Schutz des Staates in Zukunft gesichert seyn soll. Prüft man dieses Konkordat genau, so ergibt sich, daß es nicht der Kirche, wohl aber dem Staate Erwerbnugen zugebracht habe. Das Konkordat hat nämlich der katholischen Kirche nicht ein einziges neues Recht geschaffen und überhaupt ihr kein Recht anerkannt, welches nicht vorher schon in der Wesenheit ihrer Einrichtung und in der Geschichte begründet war, wohl aber hat der Staat durch den, den anerkannten Rechten zugesicherten, Schutz und mit der verhältnißmäßig geringen, für die Bisthümer und Kapitel ausgeworfenen, Dotationssumme sich den Besitz aller säkularisirten Kirchengüter gesichert und die Erledigung (resp. das Fallenlassen) der Verwahrungen, welche gegen diese Säkularisation und gegen andere Schmälerungen weltlicher Rechte der Kirchen und Geist-

lichen eingelegt worden waren, erlangt, und in allen diesen Beziehungen das Anrecht auf den gegenwärtigen Besitzstand purifizirt.

§. 44.

Sehen wir nun noch einmal auf die Argumente zurück, mit welchen der Herr Verfasser gegen das Konkordat ankämpft, so ergibt sich, daß dieselben eigentlich dahin gerichtet seyen, zu beweisen, das Prinzip, auf welchem das Konkordat beruhet, oder was dasselbe ist, die uneingeschränkte Anerkennung und Schützung der katholischen Kirche in ihrer auf kanonische Satzungen gegründeten Lehre und Verfassung entspreche einer, der Staatslehre des Herrn Verfassers genügenden, Staatseinrichtung und den Anforderungen nicht, die er an ein zu erlassendes Religions-Edikt stellt. Diese doktrinelle Ansicht stehet jedem frei. Wollte aber der Hr. Verfasser seine Doktrin in das Gewand einer Nachweisung jener Widersprüche kleiden, welche zwischen dem Konkordate und der nebst ihrer IIten Beilage wirklich in Kraft bestehenden Verfassung obwalten sollen, so hätte er wenigstens jene Stellen des Grundgesetzes, welche mit dem Konkordate angeblich kollidiren, ausheben und exegetisiren müssen. Dieses hat er nicht gethan, ja nicht versucht, während wir unserer Seits die volle Uebereinstimmung der beiderlei Urkunden rücksichtlich jener Punkte erwiesen haben, hinsichtlich welcher der Herr Verfasser behauptet, es seyen die Bestimmungen des Konkordates mit jenen des (ja mit der Möglichkeit der Existenz eines) Religions-Ediktes im Widerspruche. Da nun der Widerspruch nicht bestehet, so ist es (wie schon oben §. 42 bemerkt wurde) eigentlich überflüßig, die doktrinelle Interpretation näher zu prüfen, durch welche der Herr Verfasser die angeblichen Widersprüche heben zu können glaubt.

Dennoch wollen wir

§. 45.

zu II, zu der Würdigung dieser seiner vermittelnden **Interpretation** übergehen, damit sich klar stelle, wie ferne dieselbe als statthaft und ausreichend dann würde angesehen werden können,

wenn die behaupteten Widersprüche zwischen Verfassung und Konkordat wirklich bestünden.

Der Herr Verfasser sagt (S. 72): „die doktrinelle Interpretation (oben §. 42) erfordere zwei Untersuchungen, nach der „zweifachen Natur des Konkordates: daß dasselbe eine inländische staatsrechtliche Quelle ist, ein Anhang zur zweiten Beilage „der Verfassungs-Urkunde, und daß es ein völkerrechtlicher Vertrag „mit einer auswärtigen Macht ist."

So ferne man „das Konkordat zunächst nach der Seite betrachtet, daß es ein inländisches Staatsgesetz ist", glaubt der Herr Verfasser das Prinzip aufstellen zu können: „die Anerkennung der katholischen Kirche bei ihren auf göttlicher Vollmacht [1]) und kanonischen „Satzungen beruhenden Rechten im Artikel 1 des Konkordates ist ein „allgemeiner unbestimmter Grundsatz, eine bloße Maxime, über deren Umfang und Inhalt mancherlei Deutung möglich, dessen spezielle „Anwendung überall erst durch Schlußfolgerung ermitttelt werden muß. „Dagegen die Anwendung des Religions-Ediktes über die gemischten „Ehen, über die Unterscheidungsjahre, über die Gewissensfreiheit, über die Geltung der Protestanten als öffentliche Religions-„Gesellschaft u. s. w. sind völlig deutliche, bestimmte und unmittelbar „ausgesprochene Anordnungen, sind wirkliche Gesetze."

Einem ähnlichen Einwande haben wir bereits oben (§. 22) bei Beleuchtung der Theorie des Herrn Professors Dr. v. Scheurl umfassend geantwortet. Auf das dort Gesagte hier Bezug nehmend, fragen wir: ob denn das Konkordat nicht auch auf dem bloßen Standpunkte des inländischen Staatsrechtes ein rechtsverbindlicher Vertrag sehe, den die Staatsgewalt mit der durch ihr Oberhaupt vertretenen

---

[1]) Der Artikel 1 des Konkordates spricht nicht von göttlicher Vollmacht, sondern stipulirt: die katholische Religion werde in Bayern „unversehrt mit „jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat." (Sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.)

katholischen Kirche zum Behufe der Feststellung jener Rechte und Garantieen abgeschlossen hat, welche dieser Kirche in dem bayerischen Staate gewährschaftet werden? und mit welchem Rechte gerade von jenem Artikel dieses Vertrages, der das Prinzip und die Rechte, welche gewährschaftet werden sollen und wollen, bezeichnet, und die Gewährschaften mit dispositiven Worten ausspricht, behauptet werden kann, er seye nichts anderes als eine bloße Maxime? Wir fragen ferner, ob denn nicht an dem Schluße der Verfassungs-Haupturkunde die Beilagen zur Verfassung als „ergänzende" Bestandtheile derselben bezeichnet, und ihrem ganzen Inhalte nach mit der Verfassungs-Urkunde „zur allgemeinen Befolgung und genauen „Darnachachtung kund gemacht worden seyen?" ob nicht durch den §. 103 der IIten Verfassungs-Beilage auch das Konkordat als integrirender Theil des Staatsgrundgesetzes und als verfassungsmäßige Bestimmung in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche erklärt seye? und ob es dem zu Folge angehen könne, gerade jenen Artikel der, unter der Garantie der Verfassung die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche regelnden, Urkunde, welcher die gewährschafteten Rechte bezeichnet und deren ungestörten Genuß verheißt, als bindungslose Maxime, nicht aber als wirkliches Gesetz zu erklären und zu behandeln?

Könnte mit einer solchen Deutung gegen irgend eine — der in der Verfassung enthaltenen oder sie integrirenden — Stipulationen verfahren werden, so stünde es nicht besser um alles, was die Verfassung in irgend einer Beziehung mit prinzipiellen, dispositiven Sätzen verfügte und gewährte.

Die Gleichheit vor dem Gesetze, die Freiheit der Gewissen, die Unparteilichkeit und Unaufhaltsamkeit der Rechtspflege, die Sicherheit der Person und des Eigenthums, die Zusicherung, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe ꝛc. ꝛc., wären dann auch nicht gesetzliche Bestimmungen, sondern bloße Maximen und in einfacher Schlußweise würde sich bald unsere ganze Verfassung in bloße

Maximen auflösen. Wahrlich übel gestellt wäre die katholische Kirche in Bayern, wenn selbst ihre Anerkennung mit den in dem Artikel 1 des Konkordates gewährschafteten Rechten nicht als Gesetz, sondern blos als allgemein unbestimmter Grundsatz, über dessen Umfang und Inhalt mancherlei Deutung möglich ist, zu gelten hätte. Allein, ist denn wirklich Stoff zu der Befürchtung vorhanden, daß eine solche Exegese mit der Verfassung vereinbar seye? und wie rechtfertiget Herr Professor Stahl diese seine Auslegung? Unverschleiert gibt er uns auf diese Frage Antwort, indem er auf Seite 72 mit der Bemerkung, daß zwischen dem Konkordat und der IIten Verfassungs-Beilage, „weil sie gleichzeitig als ein sich ergänzendes Gesetz verkündet „sind, ein Vorzug der Zeit sich nicht ermitteln lasse" zu dem Satze gelangt: Ihre widerstreitenden Aussprüche müssen deshalb „als die Antinomien eines und desselben Gesetzes oder Gesetzbuches behandelt werden."

Auf diesen Grundsatz bauet er nun nachstehende Interpretations-Regel: „Da kommt denn der bekannte juristische Interpretationsgrundsatz zur Anwendung, daß die widerstreitenden Gesetzstellen so zu verstehen sind, wie sie am leichtesten ineinander passen, und so der „Widerspruch in bloßen Schein aufgelöst wird, und daß deshalb namentlich überall die speziellere Anordnung den Vorrang hat vor der „allgemeineren, d. h. eben als beabsichtigte Einschränkung der Letzteren betrachtet wird, und noch mehr, daß die klare, bestimmte, unmittelbare Anordnung den Vorzug hat vor der unbestimmten abstrakten, oder die erst durch Schlußfolgerung ermittelt werden muß."

Auch wir huldigen dem Grundsatze: es könne bei anscheinendem Widerspruche eines und desselben Gesetzes der wahre Sinn desselben nur aus allseitiger Beachtung und unbefangenem Zuratheziehen aller korrespondirenden Gesetzesstellen zu Tage gefördert und begründet werden. Allein andererseits wird der Herr Verfasser auch zugeben müssen, das Geschäft der Exegeten bestehe eben darin, aus **allen** einschlägigen Stellen den, sie unter sich in Einklang versetzenden, Sinn zu schöpfen, nicht aber genüge es, zu suchen, wie man in aphoristischer Auffassung einzelne Gesetzesstellen nach einer zum Voraus gewählten

oder bezweckten (vorgefaßten) Richtung am **leichtesten** ineinander passen könne; daß vielmehr bei einem solchen Verfahren leicht in das Gesetz ein (ihm in der That nicht inwohnender) Widerspruch argumentirt wird, der entweder das Gesetz selbst in bloßen Schein auflöst, oder durch eine, wirklich alle einschlägigen Gesetzesstellen unbefangen würdigende, Interpretation in einen bloßen Schein aufgelöst wird.

Unläugbar ist es, daß spezielle Anordnungen in einem Gesetze der allgemeinen Regel Ausnahmen gegenüber stellen können. Allein so wie durch die Ausnahme die Regel, in allen nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, nicht aufgehoben, sondern bestärkt wird, so kann auch die Ausnahme oder die spezielle Aufhebung nicht präsumirt werden, sondern sie muß aus dem Gesetze klar hervorgehen und von dem Exegeten, welcher sich darauf berufen will, präzis nachgewiesen werden.

Wir danken übrigens dem Herrn Verfasser, daß er seine Regeln der Exegese so unverschleiert ausgesprochen hat; denn wir sind überzeugt, daß eine vollständige Durchführung derselben Jeden, der unbefangen urtheilen will, — und zu dieser Zahl rechnen wir ihn sehr gerne — unserer Ueberzeugung nahe führen müsse.

Indem wir nämlich in der Isten Abth. (§. 1—19) nachgewiesen haben, daß bei einer, alle einschlägigen Gesetzesstellen geeignet berücksichtigenden, Interpretation dem §. 6 der IIten Verf.-Beil. jene Deutung, die ihr auch der Herr Verfasser unterlegt, nicht gegeben werden könne, und indem wir in dem weiteren Verlaufe diese Ergebnisse gegenüber aller dagegen erhobener Einwendungen gerechtfertiget, und bewiesen haben, daß in den beanstandeten Punkten die Verfassung und das Konkordat sich nicht widersprechen, sondern im Einklange stehen, dürfen wir gewiß seyn, auch der Herr Verfasser seye ferne davon, Widersprüche oder Unklarheiten, die nicht in dem Gesetze liegen, erst schaffen zu wollen, damit zu einschränkender Auslegung geschritten, und zu diesem Behufe der Unterschied zwischen gesetzlicher

Maxime und bindender gesetzlicher Verfügung geltend gemacht werden könne.

2) Auf dem Sandpunkte als inländisches Staatsgesetz beurtheilt, erblickt der Herr Verfasser noch einen wesentlichen Widerspruch zwischen der Verfassung und dem Konkordate, weil der Art. 16 des Ersteren frühere Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, so weit sie dieser Uebereinkunft entgegen sind, als aufgehoben erkläre, während die IIte Verf.=Beil. mit wenigen Ausnahmen das Religions=Edikt von 1809 in sich enthalte.

Der Herr Verfasser glaubt auch diesem Widerspruch durch Interpretation heben zu können, indem er sagt, „das Konkordat spricht „nicht aus, welche Gesetze ihm entgegen sind, das ist erst durch Schluß„folgerung zu ermitteln. Das Religions=Edikt aber publizirt „bestimmte Sätze des älteren Ediktes, es kaun daher nicht angenom„men werden, daß diese jetzt neu publizirten Sätze als ungültige „gemeint sehen, sondern daß sie eben nicht zu den dem Kon„kordate zuwiderlaufenden gehören."

Wir haben nicht Ursache, dem Herrn Verfasser bei diesem ganzen Argumente zu widersprechen, sondern eignen uns vielmehr die Folgerungen an, die sich daraus ableiten. Unten im §. 68 weisen wir nach, daß allerdings mehrere und zwar sehr bezeichnende Stellen des Religions=Ediktes von 1809, welche und weil sie mit dem Konkordate nicht vereinbar waren, in die IIte Verfassungs=Beilage **nicht** aufgenommen wurden. Diese Stellen können sohin bei der Auslegung der Verfassung nicht so behandelt werden, als wären sie ein integrirender Theil derselben geworden, und aus dem Zugeständnisse des Herrn Professors Stahl: der Gesetzgeber habe die in der IIten Verfassungs=Beilage publizirten Sätze als solche angesehen, die zu den dem Konkordate zuwiderlaufenden nicht gehören, wird wohl der Herr Verfasser selbst die Schlußfolge ableiten müssen, der Exeget sehe sohin nicht berechtiget, diesen Sätzen eine Auslegung und Anwendung zu geben, als wären sie bestimmt, dem Konkordate zuwider zu laufen.

§. 46.

In das Auge fassend, daß das Konkordat „zugleich auch Ver„trag mit einer auswärtigen Macht und zwar ein Vertrag seye, „der vor der Publikation des Religions-Ediktes bereits abgeschlossen „war," glaubt der Herr Verfasser, der geltenden Kraft des Konkordates im Verhältnisse zu dem Religions-Edikte dreifache Beschränkung gegenüberstellen zu können.

Fürs Erste äußert er sich dahin: „es seye ein allgemein an„erkannter Grundsatz, daß Verträge und namentlich völkerrechtliche „Verträge immer zu Gunsten des Promittenten ausgelegt, seine „Zugeständnisse im eingeschränktesten Sinne verstanden werden „müssen. Danach stehe denn auch völkerrechtlich nichts im Wege, „jene allgemein ausgedrückten Einräumungen des Königs in der an„geführten Weise zu erklären, wie sie mit dem Religions-Edikte über„einstimmen."

Auch über diesen Punkt haben wir uns oben §. 22 bereits ausgesprochen. Wohl können wir dem Hrn. Verfasser, wenn er unmittelbar an die eben extrahirten Sätze die Folgerung anreihet: „es „seye nach jenem Grundsatze nicht zu vermuthen, daß der König von „Bayern auf die Festsetzung unverbrüchlicher bürgerlicher Satzun„gen rücksichtlich der beiden Konfessionen (durch das Konkordat) habe „verzichten wollen" in so ferne beipflichten, als Niemand, und auch das Konkordat nicht, der weltlichen Staatsgewalt das Recht abstreitet, für bürgerliche und politische Verhältnisse unverbrüchliche Satzungen festzusetzen. Allein daraus folgt doch wohl nicht, daß dem Staate reservirt seyn solle, entgegen dem Inhalte des Konkordates, und, wie wir nachgewiesen haben, gleichmäßig auch entgegen dem Inhalte der Verfassnng, in die rein geistlichen und inneren Angelegenheiten der Kirche auf dem Wege bürgerlicher Satzungen einzugreifen. Uebrigens ist es von selbst klar, daß auch auf dem völkerrechtlichen Standpunkte eine Abänderung oder Beschränkung des Vertragenen nicht einseitig stattfinden, sondern nur im Zusammenwirken derselben mit Rechtskraft bewerkstelliget werden könne.

Die erste Regel bei der Interpretation eines Vertrages bleibt gewiß immer die, daß derselbe aufrichtig in dem Geiste, in welchem er abgeschlossen wurde, aufzufassen und zu handhaben seye. Setzt der Herr Verfasser voraus, es seye

a) der König als der eine Paciszent bei dem Abschlusse des Konkordates gegenüber der katholischen Kirche in dem Standpunkte des Gegensatzes,

b) die von ihm ausgesprochene Anerkennung der Rechte der Kirche nur als das Einräumen neuer, nicht schon auf früheren Titeln beruhender, Rechte aufzufassen, und

c) die Gewährschaft der Rechte der katholischen Kirche als ein Inbegriff von Zugeständnissen zu betrachten, welcher zu Gunsten des Promittenten im eingeschränktesten Sinne verstanden und angewendet werden müsse, so wird er kaum der Nothwendigkeit entgehen, behaupten zu müssen, daß ein gleiches Loos auch jene, die Kirche betreffenden, Bestimmungen der Verfassung, welche nach allseitigem Urtheile mit dem Konkordate übereinstimmen, zu treffen habe, und daß also sämmtliche Rechte der katholischen Kirche schon zum Voraus in dem Geiste der **Beschränkung** angewendet werden müssen. [1])

Zweitens. Der Herr Verfasser behauptet: „Das Konkordat „wäre in den fraglichen Anordnungen, wenn diese in dem weiteren „Sinne verstanden werden, schon an und für sich und wenn es keine „Verfassung und kein Religions-Edikt gäbe, **kein rechtlich bin-** „**dender** Vertrag, weil durch dasselbe wesentliche Souverä- „nitäts-Rechte aufgegeben würden, über welche der König „nicht verfügen konnte."

Welches diese wesentlichen Souveränitäts-Rechte seyen [2]), hat

---

[1]) Sollte nicht der Inhalt des 4ten Kapitels des Gutachtens, handelnd „von der freien Entfaltung der katholischen Kirche," darauf antworten, ob und wie weit diese Ansicht von dem Herrn Verfasser wirklich gehegt werde?

[2]) Man vergl. darüber die IVte Abtheilung dieser Abhandlung.

der Herr Verfasser nicht näher bezeichnet, auch ist er nicht in die Frage eingegangen, ob denn die katholische Kirche Bayerns, wenn der Artikel 1 des Konkordates nicht bestünde, keines jener Rechte, deren Aufrechthaltung dieser Artikel garantirt, oder welche derselben sie nicht schon dem zuvor bestandenen Rechtsverhältnisse gemäß angesprochen haben und genießen würde? Er hat nicht dargethan: ob denn das Konkordat von 1817 die erste und einzige Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle seye, durch welche auch für Bayern als integrirender Theil des teutschen Reiches oder ausschließlich für Bayern die Rechte der katholischen Religion und die Wechselverhältnisse der beiden Gewalten geregelt wurden? Er sagt nicht, ob die Aufnahme der katholischen Religion, als einer öffentlichen Kirche, in dem Bayerischen Staate erst von dem 24sten Oktober 1817 oder 26ten Mai 1818 datire, und ob und in wie weit er etwa von der Ansicht ausgehe, der Moment, als Bayern mit Auflösung des teutschen Reiches „ein sou„verainer Staat geworden, und das von Kaiser und Reich auch zu „seinem Schutze geübte Majestäts-Recht über die Kirche aufhörte oder „vielmehr ihm selbstständig zufiel," (S. 64) habe das Wesen und die Rechte der katholischen Kirche in Bayern von selbst aufgelöst und sie unbedingt nach allen Richtungen der bürgerlichen Staats-Gesetzgebung unterworfen.

Wohl aber beruft der Herr Verfasser sich

Drittens darauf: des Königs von Bayern Majestät würde ein Konkordat nicht haben abschließen können, welches Bestimmungen enthielte, die „einem älteren Vertrage des Bayerischen „Landesfürsten, dem westphälischen Friedens-Vertrage, wi„derstreiten."

Gerne folgen wir dem Herrn Verfasser, wenn er (S. 78) sich dahin ausspricht: „daß mit Auflösung des teutschen Reiches und mit „Aufhebung der bindenden Kraft der Reichsgesetze im 2ten Artikel der „Rheinbundes-Akte die teutschen Souveraine nicht auch der „Verpflichtungen entbunden wurden, welche sie während „des Reichs-Verbandes durch Friedensschlüsse und Ver-

„träge übernommen hatten; daß deshalb insbesondere und na=
„mentlich die aus dem westphälischen Frieden entspringenden Rechte
„und Verbindlichkeiten fortdauern, ist eine allgemein anerkannte, staats=
„rechtliche Wahrheit."

Allein wir bedauern, daß der Herr Verfasser sich nicht bewogen fand, sich näher über das, durch den westphälischen Frieden geregelte, Rechtsverhältniß in Religionssachen und darüber auszusprechen, in wie weit die Garantirung der Rechte der katholischen Kirche im Artikel 1 des Konkordates die Rechte verletze, welche die nicht katholischen Kon=fessionen aus dem westphälischen Friedens=Vertrage abzuleiten haben.

§. 47.

Vorerst halten wir fest, der Herr Verfasser habe nicht bewiesen, daß das Konkordat „nur einschränkend" erklärt werden dürfe, (S. 74), und wenn er warnet, bei Einräumung einer uneingeschränk=ten Geltung könne man „über die unabweisbaren Folgen desselben „nicht unklar bleiben, sie seyen keine geringeren, als die völlige „Unabhängigkeit der katholischen Kirche von der Staats=„gewalt, eine Entfaltung derselben in ihren Konsequen=„zen, bei der nur sie allein oberster Richter seye, wo die „Gränze seye", so antworten wir, die Verfassung **wolle**, wie für die katholische Kirche, so für alle förmlich recipirten, christlichen Konfessionen und gewähre ihnen völlige Unabhängigkeit und Entfaltung in ihrer Glaubenslehre, in ihren inneren Kirchenange=legenheiten und rein geistlichen Sachen, ohne Einmischung der welt=lichen Regierung in diese Gegenstände. Diese Unabhängigkeit und freie Entwickelung, keine andere aber, fordere die katholische Kirche, gestützt auf Konkordat und Verfassung, und Gleiches räume sie den übrigen Konfessionen ein [1]), während sie anerkennet, der Staatsgewalt

---

[1]) In diesem Sinne hat auch eine allerhöchste Entschließung von dem 19ten Ja=nuar 1822 — unten als Beilage 3 abgedruckt — auf die Besorgnisse geantwortet, welche Namens der protestantischen Kirche bezüglich des Voll=zuges des Konkordates geäußert worden waren. Ausdrücklich und wie=derholt ist dortselbst anerkannt, daß „das Konkordat und die auf die Voll=

stehe die Regelung der bürgerlichen und politischen Rechtsverhältnisse zu.

In diesem Punkte liegt der einfache Schlüssel einer, der Verfassung und allen ihren Beilagen gemeinschaftlich zusagenden, Exegese.

Man halte das fest, was die Verfassung selbst mit dispositiven Worten vorschreibt, und in Ueberschrift und Inhalt als die Aufgabe ihrer IIten Beilage und der Unterbeilagen derselben bezeichnet! Man halte fest, daß die Verfassung die äußeren, die bürgerlichen und politischen Rechtsverhältnisse aller Glaubensverwandten und Konfessionen, und in gemischten Gegenständen den genau bezeichneten Antheil an ihrer Normirung der Staatsgewalt und dem Staatsgesetze vindizirt; die inneren und geistlichen Angelegenheiten aber der freien Bewegung der Kirche und dem Kirchengesetze überläßt, sich dabei auf Aufsicht, Schutz und Kavirung beschränkend, so schwinden von selbst die, in dem Rechtsgutachten des Herrn Professors Stahl verhandelten, angeblichen Widersprüche zwischen dem Konkordat, der Verfassung und dem Religions-Edikt. Da Herr Professor Stahl einmal den historischen Boden zu Hilfe gerufen hat, so werden wir (in dem §. 58 und ff.) die von uns behauptete Ansicht auch auf jenem Boden rechtfertigen. Vorerst aber ist es noch erforderlich, dasjenige in Kürze zu beleuchten, was Herr Professor Stahl in dem 4ten Kap. (S. 80 bis 90) über „die freie Entfaltung der katholischen Kirche" vorbringt, indem dieses wesentlich ist, um vollständig den Rechtsstandpunkt zu kennen, welchen dieser Herr Verfasser bei Aburtheilung über die Rechts-Verhältnisse der katholischen Kirche einnimmt. —

„ziehung desselben sich beziehenden Anordnungen, wie sich von selbst ver-
„stehe, lediglich auf die katholische Kirche und die Staatsangehörigen der
„katholischen Religion sich erstrecken, und die verfassungsmäßigen
„Rechte der protestantischen Kirche und ihrer Glaubens-
„Genossen nicht berühren."

Dritter Abschnitt.

Die Ansichten des Herrn Professors Dr. Stahl, „die freie Entfaltung der katholischen Kirche betreffend."

§. 48.

Die Theorie, mittelst welcher in dem nun abzuhandelnden Kapitel seines Gutachtens Herr Professor Stahl die Unzulässigkeit einer freien Entfaltung der katholischen Kirche darzustellen sich beeifert, ergreift und umfaßt das innere und äußere Leben der katholischen Kirche in allen denkbaren Beziehungen, denn sie berührt gleichmäßig die Lehre und deren freie Entfaltung, das Dogma, die Kirchendisziplin und die kirchliche Hierarchie, nebst der ganzen kirchlichen Verfassung.

Dennoch hat der Herr Verfasser sich nicht bewogen gefunden, den eigentlichen und ganzen Umfang seiner Theorie und der Beschränkungen, welcher die Freiheit des katholischen Lebens in allen oben erwähnten Richtungen unterworfen werden soll, damit sie ihm nicht mehr zu frei erscheine, materienweise systematisch zu entwickeln.

Ihm genügte, einige allgemeine Sätze aphoristisch aufzustellen, denselben einige salvatorische Klauseln beizugesellen, und auch diese wieder durch allgemeine Maximen zu limitiren, ohne den Angriff aus dem Gebiete der abstrakten Doktrin auf den wahrhaft positiven Boden, auf welchem allein über positive Lehre und positives Recht gestritten werden kann, zu versetzen, d. i. ohne die Grundlage und die Verzweigungen seiner Theorie durch die Anwendung derselben auf das in der katholischen Lehre, Disziplin und Hierarchie ihm anstößig erscheinende anschaulich zu machen und zu rechtfertigen.

Daß eine freie Entfaltung der katholischen Kirche nicht geduldet werden solle, ja daß diese freie Entfaltung mit der Existenz des Staates nicht vereinbar sehe, lesen wir aus dem Gutachten des Herrn Professors Stahl. Allein darüber läßt uns dasselbe in völligem Dunkel

a) wie der nach dem Systeme des Herrn Verfassers abzufassende Kodex der katholischen kirchlichen Lehre und der dieser Kirche zu gestattenden Rechte lauten, und

b) wie viel durch diesen Kodex in den bisher geltenden Systemen der katholischen Hierarchie, Dogmatik, Liturgie und Kirchen-Disziplin, sowie in dem katholischen Katechismus und Kirchen-Staatsrechte abgeändert werden wolle und solle?

Schon um deswillen ist es kaum möglich, den Argumenten des Herrn Professors Stahl eine vollständige Erwiederung so gegenüber zu stellen, daß man nicht Gefahr laufe, des Mißverstehens oder der Entstellung beschuldigt zu werden.

Ueberdieß ist die Aufgabe dieser Blätter auf juridische Erörterungen, d. i. darauf begränzt, die Rechtsfragen, welche in den anhängig gemachten Beschwerden oder gelegentlich ihrer angeregt wurden, abzuhandeln, und schon deshalb müssen wir hier das Eingehen in eigentlich dogmatische Streite vermeiden, und uns dahin beschränken, den Rechtsbestand der von Herrn Professor Stahl aufgestellten Prinzipien und die rechtlichen Folgen, welche sich aus denselben ableiten, zu beleuchten. Um dabei aber gegen jeden Schein absichtlicher Omission oder Verdrehung geschützt zu seyn, scheint es nothwendig, den vollständigen Text des zu beleuchtenden Kapitels des Gutachtens als Beilage [1]) dieser Abhandlung anzufügen. Es geschieht dieses in der vollen Ueberzeugung, die hier in Frage stehende Abtheilung des Gutachtens sehe als ein Ereigniß in der Litteratur zu bezeichnen, indem der Herr Verfasser jene Grundsätze und Ansichten, welche in manichfacher Beziehung den Wünschen und der Richtung der neueren Zeit entsprechen und oft geltend zu machen gesucht wer-

---

[1]) M. s. Beil. 12.

den, ohne sie wirklich zu formuliren, mit dürren Worten bekennet, und der öffentlichen Beurtheilung übergibt.

Diese Grundsätze gleichen nach unserer innigsten Ueberzeugung dem Ausspruche: die katholische Kirche in jener Verfassung, Lehre und Freiheit, welche ihr sowohl während des Bestehens des teutschen Reiches und bis zu der Bekanntmachung der Bayerischen Verfassung zukam, als auch in dem Konkordate und in der Verfassung zugestanden wurde, passe nicht mehr in die Koexistenz anderer christlicher Konfessionen, und in den, denselben durch die Verfassung Tit. IV. §. 9. zugesicherten, Genuß gleicher bürgerlicher und politischer Rechte; deshalb müsse die katholische Kirche und die Gesammtheit der ihr zustehenden Rechte, um in die eben erwähnte verfassungsmäßige Gleichheit zu passen, einer — und zwar von dem Staate ausgehenden und immer nach Belieben fortzusetzenden — Reformirung unterworfen werden.

Ob das System des Herrn Professors Stahl wirklich zu diesem Resultate führe, mag aus den von ihm aufgestellten Sätzen geprüft werden, welche wir in nachstehenden Paragraphen erörtern.

§. 49.

Obenan stellt Herr Professor Stahl das Prinzip:

„Die **formelle** Obergewalt über die Kirche ge„bührt dem Staate; ihre **materielle** Unabhängig„keit zu achten, ist er dadurch nicht enthoben, sondern viel„mehr um so dringender aufgefordert. Er muß die Kirche frei „gewähren lassen in Allem, was der Kirche ist. Was ist „aber der Kirche?"

Was kann wohl unter dieser „formellen Obergewalt" zu verstehen seyn? etwa die Unterwerfung der Kirchengesellschaft unter die weltliche Macht in weltlichen Dingen? oder das Recht, die bürgerlichen und politischen Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaft und ihrer Glieder durch Staatsgesetze zu regeln? oder die allen Einwohnern des Staates obliegende Unterthanstreue? oder der Gehorsam gegen das Gesetz in allen Dingen, welche die Verfassung vermöge der

garantirten Scheidung dessen, was dem Staate und der Kirche verfällt, als dem bürgerlichen Gebiete und der Sphäre der weltlichen Gewalt angehörend bezeichnet? Gewiß nicht! Denn in allen diesen Dingen besteht nicht nur eine formelle, sondern eine materielle Unterordnung aller Staatsbürger und Gesellschaften unter das Staatsgesetz, nicht nur eine formelle Obergewalt, sondern die volle gesetzliche Gewalt des Staates, ein Herrscherrecht des Regenten. Die formelle Obergewalt kann sich also nur auf eine hierarchische Einwirkung, auf ein Einschalten der Staatsregierung in die Reihe der hierarchischen Oberen der katholischen Kirche, d. i. auf ein weltliches Episkopat oder Papstthum über die katholische Kirche, beziehen.

Wo findet sich wohl für diese Abänderung in der katholischen Hierarchie, oder für diesen Zusatz zu derselben, ein Anhaltpunkt in der Verfassung, und harmonirt etwa das hier von Seite des Herrn Professors Stahl Postulirte mit seinem in dem Gutachten (S. 78) verkündeten Festhalten der durch den westphälischen Frieden begründeten Rechte der verschiedenen Konfessionen? [1]).

---

[1]) M. s. unten §§. 63 und folgende. S. 78 bemerkt der Verfasser: „Daß mit Auflösung des teutschen Reiches und mit Aufhebung der bin„denden Kraft der Reichsgesetze im 2ten Artikel der Rheinbundes-Akte „die teutschen Souveraine nicht auch der Verpflichtungen entbunden wur„den, welche sie während des Reichsverbandes durch Verträge und Frie„densschlüsse übernommen hatten, daß deshalb insbesondere und nament„lich die aus dem westphälischen Frieden entspringenden Rechte und Ver„bindlichkeiten in aller Kraft fortdauern, ist eine allgemein anerkannte „staatsrechtliche Wahrheit. Wie durfte demnach die Krone Bayern ein „Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle abschließen, welches der katho„lischen Kirche die Rechte, die sie nach göttlicher Anordnung und kano„nischen Rechten zu genießen hat, ohne Einschränkung sichert, da „doch diese Rechte und der westphälische Friede nach der eigenen Erklä„rung ihres andern Kontrahenten in der Bulle zelo domus unvereinbar „sind? wie durfte sie sich des Rechtes begeben, unverbrüchliche bürger„liche Ordnungen über das gegenseitige Verhältniß der Konfessionen zu „erlassen und zu handhaben, da sie doch zu solcher Handhabung ihrer „protestantischen Unterthanen vermöge des Osnabrücker Vertrages ver„pflichtet war?"

Noch mehr! Was soll geachtet werden? Herr Professor Stahl sagt, die materielle Unabhängigkeit der Kirche sey zu achten, und von wem? von dem Staate. Auch dieser Ausdruck ist nicht hinlänglich deutlich, denn er läßt dunkel, ob der Herr Verfasser die Episkopalgewalt des Staates über die katholische Kirche mit solchen Attributionen versehen will, daß es ihm dadurch möglich würde, auch materiell in den Lehrbegriff und die Disziplin der Kirche einzugreifen.

Jedenfalls aber will er der Kirche keine Gewalt über ihre Angehörigen, sondern nur materielle, dem Rechtsgefühle der Staatsgewalt zu bemessen überlassene, Unabhängigkeit zugestehen, was abermals mit den Stipulationen der Staats-Verfassung, insbesondere mit der in vielen Stellen, z. B. in Tit. IV. §. 9 der Haupt-Urkunde und §. 50 der IIten Beilage, der „geistlichen Gewalt garantirten Rechtssphäre" nicht vereinbar ist.

Will aber das System des Herrn Professors Stahl die Staatsgewalt nicht wirklich in die Hierarchie der katholischen Kirche einreihen und mit Attributionen der Episkopalrechte, oder des obersten Kirchenregiments in geistlichen Sachen versehen, so fragen wir, was denn sonst unter formeller Obergewalt des Staates in kirchlichen Sachen verstanden werden wolle?

§. 50.

In der Antwort auf die von ihm aufgestellte Frage: „Was ist „aber der Kirche?" (oben §. 49) äußert er sich dahin: (S. 81) „Die Kirche hat den Beruf, nicht blos ihren Anhängern den Glau„ben zu verkünden, und sie zur Andacht zu versammeln, sondern sie „hat auch das Leben unter ihnen zu gestalten nach göttlichem Ge„bote, sie hat eine Leitung auch für die äußern gemeinsamen „Zustände, die Ausfluß christlichen Glaubens und christlicher Ge„sittung sind, sie hat eine Verfassung und Disziplin, die sie handha„ben muß. Es gehört darum allerdings zur freien Entfaltung der „Kirche, und namentlich der katholischen Kirche, daß sie eine äußere „Herrschaft über ihre Angehörigen übe. Diese äußere Lebensgestal„tung und Herrschaft der Kirche ist es nun aber, die, so wenig sie

„ihr genommen werden darf, eben so wenig ihr ohne Gränze ge=
„stattet werden kann, und an diesem Punkte ist der Knoten des
„großen Problems am dichtesten geschürzt."

Wir erwiedern: Unserer Ansicht nach könne hier nicht von einem Probleme gesprochen werden, sondern es gestalte sich die Sache sowohl nach dem Lehrbegriffe der Kirche, als auch nach dem klaren Inhalte der Verfassung ganz einfach, wenn anders das, was an sich einfach und klar normirt ist, nicht erst unklar gemacht, verwickelt und be=schnitten, sondern unparteiisch aufgefaßt und gehandhabt werden will. Der Verband zwischen der Kirche und ihren Gliedern ist nicht der eines äußern Zwanges, sondern ein geistiger und gei=stig wirkender. Er umschließt, wenn man auf das Wesen der Sache sieht — den innern Menschen, den Glauben, die religiöse Ueberzeu=gung, das Gewissen desselben; er ertheilt ihm den Unterricht in der Glaubens= und Sittenlehre, spendet ihm die sakramen=talen Mittel des Heiles, mahnt ihn, das irdische als Vorbe=reitung auf das jenseitige Leben zu behandeln, und gibt ihm durch Predigt, durch äußern Gottesdienst und durch disziplinäre, (von der Kirchenpolizei wohl unterschiedene) nicht in foro externo klag=bar zu verfolgende, sondern nur das Gewissen bindende, Vorschriften die Mittel zur Heiligung des Lebens an Handen; gibt ihm Beruhi=gung, wenn das Handeln mit der Glaubens= und Sittenlehre über=einstimmt und christliche Tugend die Triebfeder der Handlungen und des Bestrebens ist, Mißbilligung aber, und nach Gestalt der Sache geistliche Ahndung und Aussicht auf die jenseits eintretende Strafe für den Fall, wenn von dem Glaubens= und Sittengesetze wissentlich und freventlich abgegangen wird. Alles dieses bezeichnet auch die Verfassung des Königreiches Bayern mit klaren Worten als rein geistliche Gegenstände, als Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre, welche der kirchlichen Gerichtsbarkeit un=terliegen; und freie Bewegung nach ihren Dogmen, symbolischen Bü=chern und der darauf gegründeten Verfassung hat innerhalb der be=

bezeichneten Gränze das Staatsgrundgesetz der Kirche ausdrücklich gewährschaftet.

Daß hierein von Seite der Staatsgewalt nicht eingegriffen werden dürfe, sondern die also geregelte Scheidung zwischen dem, was dem Staate und der Kirche verfällt, gewissenhaft werde und solle aufrecht erhalten werden, ist, wie schon oft berührt, in der Verfassung dispositiv zugesichert. Diese Lebensgestaltung und Herrschaft der Kirche kann also der katholischen Kirche nicht entzogen oder beschränkt werden. Sie unterliegt nicht einer erst vorzunehmenden Begränzung, sondern sie fließt aus dem, was in der Verfassung als ausschließlich dem Gränzgebiete der Kirche verfallend bereits anerkannt ist. Der Staatsgewalt steht es sohin nicht zu, die kirchliche Lebensthätigkeit innerhalb dieser Gränzen nochmals zu begränzen, das ist zu verkürzen, und ein Verlangen, welches deshalb an die Staatsregierung gestellt würde, würde ihr Kompetenz- und Verfassungswidriges ansinnen. Allerdings manifestirt sich die Religion und das Wirken der Kirche auch nach aussen, und wird somit auch äußerliche Erscheinung

a) einmal, weil überhaupt alles, was nicht blos Gedanke ist, sondern Handlung wird, sich auch nach aussen manifestirt,

b) fürs andere, weil die Kirchenhierarchie, der Gottesdienst, der Unterricht, die Kirchen-Disziplin ꝛc. auch äußerliche Gestaltungen mit sich bringen. Allein

zu a) die Uebereinstimmung der Handlungen des Einzelnen mit der konfessionellen Glaubens- und Sittenlehre ist durch die Verfassung nicht nur keinem Einzelnen verwehrt (und kann nicht verwehrt werden), sondern sie ist durch die schon oft erwähnte Zusicherung der Freiheit der Gewissen und der gewissenhaften Scheidung dessen, was des Staates und der Kirche ist u. s. w., auf das Feierlichste sanktionirt.

Nicht minder sind

zu b) die Aufrechthaltung der auf die Dogmen gegründeten Kirchenverfassung, die Form und Feier des Gottesdienstes, der reli-

giöse Volksunterricht, die Kirchendisziplin, die Aufsicht über die Befolgung der Kirchengesetze ꝛc. in vielen Stellen der Verfassung, z. B. in dem IIten und IIIten Kapitel der IIten Beilage, als Gegenstände der innern katholischen Angelegenheiten dem Ressort der Kirche übergeben, welche auch in Beziehung auf die Handhabung dieses ihres nach aussen erscheinenden Lebens den Schutz der Verfassung genießt und durch selbe die Berechtigung erhalten hat, wohl den Schutz der Staatsgewalt anzurufen, im Uebrigen aber die Nichteinmischung ab Seiten der Staatsgewalt als verfassungsmäßiges Recht geltend zu machen.

Nun fragen wir: was versteht Herr Prof. Stahl unter der „äußern Herrschaft der Kirche über ihre Angehörigen?" und was hat er im Auge, wenn er eine kirchliche „Leitung der äußern gemeinsa„men Zustände, die Ausfluß christlichen Glaubens und christlicher Ge„sttung sind," zu dem Berufe der Kirche rechnet, und dennoch erklärt, „diese äußere Lebensgestaltung dürfe der Kirche nicht ohne „Gränze gestattet werden?"

1) Will er unter der zu begränzenden Leitung und Herrschaft den Einfluß auf das Gewissen, bezüglich der, in den äußern Lebensverhältnissen zu beobachtenden, Pflichten christlicher Moral verstehen, so ist ihm zu erwiedern, dieser Gegenstand verfalle rein der Glaubens- und Sittenlehre, sohin den von der Verfassung selbst unbegränzt in das Gebiet der Kirche gewiesenen Gegenständen.

2) Will aber damit die Aeußerlichkeit des sakramentalen Lebens oder das äußere Erscheinen des Gottesdienstes, die Liturgie u. s. w. verstanden werden, so bezeichnen die §§. 38, 50 ꝛc. der IIten Verfassungs-Beilage, daß hier nicht von äußern Verhältnissen in dem Sinne, in welchem dieses Wort in der Verfassung gebraucht wird (d. i. nicht von bürgerlichen und politischen Verhältnissen), sondern von Gegenständen die Rede sey, die zu dem Gebiete der Kirche, nicht aber zu jenem der Staatsgewalt gehören.

3) Fragt man aber, wie weit die kirchliche Leitung rücksichtlich

jener Gegenstände reiche, die man als Gegenstände gemischter Natur bezeichnet, so ist sowohl die Bezeichnung des Begriffes, als auch jene der deshalb der weltlichen und geistlichen Gewalt zur Seite stehenden Rechte und Gränzen in Bayern grundgesetzlich in dem dritten Kapitel der zweiten Verfassungs-Beilage (§§. 76 bis 79) und zwar in einer Weise gegeben, wobei die Kirche sich beruhiget. Als Gegenstände gemischter Natur werden dortselbst (§. 76) jene bezeichnet, „welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich „betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und „das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben."

Bei allen diesen Gegenständen [1]) wollen die §§. 77 und 78, daß die Kirchengewalt, ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit, keine einseitigen Anordnungen treffe, und sie behalten dem Staate vor, „dabei all' dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen „Wohle nachtheilig seyn könnte."

Die Theilnahme, die hier der Staat begehrt, steht mit der Wesenheit der Rechte, welche die Kirche in Anspruch zu nehmen hat, nicht im Widerspruche. Die Kirche begehrt auch nur, daß in dem Vollzuge der eben allegirten Stellen der Verfassung die dortselbst bezeichnete Gränze nicht überschritten werde, und es bedarf also auch hier weder einer neuen Gränzbestimmung, noch auch unterliegt das Auffinden der Gränze irgend einer Schwierigkeit.

---

[1]) Der §. 76 spezifizirt sie also:

a) „Alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, „Zahl ꝛc."

b) „Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen „Theilen des Kultus gehörenden Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften."

c) „Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und „Bestimmungen ihrer Gelübde."

d) „Organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- „und Strafanstalten."

e) „Eintheilung der Diözesen, Dekanate und Pfarrsprengel."

f) „Alle Gegenstände der Gesundheits-Polizei, so weit diese kirchliche „Anstalten berühren."

4) Oder will Herr Professor Stahl aussprechen: die Herrschaft der Kirche — ihre äußere Lebensgestaltung — könne nicht in das Gebiet der bürgerlichen und politischen Gesetzgebung eingreifen, und in dieser Beziehung könne ihr „äußere Lebensgestaltung und „Herrschaft nicht ohne Gränze gestattet werden?" Unmöglich! Denn in dieser Beziehung hat die Kirche und begehrt sie das Recht der Gestaltung nicht, und alles dieses liegt ausserhalb ihrer Gränze und verfällt vollständig dem Gebiete des Staates. — Bei diesem Punkte würde unmöglich Herr Professor Stahl „den Knoten des großen „Problems" als „am dichtesten geschürzt" erklären wollen, und das Bestreben, hier die Gränze erst a priori zu untersuchen und zu begründen, wäre vergebliche Verschwendung von Zeit und Anstrengung, da die Gränze in der lex lata, in der Verfassung, bereits mit dispositiven Bestimmungen für Bayern verkündet ist.

5) Oder will der Herr Verfasser etwa nur die Gränze bezeichnen, bis wie weit die kompetenzmäßige Thätigkeit und Herrschaft der Kirche mit ausserordentlichem Zwange gehandhabt werden könne? Glaubt er etwa, die Kirche wolle ihe Gewissensvorschriften, oder wohl gar ihre Glaubenslehre und Dogmen durch äußere Gewalt mit Folgen für die bürgerliche Rechtssphäre gehandhabt wissen, wolle das Strafgericht des Beichtvaters durch weltlichen Zwang vollstrecken? wolle den, der aus ihrer Mitte auszuscheiden Willens ist, mit äußerm Zwange zurückhalten, oder den Ausgetretenen mit solchem Zwange zurückgegeben wissen?

Ueber alles dieses spricht sich der Herr Verfasser nicht aus. Unmöglich aber wird er diese Fragen bejahen wollen, da er ja wissen muß, daß die Kirche wohl die Uebertretung und die Nichterfüllung der Glaubens- und Sittengesetze oder der Kirchendisziplin mißbillige, auf dem Standpunkte des Gewissens als strafbar erkläre, wohl auch nach Gestalt der Sache mit kirchendisziplinären Folgen in dem Gebiete der geistigen und geistlichen Unterwerfung belege, daß sie insbesondere auch den Austritt aus der Kirche als das Gewissen belastend behandle, physische und äußere Nöthigung aber gegen diejenigen, die

der Anmahnung des Gewissens nicht Folge leisten wollen, nicht üben könne und wolle. Ja er muß wissen, daß eine äußere Nöthigung in Glaubenssachen dem Geiste der Kirche zuwider seye, welche z. B. den Empfang der Sakramente, welcher nicht im Geiste des Glaubens geschieht, als sakrilegisch verdammt.

Uebrigens ist auch in diesem Punkte, und zwar übereinstimmend mit den Ansichten der Kirche (m. vergl. oben §. 39), in der bereits bestehenden Legislation, nämlich in den Bestimmungen der §§. 40, 41, 42, 43 und 71 der IIten Verf.-Beilage, die Gränze bezeichnet und anerkannt. Sie lauten also:

„§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektions-
„recht nach geeigneten Stufen aus."

„§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der
„darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen."

„§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubens-
„gesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen."

„§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen
„eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu er-
„kennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kir-
„chengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zu-
„tritt in ihre Versammlungen zu versagen."

„§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird ir-
„gend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und
„die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der
„Staatsgewalt im Staate gestattet."

6) Auch davon kann nicht die Rede seyn: es seye erst noch die Gränze aufzusuchen und festzustellen, welche gezogen werden müsse, damit die, der katholischen Kirche verfassungsmäßig gesicherte, freie Entfaltung ihrer Glaubenslehre und ihres Kultus mit der Koexistenz der anderen Konfessionen und mit der Glaubensfreiheit der Genossen derselben und mit ihren bürgerlichen und politischen Rechten vereinbar werde; dieses ist schon verfassungsmäßig festgestetzt, und gegen solchen Einwand schützen die §§. 80 bis 83 der IIten Verf.-Beilage, welche

in voller Reziprozität für alle Konfessionen nachstehende Bestimmungen enthalten, gegen deren Inhalt die katholische Kirche nichts einzuwenden findet:

„§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind „sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung „kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verwei„gert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe er„laubt."

„§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von „den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Si„cherheit gegen Störungen aller Art verlangen."

„§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht wer„den, an dem äußern Gottesdienste der Andern Antheil zu nehmen. „Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des „andern zu feiern, sondern es soll ihm freistehen, an solchen Tagen „sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Stö„rung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Ach„tung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religionsgesell„schaft der Andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und „Gebräuche schuldig ist."

„§. 83. Der weltlichen Staatspolizei kommt es zu, in so weit „als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen ver„schiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für äußere „Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke ha„ben, zu geben."

7) Welche Lebensgestaltung und Herrschaft bleibt also Herrn Professor Stahl noch zu begränzen übrig? Er selbst gibt darüber Rechenschaft, indem er sich also ausspricht: „Unter der freien Entfal„tung der katholischen Kirche verstehen die Stimmführer das „Recht, auch hinsichtlich der äußern Lebensgestaltung und „Herrschaft uneingeschränkt die vollständige Konsequenz „der kirchlichen Lehrsätze ziehen und verwirklichen zu „dürfen. Es scheint auch wirklich für die erste Betrachtung ebenso

„unschuldig als unabweisbar, daß die Kirche in Verfassung und Dis=
„ziplin ihre Prinzipien vollständig müsse entfalten können, und den=
„noch wenn man das verdeutlichet, was jene im Dunkeln lassen, so
„ist das nichts Geringeres, als die Allgewalt der Kirche,
„die das ganze menschliche und gesellige Leben unter sich
„zieht, neben der keine andere Gewalt und Ordnung
„mehr Raum hätte."

Der Herr Verfasser hat weder die Namen derer, die er als Stimmführer bezeichnet, genannt, noch auch die von ihnen manifestirten Grundsätze oder die Schriften, aus welchen sich seine Behauptung als Folgerung ergeben soll, dem Publikum vor Augen gelegt. Er hat nicht angegeben, ob er hier mit einzelnen Schriftstellern und mit welchen, oder mit der Stimme ex cathedra, mit Dogmen der katholischen Kirche, mit kanonischen Satzungen u. s. w. in den Kampf treten wolle, und es kann daher die eigentliche Schußweite des Angriffes nicht bemessen werden. Wohl aber stehet so viel fest, die Begränzung, welche Herr Professor Stahl beabsichtiget und fordert, gelte der Verwirklichung der vollständigen Konsequenz der kirchlichen Lehrsätze und der daraus drohenden Allgewalt der Kirche.

§. 51.

In diesen beiden Richtungen müssen wir also nun seinen Argumenten folgen, und das, was Herr Professor Stahl beabsichtiget, mit der bayerischen Verfassung vergleichen.

1) Jene äußere Lebensgestaltung, jene, nur das Gewissen und die geistigen Bande berührende, Herrschaft, von welcher wir in dem vorhergehenden Paragraphen sprachen, ist der katholischen Kirche, wie wir zeigten, verfassungsmäßig gestattet und garantirt. In dieser Beziehung wird also mit vollem Fuge das Recht in Anspruch genommen, die vollständige Konsequenz des garantirten Rechtes, der gewährschafteten Kompetenz, verwirklichen zu dürfen. Wahrlich in einem Rechtsgutachten würde es schwer fallen, in der Gestalt eines Rechtssatzes die Behauptung zu vertheidigen, es genüge, das ver=

fassungsmäßige Prinzip als solches anzuerkennen, der Vollzug aber müsse nicht vollständig gestattet und anerkannt werden, und darauf: ob die Verfassung bei dispositiver Feststellung des Prinzipes demselben hinsichtlich des Vollzuges Beschränkungen und Ausnahmen gegenüber gestellt habe oder nicht, komme es so wenig als auf die Handhabung der gesetzlich bestimmten Gränzen an.

Erblickt Herr Professor Stahl darin, daß die katholische Kirche in ihrer, den Schutz des Staats und Gesetzes genießenden, „Verfassung „und Disziplin ihre Prinzipien vollständig müsse entfalten können," eine Allgewalt der Kirche, und zwar eine solche, „die das ganze „menschliche und gesellige Leben unter sich zieht, und neben der keine „andere Gewalt und Ordnung mehr Raum hätte," so ist es gewiß auffallend, daß der Herr Verfasser nicht mittheilt, durch welche juridische Exegese der Verfassung und des Konkordates oder der katholischen Glaubens- und Sittenlehre er zu der Entdeckung des Geheimnisses kam, welches die Stimmführer der katholischen Kirche, wie er sagt, „im Dunkeln lassen."

Daß die Allgewalt christlicher Wahrheit, die Allgewalt des Glaubens und des Sittengesetzes das menschliche und gesellige Leben durchdringe, wird man wohl keinem Anhänger irgend einer der christlichen Konfessionen zum Vorwurfe machen wollen, und so weit will Herr Professor Stahl gewiß nicht gehen, daß er verlange, nur der katholischen Religion solle verwehrt seyn, daß ihre Lehre auch Einfluß auf die Handlungen ihrer Angehörigen übe. Diesem nach kann also der Herr Verfasser nur eine Allgewalt auch in weltlicher und staatlicher Beziehung, eine Allgewalt im Auge haben, welche für die weltliche Gewalt und Ordnung in dem verfassungsmäßigen Bereiche der Letzteren keinen Raum mehr läßt.

Auf diesen, eben so grundlosen als die katholische Kirche verletzenden und ihre Lehre entstellenden, Einwand haben wir bereits in den vorangehenden Erörterungen geantwortet, und in der IVten Abtheilung wird er nochmal berührt werden. — Hier ist mit Bezugnahme auf das in den §§. 40—44 Entwickelte nur hervorzuheben, wie auffal-

lend es sehe, wenn man die katholische Religion einerseits beschuldiget, sie sehe zu exklusiv und intolerant, und andrerseits die Toleranz darin beurkundet, daß man die Grundpfeiler ihrer Existenzfähigkeit angreifet, sie gewissermaßen hochverrätherischer, d. i. die Existenz (nicht nur anderer Konfessionen sondern auch) des Staates gefährdender und unmöglich machender, Tendenzen und Lehren anklagend. Zum Glücke urtheilt die Verfassung Bayerns nicht nach der Theorie des Herrn Prof. Stahl, denn sie findet die katholische Lehre, Kirchenverfassung und Disziplin mit der Existenz des Staates und mit den Rechten der Staatsgewalt verträglich, hat jene Kirchenverfassung, Lehre und Disziplin unter ihren Schutz gestellt, Nichthemmung, Nichteingreifen und gewissenhafte Aufrechthaltung der, über die Gränzen der beiderseitigen Rechte ausgesprochenen, Scheidung zugesichert.

Auf der anderen Seite erkennt auch die katholische Kirche die Scheidung zwischen dem, was des Staates und der Kirche ist, dem vollen Umfange nach an.

Mit der Kraft heiligen Eides huldiget sie ihm, und verbindet sich der katholische wie der nicht katholische Staatsbürger zur „Treue gegen den König", zum „Gehorsame gegen das Gesetz" und zur „Aufrechthaltung der Staatsverfassung."

Was die katholische Kirche begehrt, ist lediglich, daß das, was verfassungsmäßig als Sache der Kirche gewährschaftet ist, in solcher Eigenschaft auch ungekränkt belassen und gehandhabt werde, und das Recht, dieses zu begehren, wird von Seite der protestantischen Konfession wohl am wenigsten in der Zeit bestritten werden wollen, in welcher sie sich veranlaßt erachtet, von demselben Rechte durch Beschwerdeführungen praktischen Gebrauch zu machen.

Sollte vielleicht das Ignoriren der weltlichen Gewalt, das Streben, ihr nicht Raum zu lassen, in den Bestimmungen des, dem Herrn Verfasser so anstößig scheinenden, Konkordates hervorleuchten? Wir glauben nicht, daß Herr Professor Stahl diese Frage wird bejahen wollen. In dem Artikel XV würde er lesen, wie „Erzbischöfe und

„Bischöfe in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der „Treue in folgenden Worten ablegen":

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehor- „sam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Ebenso verspreche ich, „keine Kommunikation zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu „nehmen und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch „auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn „könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staa- „tes, sey es in meiner Diözese, oder sonst irgendwo, Kenntniß erhal- „ten sollte, solches Sr. Majestät anzuzeigen."

Und die Artikel V, Absatz 4, VIII, XII, XIII, XIV und XVII würden ihn überzeugen, wie

a) eine freie Bewegung und Mittheilung des Episko- pates nur in Gegenständen des Hirtenamtes nach gegen- wärtiger Kirchendisziplin und in kirchlichen Gegenständen,
b) Einfluß auf bürgerliche Schulen nur, in so weit es sich darum handelt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen,
c) die geistliche Gerichtsbarkeit nur für geistliche Sachen be- gehrt wurde,
d) für den Erwerb weltlichen Eigenthums ab Seiten der Kirche die Königliche Zustimmung,
e) gegen jeden der Gläubigen, welcher sich der Uebertretung der Kirchensatzungen und der heiligen Kanonen schuldig macht, le- diglich das Recht postulirt wurde, „kirchliche Censuren" anzu- wenden,
f) die Errichtung neuer und Veränderung bestehender Pfarreien dem Einverständnisse mit dem Staatsoberhaupte vorbehalten,
g) für den Fall des Erscheinens von Büchern, „deren Inhalt dem „Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht zuwider „ist," lediglich der Schutz des Staates begehrt, und
h) die Zusicherung paktirt wurde, die Regierung werde Sorge tra- gen, daß die Verbreitung in gesetzlicher Weise verhindert werde.

Den sprechendsten Beweis, wie wenig die von Herrn Professor Stahl verkündete Allgewalt habe erstrebt werden wollen, dürfte

i) der Artikel XIV liefern, worin die katholische Kirche sich damit begnügt, daß ihr der Schutz des Staates gegen Herabwürdigung oder Verachtung der Religion und gegen jede Hemmung des Wirkens der Geistlichen in geistlichen Sachen gewahrt werde. Dieser Artikel lautet wörtlich also: „**Seine „Majestät** werden nicht zugeben, daß die katholi„sche Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch „Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, „oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in „Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung „der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchen„zucht, gehindert werden."

„Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den „Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten ge„bührende Achtung bezeigt werde, so werden **Allerhöchst „dieselben** nicht gestatten, daß irgendwo etwas zu deren „Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern „vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder „Gelegenheit mit besonderer Achtung und in der ihrem Stande „gebührenden Art begegnet werde."

§. 52.

Bestimmter noch, als in den bisher erörterten Stellen, tritt der Herr Verfasser S. 82 hervor. Anerkennend, „die Staatsgewalt habe „allerdings nicht die Gränzen zu setzen, wie weit Religion und Ge„wissen reichen dürfen, weil dieses Aufhebung der Gewissensfreiheit „wäre," fügt er bei: „aber das ist keine Aufhebung der Ge„wissensfreiheit, wenn sie die Gränze setzt, wie weit die „Kirche die in ihrem Prinzipe liegende Beherrschung der „äußern Lebensverhältnisse ausdehnen dürfe, und wird „ihr das entzogen, so ist umgekehrt nicht mehr von bürgerlicher

„Ordnung die Rede, sondern die Kirche herrscht aus dem Titel „des Gewissens (ratione peccati) über Alles." Mit dürren Worten ist hier ausgesprochen, welche kirchliche Beherrschung der äußerern Lebensverhältnisse nach der Ansicht des Herrn Verfassers durch die Staatsgewalt begränzt werden solle, nämlich die Einwirkung aus dem Titel des Gewissens, die freie Bestimmung über das, was Sünde ist.

Der Staat soll also festsetzen und bestimmen, was die Kirche als Sünde soll bezeichnen dürfen, was nicht, und wie in dieser Beziehung ihre Lehre lauten soll — der Staat soll zwar nicht festsetzen können, wie weit Religion und Gewissen reichen dürfen, wohl aber soll er die Kirche nöthigen können, nach seiner Ansicht zu urtheilen, und sich zu manifestiren bei allem, was aus dem Titel des Gewissens zu lehren und zu entscheiden ist. Mit andern Worten: wenn nicht der Beichtspiegel und das Beichturtheil von der Staatsgewalt begränzt, revidirt und für gut gehalten sind, herrscht nicht der Staat, sondern die Kirche, und ist nicht mehr von bürgerlicher Ordnung die Rede. Eine Theorie, die zu dieser Schlußfolgerung führt, ist wohl schwer in einem und demselben Rechtsgutachten mit jenen Angriffen zu vereinigen und auszusöhnen, welche gegen das Konkordat aus dem Grunde gerichtet werden, weil seine Prinzipien und Bestimmungen abweichend seyen von dem Inhalte der Verfassung und ihrer IIten Beilage. Wird in der eben entwickelten neuen Theorie nicht dem Effekte nach geradezu die Verfassung und ihre IIte Beilage umgestossen, als eine, dem ultramontanen Prinzipe huldigende, Einführung einer Herrschaft der Kirche und als ein Etwas dargestellt, wobei nicht mehr von bürgerlicher Ordnung die Rede seyn kann, weil ja die Verfassung die Sache des Glaubens und des Gewissens, die Bestimmung über Sünde oder Nichtsünde ausschließlich den Kirchen, ihren Dogmen, ihren symbolischen Büchern, ihrer Disziplin u. s. w. überläßt, und eine Einmischung von Seite der Staatsgewalt absolut unmöglich macht?

§. 53.

Setzt der Herr Verfasser bei: „Solle die katholische Kirche alle „Konsequenzen ihres kirchlichen Prinzipes entfalten dürfen, so möge „dieses gewährt werden, unter der Voraussetzung, daß sie dafür auch „auf die mächtige Unterstützung des Staates verzichte, weil diese „nicht in den Konsequenzen ihres kirchlichen Prinzipes liege, und „wenn sie einwillige, daß nicht mehr die Pfarreien von dem Staate „dotirt werden, sondern sich aus den Beiträgen ihrer Angehörigen „erhalte ꝛc.," so ist eine solche Aeußerung wohl nur scherzweise in ein Rechtsgutachten eingedrungen; denn mit dem Ernste eines Dieners des Gesetzes will wohl der Herr Verfasser gewiß nicht die, von der Unantastbarkeit des Kirchengutes handelnden, Stellen der Verfassung und des Konkordates ihrer Existenz berauben und den Satz aufstellen: die Handhabung der ihr garantirten verfassungsmäßigen Stellung, Unabhängigkeit und Rechte könne die katholische Kirche nur auf dem Wege einer **privatio bonorum** erringen. Allein selbst auf dem Standpunkte eines heiteren Scherzes dürfte es sich nicht rechtfertigen, einer der Konfessionen und ihrer Hierarchie nur die Wahl zu lassen, ihre Pflichten zu üben und dafür Subsistenzmittel aufzugeben, oder Geld zu nehmen und dafür die Handhabung der Pflicht und der verfassungsmäßigen Rechte zu verkaufen, wie dieses in dem Satze angesonnen wird: „Nimmt sie (die katholische Kirche) aber die Mittel „für ihre Subsistenz, für ihre Forderung und selbst für den Nachdruck ihrer äußeren Herrschaft von der bürgerlichen Gewalt, „was sie nicht kraft ihrer Freiheit ansprechen könnte, sondern als ein Darüber über der Gewährug ihrer Freiheit erhält, dann muß sie dafür auch ihre Freiheit beschränken „gegenüber der bürgerlichen Ordnung, welche beiden Kirchen gegenseitig ihre Rechte und ihre Ehre verbürgt und verbürgen muß."

§. 54.

Der Herr Verfasser spricht S. 83 den Satz aus: „Es ist überall „wohl zu unterscheiden: die freie Entfaltung des lebendigen katholischen Glaubens und die vollständige Entfaltung der Kon-

„sequenzen aus jedem einzelnen Lehrsatze." Erstere nicht — wohl aber Letztere, glaubt er, dürfe und müsse der Staat beschränken können. Also in freier Entfaltung solle den Katholischen gestattet seyn, zu glauben, was dem einzelnen Lehrsatze ihrer Kirche und der Gesammtheit derselben entspricht. Dieser ihr Glaube soll auch ein lebendiger seyn dürfen; allein ihm gemäß soll sich dennoch das Leben der Kirche, so wie der Einzelnen in ihr nicht gestalten dürfen, die Konsequenz des Lebens mit der anerkannten und freigegebenen Lehre soll **nicht** gestattet werden. Der Glaube soll als theoretisches Prinzip in dem Staate Geltung finden, praktisch aber in der Durchführung soll er nicht werden dürfen. Und wer soll über die zu duldenden Konsequenzen richten? der Staat? Und in welchem Maaße sollen die Konsequenzen beschränkt werden, und auf welchem Wege? Auf jenem des Gesetzes und des Vertrages, oder der Lehre, oder der administrativen, durch kein Gesetz limitirten, Gewalt? Ueber alles dieses gibt uns der Herr Verfasser keinen weiteren Aufschluß. Läßt sich wohl eine größere Beschränkung und Beängstigung des Gewissens und des Gemüthes, eine furchtbarere Folter der Seele denken, als die, in welcher eine Kirchengesellschaft sich befände, gegen welche man mit Vorbedacht, und systematisch einen steten Konflikt zwischen anerkannter Wahrheit und ihr gemäßem Leben, zwischen anerkannter Pflicht und der Möglichkeit und dem Rechte, ihr nachzuleben, organisiren würde. Wahrlich besser und einfacher wäre es, einer Gesellschaft, gegen welche man also verfahren zu müssen glauben könnte, ihrer Staatsgefährlichkeit willen geradehin Duldung zu versagen und ihre Bekenner des Landes zu verweisen; denn hierin läge wohl ein schreiender, ein mit der Verfassung unvereinbarer Akt der Ungerechtigkeit und der Gewalt, aber doch nicht ein fortgesetztes Begehren des moralisch Unmöglichen. Moralisch unmöglich ist es aber, eine Religionslehre rezipiren, sie unter den Schutz des Staates stellen wollen, daß sie die Kirchen-Angehörigen bis zur Lebendigkeit des Glaubens, der Ueberzeugung und des

Pflichtgefühles erhebe, die Konsequenzen aber aus dieser Lehre und Ueberzeugung, wie die Aepfel des Tantalus, behandeln, die man stets vor Augen sehen und zu erhaschen streben muß, aber nie erlangen kann.

Herr Professor Stahl sagt Seite 98: „Ehedem war die Politik, „wie überall, so auch der Kirche gegenüber machiavellistisch, heut zu „Tage muß sie offen, wahrhaftig, aber auf Prinzipien begründet, fest „und ernergisch seyn!" Eben diesen Satz müssen wir gegen die von ihm aufgestellte Theorie anrufen, denn die machiavellistischste aller denkbaren Politiken wäre es, wenn die Anerkennung und Freiheit der katholischen Lehre und Kirche im Prinzipe ausgesprochen und garantirt, zugleich aber im Vollzuge und in der Konsequenz versagt und gehemmt, und der oben erwähnte Konflikt zum Staatsgrundsatze erhoben würde.

Uebrigens ist noch zu bemerken, es sehe klar, daß, wenn dem Staate das Recht vindizirt wird, die Konsequenzen aus jedem Lehrsatze zu normiren, ihm faktisch auch das Recht vindizirt werde, die Lehrsätze selbst zu geben und authentisch zu interpretiren. Der Durchführung eines solchen Prinzipes würde sich selbst die protestantische Konfession und zwar mit Recht auf das Nachdrücklichste widersetzen müssen, und wer kann mißkennen oder läugnen, daß dasselbe dem innersten Wesen der katholischen Religion noch weit stärker widerstrebe?

Mit Recht haben wir daher oben behauptet, die Theorie, gegen welche wir uns aussprechen, führe zu dem Satze: die katholische Religion müsse, um in das heutige Staatenverhältniß und in die Koexistenz mit den anderen Konfessionen zu passen, in wesentlichen Punkten (und zwar zunächst in den hierarchischen Verhältnissen) einer neuen von dem Staate ausgehenden Reformation unterliegen.

Entscheidend auf dem uns zunächst berührenden Rechtsboden ist es aber, daß die Verfassung und ihre IIte Beilage für die Theorie des Herrn Verfassers nicht nur keine Belege liefern, sondern ihr in den schon oft allegirten Stellen auf das Entschiedenste entgegen treten.

§. 55.

Der Herr Verfasser sagt (S. 83): Nicht blos die „katholische Kirche, sondern überhaupt jede Institution, auch die des „Staates, führt nothwendig zur Vernichtung aller anderen Existenz auffer ihr, wenn man die ihr eigenen Grundsätze aus der „Totalität des Lebens und der sittlichen Weltordnung herausreißt und „für sich allein in logischer Schlußkette verfolgt."

Wir können uns Staat und Kirche, und die Aufgabe beider gar nicht als etwas versinnlichen, was „aus der Totalität des Lebens und „der sittlichen Weltordnung herausgerissen," und davon isolirt gedacht werden kann, und nimmermehr ist zuzugeben, man könne dem Prinzipe nach Staat und Kirche nur als Anstalten eines feindlichen, gegenseitige Vernichtung bezweckenden, Gegensatzes auffassen.

Die bis auf unsere Zeit erhaltenen Urkunden und Traditionen weisen nicht nach, daß der Stifter des christlichen Glaubens also geurtheilt habe, und daß die bayerische Verfassung nicht also urtheile, beurkundet sich aus der in ihr verkündeten Scheidung zwischen dem, was des Staates und der Kirche ist, und aus allen jenen Bestimmungen, welche festsetzen, was Sache der Kirche sehe, und worin die weltliche Regierung sich nicht einmischen dürfe. Jedenfalls ist also für Bayern grundgesetzlich die Stellung und die Rechtssphäre gezeichnet, welche die Kirche in der Totalität des Lebens und in dem staatlichen Organismus einnimmt. Aus dieser Stellung und Rechtssphäre kann sie ohne Verfassungs-Verletzung nicht herausgerissen werden.

Wir geben dem Herrn Verfasser gerne zu, „der Mensch dürfe „nicht das Recht verletzen zu sittlichen Zwecken."

Allein, wir haben auch Anspruch darauf, daß auch er auf seiner Seite diesen Grundsatz gelten lasse, und wir rechten nicht mit ihm, wenn ihm nach seiner individuellen Ansicht eine neue Beschrän-

kung und Reformirung der katholischen Kirche in ihren wesentlichen Gestaltungen als ein sittlicher Zweck vorschwebt. Wir reklamiren jedoch von ihm das Zugeständniß, daß nichts desto weniger auch er das bestehende und verfassungsmäßige Recht der freien Entfaltung der katholischen Kirche (so wie jeder andern rezipirten Konfession) in dem vollen Umfange der verfassungsmäßigen Gewährschaften ehren, und daß dasselbe unangetastet bleiben müsse.

§. 56.

Auf Seite 84 bezeichnet der Herr Verfasser das Wesen des Fanatismus als darin bestehend „sich von dieser (ebenerwähnten) To„talität, von der Harmonie des Gesammtlebens — loszusagen, „und auf die Konsequenz einer vereinzelten Wahrheit „die ganze Macht der Existenz ausschließlich zu setzen;" diesen Fanatismus scheint er ausschließlich der katholischen Konfession beizulegen, und (S. 85 u. ff.) als wesentlich verbunden mit dem katholischen Leben der Gegenwart auffassen zu wollen.

Von diesen Grundideen ausgehend bezeichnet er „was die Auf„gabe des Staates bilde" mit nachstehenden Worten: „Die freie „Entwicklung des katholischen Glaubenslebens und der katholischen Le„bensgestaltung soll er nicht hemmen, aber durch die Konsequen„zen, die aus den einzelnen Lehrsätzen gezogen werden, „und in der Schlußrichtigkeit mit dem Scheine der Unwi„widerlegbarkeit geltend gemacht werden, darf er sich „nicht imponiren lassen, sie muß er zurückweisen mit der „ganzen Stärke und Energie seiner selbstständigen Gewalt. „Er muß die Totalität der christlichen Ordnung und Gesittung, „die auf Staat und Kirche zugleich, und in der Kirche je nach der „Bevölkerung auf den beiden Konfessionen ruhet, aufrecht er„halten gegenüber jeder Bestrebung und jedem Prinzip, das „sich losgetrennt völlig entwickeln will, und damit nothwendig die „andern vernichtet."

Gerne schließen wir uns jenen, von dem Herrn Verfasser manifestirten, Gesinnungen an, welche bezwecken, daß der Geist der Liebe und ruhigen Zusammenlebens die Kirchengesellschaften belebe, „Ausbrüche des Hasses, und die Uebergriffe in die verfassungsmäßigen „Rechte der andern Konfession abgewehrt werden", alle Erbitterung beseitiget seye, die Staatsgewalt „durch wohlwollendes und verständiges Eingehen auf die jeweilig vorliegenden Verhältnisse das Vertrauen aller Konfessionen rechtfertige", und alles, was in ihrer Berufssphäre liegt, thue, damit Uebergriffen — von welcher Seite sie geschehen mögen — in verfassungsmäßiger Gränze begegnet werde, und Niemand wird läugnen, daß die auf Glauben und Liebe gestützte Religion da am reinsten gedeihe, wo jede Handlung dem Glauben und der Liebe entquillt. Allein diese Anmahnungen an den Geist christlicher Liebe und Duldung, an das Festhalten an der wahren Rechtssphäre ist wahrlich nicht einer Konfession allein, — es ist ihnen allen an das Herz zu legen, und auf solche Mahnungen beschränkt der Herr Verfasser den Inhalt und Zweck der von ihm ausgesprochenen Maxime nicht. Er gibt zu, daß das, was er bezweckt, „nicht alles „gewähre, was die Häupter oder Stimmführer der Kirche als Forderung der freien Entfaltung der katholischen Kirche ansprechen"; und es fragt sich also nur, ob er das gewähre, was die Kirche wirklich anzusprechen berechtigt ist? Auch darüber antwortet der Herr Verfasser. Ihm ist anstößig der Aufschwung „der hierarchischen (papalistischen) „Richtung in der katholischen Kirche;" er will nicht die Lehrsätze dieser Kirche in ihren Konsequenzen gehandhabt sehen, sondern, daß die katholische Kirche „dennoch im Großen und Ganzen auf ihren „eigenen positiven Grundlagen gepflegt werde." Er ermahnt, „daß das Ewige unendlich über dem Zeitlichen — auch über der zeitlichen „Gestalt der Kirche ist", glaubt, daß schon jetzt unter den Katholischen „ganze Heerden die Stimme des Hirten längst nicht mehr „hören, und auch in Bayern ihm äußerlich entlaufen würden, wenn „das Gehege der Staatsgewalt fiele." Er theilt die Gesammtheit der Katholiken in zwei große Gegensätze. „Die völlige Gleich-

„giltigkeit oder gar Feindseligkeit gegen das Positive, ja gegen das „Christliche im Katholizismus, die ihre letzte Auszweigung an den so„genannten Neu=Katholiken erhielt", bildet die eine, und „die unab„getheilte Masse der Vertreter des **positiven** Katholicis„mus, die mehr oder minder dem angehört, was man Ul„tramontanismus zu nennen pflegt, und gleichzeitig die „lebensvollen Bestrebungen der Kirche, wie ihre Aus„wüchse in sich schließt", bildet die andere Abtheilung.

Was „an mittlerer Sinnesweise" sich noch finden mag, meint der Herr Verfasser, „seye in Litteratur, wie im Leben nicht mit „wirklicher Bedeutung hervorgetreten", und er hält sich für berechtiget, die obengenannte Masse der Vertreter des positiven Katholizismus wieder in „zwei Elemente" auszuscheiden, in „das katholische und „das jesuitische, wie man sie füglich bezeichnen könne", von ihnen anführend:

„sie sind nicht scharf und äußerlich gesondert, dieselben Männer „gehören häufig beiden an, nur in verschiedener Schattirung, und „es ist darum die Gefahr, daß wenn dieses bekämpft, damit je„nes unterdrückt werde."

Wer sollte nicht mit Schmerz erfüllt werden, wenn in einer Ausarbeitung, die sich als **Rechtsgutachten** über die wechselseitigen gesetzlichen Rechtsverhältnisse der kirchlichen Konfessionen ankündigt, so harte Angriffe, wie der Herr Verfasser in den, hier ausgehobenen und den daran angereihten, Sätzen ausspricht, improvisirt werden, und die Gesammtheit der Angehörigen einer Konfession, ja der ganze wesentliche Bestand jener Religionsgesellschaft in ihrer gegenwärtigen Richtung als völlig entartet und mit der Existenz des Staates sowohl als mit der Koexistenz anderer Konfessionen nicht wohl verträglich dargestellt wird. Die Worte „ultramontan" und „jesuitisch" sind zwar banale Ausdrücke geworden, die vielfach angewendet werden, ohne bestimmte Begriffsbezeichnung, sondern je nach dem Gewichte, das der Einzelne damit zu verbinden für gut findet.

In einem Rechtsgutachten aber dürften sie wohl kaum am rechten Orte seyn, zumal wenn ihr Gebrauch eine Art Notorietät begründen, und von der Nothwendigkeit entbinden soll, in juridischer Exegese zu untersuchen, was gesetzlicher Zustand, gesetzliches Recht, oder ungesetzliches Benehmen und Bestreben seye?

§. 57.

Seine Theorie und die ihr entsprechende Aufgabe des Staates versinnlichet der Herr Verfasser durch nachstehendes Beispiel: „Es ist „ähnlich wie mit der Stimmung eines Flügels, da dürfen die einzel„nen Intervallen nicht in ihrer Reinheit (Konsequenz) durch„geführt, sie müssen in der Schwebe gehalten werden, und ge„rade nur dadurch erreicht man die Harmonie der gesammten Kla„viatur." Wer möchte nicht mit Begeisterung den Wuusch theilen, daß aus der konfessionellen Verschiedenheit sich die innere Harmonie der Einheit christlicher Religion gestalte? Allein den bestehenden Konfessionen gegenüber und auf verfassungsmäßigem Boden ist es der Staatsgewalt nicht gegeben, den allgemeinen Glaubensflügel in allen seinen einzelnen Saiten, d. i. die einzelnen Glaubenslehren, Disziplinen und hierarchischen Verhältnisse so zu stimmen, oder umzustimmen, daß sich die Harmonie aus der Stimmung der Staatsgewalt ergebe. Die Intervallen sind durch die dogmatischen Lehren und durch das Grundgesetz gegeben, welches jeder der christlichen Konfessionen organisches Leben als selbstständige Kirchengesellschaft und innerhalb des bestimmten Bereiches selbstständige Entfaltung zusichert. Diese grundgesetzlich garantirte Selbstständigkeit und Rechts-Sphäre darf nicht willkührlich in der Schwebe gehalten, sondern sie muß, wie jedes gesetzliche Recht, in ihrer Reinheit (Konsequenz) anerkannt und durchgeführt werden. Ein gegentheiliges Verhalten und Wollen ist rechts- und- verfassungswidrig, und eine Theorie, die davon ausgehet, die Lehre der katholischen Kirche und die Handhabung ihrer verfassungsmäßigen Stellung könne und dürfe von der Staatgewalt in der Durchführung (Kon-

sequenz) so gestimmt und schwebend erhalten (reformirt) wer=den, daß und bis sie sich mit der Lehre und Entfaltung der anderen Konfessionen zur Harmonie der gesammten Klaviatur umgestalte, ist wahrlich nicht geeignet, zu beruhi=gen, sondern nur geeigenschaftet, die katholische Kirche in höchst we=sentlichen Lebensfragen, — in den Grundpfeilern ihrer verfassungsmä=ßigen Existenz — zu erschüttern und zu verwunden.

Vierte Abtheilung.

Rechtsgeschichtliche Nachweisung,

wie sich das Koexistenz-Verhältniß der verschiedenen christlichen Konfessionen und die Stellung derselben zu der Staatsgewalt in Urkunde (Gesetz) und Doktrin gestaltet und entwickelt hat

in Deutschland überhaupt,

in Bayern insbesondere.

(Jus reformandi, Kirchenregiment, Majestätsrechte circa sacra.)

Vierte Abtheilung.

§. 58.

Bisher war es Aufgabe, nachzuweisen, daß man sich nicht auf dem Boden des Rechtes und der Verfassung bewege, wenn man die konfessionellen Beschwerden, mit deren Beleuchtung sich diese Blätter beschäftigen, auf der Grundlage jener Prinzipien beurtheilet, deren Würdigung wir nun geschlossen haben.

Nun ist es nöthig, die Geschichte der Entstehung und Entwicklung jener politischen Rechte, welche die Koexistenz der verschiedenen christlichen Konfessionen in ihren wechselseitigen Berührungen und die Stellung der Staatsgewalt zu diesen verschiedenen Konfessionen regeln, in das Auge zu fassen, zuvor aber noch den Blick auf die, der Reformation vorausgegangene, Zeit und auf die frühere politische Stellung der Kirche zu werfen.

Schaut man auf die uns ferne liegenden Jahrhunderte zurück, so findet man allerdings das Wirken der geistlichen Gewalt auch in den Ländern teutscher Gränze nicht blos auf jene rein geistliche Sphäre der Lehre, des Gottesdienstes, der nur die Gewissen bindenden Kirchendisziplin und des nur zu den Gewissen sprechenden Richteramtes, d. i. nicht blos auf jene Funktionen beschränkt, welche aus dem innersten Wesen des Religionsverbandes hervorgehen, und welche heut zu Tage ausschließlich als der kirchlichen Kompetenz verfallend anerkannt werden. Wir erblicken vielmehr die Kirche in dem Besitze höchst mächtigen Einflusses auch auf die weltlichen Angelegenheiten, und auf die gesetzliche Regelung der äußeren Lebens- und Rechtsverhältnisse.

Allein jenes Eingreifen in das Gebiet weltlicher Rechte und Judikatur, welches die Geschichte jener Jahrhunderte vor unsere Augen stellt, war nicht eine isolirte, nicht eine nur von der Kirche ausgehende Erscheinung, sondern sie war auf das innigste verwebt mit dem Charakter der Zeit und mit der Entstehungsgeschichte sowohl der fränkischen Monarchie und aller germanisch-christlichen Reiche, als insbesondere auch des teutschen Reiches. In dem Charakter der größtentheils in dem christlichen Leben noch jungen Völker lag es, daß sie den Geboten, welche unter der Autorität einer, mit dem Amt der Schlüssel begabten, durch Weihe geheiligten, Gewalt ergingen, sich lieber unterwarfen, als den rein weltlichen Geboten. Recht oder nicht recht, rein oder nicht rein aufgefaßter und gehandhabter Religionseifer war der mächtigste Hebel der Zeit.

Ihm folgten und ihn theilten mit größerer oder geringerer Aufrichtigkeit der Gesinnung auch die weltlichen Machthaber, jedenfalls erfaßten und benützten sie in ihm die Stütze für die Erkräftigung, für die Sicherung, und für das Ansehen ihrer eigenen Gewalt. Treffend sagt ein deutscher Schriftsteller [1]) von den Stiftern des fränkischen Reiches: „Mit ihrer offenbarsten Gewalt und Uebermacht vermochten sie wohl ihr Reich zu stiften, keineswegs aber zu begründen, dazu," meint er, „verhalf um so mehr das Christenthum, als „die Bischöfe längst schon vor der Staatshoheit das religiöse Prinzip geprediget hatten, und sie (die Stifter des Reiches) mit diesem „geistlich-christlichen Glauben den großen Gewinn machen konnten, „nicht nur in ihrem neuen, an sich gerissenen, Reiche als dem Staate „Gottes über das unterjochte Christenvolk neben den Bischöfen als „der zweiten Kategorie der Sprecher und Statthalter Gottes mit „gleicher Unverletzlichkeit ihrer Person und Gewalt ihr Regiment zu „behaupten, sondern auch mit jedem Fortschritte in der Ausbreitung „des Christenthums und der Kirche ihr Territorium und Reich immer „mehr zu erweitern."

---

[1]) Joh. Christ. Maier in seiner „teutschen Staatskonstitution." Bd. 2.

Haben nicht die Karolinger sich ihre Berechtigung zu dem Throne und zu der Königswürde bei dem Oberhaupte der Kirche erholt? Hat nicht Pipin sich von diesem Oberhaupte salben, krönen und als Patrizius der Römer aufnehmen lassen, und hat nicht auch selbst Karl der Große sich wie die Krone, so den Titel als Kaiser von eben diesem Oberhaupte verleihen lassen, und erkannten nicht sie und ihre Nachfolger es als einen Gegenstand höchster Ehre und wesentlichen Gewichtes, Schutzherren der römischen Kirche zu seyn und zu heißen?

Hat nicht noch einer der größten unter den Herrschern Teutschlands, Otto I., dem Beispiele Karls und Pipins folgend, feierlich gelobt, die römische Kirche und ihren Regierer nach Kräften zu erhöhen? und thaten nicht auch die späteren Kaiser ein Gleiches?

Wer die Geschichte befragt, kann nicht mißkennen, wie es in dem Geiste der Zeit lag, in schwierigen weltlichen Fragen die Entscheidung bei kirchlichen Oberen, und insbesondere bei dem Mittelpunkte der Kirche zu erholen, und auf solchem Wege der erfolgten Lösung in den Augen des Volkes eine geheiligte Gestaltung zu geben.

Auch lehrt die Geschichte, wie es damals dem Sinne, der die Herrscher wie die Beherrschten belebte, entsprechend war, daß das teutsche Reich zugleich als das heilige römische Reich erscheine, und auch so genannt werde. Ganz in diesem Geiste mußte der Kaiser Karl V. in dem Jahre 1519 (als schon die Reformationsfragen begonnen hatten) in der ihm vorgelegten Wahlkapitulation beschwören: [1])

„Daß wir in Zeit solch Unserer Königlichen Würde, Amt und Re-
„gierung, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päpstliche
„Heiligkeit und christliche Kirche als derselben Advokat
„in guten treulichem Schutz und Schirm halten sollen und
„wollen.“ Diese Bestimmung ist auch noch den spätern Wahl-Kapitulationen also einverleibt geblieben, daß sie selbst in der des letzten der teutschen Kaiser, Franz II. (Art. I. §. 1) den ersten

---

[1]) M. s. Oertel: die Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches S. 144.

Punkt der, ihm zur Annahme vorgelegten und von ihm beschwo=renen, Verpflichtungen bildet. [1])

Wohl war unter Kaiser Ludwig IV. in dem Jahre 1338 ein Reichsgesetz [2]) zu Stande gekommen, worin erklärt wird, daß die Kaiserliche Würde und Gewalt von Gott unmittelbar komme, daß ferner derjenige, welcher durch die Wahlfürsten des Reiches einstim=mig, oder durch die Mehrheit derselben zum Kaiser oder König er=wählt wird, durch die bloße Wahl wahrhaft Kaiser und König werde ꝛc., und wohl wurde durch dasselbe Gesetz die Lehre verworfen, als werde der Erwählte nicht eher wirklich Kaiser oder König, als bis er von dem apostolischen Stuhle bestättiget, approbirt und gekrönt sey. Allein wir sehen auch, wie eben dieser Ludwig, und die Partei, die ihn gewählt hatte, nach erfolgter Wahl bei dem päpstlichen Stuhle um deren Bestättigung, sowie um die Verleihung der Krone baten. Wir sehen ferner, wie vor und nach ihm eine ganze Reihe von Kai=sern und Königen [3]) das Oberhaupt der Kirche um Konfirmation, um Verleihung der Krone, um Salbung und Auflegung der Hände ge=

---

[1]) Wobei jedoch zu bemerken ist, daß in dieser Wahlkapitulation (wie in einigen vorausgegangenen) als §. 10 eingeschaltet ist:

„Vorbehalt der A. K. Verwandten wegen des Päpstlichen Stuhles."
„So viel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und Päpstliche
„Heiligkeit betrifft, wollen die der Augsburgischen Konfession zugethanen
„Kurfürsten für sich und ihre religionsverwandte Fürsten und Stände
„(einschließlich derselbigen Religion zugethaner freien Reichsritterschaft)
„Uns damit nicht verbunden haben, gestalten denn auch gedachte Advo=
„katie dem Religions= und Profan= auch dem Münster= und Osnabrücki=
„schen Friedensschlusse zum Nachtheile nicht angezogen noch gebrauchet,
„sondern den obgedachten Kurfürsten und sämmtlichen ihren Religions=
„Verwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll."

[2]) Der Bedenken, welche über die Authentizität dieses Reichsgesetzes von Einigen erhoben worden, ist erwähnt in **Schmauss Corp. jur. Publ.**, herausgegeben von Schumann und Franken. Leipzig 1794. S. 9.

[3]) Man vergl. J. J. Moser's teutsches Staatsrecht IIter Thl. 2tes Buch 10tes Kap., und eben desselben teutsches auswärtiges Staatsrecht. Vtes Buch, 2tes Kap., S. 382 u. ff.

beten, und den förmlichen Obedienzeid geleistet [1]) hat, und wie die Obedienzgesandtschaften oder Bestättigungsbitten (wenn gleich mit mehr oder minderer Abänderung an der alten Form) bis in die letzte Zeit des teutschen Reiches fortgesetzt wurden. [2]) Nicht minder zeigt die Geschichte, daß öfters von Seiten Roms der Titel zu einer päpstlichen Prüfung der Kaiserwahl und zu einer Einmischung in dieselbe dadurch unverholen begründet worden ist, daß man die Krönung und Salbung von dem Papste wolle. Ausdrücklich sprach Rom aus, die Prüfung der Person müsse demjenigen zustehen, welchem die Auflegung der Hände zukommt, und der Papst könne nicht ge-

---

[1]) So z. B. bat Kaiser Karl V. den Papst: Ut electioni et nominationi de persona sua factae libere consentiendi, ac titulum *in Romanorum imperatorem* electi assumendi etc. facultatem concederet, nec non personam suam ad praemissa approbare et legitimam declarare, et quatenus expedierit, super iis dispensare, de benignitate apostolica dignaretur etc., und schon Kaiser Friedrich II. hat im Jahre 1242 an den Papst geschrieben: Iidem vero Nuntii Nostri ..... devotionis ad patrem veraces erunt interpretes, tam Nos, quam potentiam Nostram, Imperium et regna, quidquid et in bonis Nostris extitit, Vestris beneplacitis ad honorem ecclesiae et favorem omnimodum ecclesiasticae libertatis, quantum cum Deo, salvis jure et honore sacri imperii, possumns, obnoxius offerentes, illam ad Nos utinam reverendi pastoris benevolentiam relaturi, per quam erga debitam patris et omnem honorificentiam filialem totis affectibus et expertis effectibus plus quam aliquis devotus filius effundamus.

[2]) Z. B. Ferdinand I. 1560, Ferdinand II., Ferdinand III., Leopold I. ꝛc. Wer kennt nicht Kaiser Maximilian's I. Circularschreiben an die Reichsstände de anno 1508, (abgedruckt in Schmauß Corp. jur. publ. acad. die Führung des Titels „erwählter römischer Kaiser" betreffend, worin er unter anderem ausspricht: „daß wir Uns aber selbst nicht frei „nennen Römischer Kaiser, sondern Erwählten, das thun wir darum, „daß Unser heiliger Vater — Papst und der Stuhl zu Rom — nicht „dafür halten, als ob Wir ihnen die Römische Kaiserliche Krönung ent„ziehen; sondern wo Wir mit Unserer kleinen gegenwärtigen Macht über „Unsern Fleiß und Darstrecken Unseres Leibs und Guts jetzo nicht möch„ten, und uns die Krönung mit Gewalt und dem Schwert entzogen „würde, das der Allmächtige verhüte, daß Wir dennoch die päpst„liche Krönung durch Annehmung des bestimmten Unseres Tituls nicht

zwungen werden, Jemanden zu konsekriren und zu krönen, in deſ=
sen Person Hindernisse gegen solchen geistlichen Akt bestehen [1]), fer=

„veracht, noch Uns der verziehen haben; sondern mit der Zeit, so Uns
„der Allmächtige das Glück, die Macht und die Gelegenheit vielleicht
„baß, dann jetzo verleihet, nochmal darnach stellen wollen. Mittlerwei=
„len verhoffen Wir Uns mit der Päpstlichen Heiligkeit dermaßen zu ver=
„einen und zu bereden, damit die Uns in Ansehung und Bedacht, daß
„Sie und der heilige Stuhl zu Rom so merklich Ehr und Nutz von
„teutscher Nation jährlich haben und genießen, hundertmal mehr dann
„Wir als Römischer Kaiser, zu solcher Krönung Hülf, Rath und Steuer
„thun."

Nicht unmerkwürdig ist der Eid, welchen der erwählte römische Kai=
ser oder König noch bis in die letzten Zeiten unmittelbar vor seiner
Krönung resp. bei dem Akt der Krönung abzulegen hatte. (Man vergl.
u. A. **Schmier: Jurisprud. publica Imperii Romano — Germanici**
IIte Aufl. S. 121, und die Diarien der Kaiserkrönungen.) An den zu
Krönenden wurden nachstehende Fragen gestellt: **„Vis sanctam fidem**
„Catholicam et Apostolicam tenere et operibus justis servare? Vis
„sanctis ecclesiis, ecclesiarumque ministris tutor et defensor existere?
„Vis regnum tibi a Deo commissum secundum justitiam praedeces=
„sorum tuorum regere et defendere? Vis jura regni et imperii bona
„injuste dispersa recuperare, et conservare, et fideliter in usus regni
„et imperii dispensare? Vis pauperum et divitum, viduarum et
„Orphanorum apertus esse Judex et pius defensor? Vis sanctis=
„simo Patri ac domino romano Pontifici et sanctae ecclesiae debi=
„tam fidem reverenter exhibere?

Er antwortete auf jede derselben mit **„volo,"** und leistete dann den
Eid mit folgenden Worten: **„omnia praemissa, in quantum Divino**
„fultus fuero adjutorio, fideliter adimplebo, sic me Deus adjuvet
„et haec S. Dei evangelia."

[1]) **Illis principibus jus et potestatem eligendi regem, in imperatorem**
postmodum promovendum, recognoscimus (ut debemus), ad quos
de jure et antiqua consuetudine noscitur pertinere; praesertim cum
ad eos jus et potestas hujusmodi ab Apostolica sede pervenerit,
quae romanum imperium in personam magnifici Caroli a Graecis
transtulit. Sed et principes recognoscere debent et utique recog=
noscunt, sicut iidem in Nostra recognovere praesentia, *quod jus et*
auctoritas, examinandi personam electam in regem et promovendam
***ad imperium* ad Nos spectat, qui eum inungimus, consecra=**
mus et coronamus. Est enim regulariter et generaliter observatum

ner [1]) die Entscheidung einer streitigen Wahl sey für den päpstlichen Stuhl um deswillen von Wichtigkeit, weil ja derselbe des ihm gebührenden Schützers und Vertheidigers entbehren würde, und sie könne dem päpstlichen Stuhle vorzugsweise um deswillen nicht verweigert werden, da man ja von ihm Salbung, Weihe und Krönung verlange. [2])

Wer wird in Abrede stellen können oder wollen, daß der Einfluß, den in jenen Jahrhunderten die Kirche auf weltliche Angelegenheiten genommen, und den man ihr gegeben hat, ein viel zu überwiegender geworden sey? Wer kann mißkennen, daß ein Verweltlichen der Kirche dem wahren Wesen und dem wahren Interesse derselben

---

ut ad eum examinatio personae pertineat, ad quem impositio manus spectat. Num quid enim, si principes, non solum in discodia, sed etiam in concordia, sacrilegum quemcunque vel excommunicatum in Regem, tyrannum, vel fatuum, haereticum, eligerent aut paganum, Nos inungere, consecrare aut coronare hominem ejusmodi deberemus? Absit omnino etc.

[1]) Quod autem, cum in electione vota principum dividuntur, post admonitionem et exspectationen, alteri partium favere possimus, maxime *postquam a Nobis unctio, consecratio, coronatio,* postulantur, jure patet pariter et exemplo. Numquid enim, si Principes ad moniti et expectati vel non potuerunt vel noluerunt in unum propositum convenire, sedes Apostolica Advocato et Defensore carebit, eorumque culpa ipsi redundabit in poenam? etc.

[2]) Bemerkenswerth ist, was unter Anderem J. J. Moser in seinem Werke „Von der deutschen Religionsverfassung" S. 703 äußert: „Durch die „deutsche Wahl und Krönung solle der erwählte, obgleich wirklich regie„rende Prinz, doch nur römischer König werden, sich selbsten also schrei„ben, und vom Papste und anderen also genannt werden, bis er auch „vom Papst gekrönt und durch solche Krönung zum Kaiser erhöhet wor„den seye."

„Es ist auch nicht zu bergen, daß die Deutschen ehedessen in der „Zeit der Unwissenheit den Päpsten dieses alles zugestanden haben, wie „man nur zur Probe die güldene Bulle vor der Hand nehmen darf, wo „des Regis Romanorum in Imperatorem (durch die päpstliche Krönung) „promovendi so oft gedacht wird. Und noch klarer erhellet aus allen „Urkunden, in welchen die anni Regni von der Zeit der Wahl, die „anni Imperii aber erst von der Zeit der erhaltenen päpstlichen Krö„nung an gerechnet werden. Indessen schreiben sie sich doch seit Kaiser „Marens I. Zeiten erwählte Römische Kaiser."

immerhin zum Nachtheil gereiche? und wer würde aus den Zuständen, die in früheren Jahren faktisch bestanden und rechtliche Gestaltung erhalten hatten, ein heute noch fortbestehendes Recht der Kirche in Beziehung auf rein weltliche und politische Angelegenheiten ableiten wollen? Allein um deswillen ist man doch nicht berechtiget, in der Beurtheilung der Vergangenheit die Geschichte zu mißkennen. Die weltlichen Machthaber, wie erwähnt, bedurften der religiösen Weihe, sie bedurften der Anerkennung und Unterstützung ab Seite der Kirche, oder glaubten, ihrer zu bedürfen. In Folge des hohen Ansehens, dessen die Geistlichen bei dem Volke genossen, sowie der bedeutenden, in den Kapitularien der fränkischen Könige beurkundeten und anerkannten, ja durch neue Immunitäts-Ertheilungen fortwährend bedeutender gewordenen, Stellung, welche dem Klerus in den öffentlichen Angelegenheiten und Versammlungen zukam, und in Folge der Wissenschaft und der Geschäftsgewandtheit, welche den Geistlichen im Gegensatze zu dem Laienstande beinahe ausschließlich inne wohnte, waren Kaiser und Könige sogar darauf hingewiesen, zur Führung und Förderung ihrer eigenen und des Reiches Regierungsgeschäfte ꝛc. Bischöfe und Priester als Kanzler zu berufen. Noch mehr! es geizten nach dem Geiste jenes Zeitalters Kaiser und Könige selbst nach der Ehre, ihren Ornat dem kirchlichen nachzubilden, durch geistliche Weihen, durch die Einreihung in geistliche Funktionen [1]), in die Zahl des Kirchenpersonals aufgenommen (dem Klerus beigesellt) zu werden, Schutzherren, Advocati, Patrone von Bisthümern, Stiftern und einzelnen Gotteshäusern zu seyn, und sogar als Ministri ecclesiae unter dem Schutze und der unmittelbaren Autorität eben jener Kirche zu stehen, welche sie hinwieder mit dem weltlichen Schwerte schützten. Um die Verhältnisse jener Zeit vollständig zu erfassen, ist es nöthig, auch auf die Register der Stiftungen und Vergabungen, die nicht nur

---

[1]) So z. B. ließen sich die Kaiser zu Domherren in Speier und Aachen ernennen und hielten daselbst an ihrer (als Kanoniker) statt jedes Ortes zwei Vikarien. (Man vergl. J. J. Moser's Grundriß der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches VIIte Aufl. S. 135.)

von Kaisern, Fürsten und Edlen, sondern auch von Privaten der Kirche zur Spende dargebracht wurden, Bedacht zu nehmen. Wer den unglaublichen, ja riesenhaften Umfang dieser Spenden erwägt, wird beurtheilen können, mit welch mächtigem Zuge man sich in jenen vielbewegten, zwischen roher Kraft und poetischem Schwunge schwankenden, Jahrhunderten, an eine Anstalt, von der man für die ernsteste — mit dem Erlöschen des Lebens beginnende — Zeit Vermittlung, Sühnung und Heil hoffte, anschloß, bei ihr Schutz suchte und sich ihrer Führung, sowie ihren Anforderungen unterwarf. Die Kirche andererseits bedurfte zu ihrem Schutze des Beistandes des weltlichen Armes, und um dessen sicherer zu seyn, umkleidete sie sich gerne mit jenem Glanze, jenem äußern Rechte und jenem weltlichen Einflusse, den das Zeitalter ihr übertrug, und mehr als gewünscht werden kann, benützte sie die in den Zeiten politischer Wirren sich ihr darbietende Gelegenheit, in das Weltliche einzugreifen, und den Willen, wie die Geschicke der weltlichen Machthaber zu beherrschen.

So entstand einerseits aus der wirklich erhabenen Grundidee des Zusammenwirkens der beiden von Gott geheiligten Gewalten [1]) zu gemeinsamem Zwecke vollendeter

---

[1]) Man vergl. die Kapitularien der fränkischen Könige, Buch V. Kap. 182 Balluzische Ausgabe, Theil I. S. 58). „Volumus ut et laici in eorum „ministerio obediant Episcopis ad regendas ecclesias dei, viduas „et orphanos defensandos, et ut obedientes sint ad eorum Christian„tatem servandam. Et Episcopi consentientes sint Comitibus et Ju„dicibus ad justitias faciendas.“ Eben dort Kap. 319 S. 890. „Principaliter itaque totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas exi„mias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanc„tis Patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. De qua „re Gelasius, Romanae sedis venerabilis Episcopus, ad Anastasium „Imperatorem ita scribit: *Duae* sunt quippe, inquit, *Imperatrices* „*augustae, quibus principaliter mundus hic regitur,* auctoritas sa„crata Pontificum et regalis potestas; in quibus tanto gravius pon„dus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis Regibus hominum in „divino reddituri sunt examine rationem.“ Ferner Buch II. Kap. 1 u. ff. (S. 735); dann Buch VI. Kap. 249 (S. 965). „Ut Episcopi

christlicher Ordnung in dem Staats- und Staatenleben, [1]) andererseits aus dem Gefühle gegenseitiger Nothwendigkeit und Schutzbedürftigkeit, (wenn auch nicht ohne Beimischung des menschlichen Erbübels, daß bei der Möglichkeit der Machterweiterung die rechte Gränze nur selten nicht überschritten wird) ein sich Durchdringen, ein Ineinanderleben des Weltlichen und Geistlichen, und mit ihm ein Verhältniß, welches allerdings ferne von den Ansichten unserer Tage ist, sich aber leicht in einem Zeitalter erklären läßt, in welchem das ganze Staatsleben anders gestaltet war, in welchem, um nur ein Beispiel anzuführen, das viel verzweigte Lehen-, Vogtei-, Schutz- und Schirm-Verhältniß die Stelle jener gesetzlichen Ordnung vertreten und jene Rechtssicherheit geben mußte, die nun der Staatsverband an sich gewährt. Zurückrufen will Niemand jene Zeit der Vermischung und Verwischung der Gränzen geistlicher und weltlicher Gewalt, aber läugnen kann man auch nicht, daß jene Zeit Rechtsgeschichtliches gestaltet hat, d. h., daß sie in ihrer Geschichte [2]) der Kirchengewalt Befugnisse gegeben hatte, an denen festzuhalten und welche auszuüben in der Konsequenz eben jenes Rechtes lag, welches seitdem auf demselben Wege, auf dem es entstand, nämlich auf dem Wege der Geschichte, verschwunden ist.

„cum Comitibus stent, et Comites cum Episcopis, ut uterque pleni-
„ter suum ministerium peragere possit.“

[1]) M. s. u. a. den zwischen Kaiser Otto dem Großen und Papst Leo in dem Jahre 964 abgeschlossenen Vertrag, abgedruckt in Schmauß Corp. jur. publ. Thl. I. S. 1.

[2]) Ueber die geschichtliche Ausbildung der hier berührten Verhältnisse vergleiche man unter Andern:
Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5te Aufl. Thl. I. S. 475 ff. S- 679 ff. Thl. II. S. 86 ff.
Desselben Grundsätze des Kirchenrechtes. Bd. I. S. 126 ff.
Eugen Montag: Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Bd. I.
Philipps: Deutsche Geschichte. Bd. I. S. 461. ff.
Richter: Lehrbuch des katholischen unb evangelischen Kirchenrechtes. 1te Abtheilung S. 40—44, S. 52 ꝛc.

Die weltlichen Rechte, welche bloß durch geschichtliche Gestaltung mit der Kirche verwebt worden waren, konnten und können, eben weil sie nicht zu der Wesenheit der Kirche, zu ihrer geistlichen Sphäre, gehören, rechtsgeschichtlich auch wieder umgestaltet werden, und so unumwunden wir dieses anerkennen, so sehr rechtfertiget sich auf der andern Seite, was wir oben §. 39 anführten, daß man nämlich nicht fragmentarisch aus einzelnen rechtsgeschichtlichen Momenten der Vergangenheit und aus Bruchstücken einzelner Aktenstücke jener Zeit argumentiren könne, um dasjenige, was nunmehr der Kirche in ihrem wesentlichen geistlichen Verhältnisse der Natur der Sache und positiven Gesetzen gemäß gebührt, zu verdächtigen, und so darzustellen, als wäre dadurch die Existenz der Staatsgewalt gefährdet, und jede Koexistenz unmöglich gemacht. Würde man so mit der Geschichte verfahren können, so würde sich unter Allem, was in der Gegenwart politisch bestehet, kaum Etwas aufweisen lassen, dem das Recht, also zu bestehen, nicht bestritten werden könnte.

So z. B. kann Niemand läugnen, daß auch in der Durchführung der Reformation einerseits und in dem Widerstreben gegen sie andererseits, sowie früher in blutigen Bekehrungen Vieles geschehen sey, was wohl durch den Geist, der jene Zeit beherrschte, und durch die Ansichten, denen sie huldigte, erklärt, deshalb wohl auch bis auf einen gewissen Punkt entschuldiget, keineswegs aber so dargestellt werden kann, als sey das Gränzgebiet des Rechtes, der Freiheit und der ruhigen Ueberzeugung nicht überschritten, jenes der Gewalt nicht betreten, und der weltliche Vortheil, den die neue Lehre brachte, nicht in die Wagschale gelegt worden. Dennoch wird Niemanden beifallen, zu behaupten, man müsse jetzt untersuchen, welcher Landstrich — falls der reformirende Eifer jedes Theiles mit der — das Recht und die Freiheit jedes Einzelnen unberührt belassenden — Kraft der Ueberzeugung, nicht aber mit den Mitteln der Gewalt gewirkt hätte — nun der einen oder der andern Konfession huldigen würde, und nach dem Ergebnisse dieser Erörterung seyen die Rechte zu bemessen, welche heutzutage den einzelnen Konfessionen einzuräumen sind; sondern

man wird allseitig über den Grundsatz einig seyn müssen, daß die verschiedenen Konfessionen, da wo sie sich nun finden, unverkürzt alle jene Rechte zu genießen haben, die ihnen nun verfassungsmäßig verliehen sind.

§. 59.

Die Idee, als könnten in einem und demselben Staate verschiedene Religionen oder verschiedene Bekenntnisse der christlichen Religion nur dergestalt nebeneinander bestehen, daß sie selbstständige Religionsgesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten bilden, war (zumal in Teutschland) den früheren Jahrhunderten fremd. [1]) In Glaubenssachen galt nur das als wahr, was die Kirche als wahr erkannte, und so lange die Fürsten und Machthaber im teutschen Reiche dieser einen Kirche zugethan blieben, konnten Lehren, die dem von der Kirche verkündeten Glauben und Religionsbegriffe zuwider liefen, nur als Irrlehren behandelt werden. Daraus folgt, daß die Bekenner solcher Lehre äußersten Falls wohl geduldet werden konnten, dem Lehrsystem selbst aber und seiner Ausbreitung von den Machthabern in doppelter Beziehung repulsiv entgegengetreten werden mußte, einmal weil sie als Glieder und Genossen der Kirche den eigenen Glauben, für's andere, weil sie als Schutzherren die Rechte und Lehren der Kirche gegen Angriffe und Beeinträchtigungen aller Art zu vertheidigen sich berufen fühlen mußten. So lange dieses Verhältniß bestehen blieb, konnten Streitigkeiten in Glaubenssachen nur kirchlich und auf dem Wege der Konzilien entschieden werden, eine reprobirte Lehre konnte aber nie freie Entfaltung als Kirchengesellschaft mit politischen Rechten und politischer Selbstständigkeit erlangen.

Anders gestalteten sich die Sache und die Begriffe, als teutsche Fürsten und Stände sich der in dem Anfange des sechzehnten Jahr-

---

[1]) Man vergl. Pütter's: Institut. juris publ. germ. Ed. V. S. 36. Cap. IV. §. 34. „Ad annum usque 1517 una eademque fuit in Germania imperatoris aeque ac statuum et subditorum religio romano-catholica; unus adeo idemque religionis ad rempublicam habitus.“

hunderts hervorgetretenen neuen Lehre anschlossen, und sich an die Spitze der desfallsigen Bewegungen stellten, bei welcher sonach nicht wie sonst nur Regierte, sondern auch Regierende betheiliget waren. Von diesem Augenblicke an wurde die religiöse Spaltung auch eine politische, sie wurde ein Parteikampf der Fürsten und Völker. Nicht mehr handelte es sich um eine ausschließlich zu schützende Lehre und Kirche, sondern um widerstreitende Lehren, deren jede in einem Theile desselben teutschen Reiches den landesherrlichen Schutz so für sich hatte, daß der andern Leben und Schutz versagt wurde. — Der Streit über die neue Lehre wurde daher ein Streit über die staatsrechtliche Befugniß, derselben politisches Leben und — mit Beseitigung der alten Lehre — Ausbreitung zu geben.

Somit identifizirte sich die neue Lehre mit einem Kampfe über die landeshoheitlichen Rechte der ihr zugewendeten Stände des Reiches, und eben deshalb konnte die Existenz der Konfessionen, als politisch berechtigter Körperschaften, und die Gränzlinie ihrer Berechtigung nur durch politische Urkunden, insbesondere durch Friedensschlüsse begründet werden.

Solcher Urkunden sind, wie bekannt, drei als vorzugsweise maaßgebend anzusehen, nämlich:

der Passauer Vertrag von dem 2ten August 1552 mit dem ihn integrirenden Nebenvertrage,

der zu Augsburg an dem 25ten September 1555 abgeschlossene Religionsfriede, nebst der an dem Tage zuvor von dem römischen Könige ausgestellten Deklaration,

der (zu Osnabrück und Münster) in dem Jahre 1648 abgeschlossene Westphälische Friede,

an welche sich die in den Wahlkapitulationen enthaltenen Stipulationen anreihen.

Wie sich hiernach das Rechtsverhältniß der Konfessionen und rücksichtlich ihrer das Wechselverhältniß zwischen Kirche und Staat gestaltet und ausgebildet habe, kann nur dann klar hervortreten, wenn (wie in den nachfolgenden §§. geschehen soll) sowohl der dispositive

Inhalt der eben angeführten Urkunden — die gesetzliche Norm — als auch die Doktrin, welche sich daraus festgestellt hat, in Erörterung gezogen wird.

§. 60.

In dem Passauer Vertrage [1]) ist

1) der §. 5. Religion, Fried und Recht betreffend, der hier=her eigentlich einschlagende. Dortselbst wird im Eingange die Hoff=nung ausgesprochen, daß es noch möglich werde, seiner Zeit auch über die divergirenden Religions= und Glaubenssätze zu gütlicher Ver=einigung zu gelangen, während vorerst der äußere Friede hergestellt werden soll.

Demgemäß wurde die alsbaldige Zusammenberufung eines Reichs=tages zugesichert, auf welchem nochmals darüber verhandelt werden solle, „auf was Wege, als nämlich eines General= oder National=„Concili, Colloquii, oder gemeiner Reichsversammlung, dem Zwy=„spalt der Religion abzuhelfen und dieselbe zu christlicher Vergleichung „zu bringen seye;" damit bis dahin die äußere Ruhe gesichert und der Rechtszustaud geregelt seye, wurde verfügt: „In der Zwischenzeit „solle weder die Kaiserl. Majestät und Stände des heil. Reiches kei=„nen Stand der Augspurgischen Konfession verwandt der Religion „halben mit der That gewaltigerweis oder in andere „Wege wider sein Conscienz und Willen dringen oder „derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder „einiger andern Gestalt beschweren oder verachten, son=„dern bei solcher seiner Religion ruhiglich und friedlich „bleiben lassen.

„Es sollen auch der jetzigen Kriegsübung, auch alle andere „Ständt der Augspurgischen Confessionsverwandte, die andern des

---

[1]) Man vergl. u. a. Oertel „Die Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches." S. 162 ff. Schmauß l. c. S. 147 u. ff., welcher eine andere Ein=theilung der §§. enthält.

„heil. Reichs Stände, so der alten Religion anhängig Geist=
„lich und Weltlich, gleichergestalt ihrer Religion, Kir=
„chengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrer
„Hab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten,
„Renten, Zins, Gülten, Ober= und Gerechtigkeit halben
„unbeschwert und sie derselben friedlich und ruhiglich
„gebrauchen und genießen, auch mit der That, oder sonst
„in Ungutem, gegen denselbigen nichts fürnehmen, son=
„dern in allweg nach Laut und Ausweisung unserer und
„des heiligen Reiches Rechten, Ordnungen, Abschied und
„aufgerichten Landfrieden jeder sich gegen den andern an
„gebührenden ordentlichen Rechten, alles bei Vermei=
„dung der Pön, in jüngst erneuerten Landfrieden begrif=
„fen, begnügen lassen."

„Was dann auf solchem Reichstag durch gemeine Stände sammt
„ihrer Majestät ordentlichem Zuthun beschlossen und verabschiedet,
„das soll hernach also stracks und festiglich gehalten, auch darwider
„mit der That oder in andern Wege mit nichte gehandelt werden."

Ferner wurde vertragen, es solle „alles das, so mehrgemeld=
„tem Friedensstande zuwider seye, oder zuwider verstanden werden
„möchte, dem selben nichts benehmen, derogiren und abbrechen" und Fürsorge dafür zugesichert, daß bei dem Kammergerichte die Aufrecht=haltung des Friedensstandes gesichert, das Ueberstimmtwerden eines Religionstheiles in Religionssachen verhütet, und jede andere Be=schwerung, wo irgend eine gefunden wurde, der Billigkeit nach ab=gewendet werde.

2) Der Nebenvertrag erläutert, daß das, was den der Augsburgischen Konfession zugewandten Ständen zugesichert wurde, auf Anhänger der „öffentlich verworfenen und durch die Reichsab=
„schiede verdammten Sekten" keine Anwendung finde, und indem er das in dem Hauptvertrage Paktirte bestättiget, fügt er die höchst we=sentliche Zusicherung, daß auch dann, wenn die auf den nächsten Reichstag verwiesene Verhandlung eine Ausgleichung und Vereinigung

in Beziehung auf die Religionsfragen selbst nicht zu Stande bringen sollte, dennoch die Stipulation des Passauer Vertrages bis zu gänzlicher Religionsvereinigung in Kraft bleiben solle, mit diesen Worten bei: „Da aber die Vergleichung durch derselben Weg keinen würde „erfolgen, daß alsdann nichts desto weniger obgemeldter Friedzustand „bei seinen Kräften, bis zu endlicher Vergleichung bestehen und blei„ben solle."

3) Durch den Passauer Vertrag und den Nebenvertrag ist also

a) der Augsburgischen Konfession Existenz in dem teutschen Reiche, den sich zu derselben bekennenden Ständen volle Gewissensfreiheit, und

b) zwar noch nicht der fortdauernde Besitz der in ihre Hände übergegangenen Kirchengüter, doch Sicherung gegen jede Vergewaltigung auch in Beziehung auf diesen Besitz gewährschaftet,

c) völlig freie und ruhige Religionsübung gewährt und garantirt.

d) Gleichmäßig wurde aber auch den katholisch verbleibenden Reichsständen Garantie dafür gegeben, daß sie ihre Religion, Kirchengebräuche, Ordnung und Ceremonien, ihre Hab und Güter friedlich und ruhig genießen, und darin von Seite der der Augsburgischen Konfession anhängenden Stände nicht gehindert oder gekränkt werden sollen,

e) und zur vollen Bekräftigung dieses wechselseitigen Rechtszustandes wurde jeder Akt der Gewalt und der Störung der dem einen und andern Theile garantirten Rechte und Zugeständnisse der Strafe des Landfriedensbruches unterworfen.

§. 61.

Der, einen Theil des Reichsabschiedes [1]) bildende, Religionsfriede hat

---

[1]) M. s. Schmauß l. c. S. 157 u. ff., und vergl. Dertel l. c. S. 198 u. ff.

1) im §. 15 ausgesprochen, es sollen weder Kaiserliche Majestät, noch auch die Stände des Reiches „einen Stand des Reiches von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halber mit der „That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder „in andern Wege wider sein Conscienz, Gewissen und Willen von diser Augspurgischen Confessions-Religion, „Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nachmals aufgericht werden möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften tringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer „Gestalt, beschweren oder verachten, sondern bei solcher Religion, „Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrem „Haab, Gütern, liegend oder fahrend, Land, Leuten, Herrschaften, „Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich „bleiben lassen, und soll die streitige Religion nicht anders, denn durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem christlichen Verstand und „Vergleichung gebracht werden."

2) Der §. 16 fügt bei: „Dagegen sollen die Stände, so der „Augspurgischen Confession verwandt, die Königl. Kaiserl. Majestät, „uns und Churfürsten und andere des heil. Reichs Stände, der „alten Religion anhängig, Geistliche oder Weltliche samt mit „ihren Kapituln und anderen geistlichen Standes auch ungeacht, ob „oder wohin sie ihre Residenzen verruckt oder gewendet hatten (doch „daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hier „unten davon ein sonderlicher Artikel gesetzt), gleicher Gestalt bei „ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab und Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, „Zinsen, Zehenden unbeschwert bleiben und sich derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen, genießen, unwei-

„gerlich folgen lassen und getreulichen dazu verholfen sehn, auch mit „der That oder sonst in Ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, „sondern in alle Wege nach Laut und Anweisung des heil. Reichs „Rechten, Ordnungen, Abschieden und aufgerichtetem Landfrieden jeder „sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen „lassen, alles bei fürstlichen Ehren, wahren Worten und Vermeidung „der Pön in dem aufgerichten Landfrieden."

3) Der §. 17 spricht allen Religions-Parteien ausser der katholischen und evangelischen politische Selbstständigkeit und Theilnahme an den Stipulationen des Religionsfriedens mit den Worten ab: „doch sollen alle andere, so obgemeldten beiden Religio- „nen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynet, „sondern gänzlich ausgeschlossen seyn."

4) Der §. 18. tritt der ferneren Abänderung der katholischen Kirche und des geistlichen Gutes durch die unter dem Namen „geistlicher Vorbehalt" berühmt gewordene Verfügung entgegen, daß, wenn „ein Erzbischof, Bischof, Prälat oder ein anderer geistlichen „Standes von unser alten Religion abtreten würde, derselbe sein Erz- „bisthum, Bisthum, Prälatur und andere Benefizia, auch damit alle „Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige „Widerung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlas- „sen, auch den Kapituln und denen es von gemeinen Rechten, oder „der Kirchen und Stift Gewohnheiten zugehört, ein Person der alten „Religion verwand, zu wählen und zu ordnen zugelassen sehn ꝛc.

5) Diesem gegenüber beschäftigt sich der §. 19 mit jenen Gütern, welche die katholische Kirche bis dahin bereits verloren hatte, und verfügt in Beziehung auf **mittelbare** Stifte, Klöster und sonstige geistliche Güter, welche von einzelnen Reichsständen schon eingezogen, und zu Kirchen, Schulen, milden Zwecken oder zu andern Sachen verwendet worden waren, es sollen, wenn „deren Possession „die Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrages oder seither nicht „gehabt, solche eingezogene Güter in diesem Friedstande mitbegriffen „und eingezogen sehn, und bei der Verordnung, wie es ein

„jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbe=
„reit verwendeten Güter gemacht, gelassen werden, und
„dieselben Stände derenthalben weder in noch auffer=
„halb Rechtens zu Erhaltung eines beständigen, ewigen
„Friedens nicht besprochen, noch angefochten werden."

6) Im §. 20 wird verfügt, es solle „die **geistliche Juris=**
„**diktion** wider der Augspurgischen Confession, Religion,
„Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen,
„Ordnungen und Ceremonien, wo sie aufgericht oder auf=
„richten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Reli=
„gion, nicht exerziert, gebraucht oder geübt werden, son=
„dern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen,
„Ordnungen und Ceremonien und Bestellung der Minister=
„rien, wie hiebevon nachfolgends ein besonderer Artikul gesetzt, ihren
„Gang gelassen und kein Hinderniß oder Eintrag dadurch beschehen,
„und also hierauf, wie obgemelt, bis zur endlichen christlichen Ver=
„gleichung der Religion, die geistliche Jurisdiktion ruhen, eingestellt
„und suspendirt seyn und bleiben. Aber in andern Sachen
„und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben,
„Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestel=
„lung der Ministerien **nicht** anlangend, soll und mag die
„geistliche Jurisdiktion, durch die Erzbischoff, Bischoff und andere
„Prälaten, wie deren Exerzitium an jedem Orte hergebracht und sie
„in deren Uebung, Gebrauch und Posession sind, hinfür, wie bisher
„unverhindert existirt, geübt und gebraucht werden."

7) Der §. 23 spricht aus: „Es soll auch kein Stand den an=
„dern noch desselben Unterthanen zu seiner Religion tringen, abprak=
„tiziren oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen und
„vertheidigen in keinem Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hie=
„bevor von Alters Schutz= und Schirm=Herren anzunehmen gehabt,
„hiedurch nichts benommen und dieselbigen nicht gemeint seyn."

8) Während die voranstehend allegirten Bestimmungen des Frie=
densinstrumentes aus den oben in dem §. 36 hervorgehobenen

Gründen eigentlich nur die Religionsrechte der Reichsstände als solche in's Auge fassen, fühlte man doch das Bedürfniß, auch für die Religionsverhältnisse, insbesondere aber für die Gewissensfreiheit der Unterthanen Vorsorge zu treffen. Dieß geschah in dem §. 24 mit nachstehenden Worten: „Wo aber unsere, auch der „Churfürsten, Fürsten und Ständen Unterthanen der alten Reli„gion oder Augspurgischen Konfession anhängige, von solcher ihrer „Religion wegen, aus unseren, auch der Churfürsten, Fürsten und „Ständen des heil. Reichs Landen, Fürstenthümern, Städten oder „Flecken, mit ihren Weib und Kindern an andere Ort ziehen, und „sich niederthun wollten, denen soll solcher Ab- und Zuzug auch „Verkauff ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billigen „Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von „altersher üblich hergebracht und gehalten worden ist, unverhindert „männigliches zugelassen und bewilliget, auch an ihren Ehren und „Pflichten aller Ding unentgolten seyn ꝛc."

9) Der §. 25 perpetuirt die Bestimmungen dieses Religionsfriedens mit nachstehenden Worten: „damit man desto eher zu christ„licher, freundlicher und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion „kommen möge, bewilligt solchen Frieden in allen obgeschriebenen Ar„tikuln bis zu christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der „Religion und Glaubenssachen, stet, fest und unverbrüchlich zu hal„ten, und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Ver„gleiche durch die Wege des General-Concilii, Nationalversammlung, „Colloquien oder Reichshandlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann „nichts destoweniger dieser Friedensstand in allen oberzählten Punkten „und Artikuln bei Kräften bis zu endlicher Vergleichung der Religion „und Glaubenssachen stehen und bleiben, und soll also hiermit ob„berührter Gestalt und sonst in alle andere Weg ein beständiger, be„harrlicher, unbedingter, für und für ewig wehrender Fried aufge„richt und beschlossen seyn und bleiben."

10) Die an dem Tage vor der Unterfertigung des Religionsfriedens (24. Septbr. 1555) von dem römischen Könige ausgestellte

„Deklaration" gibt unter Zustimmung der Reichsstände besondere Garantien dafür, daß die katholisch geistlichen Stände, Ritterschaft, Städte und Kommunen, welche schon lange Zeit her der Augsburgischen Konfession anhängen, und noch im Besitze des öffentlichen Exercitiums derselben sind, „von derselben Religion, Glauben, Kirchengebräuchen und Ceremonien nicht gedrungen, sondern dabei bis zu ob„berührter christlicher und endlicher Vergleichung der Religion unver„gewaltiget gelassen werden sollen."

Der Religionsfriede ist sonach in Stabilisirung der konfessionellen Verhältnisse bereits einen Schritt weiter gegangen, indem er

a) nicht nur bestättiget, daß die der Augsburger-Konfession verwandten Stände wider Konscienz und Willen nicht gedrungen ꝛc. und bei solcher Religion ruhig und friedlich gelassen werden sollen, sondern auch

b) die Ordnung und Ceremonien, welche sie schon aufgerichtet haben, und in ihren Fürstenthümern, Herrschaften und Landen noch aufrichten werden, als in ihrem (landesherrlichen) Verfügungsrechte liegend anerkennt;

c) mit völlig gleichen Ausdrücken die Sicherung der Haab und Güter und mit ihr die Gleichheit der Rechte für jede der beiden Konfessionen, nicht minder aber die gleiche Verpflichtung ausspricht, die Stände der anderen Konfession in ihrer Religion, Gebräuchen, Ordnung und Ceremonien ꝛc. völlig ungehindert zu lassen;

d) die bereits stattgehabte Einziehung mittelbarer geistlicher Güter und Stiftungen gegen Anfechtung schützet,

e) der ferneren Abminderung des katholischen Kirchengutes aber durch den geistlichen Vorbehalt Einhalt thut, und endlich

f) den Unterthanen Gewissens- und Religionsfreiheit in der Art

sichert, daß sie nicht zu unwillkührlichem Uebertritte genöthiget werden können [1]).

§. 62.

Die wesentlichsten Bestimmungen, welche der westphälische Frieden [2]) über die Religionsverhältnisse enthält, finden sich in dem (58 §§. enthaltenden) Artikel V desselben.

---

[1]) J. J. Moser in seinem Werke „von Teutschland und dessen Staats-„Verfassung überhaupt" äußert sich Seite 263 über die eigentlichen Gestaltungen des Religionsfriedens, wie nachsteht:

„Der fürnehmste Inhalt des Religionsfriedens bestehet darin:

1) „Sowohl die katholische als der Augspurger-Konfession zugethane „Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch die Reichsritter-„schaft, sollen wegen ihrer Glaubens-Artikul und Religionsübung „von niemand angefochten werden; kein Theil soll auch den an-„dern beschimpfen, und Spaltung in Religionsachen solle nicht „anderst, als durch gütliche Wege beigelegt werden.

2) „Ausser diesen beeden Religionen werden alle andern Sekten „von dem Religionsfrieden ausgeschlossen.

3) „Wenn ein katholischer Geistlicher sich zur Augsburger-Konfession „bekennt, verliert er dadurch seine Aemter und Einkommen, doch „mit Vorbehalt seiner Ehren.

4) „Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Geistlichkeit wird „über die Evangelischen bis zur gütlichen Vergleichung der Re-„ligionen aufgehoben in Sachen, welche ihre Religion, Glau-„ben, Bestellung der Kirchen-Ministerien, Kirchengebräuche, Ord-„nungen und Ceremonien betreffen.

5) „Die von den Augspurger-Konfessionsverwandten bis auf diese „Zeit eingezogenen Kirchengüter verbleiben ihnen.

6) „Kein Stand solle den andern, oder dessen Unterthanen mit „Gewalt oder auf andere unerlaubte Weise nöthigen, seine Re-„ligion zu ändern."

7) „Unterthanen, so eine andere Religion haben, als ihr Landes-„herr, dürfen aus dem Lande ziehen.

8) „Wer den Religionsfrieden bricht, verfällt dadurch ebensowohl „in die Acht, als wenn er den Landfrieden bräche."

[2]) M. vgl. Schmauß l. c. S. 741 u. ff. und Oertel l. c. S. 239 u. ff. — Die in diesen Blättern vorkommenden Allegationen beziehen sich auf den Osnabrückischen Frieden, welcher alles enthält, was sich auf Religionssachen bezieht. (M. vgl. J. J. Moser „von Teutschland und dessen Verfassung überhaupt." S. 394, §. 4.)

1) Der §. 1 bestättiget auf das Neue den Passauer-Vertrag von 1552 und den Religiosfrieden von 1555, und spricht, wie auch jene Verträge thaten, die Hoffnung aus, daß man sich etwa später noch über die streitigen Religionsfragen selbst werde vereinigen können. Nebst der Bestättigung der früheren Verträge wird das Prinzip der völligen rechtlichen Gleichstellung beider Religionstheile verkündet, und dahin ausgesprochen „sit aequalitas exacta mutuaque," so daß, was für einen Theil recht ist, auch für den andern recht seyn, und alle Vergewaltigung, wie auch jedes faktische Voranfahren zwischen beiden Theilen für immer verboten seyn soll [1]).

2) Der §. 2 enthält die wichtige Festsetzung des Normal-Jahres (annus normalis seu directorius, Entscheidjahr), und verfügt, daß der status quo des 1sten Jänner 1624 Maaß geben solle für die zu vollziehende Wiederherstellung sowohl der geistlichen Zustände, als auch alles dessen, was der geistlichen Frage willen in dem politischen Zustande mittlerweile geändert worden war [2]).

3) Der §. 13 erläutert aber, es solle die Bestimmung des Jahres 1624 als Normaljahr denjenigen nicht zum Präjudize gereichen, welchen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entweder in Folge der Amnestie oder sonst durch besondere Verfügungen des Friedensschlusses zugesagt ist.

4) Die §§. 14 und 15 bestimmen, daß alle **unmittelbaren** geistlichen Güter, es seyen Erzbisthümer, Bisthümer, Prälatu-

---

1) Ita, ut quod uni parti justum est, alterì quoque sit justum, violentia omni et via facti, ut alias, ita et hic inter utramque partem perpetuo prohibita.

2) Der Artikel lautet also: „Terminus a quo restitutionis in ecclesiasticis et quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies prima Jannuarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti. Fiat itaque restitutio omnium electorum, principum et statuum utriusque religionis, comprehensa libera imperii nobilitate, ut et communitatibus et pagis immediatis, plenarie et pure, cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis et institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis, se dedititiis, seu aliis et executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta."

ren, Abteien, Probsteien, oder freie weltliche Stiftungen, mit allen Zugehörungen und Renten, jenem Religionstheile verbleiben sollen, welcher sie an dem Normaltage inne gehabt hat, und bestättigen den durch den Religionsfrieden eingeführten geistlichen Vorbehalt, also daß alle geistlichen Güter, deren Besitzer die Religion seit 1624 geändert hatten, jenem Religionstheile zufallen, welchem der Besitz an dem Normaltage 1624 angehört, mit dem Beisatze, daß alle unmittelbaren geistlichen Staaten und Stifter, welche an dem Normaltage einen katholischen Vorstand hatten, auch fortan einen katholischen Vorstand haben sollen und umgekehrt.

5) Die §§. 16 bis 26 halten den Normaltag also fest, daß selbst da, wo die Besetzung der geistlichen Kapitel an dem Normaltage gemischt war, die Mischung von Kanonikern der verschiedenen Konfessionen ganz in dem Zustand verbleiben solle, wie an dem Normaltage. Die Religionsausübung in gemischten Bisthümern und Ländern soll ganz nach dem status quo des Normaltages wieder hergestellt werden, und also immer verbleiben.

6) Die §§. 28 bis 44 beschäftigen sich mit dem jure reformandi exercitium religionis. Dasselbe wird (§. 30) als ein Recht erklärt, welches den Reichsständen (einschlüßig der Reichsritterschaft und der Reichsstädte (§. 28, 29 und 30) cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi zustehet, keineswegs aber aus bloßer Lehenherrlichkeit oder Cent-Gerichtsbarkeit abgeleitet und aus solchem Titel in Anspruch genommen werden kann (§§. 42 und 43); ebenso wird (§. 30) die Bestimmung des Religionsfriedens wiederholt, daß Unterthanen, welche die Religion ihres Landesherrn nicht theilen, die Befugniß haben sollen, auszuwandern.

Die §§. 31 und 32 bestimmen, daß allen der Augsburger Konfession verwandten Unterthanen katholischer Landesherren, welche sich in dem Normaljahre in dem Besitze des öffentlichen oder Privat-Exerzitium befinden, dasselbe mit allen annexis genau nach dem Be-

sitzstande von 1624 verbleiben solle [1]). Alles dieses soll immer und überall beobachtet werden, bis über die christliche Religion entweder im Allgemeinen oder zwischen den unmittelbaren Reichsständen und ihren Unterthanen auf dem Wege des Vertrages in anderer Weise übereingekommen seyn wird, und es soll Niemand, von wem es auch seye, aus irgend einem Grunde und auf irgend einem Wege in diesem Rechte und dem darin begründeten Religions-exercitio gestört werden. Wer in diesem Besitzstande mittlerweile gestört oder desselben entsetzt worden war, soll in denselben vollständig wieder eingesetzt werden, und Gleiches soll rücksichtlich der katholischen Unterthanen der zu der Augsburger Konfession sich bekennenden Stände aller Orten Anwendung finden, wo denselben in dem Normaljahre Privat- oder öffentliches Religions-Exerzitium zustand [2]).

Der §. 34 verfügt wegen der katholischen oder protestantischen Unterthanen, welche in Staaten von Landesherren, die der anderen Konfession zugethan sind, wohnen, und dortselbst zu keiner Zeit des Jahres 1624 öffentliches oder Privat-Religionsexerzitium hatten, so wie wegen jener Unterthanen, die sich nach dem Normaljahre zu einer von der des Landesherrn verschiedenen Konfession bekennen, sie sollen ruhig geduldet, und es soll ihnen Gewissensfreiheit und das Recht gelassen werden, dem häuslichen Gottesdienste obzuliegen, ohne Inqui-

---

[1]) Die Annexa werden also definirt: Cujusmodi annexa habentur institutio consistoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, jus patronatus, aliaque similia jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus. Et haec omnia semper et ubique observentur eo usque, donec de religione Christiana vel universaliter, vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, ne quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

[2]) Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanae Confessionis statuum, ubi dicto anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto usum et exercitium Catholicae religionis publicum aut privatum habuerunt.

sition und Störung. Auch sollen sie berechtiget seyn, in der Nähe, wo und so oft sie wollen, dem öffentlichen Gottesdienste ihrer Konfession anzuwohnen, und ihren Kindern in auswärtigen Schulen ihrer Konfession oder durch Hauslehrer den Religionsunterricht ertheilen zu lassen [1]).

Der §. 35 verordnet, daß nirgends die katholischen oder die der Augsburger Konfession anhangenden Unterthanen verachtet, von Zünften, Erbschaften, Spitälern ꝛc. oder den öffentlichen Begräbnissen ausgeschlossen werden dürfen [2]).

Der §. 36 spricht aus, daß Unterthanen, welche in dem Normaljahre weder das öffentliche noch Privat-Exerzitium ihrer Religionsgenossen haben, oder später ihre Religion ändern, frei auswandern können, und daß ihnen auch von dem Landesherrn die Auswanderung befohlen werden könne, in beiden Fällen aber ihnen freistehe, ihre Güter zu behalten oder sie zu veräußern, und in ersterem Falle auch ohne Geleitsbrief so oft in das Land zurückzukehren, als es die Führung ihrer Geschäfte erfordert. Daran sich anreihend bestimmt [3])

---

[1]) Patienter tolerentur et conscientia libera domi devotioni suae, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi et quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae religionis scholis, aut privatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur.

[2]) Sive autem Catholici, sive Augustanae confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum ac tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, elemosinis, aliisque juribus aut commerciis, multo minus publicis caemiteriis, honore sepulturae, arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur praeter cujusque parochialis ecclesiae jura pro demortuis pendi solita, sed in his et similibus pari cum concivibus jure habeantur aequali justitia protectioneque tuti.

[3]) Quodsi vero subditus, qui nec publicum nec privatum suae religionis exercitium anno 1624 habuit, vel etiam, qui post publicatam pacem religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a territorii domino jussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut

Der §. 37 über die den Auswandernden zu vergönnende Frist u. s. w.

Der §. 48 erklärt, daß das Diözesanrecht und die ganze geistliche Gerichtsbarkeit in allen ihren Verzweigungen gegenüber den sich zu der Augsburger Konfession bekennenden Ständen und ihren Unterthanen, und zwar in dem Wechselverhältnisse zwischen katholischen und Augsburgischen Konfessionsverwandten, als auch in den Beziehungen der Augsburgischrn Konfessionsverwandten unter sich, bis zu endlicher Ausgleichung der Religionsstreitigkeiten suspendirt seyn solle, und daß das Diözesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit sich auf die Gränze eines jeden Gebietes zu beschränken habe [1]).

Der Art. VII erklärt im §. 1 auch die Reformirten jener Rechte theilhaftig, welche den der Augsburgischen Konfession zugethanen Ständen zugestanden wurden, limitirt aber das jus reformandi der, einer oder der andern dieser beiden Konfessionen zugethanen, Landesherren dahin, daß es ihnen, wenn sie von der einen zu der andern Konfession übergehen, oder Länder erwerben, in denen die andere Konfession eingeführt ist, nicht zustehe, die bestehenden Religionsverhältnisse zu verändern, d. i. statt der protestantischen die reformirte Lehre oder umgekehrt einzuführen, die rezipirten Religionsgesetze und Ordnungen zu ändern u. s. w., vielmehr sie gehalten seyn sollen, den Konsistorien und Geistlichen die näher bezeichneten Rechte einzuräumen [2]).

---

alienatis discedere, retenta per ministros administrare, et quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas, vel persequendas lites aut debita exigenda, libere et sine litteris commeatus adire.

[1]) Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae confessionis electores, principes, status, comprehensa libera imperii nobilitate, eorumque subditos, tam inter catholicos et Augustanae confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae confessionis status usque ad compositionem christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cuiusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat.

[2]) . . . at fas ei non sit, vel *publicum religionis exercitium*, *leges aut*

Der §. 2 bestimmt, daß bei solcher eintretender Religionsveränderung des Landesherrn einzelnen Gemeinden, welche die Religion desselben anzunehmen begehren, die Formung des Religions-Exerzitii auf ihre Kosten, und ohne Präjudiz für die Uebrigen, nicht versagt, und auch von den Nachfolgern belassen werden solle. In solchen Fällen sollen aber die Konsistorialmitglieder, Visitatoren, öffentliche Lehrer der Theologie und Philosophie jener Religion zugehören, welche zur Zeit am Ort und Stelle öffentlich rezipirt ist [1]).

Derselbe Artikel erklärt, daß außer den öfter genannten Religionen (katholische, protestantische, reformirte) keine andere in dem heiligen römischen Reiche geduldet und rezipirt werden soll [2])

Durch den Art. VIII, §. 1 wurde das, die ganze Basis des teutschen Staatsrechtes umgestaltende Prinzip ausgesprochen, daß jedem

---

constitutiones ecclesiasticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare vel juris territorialis, episcopalis, patronatus aliove quocunque praetextu, subditis ministros alterius confessionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut praejudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre. Et ut haec conventio eo firmius observetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus praesentare, vel quae praesentandi jus non habent nominare, idoneos scholarum et ecclesiarum ministros a publico loci consistorio et ministerio, si ejusdem cum praesentantibus vel nominantibus communitatibus sunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsae communitates elegerint, examinandos et ordinandos, atque a principe vel domino postea sine recusatione confirmandos.

[1]) Si vero aliqua communitas eveniente mutationis casu Domini sui religionem amplexa petierit suo sumptu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto sine reliquorum praejudicio ei illud indulgere, a successoribus non auferendum; at Consistoriales, Sacrorum Visitatores, Professores Scholarum et Academiarum, Theologiae et Philosophiae, non nisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publica recepta est.

[2]) Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur.

Reichsstande das freie Landeshoheitsrecht im Geistlichen und Weltlichen zustehe [1]).

Der Art. XVII, §. 3 erklärt, daß gegen diesen Frieden und gegen alle seine einzelnen Bestimmungen weder kanonisches noch bürgerliches Recht, weder Dekrete der Konzilien noch sonst irgend ein Einwand erhoben werden kann [2]), und der §. 4 unterwirft jede Uebertretung und jeden Nichtvollzug den Strafen des Landfriedensbruches.

Außer den hier in Kürze zusammengestellten Bestimmungen des westphälischen Friedens enthält er noch Verfügungen einzelner Säkularisationen und Abtretungen geistlicher Gebiete, z. B. zu Gunsten der Krone Schweden, die dem Frieden zum Opfer gebracht werden mußten, und in Folge deren nicht nur neben den katholischen auch protestantische, und nach Umständen reformirte, sondern sogar gemischte Erzbischofs- und- Bischofssitze, Kapitel, Stifter ꝛc., ja sogar Bischofs-

---

1) Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis, ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.

2) Contra hanc transactionem ullumve ejus articulum aut clausulam nulla jura canonica vel civilia, communia vel specialia, conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litis pendentia, quocunque tempore latae sententiae, res judicatae, capitulationes Caesareae et aliae, religiosorum ordinum regulae aut exceptiones sive praeteriti sive futuri temporis, protestationes, investiturae, transactiones, juramenta, renunciationes, pacta seu dedititia seu alia, multo minus edicta anni 1629 vel transactio Pragensis, cum suis appendicibus, aut concordata cum Pontificibus, aut interimistica anni 1548 ullave alia statuta, sive politica, sive ecclesiastica decreta, dispensationes, absolutiones, vel ullae aliae, quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones, unquam allegentur, audiantur aut admittantur, nec uspiam contra hanc transactionem, in petitorio aut possessorio, seu inhibitorii seu alii processus vel commissiones unquam decernantur.

sitze entstanden sind, welchen alternirend Katholische und der Augsburgischen Konfession Verwandte als Bischöfe vorstehen sollten. [1])

Höchst bunt hat sich hienach allerdings das, nach dem status quo des Normaljahres geographisch und statistisch festgehaltene, Religionswesen in Teutschland gestaltet, und dennoch sind die Rechts-Verhältnisse in Beziehung auf die Religionsübung durch den westphälischen Frieden sehr klar gestellt worden.

---

[1]) Unter solchen Gestaltungen und gegenüber der so eben angeführten Redaktion des Art. **XVII.** §. **3** des westphälischen Friedens wird es wohl nicht sehr auffallen können, wenn von Seiten des päpstlichen Stuhles und zwar zuerst durch dessen Nuntius an dem **26**ten Oktober **1648**, dann in einer päpstlichen Allokution gegen die Bestimmungen des Friedens-Instrumentes, als welches in vielen Punkten der katholischen Religion und den Rechten der Kirche entgegenlaufe, entschiedene Protestation eingelegt wurde. (M. sehe **Londorp: Acta publ. Thl. VI S. 423 bis 425** und J. J. Moser's teutsches Staatsrecht Thl. **I S. 426**). Daß übrigens der Römische Stuhl in Folge dieser Verwahrung wohl die Nichtanerkennung von Prinzipien, denen zu huldigen ihm nicht angesonnen werden kann, bezwecke, keineswegs aber beabsichtige, auch jetzt dem durch die Friedens-Schlüße gebildeten status quo entgegen zu treten, und auf eine Umänderung desselben hinzuwirken, gehet aus dem, was seit dem westphälischen Frieden geübt und gelehrt wurde, hervor. (m. s. Kreittmayr's Anmerkungen **ad Cod. Max. bav. civ.** Thl. **V S. 15 u. 18**) So erhellt es unter andern auch unzweideutig aus den in der jüngsten Zeit über die Religions-Verhältnisse der Katholiken in protestantischen Ländern gepflogenen Verhandlungen, z. B. aus der (auf unmittelbaren Befehl Sr. Majestät des Königs von Preußen an dem **23**ten August **1821** in die Gesetzes-Sammlung aufgenommenen) Umschreibungs-Bulle für Preußen, **ddo. 16**ten Juli desselben Jahres (abgedruckt in Richter's Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes und in Eichhorns Grundsätzen des Kirchenrechtes). Dieselbe beginnt mit den Worten:

„De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro „Apostolicae servitutis officio impense solliciti curas Nostras continuo „intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium spirituali regimini „procurando magis apta et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc „sane consilio jamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in „regiones illas, quae *actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis „Friderici Guilelmi Borussorum regis, ut illius intercedente ope, ac „liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset, methodo componere valeremus.*“

a) Im Ganzen hat er die Prinzipien festgehalten, die durch den Religionsfrieden sanktionirt worden waren. Er bestättiget nämlich die Gewissensfreiheit der Einzelnen und die Entfernung jedes Gewissens-Zwanges, er bestättiget, daß den drei Konfessionen im Prinzipe gleiche Rechte zustehen, ohne daß jedoch von ihnen jeder in jedem Einzeln-Lande gleich berechtiget seyn müsse; er bestättiget, daß keine der drei Konfessionen in ihrem Lehrbegriffe, in ihrer Kirchenordnung und Disziplin gehemmt und gestört werden dürfe, und sichert die Integrität des Güterstandes jeder Konfession durch gesetzliche Perpetuirung des **status quo** des Normaltages.

b) War in dem Religionsfrieden die Gestaltung der Reformation nur als Faktum behandelt und als solche mit Gesetzeskraft anerkannt worden, so hat dagegen der westphälische Frieden das Territorialsystem sanktionirt, und das **jus reformandi** als solches, d. i. als Recht, und zwar als ein mit der Landeshoheit verbundenes Recht anerkannt,

---

„Probe *siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum „illarum ratio,* necunquam deplorare cessaveramus ingentia damna „promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentis-„simas olim atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo „praestabant, splendore dejectas, ac bonorum praesidio spoliatas, „ad miserrimum redegerant statum, ex quo summa in catholicam „religionem et in Catholicos ipsos pernicies promanavit.“

„*Cumque temporum conditio minimum pateretur, inclytae nationis „Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere re-„vocatas,* omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis „ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regio-„nibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem „procurandam in primis necessaria opportuna esse viderentur.“

„*Hujus modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus „Borussorum rex, cujus propensam admodum invenimus, et grato „animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi „subditos,* praesertim ex Ei attributa grandi parte provinciarum ad „Rhenum, *ita ut omnia tandem fausto felicique exitu componere, „ac pro locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in „Borussiae regno ecclesiarum statum et Dioecesium limites nunc con-„stituere singulasque deinde sedes, ubi deficiant, propriis dignis et „idoneis Pastoribus donare valeamus.“

dabei aber doch den Unterschied der Grundsätze berücksichtiget, nach welchen die verschiedenen Konfessionen das Verhältniß zwischen Staat und Kirche beurtheilen müssen.

Daß sämmtlichen Reichsständen die Landeshoheit im Weltlichen und Geistlichen zustehe (Art. VIII), konnte allgemein ausgesprochen werden, weil dadurch keine Verschiedenheit konfessioneller Ansichten berührt wurde.

Anders steht es aber um die Frage, wie weit dem Landesherrn das Recht zustehe, in Folge der Landeshoheit die Religions- und Kirchenverfassung zu reformiren, und daher das **jus reformandi** den Hoheitsrechten zu subsumiren? Deshalb wurde sich in Art. V, §. 30 statt der Aufstellung eines Grundsatzes nur auf das faktisch Gestaltete, d. i. auf das berufen, was **ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi** zustehet. [1])

c) In das innere Wesen, in die Lehre, in das Kirchenregiment und in die freie Entfaltung jeder der Konfessionen haben die Bestimmungen des Friedens nicht eingewirkt, und nicht einwirken wollen, vielmehr haben sie die Autonomie der Religionsgesellschaften gegen jede Störung und gegen jeden Eingriff gesichert, und sie haben

d) dem **jus reformandi** eine feste Gränze dahin gesetzt, daß keine Konfession in jenem Religionsexercitium, welches sie während des Normaljahres hergebracht hatte, und gegen den damaligen Besitzstand gehemmt oder darin beschränkt werden dürfe.

e) Aus dem **jus reformandi** blieb daher dem Landesherrn wohl die Befugniß, Konfessionsverwandten, die in seinem Lande in dem Normaljahre keine freie Religionsübung hatten, eine solche zu gestatten, oder zu verweigern, allein so lange er solche Konfessionsverwandte in seinem Lande duldete, war er verpflichtet, sie nach ihrer Religion leben zu lassen, ohne auf die Religionsübung selbst in einer Weise ein-

---

[1]) M. vergl. des Freiherrn von Kreittmayr „Anmerkungen ad Cod. Maxim. bavaricum civilem Auflage in 8vo. von 1768 Thl. V Kapitel 22 §. 13 Nro. 2 S. 1518.

zuwirken, die mit dem Religionsbegriffe der betreffenden Konfession nicht im Einklange stehet.

f) Die geistliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio ecclesiastica) ist in dem westphälischen Frieden nur hinsichtlich der protestantischen Konfessionen suspendirt.

Gegenüber des katholischen Religionstheiles blieb sie aufrecht, und somit verblieb in dieser, wie in jeder andern Beziehung die katholische Religion und deren hierarchische Einrichtung ihren Anhängern und der Staatsgewalt gegenüber unberührt und unverändert. Verändert hat sich nur die Zahl ihrer Bekenner, die Zahl ihrer geistlichen Güter und der Religionsbegriff derer, die sich von ihr trennten.

§. 63.

Als die neuesten, an den westphälischen Frieden sich anschließenden, mit reichsgesetzlicher Kraft versehenen, Bestimmungeu sind noch die Wahl-Kapitulationen, so ferne sie Normen über die Religions-Verhältnisse enthalten, anzuführen.

Aus der Wahl-Kapitulation des letzten teutschen Kaisers, Franz II. [1]) wurde schon oben im §. 35 der Art. I, §. 1 bis 10 allegirt, welcher hinsichtlich der „Religionsbeschwerden" die Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens und der Exekutionsrezesse zusichert, mit dem Versprechen, Seine Majestät wolle „keineswegs in causis religionis „Prozesse verstatten, sondern darin lediglich oben erwähnten Reichsge„setzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bei dem Antritte „der Regierung Sr. Majestät noch unerledigt gebliebenen Religions„Beschwerden des vordersamsten reichsgesetzmässig abgethan werden, wie „Se. Majestät Ihnen" (der Augsburgischen Konfession verwandten) „Churfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten, ein Glei„ches aber auch jenen der Katholischen Religion Kraft dieses verspre„chen, und Sich hiermit zu einem wie anderen verbinden."

Der, 6 §§. enthaltende, Artikel XIV der Wahl-Kapitulation ist

---

1) M. sehe Schmauß l. c. S. 1568 und ff.

ausschließlich der Materie „von den Beschwerden gegen den römischen Hof" gewidmet.

Im §. 1 ist versprochen: „Se. Majestät sollen und wollen bei „dem heiligen Vater dem Papst und Stuhle zu Rom Ihr bestes Ver„mögen anwenden, gleichwie „Seine Kaiserliche Majestät" ohnehin „des Vertrauens sind, die mit dem Papste Eugen IV. und Nikolaus V. „geschlossenen Konkordate, wie auch eines jeden Erz- und - Bischofs „oder der Domkapitel absonderliche Privilegien hergebrachte Statuten „allerdings beobachtet, und dagegen [1]) . . . . . zum Abbruche der „Stifter, Geistlichkeit und anders wiedergegebenen Freiheit und er„langte Rechte zum Nachtheile des juris patronatus und der Lehen„herren in keiner Weise gehandelt werde."

Der §. 2 verspricht gleichfalls, bei dem Stuhle zu Rom das beste Vermögen anzuwenden, damit die Erzbischöfe und Bischöfe mit monitoriis, interdictis und comminationibus oder declarationibus censurarum nicht übereilt und beschwert werden mögen. [2])

---

[1]) Die Zuwiderhandlungen, gegen welche hier Schutz verheißen wird, sind also spezifizirt: „und dagegen durch Ertheilung unförmlicher, oder durch „Erschwerung gewöhnlicher Gratien, durch Reskripte, Provisionen, Anna„ten der Stifter, besonders allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten, „Manigfaltigung oder Erhöhung der Offizien am römischen Hof, durch „Reservation, Dispensation, Resignation, besonders in favorem tertii, „dann darauf unternehmende Kollation all solcher Präbenden, Prälatu„ren, Dignitäten und Offizien, welche sonst per obitum ad curiam ro„manam nach den Konkordaten nicht devolvirt werden, sondern jederzeit „ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig und vacirend wur„den, den Erz- und Bischöfen, auch Kapiteln und andern Kollatoren „heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias praelaturarum electi„varum et praebendarum, Judikatur super statu nobilitatis, weder „durch Ertheilung eines breve elegibilitatis, oder Verleihung einer Prä„bende an einen Mann, der kein geborener Deutscher und mit keinem „testimonio idoneitatis von dem Ordinario beneficii versehen ist, oder „in andere Wege zum Abbruche der Stifter, Geistlichkeit und anders „wieder gegebene Freiheit . . . . in keine Weise gehandelt."

[2]) Der Text lautet also: „noch auch die Erz- und Bischöfe im Reiche, „wenn wider dieselben von denen ihnen untergebenen Geist- und Welt„lichen etwa geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Informa-

Der §. 3 verspricht: Seine Majestät sollen und wollen „auch „darob- und daran seyn, daß die vorgemeldeten Konkordate und Pri- „vilegien, Statute und Freiheiten gehalten, gehandhabt, und denselben „festiglich gelebt und nachgekommen, nicht einseitig und gegen den Sinn „und Buchstaben ausgelegt, und was für Beschwerung dagegen und „darin gefunden würde, daß dieselbe vermöge gehabter Handlung zu „Augsburg in den 1530 Jahren bei abgehaltenem Reichstage abge- „schafft und hinfüro dergleichen ohne Bewilligung der Kurfürsten nicht „zugelassen werde.“ [1])

Der §. 4 trifft Fürsorge dafür, daß nicht wirkliche Civilsachen (causae civiles) von dem ordentlichen Gerichte an die Nunciaturen oder an die Römische Kurie gezogen würden. [2])

„tion über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine „sub- und - obreptio contra facti veritatem Platz greifen mögte, in „partibus einzuholen ist,) auch ohne angehörte Verantwortung des Be- „klagten, wenn zumal derselbe autoritate pastorali zur Verbesserung und „Vermehrung des Gottesdienstes, auch zur Konservation und mehrerer „Aufnahme der Kirchen, oder durch bessere Verwendung der mit bene- „ficiis simplicibus versehenen Geistlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder „zum Schul-Unterrichte Verfügungen getroffen, oder wider die ungehor- „samen und übeln Haushälter verfahren hätte, mit monitoriis interdic- „tis aut comminationibus oder declarationibus censurarum übereilt „oder beschwert werden mögten, sondern wollen solchem allem unverzüg- „lich abhelfen, und für die Zukunft mit der Churfürsten, Fürsten und „anderer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen.“

1) Der Artikel fügt bei: „Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden „der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes über- „haupt, besonders in Betreff der Nuntien noch unerlediget sind, so wol- „len wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines ange- „messenen und zum Theil von unserem Vorfahren am Reiche Joseph II. „glorwürdigsten Andenkens den 9ten August 1788 geforderten Gutach- „tens nach dem Antritte Unserer Regierung sogleich in Erinnerung brin- „gen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das Baldigste zu „befördern bedacht seyn.“

2) Mit den Worten: „Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwa be- „gäbe, daß die causae civiles von ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte „oder einem Offizialen, als judice delegato principis im heiligen Reiche „ab, und auffer dasselbe ad nuntios apostolicos oder wohl gar ad cu-

Der §. 5 beabsichtiget eine klare „Scheidung der geistlichen und „weltlichen Sachen, und die Verhütung" aller Jurisdiktions-Konflikte mit dem Römischen Hofe, wie auch wegen der deshalb vorkommenden zweifelhaften Fälle, gütliche Verhandlung und Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle. [1])

Der §. 6 enthält in Beziehung auf die Bestimmungen des gan-

„riam romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und „ernstlich verbieten, auch dem Kaiserlichen Fiskale sowohl am Kaiserlichen „Reichshofrathe, als am Kammergerichte anbefehlen, wider Diejenigen „sowohl Partheien, als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die sich „hinfüro dergleichen anmaßen, und darin einiger Gestalt gebrauchen las- „sen würden, mit gehöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, da- „mit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden „mögten."

[1]) Der Artikel lautet also: „Und weil vorberührter Civilsachen willen zwi- „schen den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem „römischen Hofe mehrmal Streit und Irrungen entstanden, indem so ein- „als andern Ortes die von der Offiziale Urtheilen geschehenen Appella- „tionen angenommen, Prozesse erkannt, selbige auch durch allerhand „scharfe Mandate zu größter Irr- und- Beschwerung der Partheien zu „behaupten gesucht worden, womit diesem vorgekommen und aller Juris- „diktionskonflikt mit dem römischen Hofe mögte verhütet werden; so wol- „len wir daran seyn, daß die causae seculares ab ecclesiasticis recht- „lich distinguirt und auch die darunter vorkommenden zweifelhaften „Fälle durch gütliche mit dem Päpstlichen Stuhle vorzunehmenden Hand- „lungen und Vergleiche erlediget, sofort dem Papste, den Erz- und Bi- „schöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und „Judikatur ungestört gelassen werden möge. Da es aber Gegenstände „gibt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, so wollen „Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Prozeß entstehet, die Bi- „schöfe nach Maasgabe der Fürsten-Konkordate bei der ersten, die Erz- „bischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöfe, „welche dem Papste nach der Wahl des Provinzial oder Diöcesan-Sy- „nodes, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüch- „tige Richter vorgeschlagen haben, oder vorschlagen werden, kräftigst schü- „tzen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andern, „als die vorgeschlagenen und vom Papste genehmigten Richter unmittelbar „gebracht und von Ihnen kollegialiter im Namen Seiner päpstlichen Hei- „ligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hievon die causae majores in „jure expresse enumeratae ausgenommen."

zen Art. XIV die Rechts-Verwahrung der Augsburgischen Konfessions-Verwandten gegen jede zu ihrem Nachtheil und Schaden zu versuchende Deutung. [1])

Die hier aufgeführten Bestimmungen der Wahl-Kapitulation geben ein klares Bild von dem Verhältnisse der Fragen, die man damals als Beschwerdepunkte gegen den römischen Stuhl betrachtete. Sie geben aber zugleich zu ersehen, daß den, mit den Päpsten abgeschlossenen, Konkordaten volle Rechtskraft beigelegt, und nicht eine Beseitigung oder Abänderung derselben, sondern nur ihre unverkürzte Handhabung bezweckt, begehrt und zugesichert wurde, daß ferner diese Konkordate sagar als integrirender Theil der Reichsverfassung und der Reichsgesetze angesehen wurden, und endlich daß die Beseitigung der noch offenen Differenzen dem Verhandlungswege, d. i. dem Abschlusse weiteren Konkordates, zugewiesen wurde.

Auch wird aus dem Inhalte der Wahlkapitulation klar, daß man in Beziehung auf die katholische Kirche nicht daran dachte, Theile der geistlichen Gewalt oder einzelne geistliche Sachen dem geistlichen Arme zu entziehen und der weltlichen Gewalt zu vindiziren, sondern alles in das Religions- und- geistliche Gebiet einschlagende der Kirchengewalt in kompetenz- und- konkordatgemäßem Instanzen-Gange ungekränkt überließ, nur die „causas civiles“ („Civil-Sachen“) als Attribution der weltlichen Macht in Anspruch nahm und lediglich die klare Ausscheidung zwischen dem, was Civil- und was geist-

---

[1]) Mit den Worten: „Doch so viel diesen Artikel betrifft, den der Augs-
„burgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, auch ihren Religions-Ver-
„wandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit
„begriffen) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche un-
„ter katholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen
„sind, unter den Augsburgischen Konfessions-Verwandten (die Reformir-
„ten allenthalben mit einbegriffen) dem Religions- und Profanfrieden,
„auch dem zu Münster- und Osnabrück aufgerichteten Friedensschluße
„und was demselben abhängig, wie obgemeldt, unabbrüchig und ohne alle
„Konsequenz Nachtheil und Schaden.“

liche Sache ist, und die Einhaltung des vorangeregten Instanzenzuges und der ordentlichen Kompetenz-Verhältnisse zu bewerkstelligen den Vorsatz faßte.

§. 64.

Wendet man sich nun von dem Buchstaben der normgebenden Urkunden zu der Doktrin, d. i. zu der Frage: wie in den Zeiten vor der Auflösung des teutschen Reiches die Systeme der Staatsrechtslehrer den Inhalt jener Urkunden und die auf sie gestützte Praxis in Beziehung auf die Koexistenz-Rechte der Konfessionen und auf die Stellung der Staatsgewalt zu ihren Religions-Angelegenheiten aufgefaßt haben, so wird es — um in der Darstellung mit voller Deutlichkeit und Unbefangenheit verfahren zu können — nöthig seyn, einige Vordersätze aus den Doktrinen des Kirchenrechtes zu entlehnen, und (anbindend an die, in Schriften protestantischer Kirchenrechtslehrer der neuesten Zeit enthaltenen, Entwicklungen) die, auf die staatsrechtliche Stellung der Kirche und auf die der Staats-Gewalt zustehende Einwirkung in die kirchlichen Verhältnisse Bezug habenden, Punkte klar zu stellen, in welchen sich die Lehren der beiden Konfessionen wesentlich von einander unterscheiden.

Die Lehren, welche Luther dem römisch-katholischen Lehrsysteme entgegenstellte, richteten sich unter andern auch dagegen, daß „das Episkopat" von Christus selbst geordnet seye, und gegen die Lehre von dem spezifischen Unterschiede zwischen „Klerus und den Laien." [1])

Im direkten Gegensatze gegen die Auffassungsweise der katholischen Kirche und gegen das hierarchische Prinzip derselben, „setzten die „Reformatoren der empirischen Kirche den Begriff der Kirche als ei„nes Reiches gegenüber, welches überall vorhanden seye, wo das „Evangelium recht gelehrt und die Sakramente recht gespendet würden." [2])

„Auf der andern Seite trieb jedoch das Leben selbst auch die

---

[1]) Richter l. c. S. 57.

[2]) Derselbe. l. c. S. 59.

„Reformatoren zu dem Anerkenntnisse, daß die Kirche einer, die Ein=
„heit ihres Wirkens sichernden, Lebensordnung bedürfe. Darum er=
„klärten sie zuvörderst für absolut wesentlich, weil auf christlichem
„Wirken beruhend, das bischöfliche oder Lehramt für die Predigt des
„Evangeliums, die Spendung der Sakramente, die Ausübung des Am=
„tes der Schlüssel, und die Handhabung des kirchlichen Bannes; als
„den Boden aber, auf dem sich diese Thätigkeiten entfalten sollten,
„betrachteten sie zunächst und unmittelbar die einzelnen Gemeinden."

„In Beziehung auf das Regiment der Kirche dagegen wa=
„ren sie eine Zeit lang geneigt, die bischöfliche Jurisdiktion anzuer=
„kennen, so ferne die Bischöfe . . . dem Zwange der Gewissen ent=
„sagen würden, forderten jedoch für die Gerichtsbarkeit in Ehesachen,
„für die Disziplin und die Visitation die Errichtung einer nothwendig
„auch mit frommen und gelehrten Laien zusammengesetzten Behörde. [1])

Als die Aussicht auf friedliche Gestaltung sich verlor, erklärten die Reformatoren „die Landesherrn zur Annahme des Kirchenregimen=
„tes verpflichtet als oberste Glieder der Kirche, und weil sie von Gott
„selbst zu Hütern über beide Tafeln des Gesetzes gestellt sehen."

Aber nicht nur die Funktion des Lehramtes, sondern auch diese Thätigkeit des Regenten betrachteten sie als einen Dienst in der Kirche, und ferne davon, eine Priester = und = Königsherrschaft über die Letztere für zuläßig zu halten, forderten sie für die Gemeinden Theilnahme bei der Ausübung der Disziplin und der Berufung des Lehramtes, und erklärten zu jeder Entscheidung im Gebiete der Lehre allein die Kirche für berechtiget, deren Bewußtseyn sich in Synoden aussprechen sollte, während sie für das Kirchenregiment be=sondere kirchliche Behörden und Konsistorien forderten, in

---

[1]) Richter I c. S. 59 und 60; m. vergl. Stahl: die Kirchen = Verfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Anhang I „die bischöfliche Ver=
„fassung". Dieses Werk und Puchta's: „Recht der Kirche", verdienen in der hier abzuhandelnden Materie verglichen und beachtet zu werden. Für diesmal würde es zu weit führen, die Systeme aller Kirchenrechts=Lehrer zu beleuchten oder zu allegiren.

denen neben den geistlichen mit Nothwendigkeit auch weltliche Beisitzer eine Stelle haben sollten. [1])

Die Reformation hatte unter dem Widerstande der Hierarchie und des Kaisers sich Bahn gebrochen. Der bisherige Rechtszustand war gerade in dem Punkte gelöst, wo er sich auf die Lehre selbst stützte, und nur die Mitwirkung und Macht der Fürsten, die sich an die Spitze stellten, konnte durch Gestaltung einer förmlichen politischen Parthei der neuen Lehre Rechtsboden in dem Reiche verschaffen.

Von der den Regenten durch die Reformatoren zuerkannten Berechtigung machten sie anfangs durch die Kirchenvisitationen und Bestellung der Superintendenten Gebrauch, sich als die höchste Instanz, von der die letzte Entschließung auszugehen habe, betrachtend [2]). Allmälig wurde das Bedürfniß eines geregelten Zustandes mehr und mehr fühlbar, und „es wurde allgemeines Rechtsbewußtseyn, daß der Landesherr die Kirchengewalt, das jus episcopale, nach der seit dem „Religionsfrieden üblich gewordenen Terminologie durch die — von „ihm instruirten Konsistorien ausübe. Hiebei ist jedoch die „Entwicklung in der Regel stehen geblieben, und namentlich ist sie „nicht bis zu einer Form gediehen, in welcher die der Kirche eignende „Mitwirkung sich hätte bethätigen können, eine Forderung, welche erst „in neuerer Zeit in einzelnen Ländern mit der Einführung einer Re„präsentation durch Synoden ihre Befriedigung gefunden hat [3])."

„Das bischöfliche Amt, ohnehin ein Adiaphoron nach den Ansich„ten der Reformatoren, hat in der deutschen (protestantischen) Kirche „nicht dauernd Wurzel geschlagen. [4])"

Nach protestantischem Lehrbegriffe wird unterschieden zwischen dem bischöflichen oder Lehramte und dem Kirchenregimente, zu welchem Ersteren gezählt wird: „Die Predigt des göttlichen Wortes, „die Spendung der Sakramente, die Verwaltung des Amtes der Schlü-

---

1) Richter l. c. S. 60.
2) Derselbe l. c. S. 58, 61 u. 62.
3) Derselbe l. c. S. 62.
4) Derselbe l. c. S. 63.

„ßel und die Handhabung des Bannes, während Letzteres alle zu „dem Kirchenzwecke in unmittelbarer Beziehung stehende Verhältnisse, „die Bewahrung der Lehre, die Ordnung des Gottesdienstes, sammt „der Autorisation des Lehramtes und die Handhabung der Zucht über „die Gemeinden umfaßt.“ [1])

Allein eine, den Priesterstand von dem Laien unterscheidende, Weihe, Autorität und Gewalt in Beziehung auf Gegenstände der Lehre erkennt er nicht an, sondern die Entscheidung, das Urtheil über die Wahrheit der Lehre liegt in dem Bewußtseyn der Gemeinden, d. i. der Gesammtheit aller Gläubigen, welche als solche, durch rein geistliches Band vereint, die Kirche bilden. Daher die Verwerfung einer sakramentalen Kraft des Priesteramtes und der geistlichen Ordination, und mit ihr die Verwerfung einer potestas ordinis et jurisdictionis [2]), und daher die Bezeichnung der das Lehramt Ausübenden als „Dienst am göttlichen Worte, und zwar als Dienst in der Gemeinde, „für welche und mit welcher er wirksam wird [3]).“

Während also nach protestantischer Ansicht die Normen über den Lehrbegriff eigentlich von der Kirche selbst, d. i. von der Gesammtheit der Gläubigen ausgehen sollen, müssen die von dem Landesherrn ausgehenden Lehrvorschriften wenigstens so geartet seyn, daß sie der Stimme der Kirche, welche sie aussprechen soll, nicht entgegen sind [4]).

Das Kirchenregiment dagegen ist nach protestantischer Doktrin auf die weltlichen Landesherrn übergegangen, theils durch das Hinwegfallen der Rechte, welche von Seite der Protestanten dem Episkopate von vorneweg im Prinzipe bestritten wurden, theils durch die, in dem westphälischen Frieden ausgesprochene, Suspension der bischöfli-

---

1) Richter l. c. S. 87 und 89. M. vergl. Eichhorn l. c. Bd. I S. 236.
2) Eichhorn l. c. Bd. I S. 235 u. ff. S. 675 und ff. Bd. II S. 244 und ff.
3) Richter l. c. S. 87 und 344.
4) Eichhorn l. c. Bd. I S. 339 bis 341. Richter l. c. S. 84 bis 91, S. 324 und S. 344 bis 347.

chen Jurisdiktion, theils aber auch in Folge des von den Reformatoren ausgegangenen Ausspruches, „daß die weltliche Gewalt berechtiget „sehe, die als nothwendig anerkannte Verbesserung der Kirche „zu bewirken, wenn die Kirchenobern ihre Wirkung dazu versagen," welcher Ausspruch aus dem Grundsatze abgeleitet wurde, „daß die „Kirche nur eine geistige Gewalt habe, daß die Kirchenobern nur durch „ihr geistliches Amt, nicht durch eine von Christus selbst ihnen verliehene Gewalt von den Laien verschieden seyen, daß die weltliche „Obrigkeit über jene daher ebenso Macht habe, als über die Laien, „Konzilien berufen, und überhaupt wenn etwas als Mißbrauch von „der Kirche anerkannt seye, kirchliche Einrichtungen ohne Zuthun der „Kirchenobern ändern könne [1])."

An die hier aufgezählten Grundsätze reihet sich noch das (mit den Bestimmungen, welche der westphälische Friede über die Einschränkung des Reformations- und des damit verbundenen Episkopal-Rechtes auf die Territorialgränzen sanktionirt hat, zusammenhängende) Prinzip, daß die protestantische Kirche eines allgemeinen Kirchenregimentes, einer allgemeinen Verbindung der einzelnen Gemeinden nicht bedürfe, sondern als äußere Gesellschaft betrachtet in einzelnen unabhängigen Landeskirchen bestehen könne, und aus solchen zusammengestellt seye [2]).

Aus diesem Prinzipe wird auch gefolgert, daß evangelische Unterthanen, die sich nach dem Normaljahre keine höhere Behörde zur Ausübung der bischöflichen Rechte bestellen durften, dem westphälischen Frieden gemäß, lediglich Einzelne ihrer Autonomie überlassenen Gemeinden blieben ohne äußere Verbindung unter einander und ohne gemeinsames Kirchenregiment [3]).

Nicht von jeder Zuständigkeit in geistlichen Sachen der Lehre und des Regimentes, wie sie jetzt von den Landesherrn und den ihnen

---

1) Eichhorn l. c. Bd. I S. 243, Bd. II S. 675 und ff.
2) Derselbe Bd. I S. 684. M. vergl. Richter l. c. S. 85.
3) Eichhorn l. c. S. 313.

untergeordneten Konsistorien geübt werden, erkennen die protestantischen Kirchenlehrer an, daß sie dem Geiste der Reformatoren gemäß ausschließlich in weltliche Hände niedergelegt sehen, sondern sie nehmen mehr oder minder eine freie Vertretung des Lehramtes und der Kirchengemeinde selbst, sowohl in Gegenständen des Kirchenregimentes, als auch der eigentlichen Lehrnorm in Anspruch. Sie klagen ferner, der heutige Zustand habe bezüglich auf das Recht, die inneren Angelegenheiten durch eigene kirchliche Organe zu ordnen und zu verwalten, nicht Anspruch darauf, der treue Ausdruck der Idee zu sehn. Die evangelische Kirche zuvörderst habe ihre Selbstständigkeit in vielen Ländern verloren, und ihr Regiment werde, anstatt durch kirchliche, vielmehr durch Staatsbehörden geübt. Daß den desfallsigen Desideraten der evangelischen Kirche Abhülfe werde, wird als Hoffnung aufrecht erhalten. Diesen Desideraten gegenüber wird anerkannt, es handle sich hiebei um Rechtszustände, die sich provisorisch in dem Drange der Umstände gebildet haben [1]), und sich aus dem Umstande erklären, daß man „in dem evangelischen Landesherrn weniger das Oberhaupt der Kirche als äußerer Gesellschaft," in dem Sinne, in welchem es nach den Grundsätzen der Reformatoren sehn sollte, als eine Obrigkeit sah, welche die Stelle der Bischöfe vertrat [2]).

Ebendeshalb erhielt das Bestehende faktische Sanktion, indem man sich gewöhnt hatte, die Befugnisse, welche der evangelische Landesherr als Vollzieher der Reformation durch die Ereignisse der Reformation erlangt hatte, als ein mit der Landeshoheit verknüpftes Recht zu betrachten [3]).

Nachdem in erwähnter Weise „die evangelische Kirchenverfassung „mit der landesherrlichen Kirchengewalt, als ihrem wesentlichsten Elemente, sich entwickelt hatte, versuchte die Theorie den Grund und „Umfang solcher Kirchengewalt wissenschaftlich zu erfassen," und so

---

[1]) Eichhorn l. c. Bd. I S. 247 bis 255.

[2]) Derselbe Bd. I S. 251.

[3]) Derselbe Bd. I S. 315.

entstanden die bekannten Lehren der drei Systeme, nemlich das Episkopalsystem, davon ausgehend, die durch den Religionsfrieden suspendirte bischöfliche Gewalt seye auf den Landesherren devolvirt worden; das Territorialsystem, welches die Kirchengewalt als der landesherrlichen über beide Gesetzestafeln wesentlich inhärirend und daher durch Suspension der Episkopalgewalt nur restituirt betrachtet, endlich das Kollegialsystem, welches davon ausgehet, die ganze Kirchengemeinde seye Träger der Kirchengewalt, und darin liege auch die Berechtigung, dieselbe auf den Landesherrn zu übertragen. Dieses Uebertragen seye durch die Reformation faktisch geschehen, so daß seit dieser Zeit Kirchengewalt und Staatsgewalt aus verschiedenem Rechtsgrunde sich in dem Regenten vereinige [1]).

Es liegt nicht in der Aufgabe dieser Blätter, in eine nähere Würdigung über diese einzelnen Systeme einzugehen. So viel ist aber gewiß, daß sie alle und jedes einzelne mit dem katholischen Lehrbegriffe nicht vereinbar sind, und daß sohin bei der Verschiedenheit der fundamentalen und dogmatischen Ansichten beider Konfessionen die Grundlagen des protestantischen Lehrbegriffes auf die Stellung der katholischen Kirche, und insbesondere auf das Verhältniß zwischen ihrer geistlichen Gewalt und weltlicher (hoheitlicher) Gewalt nicht angewendet werden können.

Diesen wesentlichen und folgenreichen Unterschied erkennen auch die allegirten protestantischen Kirchenrechtslehrer an. Sie erkennen an, wie die katholische Kirche die den Aposteln gegebene Gewalt und Vollmacht auf das sacerdotium und zwar mit der Kraft sakramentaler Weihe übertragen erachte, woraus sich die förmliche potestas ordinis und jurisdictionis einerseits und andererseits die Verpflichtung zum Gehorsame im Glauben und Disziplin ableite. Sie erkennen an, daß die katholische Kirche und zwar als Dogma die hierarchia des ordo und des Kirchenregimentes, und den wesentlichen Unterschied

---

[1]) Richter l. c. S. 93 bis 98. M. vergl. Eichhorn Bd. I S. 687 und ff. und Stahl l. c. S. 5 u. ff.

zwischen dem Priesterstande, an dessen Spitze das Episkopat und Papstthum stehet (ecclesia imperans seu docens), und dem Laienstande (ecclesia obediens seu audiens) feststelle, und daß dieses von allen katholischen Glaubensgenossen respektirt werden müsse [1]).

Demgemäß erkennen sie nicht nur als einen für alle Konfessionen zu reklamirenden Grundsatz an: „mit der vollen Anerkennung der „Kirchen sey zugleich ihr Recht gesetzt, ihre innere Angelegenheiten „(Lehre, Kultus und Disziplin) ausschließlich durch ihre eigenen Or„gane zu ordnen und zu verwalten", sondern sie sprechen auch mit hochachtbarer Loyalität aus:

Die katholische Kirche habe „schlechthin darauf ein Recht, „daß sie durch ihre hierarchischen Oberen regiert werde, „sie kann fordern, daß die mit ihrem Dogma gesetzten „Autoritaten ihr Leben ausschließlich und selbstständig be„herrschen [2])."

§. 65.

Mit diesem, aus den Theorien der Kirchenrechtslehrer gezogenen, Resultate und mit jenen Sätzen, welche wir am Schlusse des §. 62 unter lit. a bis f aus den Bestimmungen des westphälischen Friedens-Instrumentes abgeleitet haben, harmoniren vollständig die Doktrinen der Staatsrechtslehrer aus der Zeit des Bestehens des teutschen Reiches.

1) Darüber sind alle staatsrechtlichen Lehrsysteme einig, daß durch Reichsgesetze, Friedensschlüsse und andere ähnliche Urkunden der weltlichen Machthaber nicht über dogmatische Sätze, nicht über die Richtigkeit oder Nichtrichtigkeit des christlichen religiösen Lehrbegriffes entschieden, sondern nur das politische und bürgerliche Rechtsverhältniß der nun faktisch gebildeten Religionsgesellschaften habe geregelt werden können und wollen. Darum trennte man ja absichtlich den Friedstand und die äußeren Rechtsverhältnisse, welche durch den Pas-

---

[1]) Eichhorn Bd. I, S. 475 ff. Richter l. c. S. 80 bis 84.

[2]) Richter l. c. S. 101 u. 102. Eichhorn Bd. I S. 564 ff.

sauer=Vertrag, so wie durch den Religions= und westphälischen Frieden geregelt und gesichert werden sollten, von der eigentlichen Erörterung der Glaubensfragen und von der Entscheidung und Einigung hierüber, Letztere besonderer Verhandlung auf dem kirchlichen Gebiete, und dem Reiche der Hoffnung überlassend.

Sehr bezeichnend schreibt J. J. Moser [1]): „Wo es darauf an=
„kommt, ob und was der eine oder andere Theil glaube oder nicht
„glaube, für Recht oder Unrecht halte? u. s. w., da muß solcher Theil
„blos nach seinen eigenen Grandsätzen beurtheilt werden. Hingegen
„kann der andere Theil sich darin nicht zum Richter über ihn auf=
„werfen, oder ihn nöthigen, dasjenige auch für wahr und erlaubt zu
„halten, was er für wahr und erlaubt hält, oder für falsch ꝛc. ꝛc.,
„was er für falsch und unerlaubt ansieht, sondern jeder Theil muß
„es darin auf seine eigene Verantwortung vor Gott nehmen und er=
„warten, was der künftige große Gerichtstag Gottes für einen Aus=
„schlag darin geben wird."

„Weil aber doch wir Teutsche indessen miteinander leben müssen,
„und diese betrübte Religionsspaltung lange Jahre Unheil genug in
„Teutschland angerichtet hatte, so erkannte man endlich, daß kein an=
„deres Mittel übrig seye, als von der Wahrheit oder Falsch=
„heit der einen oder anderen Religion ganz zu abstrahi=
„ren und sich blos zu vergleichen, wie man im äußerlichen ge=
„meinen Leben und Wandel, wie auch in Staats= und
„Rechtssachen, mit einander umgehen wolle, wo etwas auf die
„Religion und das Kirchenwesen ankömmt."

Derselbe Staatsrechtslehrer sagt [2]), daß „die Reichsgesetze in Re=
„ligionssachen den Grund und die Wahrheit oder Hinfälligkeit weder
„der einen noch der anderen Religion im geringsten berühren und sel=
„bige weder billigen noch mißbilligen, sondern ein bloßer weltlicher
„Vertrag zwischen dem Kaiser und denen Ständen beider Religionen,
„als Glieder eines einigen weltlichen Staatskörpers seyen, um zu be=

---

1) In dem Werke „Von der teutschen Religions=Verfassung" S. 10 u. 11.
2) In seinem Werke „Von der Landeshoheit im Geistlichen" S. 11.

„stimmen, wozu ein Landesherr oder dessen Unterthanen in Religions=
„sachen in so weit berechtiget seyn sollen, und daß, wann ihnen ent=
„gegengehandelt würde, die weltlichen Reichsgerichte oder auch sämmt=
„liche Kompaciszenten den beleidigten Theil bei seinen reichskonstitu=
„tionsmäßigen Rechten schützen sollen;" und er folgert daraus: „es
„habe auch der Papst und die Erz= und Bischöfe, als solche, zu al=
„len diesen weltlichen Sachen nichts zu sagen, noch können sie die
„Stände ihrer Religion, oder resp. sich selbsten, von solcher Verbind=
„lichkeit, oder der Evangelischen Kompasciszenten Willen, losmachen."

Damit stimmt überein, was Freiherr von Kreittmayr in seinen sehr gelehrten und allgemein geachteten „Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum bavaricum civilem" Thl. V, Kap. 20, §. IX, handelnd von dem „Paritätsrechte, welches zwischen den drei Religionen „im Reiche durch die Reichs=Konstitutionen festgesetzt ist, und von der „daraus fließenden Religions= und Gewissensfreiheit" ausspricht [1]).

2) Die Staatsrechtslehrer unterscheiden das jus reformandi ebensowohl

a) von den sonstigen Rechten, welche dem Landesherrn gegenüber der Religionsgesellschaften und Religionssachen in Folge der Landeshoheit zustehen, als

b) von einem landesherrlichen Rechte in sacra vel in sacris (m. vgl. §. 43), und

c) von der geistlichen Gerichtsbarkeit (jurisdictio ecclesiastica)[2]).

und auch jene Schriftsteller, welche das jus reformandi in einer

---

[1]) „Man muß nicht denken, ob wäre diese Gewissensfreiheit auch quoad „conscientiam internam et effectum salutis aeternae mitgetheilt worden, „dann sie begreift nur externam seu politicam. Mehr stunde nicht in der „Macht der hohen Kompaciszenten. Ihre Intention war auch niemals die „Religions dissidia dogmatice, sondern nur civiliter auseinander zu setzen.

[2]) Man vergl. z. B. Struvii syntagma juris publici edit. II. S. 1250 und J. J. Moser „Von der Landeshoheit im Geistlichen" S. 12 und 589 bis 677, insbesondere S. 654 u. 655. Pütter „Institut. jur. publici German." edit. V, S. 500 u. ff.

weiteren Bedeutung, nemlich als den Inbegriff aller dem Landesherrn in Religionssachen zustehenden Befugnisse gebrauchen, unterscheiden dennoch das landesherrliche Einwirkungsrecht von der geistlichen Gerichtsbarkeit und von der rein kirchlichen Sphäre, was also der Wirkung und Resultaten nach der eben unter a — c bezeichneten Begriffsscheidung gleichkommt.

3) Darüber sind alle Staatsrechtslehrer einig, das jus reformandi seye nicht ein unumschränktes Recht, sondern es seye der status quo von dem Jahre 1624 also gewährschaftet, daß die dadurch begründeten konfessionellen Rechtszustände nur mit Zustimmung der Betheiligten verändert werden dürfen. Diesem nach könne also kein Landesherr einer Konfession Rechte, welche sie nach dem status quo des Normaljahres anzusprechen hat, entziehen, wohl aber gebe ihm das jus reformandi die Befugniß, eine Konfession, welche nach dem status quo des Normaljahres einen Anspruch auf Religions-Exerzitium nicht hat, zu rezipiren oder nicht zu rezipiren, und ihr öffentlichen oder Privatgottesdienst zu versagen, oder (unbeschadet der Rechte, welche die andere Konfession gemäß dem status quo des Normaljahres anzusprechen hat) zu gestatten.

4) Auch darüber sind sie einig, daß der westphälische Friede mit Ausschluß aller anderen Bekenntnisse nur den drei in ihm genannten christlichen Konfessionen die vertragenen bürgerlichen und politischen Rechte gewährt, woraus sich von selbst ergibt, daß eine Aenderung in dem Lehrbegriffe jeder Konfession, welche diesen nach dem Urtheile der rechtmäßigen Kirchenbehörde in seinen Wesenheiten umgestaltet, der Bildung einer neuen, mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten nicht versehenen, Konfession gleichkomme, und sohin die, den Lehrbegriff oder ihre Verfassung also ändernde, Konfession einen Anspruch auf den Fortgenuß der in dem westphälischen Frieden garantirten politischen Rechte nicht wohl begründen kann [1]).

---

1) Man vergl. J. J. Moser „Von der teutschen Religions-Verfassung" S. 41 u. ff. und S. 298, §. 3.

5) Nicht minder sind sie auch darüber einig:

a) der westphälische Friede habe die geistliche Gerichtsbarkeit nur rücksichtlich der Augsburger Konfessionsverwandten (Protestanten und Reformirten) aufgehoben, respektive suspendirt, hinsichtlich der Katholischen aber unverändert aufrecht erhalten;

b) jeder Religionspartei den Genuß der unverrückten Aufrechthaltung und Handhabung ihres Lehrbegriffes feierlich und also gewährschaftet, daß ein Eingriff in dieselbe Religionsbeschwerden begründe,

c) und aus den Bestimmungen des Art. V, §. 30 „nullique „statui immediato jus, quod ispi ratione territorii et „superioritatis in negotio religionis competit, impediri „opportere," folgere sich nicht mehr und nicht weniger, als daß dem Landesherrn in Folge landesherrlicher Gewalt so viel Recht in Religionssachen zukomme, als nach dem Lehrbegriffe der betreffenden Religion (Konfession) von dem Landesherrn in sacris oder circa sacra geübt werden könne.

6) Dagegen unterlag die Frage, wie weit diese landesherrlichen Rechte in sacris reichen, verschiedenartiger Beurtheilung. Diese Verschiedenheit der Ansichten betraf aber eigentlich nur die landesherrlichen Rechte über die evangelischen (lutherischen und reformirten) Kirchen, und hängt davon ab, ob der eine oder der andere Staatsrechtslehrer sich zu dem Episkopal-, oder Territorial- oder Kollegial-Systeme bekannte (vgl. §. 64).

a) Einzelne Rechtslehrer [1]) gehen von der Ansicht aus, der westphälische Friede habe die bis dahin bestandene geistliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten aufgehoben, resp. suspendirt,

---

[1]) Z. B. Pütter „Institutiones juris publici germanici" edit. V S. 493 u. ff. Derselbe „Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reiches" S. 413 bis 420.

und sohin rücksichtlich dieser Konfession das ganze hierarchische System umgeworfen, ohne zu bestimmen, was an die Stelle der aufgehobenen Gerichtsbarkeit treten solle.

Dadurch hätten die Protestanten „ihre natürliche Freiheit" wieder erlangt, und es seye „jetzt ihre eigene Sache geworden, was sie „für eine neue Kirchenverfassung, anstatt der bisherigen, zu er„richten gut fänden."

Diesem nach sieht Pütter die geistliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten, selbst bei protestantischen Landesherren, so ferne es sich nicht um rein weltliche Dinge handelt, nicht als Ausflüße der Landeshoheit, sondern als Episkopalrechte an, welche durch Uebereinkunft zwischen den Unterthanen und dem Landesherren dem Letzteren freiwillig übertragen sind, und daher auch in verschiedenen Ländern verschiedene Modifikationen zulassen [1]).

b) Andere Rechtslehrer legen dem protestantischen Landesherrn über seine protestantischen Unterthanen die vollste geistliche Gerichtsbarkeit, die volle Episkopalgewalt, und das Recht bei, die Religions- und Kirchensachen im Inneren und in Beziehung auf

---

[1]) Pütter „Historische Entwicklung" S. 418 sagt: „Was also auch irgend „ein evangelischer Reichsstand seitdem in Kirchensachen in seinem Lande „mehr Gewalt hatte, als ein katholisch-weltlicher Reichsstand, das hatte er „nicht vermöge der Landeshoheit, denn diese blieb bei katholischen und „evangelischen Reichsständen einerlei. Sondern es waren besonders er„worbene Rechte, die ihm von seiner Landschaft, weil er sich mit derse„ben zu gleicher Religion bekannte, zugestanden waren. Ein jeder evan„gelischer Reichsstand stellte seitdem zweierlei Personen vor, gerade „wie die katholischen Reichsstände. Was diese mit weltlichen Ständen „gemein haben, sind teutsche Landeshoheitsrechte, was sie aber nicht als „teutsche Reichsfürsten, sondern in ihrer anderen Eigenschaft, als Bi„schöfe, für Rechte haben, das sind keine Rechte der Landeshoheit. So „übt ein evangelischer Reichsstand aus Landeshoheit nur eben die Rechte, „die ein katholischer weltlicher Reichsstand ausübt. Was er in der Kir„chenverfassung seines Landes zu sagen hat, das ist eigentlich kein Theil „der Landeshoheit, sondern der ihm von seiner Landschaft ausdrücklich „oder stillschweigend eingeräumten kirchlichen Gewalt."

die äußerliche Verfassung (Kirchenregiment) zu ordnen und zu regeln, ja sogar ohne durch ihre Konsistorien beschränkt zu werden; z. B. Moser [1]), Struvius [2]), welcher auch anführt, daß man seiner Unbeschränktheit willen das desfallsige landesherrliche Recht auch ein jus papale principum evangelicorum [3]) nenne; dann Gönner [4]) und Kreittmayr [5]).

c) Nicht minder sind die Ansichten der Rechtslehrer darüber getheilt, ob und in wie ferne katholische Landesherren über ihre evangelischen Unterthanen geistliche Gerichtsbarkeit und jus episcopale ausüben können. Pütter stellt dieses in Abrede, der Ansicht huldigend, daß in solchem Falle die durch Konsistorien zu vertretende protestantische Kirche ihrer eigenen geistlichen Gewalt unterliege; und so wollte auch von Seite des corpus evangelicorum [6]) in den Jahren 1724 und 1726 der Satz geltend gemacht werden: „Es habe ein unmittelbarer katholi„scher Reichsstand, vermöge des ex jure superioritatis terri„torialis ihm zukommenden juris reformandi, zwar kein jus „in sacris seiner Augsburger-Konfessionsverwandten, als dessen „exercitium qua tale er vi inst. Pac. Westphalicae ad

---

1) Grundriß der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reiches. 7te Aufl. S. 440 bis 442. Derselbe in dem Werke „Von der teutschen Religions-Verfassung" S. 336 bis 338 und S. 584, §. 2. Derselbe „Landeshoheit im Geistlichen" S. 79 u. 80, §. 4. S. 94, 95, 125 u. 126 ꝛc.

2) Syntagma juris publici. Ed. 2, S. 1251, 1252.

3) Wiewohl die Gewalt des Papstes nichts weniger als schrankenlos ist und sich lange nicht so weit erstreckt, als die, welche die protestantischen Fürsten bei der Reformation übten, da kein Papst sich je hat einfallen lassen, er habe die Macht, eine ganze kirchliche Institution umzustürzen, oder mit einer andern zu vertauschen, z. B. das Cölibat aufzuheben, oder ein Glied in der Kette der Hierarchie zu vernichten u. s. w.

4) Teutsches Staatsrecht S. 695 bis 697.

5) l. c. S. 1569 ꝛc. ꝛc.

6) J. J. Moser „Landeshoheit im Geistlichen" S. 8.

„normam An. 1624 cum annexis ruhig laſſen und toleri=
„ren müſſe. Alles aber, was in das Jus circa sacra ein=
„ſchlüge, das dependire solitarie et absolute von der supe-
„rioritate territoriali, et huic annexo jure reformandi.“

d) Die übrigen oben allegirten Schriftſteller dagegen huldigen der Anſicht, daß auch die Epiſkopalgewalt über die Evangeliſchen Ausfluß der Landeshoheit ſeye, aber ſo ausgeübt werden müſſe, daß die in dem weſtphäliſchen Frieden gewährſchaftrten konfeſſionellen Rechte nicht gekränkt, ſondern aufrecht erhalten werden, und wobei alſo die mit den Landſchaften etwa geſchloſſenen Religionsverträge als Spezialnormen Geltung behalten.

7) So verſchieden die Anſichten der Staatsrechtslehrer, wie oben erwähnt, über den Urſprung und Umfang des hoheitlichen Einwirkungsrechtes auf die evangeliſche Kirche ſind, ſo einſtimmig ſind ſie aber darüber, daß der katholiſchen Konfeſſion gegenüber keinem Landesherrn, er ſeye ſelbſt katholiſch, oder aber einer anderen Konfeſſion zugethan, irgend eine Epiſkopalgewalt oder geiſtliche Gerichtsbarkeit, oder das Recht präzeptiver Einmiſchung in Gegenſtände des Lehrbegriffes, des Gottesdienſtes, der inneren Kirchendisziplin und überhaupt in rein geiſtliche Gegenſtände zuſtehe. So z. B. ſagt Pütter [1]):

„Ex principiis ecclesiae Romano-catholicae, quidquid vi
„hierarchiae in illa introductae ad jurisdictionem ecclesiasti-
„cam, et jus dioecesanum pertinet; illud in Germania quo-
„que catholica in potestate episcoporum est, in subordina-
„tione sub metropolitica archiepiscoporum et suprema ponti-
„ficis Romani potestate.“

„Eaque sub ecclestastica potestate ipse imperator non
„minus, quam singuli catholici status horumque subditi ca-
„tholici continentur, tantum abest, ut seu imperator seu secu-

---

[1]) Instit. jur. public. germ. S. 478, §. 413.

„larium quispiam statuum catholicorum, sibi quidquam istius „potestatis ecclesiasticae sumere possit [1]).“

Uebereinstimmend damit spricht sich Struvius [2]) dahin aus: „Hodie vero distinguendum est inter status pontificios et „protestantes. Isti vel ecclesiastici sunt, vel seculares. Ec- „clesiastici exercent jus sacrorum, sed subordinatum, ita ut „ab iis ad Papam possit appellari.“

„Seculares vero jus sacrorum non exercent, sed epis- „copi, ad cujus dioecesin illorum territoria spectant.“

Ferner Moser [3]). Auch Gönner a. a. O. S. 691 gestehet zu,

---

[1]) M. vergl. ebendort §. 418, S. 486 u. 487.

Status catholici I) seculares etiam eodem jure uti possunt, quo et reges catholici salva hierarchia Romana uti solent, nisi quod ii, qui jura dioecesana vel metropolitica in illorum territoriis exercent, non aeque illis subjecti sed pariter immediati imperii status sint... Interim III) qualescunque etiam catholici status participant liberum juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitium, pace Westphalica omnibus et singulis statibus firmatum eoque nomine IV) potissimum advocatiam ecclesiae territorialem exercent quatenus ea aut generatim hierarchiae catholicae haud repugnat, aut specialibus forte indultis vel concordatis, aut singulari quoque observantia nititur.

[2]) l. c. S. 1249.

[3]) Grundriß der heutigen Staatsverfassung S. 435 u. 436. Derselbe: „Von der teutschen Religionsverfassung“ Seite 632, 644, 754, 820. An letzterer Stelle spricht er sich also aus: „Die katholischen „weltlichen Landesherren haben also in Religions- und Kirchensachen „ordentlicher Weise gar nichts, außerordentlicher Weise „aber nur so viel zu sagen, als sie durch Päbstliche Frei- „heitsbriefe, oder durch Verträge mit denen Erz- und „Bischöfen, in deren Provinzien und Diözesen sie liegen, „erlangt oder sonsten rechtmäßig oder mit Gewalt hervorgebracht „haben.“ Derselbe „Von der Landeshoheit im Geistlichen.“ S. 11.

„Der Kaiser gestehet denen katholischen Landesherren, als Landesher- „ren, keine Landeshoheit in geistlichen Sachen zu, wann und in so ferne „es derselbigen katholische Unterthanen betrifft. Das ist unstreitig.“

„Die katholischen Reichsstände machen es ebenso, und halten einen „geist- oder weltlichen katholischen Landesherrn, als Landesherrn, nicht „befugt, sich über seine katholischen Unterthanen einer Landeshoheit im „Geistlichen anzumassen. Hingegen gestehen sie ihnen dieselbige willig „zu, wann es ihre evangelischen Unterthanen betrifft.“

die landesherrliche Gewalt sehe „nicht über das Innere des katholischen Glaubens" ausgebreitet, und Mascov [1]) spricht sich dahin aus:

„XVIII. Relatio imperii ad sacerdotium diversimode „pro diversis Catholicorum et A. C. addictorum principiis „se habet. Catholici episcopatum et politiam ecclesiasticam „per episcopos ordinatam retinuere, atque auctoritatem ro- „manae sedis agnoscunt."

„XXI. In territoriis statuum diversa ejus est conditio. „Catholici enim jurisdictionem episcoporum suorum et Ro- „mani pontificis in iis casibus, in quibus per Germaniam „obtinet, agnoscunt."

8) Endlich sind auch alle Staatsrechtslehrer darüber völlig übereinstimmend, daß die Reichsgesetze und Friedensschlüße einem jeden einzelnen Einwohner des Reiches volle Gewissensfreiheit garantiren [2]), und daß dieser gemäß der Uebertritt von einer Konfession zur andern einem Jeden zu gestatten sehe, der die geistigen Unterscheidungsjahre erlangt hat [3]).

Ausdrücklich sagt Moser [4]), von, unter väterlicher Gewalt stehenden, Minderjährigen handelnd: „Beide Religionsverwandte sehen darin „einig, die Freiheit der Religionsveränderung sehe ein solches Vor- „recht, welches kein Vater seinem Kinde entziehen könne." Insbesondere spricht er auch aus [5]): „Die Religionsveränderung mithin auch „die Gewissensfreiheit, wird nicht weniger dadurch verhindert und ab-

---

[1]) Principia jur. publ. imp. Rom. germanici. Edit. IV, S. 300 u. 301.

[2]) Man vergl. unter andern J. J. Moser „Von der teutschen Religions-Verfassung" S. 34 bis 96.

[3]) l. c. S. 65: „daß ihm, wenn er zu einer Religion übergeht, die nach „dem Status quo des Normaljahres freies Religionsexerzitium in einem „Einzelnlande nicht genieße, die Auswanderung aufgetragen werden kann, „hebt das Recht der Religionsänderung nicht auf."

[4]) Moser l. c. S. 65.

[5]) Moser l. c. S. 92.

„geschnitten, wann man verbietet, daß man sich aus Büchern anderer „Religion informire.“

Und er fügt aus dem Munde der churſächſiſchen und churbrandenburgiſchen Wahlgeſandten, welche den Gewiſſenszwang an Leib und Seel verderblich erklärten, bei: „Wann auch gleich durch die Ei„nigen widerfahrende Drangſalen Andere, ſo einen gleichen Gewiſſens„trieb verſpüren, abgeſchreckt werden, die Religion öffentlich zu verän„dern, würde dennoch ſolches keine Chriſten, ſondern nur Heuch„ler machen, welche die äußerſte Seelengefahr laufen.“

§. 66.

Aus dem Inhalte der vorſtehenden Paragraphen ergibt ſich, daß weder die Theorie der Kirchenrechtslehrer, noch auch das poſitive Staatsrecht Anhaltspunkte für jenes Eingreifen in die sacra der katholiſchen Kirche, für jenes Hemmen ihrer Entfaltung und für jenes Nichtigerklären des bayeriſchen Konkordates darbieten, wozu das Rechtsgutachten des Herrn Profeſſors Stahl die weltliche Staatsgewalt berechtiget erklärt, ja ſogar ſie behufs der Handhabung des juris circa sacra und des unveräußerlichen Majeſtätsrechtes auffordert.

Deshalb wird aber nicht in Abrede geſtellt, und kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß dem Staate hinſichtlich der kirchlichen Verhältniſſe und der Kirchengeſellſchaften, ſo wie Pflichten, ſo auch Rechte zuſtehen, und es wirklich jura circa sacra, Majeſtätsrechte gegenüber der Religionsgeſellſchaften gebe.

Fragt man nach dem Umfange und der Begränzung dieſer Rechte, ſo iſt vor allem zu bemerken, daß die Ausdrücke, deren man ſich nun bedient, wenn man von „jus circa sacra,“ „in sacra,“ „in sacris,“ „sacrorum,“ von „sacris internis“ und „externis“ ꝛc. ſpricht, mehr der neuern Zeit und der Schule, reſp. der gelehrten Doktrin, als den Urkunden des öffentlichen Rechtes angehören, und es daher viel leichter iſt, ſich über die Sache ſelbſt klar zu machen und zu einigen, als Ausdrücke auszugleichen, welche ein Jeder nach Gut-

dünken und eigener Ansicht formt und begränzet. Die in der Anwendung solcher Ausdrücke liegende Schwierigkeit tritt besonders dann hervor, wann von Seite des Verfassers sich nicht näher darüber ausgesprochen wird, in welchem Sinne und in welcher Ausdehnung der eine oder der andere Ausdruck, z. B. sacra interna und externa in sacris aufgefaßt und verstanden werden wolle [1]).

Die ältere Doktrin unterschied zwischen dem, was „Religionssache", was „geistliche" oder was „weltliche Sache" ist; sie unterschied zwischen dem, was „der geistlichen Gerichtsbarkeit" und was dagegen „der Landeshoheit" verfällt, und so spricht auch der westphälische Friede einerseits von causis religionis, von der jurisdictio ecclesiastica, andererseits von dem, was ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit. Die Ausdrücke jus circa sacra, in sacra ꝛc. gebraucht er nicht, und wo er das Wort sacra gebraucht, verstehet er dasselbe als gleichbedeutend mit der Religion selbst [2]).

Allein möge man in den Ausdrücken der älteren Schule, oder in jenen der neuen Doktrin sprechen, so gelangt man in Beziehung auf die Sache selbst immer auf die nämlichen Resultate und zwar sowohl nach den Doktrinen des positiven teutschen Staatsrechtes, als nach den Anerkenntnissen der unbefangenen Lehrer des protestantischen Kirchenrechtes.

1) Unter diesen Letzteren erscheint die Ausführung Eichhorns [3]) vollständig und klar.

---

[1]) Man sehe bei J. J. Moses: „Von der Landeshoheit im Geistlichen" die Streite, welche früher über die Bedeutung einzelner der eben angeführten Ausdrücke geführt wurden.

[2]) Z. B. Art. VII §. 1: „Si aliquis Princeps vel alius territorii domi-„nus vel alicujus ecclesiae patronus posthac ad alterius partis sacra „transierit, ut principatum aut ditionem, ubi alterius partis sacra „exercitio publico de praesenti rigent, seu jure cessionis, seu ri-„gore praesentis tractatus Pacis, aliove quocunque titulo nactus „fuerit."

[3]) Grundsätze des Kirchenrechtes Bd. I S. 550 bis 573.

„Die Rechte, welche gegenwärtig in allen teutschen Staaten als „natürliche Rechte der Staatsgewalt in Beziehung auf die Verhältnisse „jeder Kirche in Anspruch genommen werden," bezeichnet er der „Schule" zufolge als „jus majestaticum circa sacra, „Kirchenhoheit (kirchliches Majestätsrecht, Staatskirchen= „Gewalt, Majestätsrechte in Religions= und= Kirchensa= „chen)." Sehr bezeichnend sagt der Verfasser, die Prinzipien, woraus man jene Rechte folgert, seyen „seit der Reformation allmählig als „Doktrin aus der Natur der Glaubens= und Gewissensfreiheit und „der Bedeutung der Kirche, als einer äußern Gesellschaftsverbindung „entwickelt worden, durch die Anwendung aber, welche von jener „gemacht worden ist, praktisches Recht geworden [1];" und er fügt bei: „Als die Grundlage des kirchlichen Majestätsrechtes wird die Be= „fugniß betrachtet, die Ausübung einer Religion im Staate überhaupt „zuzulassen oder auszuschließen, und für die zugelassene die Gränze „der Religionsübung, in so weit diese einen Einfluß auf „bürgerliche Verhältnisse hat, unbeschadet der Glaubens= und „Gewissensfreiheit jedes Unterthanen, zu bestimmen. Die Schule be= „zeichnet dieses Recht einer organischen Gesetzgebung über die „Verhältnisse einer Religion im Staate mit dem Ausdrucke jus re- „formandi, weil er durch die erste Ausübung jenes Rechts bei Zu= „lassung der Reformation gebräuchlich geworden ist; er ist aber nicht „passend, da er an die Thätigkeit der evangelischen Landesherrn über= „haupt erinnert, welche sich keineswegs blos auf das beschränkte, was „sie vermöge der Staatsgewalt allein zu verfügen berechtigt gewesen „waren."

Hiernach unterscheidet er eine gedoppelte Bedeutung [2] des Wor= tes „jus reformandi", je nachdem man darunter

a) „die Befugniß, eine Religion auszuschließen", oder

b) „die Gesetzgebung über die Ausübung einer **zugelas= „senen Religion**" verstehet.

---

[1]) Eichhorn l. c. S. 551.

[2]) l. c. S. 551 n. 554.

In letzterer (hier allein aufzufassender) Beziehung findet der Verfasser die Gränzen des Reformationsrechtes (d. i. der landeshoheitlichen Rechte in Religionssachen) darauf gegründet, „daß die Bedeutung „der Handlungen, welche sich auf die Religionsübung beziehen, sehr „verschieden seyn könne."

Der Verfasser sagt, die Erfahrung zeige, „daß jede Religions„lehre viele Handlungen, die in einer Beziehung zu der Religions„übung stehen, in einem gewissen Umfange als einen Gegenstand will„kührlicher gesellschaftlicher Anordnung betrachtet," und hieraus argumentirt er, „die Freiheit einer Handlungsweise kann daher nur in „so ferne als eine Glaubens- und Gewissensfreiheit angesprochen wer„den, als diese unmittelbar und unbedingt durch die Religion geboten „ist [1])." Diesemnach unterscheidet er, folgend den Ausdrücken, durch welche „die Schule die Verschiedenheit der Bedeutung einer Handlung „bezeichnet," die „sacra (Religionsgegenstände)", hier alle Verhältnisse, „welche sich auf die Religion beziehen" in „interna (essentialia)" und „externa (adiaphora)." Erstere bezeichnet er als den „Inbegriff der religiösen Ueberzeugungen und aller Handlungen, welche „vermöge derselben als nothwendig betrachtet werden." Zu Letzteren aber rechnet er „die äußern Handlungen, welche nicht unmittelbar von jener Ueberzeugung abhängen."

„Eine Verfügung, durch welche die Religionsübung in Bezie„hung auf sacra interna nicht beeinträchtiget wird," kann nach des Verfassers Ansicht nie eine Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit seyn, und er spricht sich dahin aus: „nur durch die bürgerliche Verfassung, welche einer Kirche die Religionsübung in „einem gewissen Umfange als äußerer Gesellschaft eingeräumt hat, können hier noch engere Schranken des Reformationsrechtes gezogen „seyn". Konsequent dieser Ansicht fügt er bei: „aus der Natur der „sacra externa folge nur, daß sie an sich Gegenstand der Gesetzgebung werden können, keineswegs, daß sie es in jeder Beziehung sind."

---

[1]) Eichhorn l. c. S. 554.

„Das Gesetzgebungsrecht der Staatsgewalt erstrecke sich „überhaupt **nur** über bürgerliche Verhältnisse, und kann da„her auf die Religionsübung auch **nur in so weit** ausge„dehnt werden, als diese **einen Einfluß** auf bürgerliche „Verhältnisse hat.“ [1])

Hiernach entwickelt er

a) den Unterschied zwischen dem, was nur Religions- oder Gewissenspflicht ist, oder durch das Hinzukommen von staatsgesetzlichen Bestimmungen auch gesetzliche Pflicht wird, und

b) die Berechtigung des Staates hinsichtlich der äußern Gesellschafts-Verhältnisse der Konfessionen, insbesondere das Oberaufsichtsrecht „*jus supremae inspectionis*“ (jus cavendi) und das Schutz- und Schirmrecht „jus advocatiae saecularis“ (jus tuendi).

Diesen Erörterungen zufolge erkennt der Verfasser die „Kirchen„hoheit in Beziehung auf die katholische Kirche dahin be„schränkt, sie dürfe weder die Glaubens- und Gewissens„freiheit der Mitglieder der katholischen Kirche beein„trächtigen, noch die Thätigkeit der Kirchenobern weiter „beschränken, oder an die Gesetze des Staates binden, „als sie ihrem Gegenstande nach auf bürgerliche Verhält„nisse Einfluß hat,“ [2]) und er erkennt sogar an, das heutige Kirchenstaatsrecht unterscheide, „um das Verhältniß der Kirchen„hoheit und Kirchengewalt näher zu bestimmen,“ dreierlei Gegen„stände: [3])

a) rein geistliche Gegenstände,

b) rein bürgerliche Angelegenheiten,

c) Gegenstände gemischter Natur.

Zu a) Bezüglich der rein geistlichen Angelegenheiten, sagt Eichhorn, ist „der Umfang der Kirchengewalt einer Gesetzge-

---

[1]) Eichhorn l. c. S. 555.

[2]) Derselbe l. c. S. 564.

[3]) Derselbe l. c. S. 564 und folgende.

„bung kraft des Reformationsrechtes überhaupt nicht „unterworfen, und die Thätigkeit der Kirchenhoheit bei „deren Ausübung blos auf das Schutz- und Aufsichts- „recht beschränkt. Hierher gehören alle Gegenstände, bei welchen „eine Gesetzgebung des Staates eine Verfügung über die *sa- „cra interna* seyn würde. Selbst das Aufsichtsrecht kann hier „der Staat nur in soferne ausüben wollen, als er zu ver- „hindern berechtiget ist, daß **nichts geschehe,** was auch „durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit gerechtfer- „tiget werden kann."

Zu b) Von rein bürgerlichen Angelegenheiten sagt der Verfasser, daß sie „nur durch die Rechte, welche der Staat der „Kirche verliehen hat, Gegenstand der äußern Jurisdiktion der Kir- „chenobern geworden sind," wornach es von der Verfassung jedes Landes abhänge, in wie ferne die frühere Konzession noch fortbestehet.

Zu c) Die Gegenstände gemischter Natur bezeichnet der Ver- fasser als solche, „welche eine zweifache Beziehung haben, indem sie „an sich zwar unter die sacra externa gehören und in so ferne der „Verfügung der Kirchengewalt unterworfen sind, zugleich aber das „bürgerliche Verhältniß berühren, und in so weit der Beurtheilung „der Staatsgewalt nicht entzogen werden können;" und er spricht sich dahin aus, es könne in ersterer Beziehung das Majestätsrecht „**nicht** die Befugniß enthalten, bei Gegenständen dieser „Art die Rechte der Kirchengewalt an sich selbst zu be- „schränken," wohl aber berechtige es, „so weit jene zweite Beziehung „reiche, durch eine organische Gesetzgebung, welche die einzelnen Ver- „fügungen der Kirchenobern einer besondern Aufsicht des Staates un- „terwirft, die Wirksamkeit der Kirchengewalt von der Mitwirkung „des Staates abhängig zu machen, und die Anwendung der Ge- „setzgebung, welche dem Staate über solche Gegenstände, „so weit sie eine bürgerliche Beziehung haben, kraft der „Staatsgewalt zustehet, zu sichern."

2) Mit diesen Begriffen und Feststellungen harmoniren im We-

sentlichen nicht nur auch andere protestantische Kirchenrechtslehrer, [1]) sondern gleichmäßig die Doktrinen katholischer Kirchenrechtslehrer. [2])

3) Nicht minder aber stehen damit im Einklange die oben nachgewiesenen Doktrinen des teutschen Reichs-Staatsrechtes, die jene jura in sacra vel in sacris, welche die Reformation den der Augsburgischen Konfession verwandten Ständen, gegenüber ihrer Glaubensgenossen, als Episkopalgewalt beigelegt hat, scharf von jenen Rechten, welche (abgesehen von dieser partiellen ex speciali titulo geschehenen Erwerbung rein geistlicher Rechte) den Landesherren als jura *majestatis* zustehen, d. i. von den *juribus circa sacra* und insbesondere von der landesherrlichen Einwirkung unterscheiden, [3]) welche über die katholische Kirche geübt werden kann.

Die Festhaltung des hier bezeichneten wichtigen Unterschiedes tritt in der staatsrechtlichen Doktrin sehr bezeichnend hervor bei der Erörterung der Kontroversfrage: ob katholische Landesherren das jus reformandi und Episkopalrecht (jus in sacris) über ihre protestantische Unterthanen unbedingt ausüben können? oder ob und in wie weit in dieser Beziehung das landesherrliche Hoheitsrecht in geistlichen Sachen als jus circa sacra beschränkt sey? Bei dieser Frage wollte nicht selten geltend gemacht werden, dem katholischen Landesherrn stehen in geistlichen Angelegenheiten gegen seine protestantischen Unterthanen nicht mehr Rechte zu, als er gegenüber der katholischen Kirche habe, und so weit lag es auch im Interesse der protestantischen Doktrin, die Gränzen, welche dem jus circa sacra den Landesherren gegenüber der katholischen Kirche gesetzt ist, unverrückt und klar zu erhalten. [4])

---

[1]) M. s. Richter l. c. S. 101 — 108.

[2]) Man vergl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes aller christlichen Konfessionen. V. Aufl. S. 67 u. ff.; und Schenkel, Instit. jur. eccles. ed. III S. 400 u. ff.

[3]) Man vergl. damit die in dem §. 64 allegirten Schriften, und insbesondere die in dem folgenden §. 67 enthaltenen Allegate aus den Werken des unter den katholischen Schriftstellern besondere Autorität genießenden Freiherrn v. Kreittmayr.

[4]) Man vergl. J. J. Moser in seinem Werke „Von der Landeshoheit im

4) In den §§. 67 und 68, Ziff. 7 und 8, wird gezeigt werden, wie vollständig sich die ältere bayerische Gesetzgebung und die gegenwärtige Verfassung Bayerns jenen Grundsätzen anschließe, die so eben (Ziff. 1 bis 3) erörtert wurden, und im §. 69 wird ausgeführt werden, wie man alles rechtlichen Fundamentes ermangle, wenn aus dem Titel eines Majestätsrechtes begehrt werden will, daß der Staat in die Religions- und Kirchenverhältnisse weiter eingreife, als diesen (in Bayern, wie erwähnt, sogar durch die Verfassung sanktionirten) Grundsätzen gemäß ist.

§. 67.

Von der Frage, wie sich für Teutschland im Allgemeinen durch die mit reichsgesetzlicher Kraft versehenen Urkunden und in der Doktrin die Rechtsnormen über die konfessionellen Koexistenz-Verhältnisse und über die Stellung der Kirche zu der Staatsgewalt gestaltet haben? ist nun zu der speziellen Erörterung überzugehen, **wie in Bayern** dieses Koexistenz-Verhältniß und die Stellung der Kirche gegenüber der weltlichen Gewalt während des Bestehens des teutschen Reiches, wie auch in dem Momente der Einführung der heute geltenden Verfassung (26ten Mai 1818) beschaffen war, und wie es sich nun in Folge der Verfassung darstellt?

1) In den eigentlichen bayerischen Churlanden und den damit vereinigten einzelnen Besitzungen bestand als einzige Landesreligion die römisch-katholische. Nur einzelne Ausnahmen fanden hievon statt (und zwar bezüglich der Herrschaften Sulzbürg und Birbaum, und der in der Oberpfalz, wie auch in der Stadt Donauwörth, zum Theile aufrecht erhaltenen evangelischen Religion.) [1])

Geistlichen" S. 5, 12, 79 u. ff., S. 251 u. ff., 379 u. ff. Ferner Pütter: Instit. jur. publ. germ. ed. V. §. 418 — 420, und §. 426 (S. 486 u. ff., S. 499 ꝛc.), und Schmidt: Principia jur. publ. germ. Ingolstadt 1768. lib. III tit. 3. S. 352 u. ff., und lib. IV tit. 3. S. 545 u. ff.

[1]) Man vergl. J. J. Moser: Einleitung in das Churbayer. Staatsrecht. S. 256 bis 259. Pütter: Histor. polit. Handbuch von den besondern

2) Auch in Bayern waren zu verschiedenen Zeiten Streitfragen über die Gränzen der weltlichen Gewalt gegenüber der geistlichen Jurisdiktion und Exemtion entstanden. Sie wurden aber theils durch päpstliche Indulte, [1]) gemäß welcher den Herzogen (später Churfürsten) von Bayern gewisse Rechte in Folge spezieller päpstlicher Verleihung eingeräumt wurden, theils durch Konkordate, welche das Churhaus Bayern unter päpstlicher Mitwirkung mit jenen Bischöfen, deren Diözesen die bayerischen Lande und Herrschaften (ausschließlich der obern Pfalz und Grafschaft Cham) angehörten, errichtete, theils durch spätere Rezesse mit einzelnen Bischöfen erlediget, so daß das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Bayern nicht blos auf den Bestimmungen des allgemeinen teutschen Rechtes beruht, sondern auch die Grundlage vertragsmäßigen Rechtes für sich hat. [2])

3) Wo es sich darum handelt, aus zuverlässiger Quelle die Ansichten kennen zu lernen, von welchen die bayerische Regierung in früheren Zeiten bei Beurtheilung sowohl der geistlichen Gewalt und Rechte, als auch der Ausscheidung und Gränzlinie zwischen dem, was der geistlichen, oder was der weltlichen Gewalt verfällt, ausging, findet man die unzweideutigsten Anhaltspunkte in den Schriften des Verfassers und Kommentators des für Altbayern noch geltenden Civil-

---

teutschen Staaten I. Thl. S. 311. Letztgenanntes Werk enthält auch ausführliche Notizen über die Religionsverhältnisse in den verschiedenen pfälzischen Landen. Man vergl. auch Pfalzzweibrückensches Staatsrecht von Bachmann.

[1]) Man vergl. u. A. Kreittmayr: Staatsrecht §. 167.

[2]) M. s. Pütter l. c. S. 312 u. 313. Kreittmayr's Anmerkungen über den cod. Maxim. bav. civil. Thl. I. S. 73 (Auflage in Octav von 1759). Chronologische Einleitung in die Kirchengeschichte (aus dem Französischen. 8ter Thl. München 1778.) „Concordaten und Recessen, „welche zwischen Churbayern, dann den umliegenden Erz- und resp. „Hochstiftern — so viel das ecclesiasticum in hiesigen Churlanden be„langet, getroffen." Aus Churfürstl. Befehl in Druck gegeben. München 1751. (Die neuere Auflage erschien 1769.) Sehr merkwürdig ist der jüngste Vertrag mit dem Bischofssitze Augsburg von dem 26ten April 1785, abgedruckt unter dem Titel: „Kurpfalzbayerischer Rezeß mit dem Ordinariate Augsburg im Jahre 1785."

Gesetzbuches, nämlich des churfürstlichen Kanzlers und Konferenz-Ministers Wiguläus Freiherrn v. Kreittmayr, insbesondere in seinen bereits öfter allegirten „Anmerkungen über den Cod. bav. civilem," ferner in seinem „Compendium codicis bavar. civilis, judiciarii, criminalis et annotationum" und in seinem „Grundriß des allgemeinen deutschen und bayerischen Staatsrechtes."

4) Anlangend

a) die geltende Kraft des kanonischen Rechtes, besagt das ebenerwähnte Gesetzbuch Th. I. Kap. 2 §. 8: „das „geistliche Recht (jus canonicum) soll nur in geistlichen „Händeln, und so weit solches mit den Concordatis und „der Observanz einstimmig ist, beobachtet werden," und Kreittmayr erläutert bezüglich der Frage, ob das jus canonicum auch in weltlichen Sachen subsidialiter verbinde [1]) „es seye in hiesigen Churlanden der weltlichen „Sachen halber bereits solche Vorsehung geschehen, daß das „jus canonicum in diesem Stücke nicht so viel mehr pro „lege, als interpretatione et illustratione legis, wie „all andere dergl. fontes, woraus man das jus novum „gezogen hat, dienlich seyn mag."

b) Ueber die, den Beschlüssen der Konzilien in Bayern beigelegte Kraft äußert er sich wie folgt: [2]) „Concilia et Sy-„nodal-Statuta particularia erstrecken sich nicht auffer der „Provinz oder Diözes, worin sie gemacht worden seynd....

„Von Conciliis Generalibus et Oecumenicis aber, „welche die ganze Christenheit obligiren, ist das Tridentini-„sche das letzte und merkwürdigste, hat jedoch auch nur „*quoad canones et Dogmata Fidei* vim obligandi uni-„versalem, dahingegen gilt solches quoad Regulas Mo-„rum et Disciplinae andergestalt nicht, als ex Re-„ceptione...."

---

[1]) Kreittmayr Anmerkungen l. c. S. 72.

[2]) l. c. S. 71.

5) Die geistliche Immunität theilt Frhr. v. Kreittmayr nach der Schulsprache jener Zeit in die *immunitas localis* (Inviolabilitas et reverentia loci, deren Kirchen und geweihte Orte genießen — jus Asyli) *personalis* (Befreiung der Geistlichkeit von weltlichem Gerichte und von persönlichen Diensten und Lasten), *realis* (Befreiung geistlicher Güter von weltlichen Abgaben). Die immunitas localis und realis ist hier nicht näher ins Auge zu fassen. Von der immunitas personalis aber äußert Frhr. v. Kreittmair: [1]) „Es ist „nicht zu läugnen, daß diese Unabhängigkeit von dem weltlichen „Staat *quoad sacra et spiritualia* wenigstens unsern katholi„schen *Principiis* nach seine unwidersprechliche gute Richtig„keit hat, indem die weltlichen Regenten und Obrigkei„ten als *membra ecclesiae sub hoc respectu* selbst unter dem „geistlichen Regiment zu stehen, mithin diesem vielmehr zu ge„horchen, als zu befehlen haben, dann die Kirchenschlüssel seynd nicht „ihnen, sondern nur den Aposteln und ihren Nachfolgern von Gott „in die Hand gegeben, ad Sacerdotes, heißt es in C. 11 Dist. 96, „Deus voluit, quae ecclesiae disponenda sunt, pertinere, non „ad saeculi potestates, quas, si fideles sunt, Ecclesiae suae „Sacerdotibus voluit esse subjectas," und hierauf spricht er sich über das, was „praxis bavarica" ist, [2]) also aus: „Hier zu „Lande befindet sich die Geistlichkeit quoad immunitatem persona„lem in landeskundiger possession, wird auch darin sowohl „durch die ältere als neuere Lands-Statuta und Concordata, wie „nicht weniger durch die vom Kaiser Ludovico bavaro et succes„soribus erhaltene und bereits ad Cod. jud. C. 1 §. 11 lit. h „von uns bemerkte Freiheitsbrief mehrfältig bestätiget." [3])

---

[1]) Kreittmayr Anmerkungen Thl. V. S. 1364 u. 1365. Man vergl. dessen Compendium S. 347 (zu cod. civ. Thl. V. cap. 19. §. 36.)

[2]) Anmerkungen l. c. S. 1370.

[3]) Die hier allegirte Stelle aus den Anmerkungen über den Judiziar-Kodex lautet also: „In älteren Zeiten mußte zwar auch die Geistlichkeit den „weltlichen Richter für den ihrigen erkennen, wie ex lege 33. Cod. de „episcopis et clericis, und nicht weniger ex legibus Bajuvaricis tit. 1

Ueber den Unterschied der Sachlage bei den Katholischen und Protestanten äußert er: „So viel (bei den Protestanten) die immu-„nitatem personalem belangt, so stehet zwar die Geistlichkeit nicht „nur in profanis et temporalibus, sondern auch in sacris et „spiritualibus unter der Landesherrschaft, weil das jus sacrorum „ihren Principiis nach ein Stück der Landeshoheit ist, und das dop-„pelte Schwert, welches sich bei uns inter sacerdotium et impe-„rium vertheilt, bei ihnen in einer Scheide stecket.... Da sie aber „gleichwohl das ecclesiasticum et saeculare gleichfalls zu separi-„ren, und jenes nicht durch das weltliche, sondern geistliche Depar-„tement und Konsistorium zu tractiren pflegen, so laßt auch der Lan-„desherr seiner untergebenen Geistlichkeit das privilegium fori so „weit angedeihen, daß sie nicht unter das weltliche, sondern geistliche „und Konsistorialgericht gehört."

6) Handelnd von der „*Hierarchia ecclesiastica*, der Ordnung „und Subordination, welche man unter der Geistlichkeit wahrnimmt," und zwar insbesondere von der *Hierarchia jurisdictionis*, spricht Freiherr v. Kreittmayr aus: [1]) „Die Ordnung, nach welcher einer „dem andern in regimine ecclesiastica zu gebieten hat, wird Hie-„rarchia jurisdictionis genannt... Und da ist der Papst wieder-

---

„cap. 11 erhellet; indem hierin ausdrücklich befohlen ist, daß, wer gegen „einen Bischof zu klagen hat, solches vor dem König, Herzog und der „Gemeinde thun solle; mallet eum, sind die Wote, coram rege, vel „duce aut plebe sua. — Heut zu Tage aber ist die Geistlichkeit so-„wohl in weltlich- als geistlichen Dingen a foro saeculari eximirt per „cap. 2. X. de foro compet. et auth. statuimus Cod. de Episcop. et „clericis, der vielen Exemtions- und Freitheitsbriefe zu geschweigen, „welche die Geistlichkeit in Bayern von Kaiser Ludovico Bavaro und „den nachfolgenden Herzogen in annis 1322, 1363, 1413, 29, 50, 79, „1553, 61, 64 et 80 theils en général, theils en particulier erhalten „hat. Daher auch in der Baierischen Gerichtsordnung von anno 1520 „et 1616 tit. 9 art. 9 jenes Urtheil, welches ein Laie über geweihte „Personen oder geistliche Sachen spricht, für nichtig erklärt wird. Wer „nun von diesem foro privilegiato partizipiren will, muß geistlich seyn."

[1]) Anmerkungen zu dem Cod. civ. l. c. S. 1378. Man vergl. Compendium S. 348 (§§. 37 u. 38).

„um unstreitig der erste und oberste, welcher nicht nur der gesamm=
„ten Geistlichkeit, sondern auch quoad ecclesiastica der Weltlich=
„keit zu gebieten hat."

Hiernach übergehend zu der „geistlichen Gerichtsbarkeit," lehrt er, wie das forum ecclesiasticum [1]) entweder „ex qualitate personae conventae, wenn nämlich der Beklagte ein Geistlicher ist, oder ex qualitate causae, wenn nämlich die causa selbst spiritualis vel ecclesiastica ist, fundirt werde.

Die Geistlichen und Kirchensachen [2]) theilt er in Innere und Aeußere (*instrinsecas* et *exstrinsecas*). Von Ersteren sagt er: „Jene betreffen nur das Seelenheil und gehören ohne Unter=
„schied der Person, ob sie geist= oder weltlich sind, privative ad „forum ecclesiasticum, und lassen sich weder ex prorogatione, „noch connexione vel praeventione ad forum laicum ziehen." Von letzteren dagegen spricht er aus: „die betreffen nur Dinge, welche „an sich zwar zeitlich, jedoch dem *spirituali* annectirt sind. „Dergleichen Dinge gehören *quoad inseparabilia* zur geistlichen Obrig=
„keit, quoad separabilia aber werden solche zwischen der geist=
„lichen und weltlichen Obrigkeit getheilt, mithin dieser „das weltliche, jener das geistliche *punctum* überlassen." Als gemischte Sachen (causae mixtae und mixti fori) bezeichnet er solche, „welche theils weltliche, theils geistliche Eigenschaften an „sich haben, mithin ihrer vermischten Natur halber beiderlei foris „angehören."

Freiherr v. Kreittmayr beurkundet, wie die weltliche Gewalt auch in Bayern dasjenige, was bezüglich der gemischten oder separablen Gegenstände in ihr Gebiet einschlage, festhalte, und darin

---

[1]) Anmerkungen zu dem Cod. civ. l. c. S. 1453. Compendium S. 359. Nr. 11.

[2]) Anmerkungen zu dem Cod. civ. l. c. S. 1465 — 1473. Compendium S. 360.

die Observanz für sich habe, ohne jedoch der geistlichen Obrigkeit „in „Sachen, welche tief in das Gewissen einschlagen, oder sonst einiger= „maßen respectum ecclesiasticum auf sich haben, das jus mo- „nendi zu diffikultiren."

Hinsichtlich jener äußern Kirchen= und geistlichen Angelegenheiten, welche essentiell mit dem Innerlichen zusammenhängen (inseparabiles), sagt er: „sie lassen sich aber eben darum, weil sie einen wesentlichen „Theil ausmachen, nicht wohl separiren, und folgen auch ebendes= „wegen dem foro ecclesiastico tamquam digniori, wie sowohl „unsere Canonisten, als die protestantes lehren. Aus dieser Ur= „sach nun begreift sich ganz leicht, warum bei dem Ehekontrakt „der geistliche Richter nur circa vinculum et valorem matrimo- „nii, der weltliche aber circa punctum dotis et alimentationis „zu sprechen pflegt, weil nämlich der erste Punkt ein annexum sub- „stantiale, der andere aber accidentale betrifft."

Hinsichtlich der innern geistlichen und Kirchenangelegenheiten (causae ecclesiasticae vel spirituales intrinsecae) spricht er noch insbesondere aus: „sie betreffen nur Dinge, welche zum Seelenheil „und ewiger Wohlfahrt des Menschen entweder absolut nöthig, oder „wenigst an sich und ihrer innerlichen Eigenschaft nach hierzu er= „spießlich seynd z. E. die Religion und Glaubenssachen, in= und „äußerlichen Gottesdienst, Administratio sacramentorum, Anord= „nung der hiezu erforderlichen Geistlichkeit, dann Feier=, Fast= und „Bußtägen, geistliche Gelübde, und all andere gottselige Werk und „Andachtsübungen... Daß nun dergleichen Dinge privative ad „forum ecclesiasticum gehören, ist die einhellige Meinung sowohl „der katholischen als protestantischen Rechtslehrer... Alles, was die „weltliche Obrigkeit hierbei thun kann, geschieht nur vorstellungs= „oder manutenenzweis nach der einem jeden Lands= oder obristkirch= „lichen Schutzherrn obliegenden Vorsorg und Inspektion."

... Auf diesem Grunde beruhen „auch die wegen Heiligung der „Sonn= und Feiertagen, fleißiger Besuchung des Gottesdienstes, der „Predig und Kinderlehr, Beibringung der österlichen Beicht= und

„Kommunion-Zettuln, dann mehr andere Religionssachen halber er-
„gangene hiesige Landes-Generalia.“ [1])

7) Unter der Rubrik „Von dem Religionsrechte“ [2]) führt Freiherr v. Kreittmayr die Rechte an, welche von Seite der Protestanten in Beziehung auf Kirchen- und Religionswesen der höchsten Macht und Gewalt des Landesherrn nach dem axioma „cujus est regio, illius est religio“ beigelegt werden, und fügt bei: wel-
„ches jedoch nicht angehet, dann da gehören die Religions- und
„Kirchensachen nicht mehr zum weltlichen, sondern zum geistlichen
„Regiment. Beide theilen sich sowohl von einander ab, daß jedes
„in sua sphaera ganz independent ist, mithin auch keines dem an-
„dern vor- oder eingreifen darf.... Was demnach ein katholischer
„Landesherr in obigen Sachen regulariter immer thut, oder thun
„kann, das geschieht andergestalt nicht als jure advocatiae, pro-
„tectionis et manutenentiae. Darauf beruhen auch insonderheit
„alle jene landesherrliche Verordnungen, welche hier zu Land in
„Religionssachen allschon ergangen seyn, und in Zukunft noch weiter
„ergehen dürften.“

8) Daß man schon damals in der Frage über den Religions-Wechsel die bürgerliche und politische Seite von dem, was rein dem Gewissen verfällt, wohl zu unterscheiden gewußt habe, beweist der Verfasser in jener Stelle, wo er von der Religions- und Gewissensfreiheit [3]) und insbesondere von der Befugniß spricht, „seine
„Religion nach eigenem Gutbedunken abzulegen, und statt derselben
„eine andere aus obigen dreien toties, quoties videbitur, ohne
„männiglicher Hindernus anzunehmen.“ Dortselbst äußert er: „Man
„muß nicht denken, ob wäre diese Gewissensfreiheit auch quoad
„conscientiam internam et effectum salutis aeternae mitgetheilt
„worden, denn sie begreift nur externam vel politicam. Mehr
„stunde nicht in der Macht der hohen Compaciscenten.“

---

[1]) Anmerkungen zu dem Cod. civ. l. c. S. 1465.
[2]) l. c. S. 1515 — 1517 ꝛc.
[3]) l. c. S. 1539 u. ff.

Ebendortselbst bemerkt er mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches: „Durch die väterliche Gewalt wird „jetzt gedachte Gewissensfreiheit nicht so streng restringirt, daß sie nicht „eine aus obigeu drei Religionen auch wider der Eltern Willen erwählen können, soferne dieses nur nicht vor, sondern erst nach erlangten Diskretionsjahren geschiehet, wie wir schon oben ad pag. 1 „c. 4 §. 3 n. 1 mit mehrern bemerkt haben."

In der hier allegirten Stelle führt der Verfasser aus: hinsichtlich der Frage: ob der Uebertretende bereits zur Diskretion gelangt seye, „komme es also lediglich auf richterliche Ermäßigung in jedem „casu particulari an."

9) In Beziehung auf das *jus reformandi* äußert Kreittmayr, es werde dasselbe sowohl in einem engeren als weiteren Verstande genommen. In dem engeren zeige es nur die (sich nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens richtende) Befugniß an, kraft welcher der Landesherr seine eigene Religion im Lande einführen, alle andere aber entweder gar abstellen oder auch nebst der seinigen toleriren mag. „In weitschichtigem Verstande hingegen bedeutet es die völlige Direction in dem Religions- und Kirchenwesen, „sammt aller Zugehör, mithin auch das davon abhängende jus dioecesanum, vel jurisdictionem ecclesiasticam, mit einem Worte „das Kirchenregiment oder jus sacrorum."

Von diesem jure reformandi in dem weitschichtigen Verstande sagt er: [1]) „es seye je und allzeit für ein päpstlich und bischöflich „— mithin geistliches Recht geachtet worden;" ferner: „es werde „von weltlich katholischen Reichsständen in subditos Catholicos nicht „exerzirt, sondern sie stehen vielmehr selbst sammt ihren Unterthanen, „quoad ecclesiastica et spiritualia unter der bischöf- und päpstlichen jurisdiction, dann diese ist nur a statibus protestantibus, „niemals aber a catholicis angefochten worden, sondern vor und

---

[1]) Kreittmayr l. c. S. 1557 — 1563 und Compend. Cod. bav. Thl. V Kap. XX §. 13.

„nach dem westphälischen Frieden apud catholicos inter se, alle=
„zeit in dem alten systemate unverletzt geblieben.... Solchem nach
„bestehen die Gerechtsame eines katholischen Landes=
„herrn bei seinen katholischen Unterthanen *circa sacra*
„*et ecclesiastica* entweder in dem bloßen Schutz und Schirm juxta
„§vum praec. 1. lit. G. oder in juribus specialissimis, deren
„einer mehr, der andere weniger oder gar nichts hergebracht hat..."

Aus dem hier Ausgeführten gehet wohl unbestreitbar hervor, daß die Ausdrücke, um welche sich die Kontroversen der neuesten Zeit drehen, z. B. „Religions= und Gewissensfreiheit," Majestätsrechte, Dogmen, Kirchengesetze, geistliche Gerichtsbarkeit, geistliche Sachen, Kirchensachen, Kirchengewalt, rein geistliche Gegenstände, bürgerliche oder politische Beziehungen der Kirchen und Geistlichen, Gegenstände gemischter Natur, innere und äußere Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und Kirchen u. s. w., nicht neu, sondern schon in der älteren Legislations= und= Geschäftssprache Bayerns heimisch sind, und daß daher auch auf jenen Sinn und Verstand, welcher jenen Worten in der Vorzeit und bis in die Neuzeit beigelegt wurde, geeignet Rücksicht genommen werden müsse, wenn man nicht Gefahr laufen will, bei der Interpretation der Verfassung und ihrer Beilagen unrichtig oder willkührlich zu verfahren.

Zugleich ist nachgewiesen, wie — wenn gleich die angewendeten technischen Ausdrücke verschieden sind — dasjenige, was Freiherr v. Kreittmayr als den Geist der bayerischen Gesetzgebung darstellt, mit den Resultaten harmonire, welche in dem §. 66, anbindend an Eichhorn's Entwicklungen, festgestellt wurden, und daß man in Bayern nicht daran dachte, in die sacra selbst einzugreifen (ein landesherrliches jus sacrorum vel in sacra in Anspruch zu nehmen), oder die jura circa sacra weiter als einerseits auf das Schutz= und Aufsichtsrecht, und andrerseits auf die Regelung des weltlichen Theiles an den ge=

mischten Angelegenheiten, und auf die, nach der Landesverfassung dem weltlichen Arme freigegebene Einwirkung, bezüglich der, der Religion nicht wesentlich annexen, sacra externa (causae ecclesiasticae extrinsecae accidentales) auszudehnen.

§. 68.

Fortsetzung.

Das bis zu den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts in den bayerischen Landen bestandene konfessionelle Verhältniß hat durch die landesherrlichen Verfügungen, welche nach dem Ableben des Churfürsten Karl Theodor erlassen wurden, Veränderungen erlitten.

1) Zuerst erging zu München an dem 9ten Mai 1799 die churfürstliche „Deklaration über die Religionsverhältnisse in der Pfalzgrafschaft am Rheine," welche vorzugsweise die Verhältnisse der Reformirten in der Rheinpfalz zum Gegenstande hat. [1])

2) Sodann erschien an dem 26sten August 1801 die generalisirte landesherrliche Verordnung, [2]) „daß bei der Ansäßigmachung „in Unseren sämmtlichen heroberen Staaten die katholische Religion „nicht ferner als ein wesentliches Bedingniß anzusehen seye, und danach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden sollen."

Die Verordnung fügt bei: „Uebrigens würde es eine Mißdeutung Unserer landesfürstlichen Absicht seyn, wenn diese aus den „Grundsätzen einer guten Staatspolizei fließenden Maaßregeln als „eine Kränkung des dermaligen Religionszustandes Unserer Unterthanen, wogegen Wir niemals eine Störung „gestatten werden, angesehen werden würde."

3) An dem 10ten Januar 1803 erschien das, gewöhnlich unter dem Titel „Toleranz-Edikt" citirte, landesherrliche Edikt, die Religionsfreiheit in den churfürstlichen Herzogthümern Franken und Schwaben

---

1) Mayer: Sammlung der Churpfalz-Bayerischen Landes-Verordnungen. München 1800. Bd. I. S. 266.

2) Döllinger Verordnungen-Sammlung. Bd. VIII. S. 28 u. 29.

betreffend [1]), woraus hier besonders hervorzuheben ist, wie mit der Ertheilung des vollen Genusses bürgerlicher Rechte an alle christ=

---

[1]) M. s. Döllinger l. c. S. 29 — 31. Die Verordnung lautet wörtlich wie folgt:

M. J. Ch.

„Da in den Uns angefallenen Entschädigungslanden in Franken und „Schwaben Einwohner von verschiedenen Glaubens=Konfessionen sich be= „finden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte genießen, sondern „an manchen Orten noch unter dem Drucke harter einschränkender Ge= „setze stehen, da die Duldung fremder Religionsverwandten an manchen „dieser Orte bisher entweder gänzlich verboten, oder doch wenigstens „sehr erschwert war, so halten Wir uns verpflichtet, diese den Grund= „sätzen des öffentlichen Rechtes sowohl, als dem Geiste der christlichen „Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Kultur wi= „derstrebenden Gesetze und Einrichtnngen nicht ferner bestehen zu lassen, „sondern Wir wollen, daß diejenigen Gesetze, welche Wir über Reli= „gionsfreiheit und Duldung für Unsere alten Staaten erlassen haben, auch „auf Unsere neuen in Franken und Schwaben erstreckt werden. Darnach

1) „bestättigen Wir nicht nur sämmtlichen in Unseren Entschädigungs= „landen befindlichen christlichen Konfessionen, nach dem §. 65 des Reichs= „deputationsschlusses vom 23. Nov. v. J. ihre bisherige Religionsübung „mit allen ihren annexis, und versprechen, sie gegen jede Kränkung „darin sowohl zu schützen, als insbesondere den Besitz und Genuß ihres „eigenthümlichen Kirchengutes (soweit solches keiner Säcularisation un= „terworfen) und ihres Schulfondes nach Vorschrift des westphälischen „Friedens ihnen ungestört zu erhalten," sondern

2) „Wir ertheilen auch allen christlichen Religionsverwandten, welche „in genannten Unseren Erbstaaten schon wirklich wohnen, oder sich allda „niederlassen wollen, den vollen Genuß bürgerlicher Rechte dergestalt, „daß, wenn sie die übrigen gesetzlichen Erfordernisse dafür erfüllen, die „Verschiedenheit ihrer Konfession sie nirgendswo mehr weder von dem „Ankaufe und Besitze liegender Gründe, noch von den übrigen Activ= „und Passivrechten eines Bürgers ausschließen solle."

3) „Auch bei künftiger Besetzung der Staatsämter werden Wir jeder= „zeit nur auf die Würdigsten, ohne Unterschied der im deutschen Reiche „eingeführten drei christlichen Religionen den landesväterlichen Bedacht „nehmen."

4) „Keinem Unserer Unterthanen, von welcher Konfession er sey, soll „je etwas zugemuthet werden dürfen, welches seiner Religion oder Ge= „wissensfreiheit entgegen wäre, daher sollen diejenigen, welche noch in

liche Religionsverwandten die ausdrückliche Zusicherung verbunden wurde, daß

„keiner eigentlichen kirchlichen Gemeinde vereinigt sind, in ihrer Haus-
„andacht nie gestört werden; auch soll ihnen kein Hinderniß in den Weg
„gelegt werden, wenn sie Kirchen ihrer Konfession in der Nachbarschaft
„besuchen, oder durch Geistliche daher in ihren Häusern in der Stille
„die Sacramente sich administriren lassen wollen; jedoch werden sie in
„allem, was ihre Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen
„Ortspfarrei gerechnet, und müssen dahin die hergebrachten Stollgebüh-
„ren entrichtet werden."

5) „Sobald sie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer ei-
„genen Gemeinde ausmachen, und die dazu erforderlichen Mittel besitzen,
„so werden Wir ihnen die Erlaubniß dazu nie versagen, wo alsdann
„ihre Einverleibung in eine Pfarrei anderer Konfession aufhört."

6) „Kein Religionstheil soll schuldig seyn, die besondern Feiertage des
„andern zu feiern, sondern es soll ihm freistehen, an solchen Tagen sein
„Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Got-
„tesdienstes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabei ver-
„letzt werde, welche man jeder versammelten Gemeinde bei Ausübung
„ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist."

7) „Wir werden Uns zwar in die innere konstitutionelle Gesetzge-
„bung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie
„einmischen, über die Ausübung derjenigen Rechte aber, besonders der
„obersten Aufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt, sowohl nach dem
„allgemeinen, als positiven deutschen Staatsrechte darüber zustehet, soll
„sorgfältig gewacht werden."

8) „Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die deutliche Bestim-
„mung oder den Sinn dieses Ediktes seither eingeführt waren, sollen als
„ferner ungiltig und aufgehoben angesehen werden."

„Wir erwarten von Unsern neuen Unterthanen, daß sie die wohl-
„thätigen landesväterlichen Absichten dieser Verordnung um so weniger
„mißkennen werden, als sie die Beförderung ihres Wohlstandes und ihrer
„sittlichen Vervollkommung allein zum Zwecke hat, und auf solchen
„Grundsätzen beruht, welche die Moral aller christlichen Religionen an-
„erkennt, und ihre Ausübung zur Pflicht macht. Unserem General-
„Landescommissariate in Franken und Schwaben wird aufgetragen, die-
„selbe alsbald öffentlich bekannt zu machen, und sämmtliche sowohl geist-
„liche Vorsteher als weltliche Landesstellen und Beamte auf ihre genaue
„Beobachtung nachdrücklichst anzuweisen und über ihre Vollziehung zu
„wachen."

München den 10ten Januar 1803.

a) jeder der in den Entschädigungslanden sich befindenden christlichen Konfessionen ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren annexis ungestört erhalten werde;

b) keinem Unterthan, von welcher Konfession er seye, je etwas zugemuthet werden dürfe, welches seiner Religions- und Gewissensfreiheit entgegen wäre;

c) von Landesherrlichkeits wegen sich in die innere konstitutionelle Gesetzgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie eingemischt werde.

4) Die allerhöchste Verordnung von dem 17ten Mai 1804 [1]): „Die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betr.", welche Bestimmungen über die Erholung des landesherrlichen Plazet, über die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Klagesachen ꝛc. enthält, knüpft an diese Anordnung die beruhigende Erklärung an: „Wir haben schon „mehrmalen Unsern ernstlichen Willen bekannt gemacht, daß die geist„liche Gewalt in ihrem Wirkungskreise nicht gehemmt werden, und „daß Unsere weltliche Regierung in ganz geistlichen Gegenständen des „Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle."

„Bei allen Unseren seither vorgenommenen Reformen war Unser „eifriges Bestreben dahin gerichtet gewesen, den ehrwürdigen Stand „der Priester, welchem die Seelensorge anvertraut ist, zu der Würde „seines wichtigen Amtes wieder zu erheben, und einen reineren christli„chen Religionskult zu befördern."

„Wir würden demnach gänzlich mißverstanden werden, „wenn man glauben könnte, daß Wir Unsere weltliche Ge„walt über Gegenstände des bischöflichen Oberhirtenamtes, „über innere Kirchenangelegenheiten weiter ausdehnen „wollten, als um Mißbräuchen, die dem Wohle des Staa„tes nachtheilig werden könnten, abzuhelfen, oder daß wir „je die Absicht hätten, den geistlichen Stand herabzuwürdigen, den „Pfarrern ihre Einkünfte zu schmälern, oder ihre Pfarrgüter ihnen

---

[1]) Döllinger l. c. S. 67 bis 70.

„zu entziehen und unsichere dafür zu surrogiren, wie fälschlich und „wahrscheinlich aus boshaften Absichten ausgestreut wurde."

5) An dem 24ten März 1809 erschien das in diesen Blättern so oft allegirte Religionsedikt [1]), welches den Titel führt: „Edikt „über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches „Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften zur „näheren Bestimmung der §§. VI und VII des ersten Titels der Kon„stitution."

Der Eingang zu diesem Edikte [2]) läßt darüber keinen Zweifel, daß wirklich in die inneren Religionssachen, in die eigentlich geistlichen und Kirchenangelegenheiten nicht eingegriffen, sondern nur die äußere Rechtsgestaltung, der „Rechtszustand", das, was dem Staatskirchengesetze verfällt, habe normirt werden wollen.

Das Edikt von 1809 enthielt 118, die IIte Verfassungs-Beilage nur 103 §§. (sohin weniger um 15).

Ganz ausgelassen in der IIten Verfassungs-Beilage sind die eilf §§. 2, 3, 27, 60, 61, 67, 68, 70, 86, 91, 93 und 94.

---

[1]) Döllinger l. c. S. 16 u. ff.

[2]) Er lautet wörtlich also: S. 15.

„Nachdem mit der Auflösung des deutschen Reichsverbandes und der „besonderen Verfassungen der einzelnen Länder, welche Unser Königreich „bilden, die ehemaligen Staatskirchengesetze ihre verbindliche Kraft „verloren haben, und die während Unserer Regierung über Religions- und „kirchliche Verhältnisse erlassenen Verordnungen nur einzelne durch besondere „Verhältnisse veranlaßte Bestimmungen enthalten, welche zu einem zusam„menhängenden Ganzen noch nicht verbunden sind, so haben Wir, damit „der Rechtszustand in einer der wichtigsten Angelegenheiten Unserer „Unterthanen nicht unsicher werde, und die Gesetzgebung darüber nicht un„vollständig bleibe, Uns bewogen gefunden, nachdem Wir Unseren geheimen „Rath darüber vernommen haben, gegenwärtiges Edikt mit Rücksicht auf „die §§. VI und VII des ersten Titels der Konstitution Unseres Reiches, „bekannt machen zu lassen."

„Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt:

2c. 2c.

§. 1 wurde in der IIten Verfassungs-Beilage in die §§. 1 und 2 abgetheilt;

§. 4 mit §. 2 der IIten Verfassungs-Beilage verbunden, die §§. 20 und 21 gingen in veränderter Gestalt in den §. 18, desgleichen §. 54 in den §. 49 über, und Abänderungen erlitten außerdem die §§. 18 (nun 16), 20 (nun 18), 28 (nun 24), 51 (nun 47), 66 (nun 59) und 77 (nun 67) [1]).

---

[1]) Die aus dem Religions-Edikte von 1809 in die IIte Verfassungs-Beilage **nicht aufgenommenen** Artikel lauten also:

§. 2. Die Religionseigenschaft an und für sich schließt Niemand weder von dem Genuße der bürgerlichen Privatrechte, noch von dem Staatsbürgerrechte aus.

§. 3. Glaubensgenossen, welche in Rücksicht auf ihre Religionsgrundsätze gewissen bürgerlichen Verbindlichkeiten sich entziehen, und in Beziehung auf dieselben eine Befreiung davon erhalten haben, können auf die Theilnahme an den im §. 2 enthaltenen Rechten nur in dem Maße Ansprüche machen, wie dieselben in den organischen Gesetzen über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft bestimmt sind.

§. 27. Nach zurückgelegtem 21sten Jahre steht es den Kindern frei, von der im §. 7 jedem Staatseinwohner gestatteten Wahl der Religions-Partei Gebrauch zu machen.

§. 60. Beschwerden, welche über die Verbindlichkeiten der Seelsorger zu gewissen Kirchendiensten sich ergeben, sollen nach den ältern Verordnungen, ohne Gestattung eines Prozesses, nachdem dieselben darüber gehört worden, durch die einschlägige Polizeibehörde gehoben werden.

§. 61. Wenn die geistlichen Vorsteher in Erfüllung ihrer Pflichten sich nachlässig zeigen, so werden Wir als oberster Schutzherr der Kirche, sobald Wir Kenntniß davon erhalten, dieselben durch geeignete Mittel dazu anhalten.

§. 67. Sollten diese in solchen Weisungen und Verfügungen der geistlichen Obern Einmischungen wahrnehmen, welche von den von Uns bestättigten Gesetzen und Verordnungen abweichen oder gar gegen Unsere Gesetze wären, so sollen sie sogleich ihre Vollziehung sistiren und an Unser Ministerium des Innern Anzeige davon machen; finden sie aber dieselben Unseren früheren Genehmigungen und Unseren Gesetzen gemäß, so haben sie sich nicht weiter einzumischen.

§. 68. Alle von der bisherigen Verfassung einer Kirche abweichenden neuen Einrichtungen oder Abänderungen der vorigen Gesetze, sie mögen Gegenstände des Religionsunterrichtes, der kirchlichen Liturgie, oder

Unter den Auslassungen sind bemerkenswerth die §§. 60, 61, 67, 68, 70 und 91, weil sie jene Verfügungen, durch welche die hierarchische Unterordnung, der Rekurs an die päpstliche Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, und andere, nicht die bürgerlichen Rechte

---

Kirchenpolizei betreffen, unterliegen der nämlichen hoheitlichen Aufsicht und dadurch Unserer Bestättigung.

§. 70. Was in Betreff der ausländischen Gerichtsbarkeit in der Konstitution Tit. I, §. 8 festgesetzt ist, hat auch in Beziehung auf die ausländische geistliche Gerichtsbarkeit seine Anwendung, wobei jedoch auf die in Unserem Reiche bereits bestehenden Kirchensysteme und Verträge Rücksicht genommen werden soll.

§. 86. Dabei ertheilen Wir die Versicherung, daß die bestehenden Pfarrökonomien zu keiner Zeit aufgehoben oder durch bloße Geldbesoldungen vergütet, oder weiter beschränkt werden sollen, als es in einzelnen Fällen, nach besonderen Ortsverhältnissen, zum Besten der Seelsorger nothwendig werden wird.

§. 91. Die Verordnungen, welche Wir über mehrere der oben genannten Gegenstände bereits erlassen haben, besonders über die abgewürdigten Feiertage, Kreuzgänge, Bruderschaften 2c. 2c., werden hier ausdrücklich erneuert, und Unsere Polizeibehörden zur Aufrechhaltung derselben angewiesen.

§. 93. Gottesdienste zur Nachtzeit sind verboten.

§. 94. Ewige oder unwiderrufliche Gelübde sollen in bürgerlicher Hinsicht keine rechtlichen Wirkungen haben.

Die §§. des Religions-Ediktes von 1809, welche in der IIten Verf.-Beilage abgeändert wurden, sind außer den §§. 7 u. 8 (nun 5 u. 6) (m. vergl. oben die Note 2 zu §. 21) folgende:

a) Der §. 18 (nun 16) und die §§. 20 und 21 (nun 18), das Religionsverhältniß der Kinder aus gemischten Ehen betr.

b) Der §. 28 hatte das Edikt vom 10ten Jänner 1803 allegirt, während der §. 24 der IIten Verf.-Beilage die Allegation ausläßt.

c) Die §§. 51 und 54 (nun 47 und 49), die Unangreifbarkeit des Kirchenvermögens betreffend, erhielten in der IIten Verf.-Beilage eine mehr sichernde Redaktion.

d) Der Abänderung des §. 66 (nun 59) wird oben in dem Texte umständlicher erwähnt.

e) §. 77 hatte nicht allen Geistlichen privilegirten Gerichtsstand zugestanden, während dieses in dem §. 67 der IIten Verf.-Beilage und in Tit. V, §. 5 der Verfassungs-Urkunde geschehen ist.

sondern das religiöse Band betreffende, Gegenstände, in einer, mit der Zusicherung der Nichteinmischung in geistliche Gegenstände und mit dem Konkordate nicht vereinbaren, Weise behandelt und beschränkt wor= den waren, nicht in die Verfassung übergehen ließen, und der §. 94, weil aus dessen Auslassung bestättigend hervorgeht, die Verfassung wolle nicht über die Kraft geleisteter Eide aburtheilen.

Unter den Abänderungen ist bemerkenswerth, daß im §. 66 des Ediktes von 1809 auch bei Ausschreiben geistlicher Behörden, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus die= sen hervorgehen, gefordert war, „sie sollen allzeit vor ihrer Bekannt= „machung Unseren Generalkreis = Kommissariaten zu ihrer Wissenschaft „mitgetheilt werden," von dieser Beschränkung aber im §. 59 der IIten Verfassunge=Beilage Umgang genommen ist.

6) Ueberblickt man nun Alles, was in Bayern durch Ge= setz oder Verordnung in der Zeit vor Einführung der Verfassung ver= fügt wurde, so findet sich nicht der fernste Anhaltspunkt, um zu be= haupten, es sehe durch Akte souverainer Gewalt das autonomische Le= ben der katholischen Kirche in Beziehung auf Lehre, Liturgie, Kir= chenverfassung, Disziplin ꝛc. ꝛc. aufgehoben, und in dieser Beziehung für den Staat ein, die freie Entfaltung in Schwebe stellendes, jus reformandi in Anspruch genommen worden.

7) Faßt man aber vollends die Bestimmungen der Verfassung in das Auge, so ist es unverkennbar, wie sie, ferne da= von, eine solche Beschränkung des selbstständigen kirchlichen Seyns zu bezwecken, sich mit dispositiven Worten vollständig an die, in den §§. 64 bis 67 entwickelten, Grundsätze und Resultate anschließet.

a) Die Verfassung unterscheidet nämlich klar und dispositiv die „inneren Kirchenangelegenheiten" von den „äußern Rechts= „verhältnissen der Kirchengesellschaften."

b) Sie beurkundet und garantirt prinzipiell „die Freiheit des Ge= wissens und der Meinungen", wie auch „gewissenhafte Scheidung „und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist." Sie erkennet an, „die geistliche Gewalt dürfe in ihrem eigentlichen

„Wirkungskreise nie gehemmt werden" und „die weltliche Regierung „dürfe in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre „und des Gewissens sich nicht einmischen, als so weit das oberst= „hoheitliche Schutz = und Aufsichts=Recht eintritt" (jus tuendi, jus cavendi). (Hauptturkunde Einleitung und Titel IV §. 9, Edikt Beil. 2, §§. 1, 2, 50.)

c) Als innere, der kirchlichen Autonomie verfallende, Kirchenangelegenheiten erkennt die Verfassung an: die „Gegenstände der Glaubenslehre, der Form und Feier des Gottesdienstes, der „geistlichen Amtsführung, des religiösen Volksunterrichtes, der Kirchendisziplin, der Approbation und Ordination der Kirchendiener, die Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, der „Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein **geistlichen Sachen,** „nämlich des Gewissens, oder der Erfüllung der Religions= und der Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren „Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten „Verfassung." (Edikt Beil. II §. 38.)

d) Sie erkennt der „Kirchengewalt und den kirchlichen Oberen das „rein geistliche Korrektionsrecht, das Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Kultus diesem gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der „Religion und Sittlichkeit bewahrt, und dessen Ausbreitung befördert „werde." (l. c. §. 39.).

e) All dieses behandelt die Verfassung als rein geistliche Sachen, als Gegenstände des eigentlichen „Wirkens der Kirchengewalt", worin diese, „so lange sie die Gränzen ihres Wirkungskreises nicht „überschreitet, von dem Staate zu schützen ist." (l. c. §. 51.)

f) Auch in Ansehung der gemischten Gegenstände, als welche sie (l. c. §. 76 bis 79) nur solche bezeichnet, „welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl „der Einwohner desselben haben", ehrt die Verfassung die hergebrach=

ten Rechte der Kirche, indem sie lediglich anordnet, daß in solchen Gegenständen „von der Kirchengewalt, ohne Mitwirkung der weltlichen „Obrigkeit, keine einseitigen Anordnungen geschehen", und der Staats=gewalt die Befugniß vorbehält, „dabei dasjenige zu hindern, was dem „öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte."

g) Wohl unterwirft die Verfassung (l. c. §. 62 und ff. und §. 74) die rein bürgerlichen Geschäfte, Kontrakte und Klagesachen und die bürgerlichen und politischen Folgen kirchlicher Verbote ꝛc. der weltlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, und ändert in so ferne bezüglich einzelner rein accidenteller Zugehörungen früherer geist=licher Gerichtsbarkeit das, was ehemals bestanden hat, ab. Allein was die Verfassung als rein bürgerlich bezeichnet, verfällt wirklich nur in das Bereich bürgerlicher Geschäfte, und auf das Unzweideutigste sind in der Verfassung den Kirchen ihr Eigenthum und ihre bürgerli=chen Rechte für immer garantirt. (l. c. §. 28 bis 31, §. 44 bis 49, und Haupt=Urkunde Tit. IV §. 10.)

h) Die Bestimmungen der Verfassung über Verhältnisse der ver=schiedenen Konfessionen gegen einander greifen nicht ummodelnd, oder eine Assimilirung und Union bezweckend, in das gesetzliche freie Leben und in die organische Entwicklung der einzelnen Konfessionen ein, son=dern sie regeln nur die „wechselseitige Achtung und Sicherheit", wie auch die Handhabung der äußern Koexistenz=Verhältnisse der christlichen Glaubens=Konfessionen, die als öffentliche Kirchengesellschaf=ten mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten anerkannt sind, (Edikt Beil. II §§. 24, 80 und ff.), während, wie bereits erwähnt, jeder Konfession selbstständig ihre Entfaltung nach den Dogmen, symbolischen Büchern, und der darauf gegründeten (Kirchen) Verfassung frei gegeben und garantirt ist. (l. c. §. 38, Edikt. Beilage II §. 24, 80 u. ff.)

i) Das als Majestäts=Recht bezeichnete hoheitliche Oberauf=sichts=Recht, ist nicht weiter ausgedehnt, als auf

a) das Recht, der Einsichtsnahme;

b) der Verhinderung, falls die anerkannte Sphäre der geistlichen Gewalt überschritten werden wollte, und

c) der selbstständigen staatlichen Verfügung in den rein bürgerlichen Angelegenheiten, und in der weltlichen Seite der gemischten Sachen. (l. c. §. 42, 52 bis 54, 56, 57, 58, 60, 62 und ff., 77, 78, 83, 103.)

In allen diesen Bestimmungen der Verfassung ist vollständig jene Stellung zwischen Staatsgewalt und Kirchengewalt geehrt und aufrecht erhalten, welche aus der Wesenheit des katholischen Lehrbegriffes hervorgeht, und dieser Konfession in der Geschichte der Reformation sowohl, als in jener der vaterländischen Gesetzgebung, ungekränkt bewahrt wurde.

8) Das Anschließen der Verfassung an die geschichtliche Gestaltung der konfessionellen Verhältnisse drückt sich deutlich auch in den Bestimmungen des, den zweiten Anhang zu der IIten Verfassungs-Beilage bildenden, Ediktes über die **inneren** kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche aus. In diesem Edikte wird unter dem Titel „Verfassung des protestantischen Kirchenregimentes" §. 1 ausgesprochen: „Das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Oberkonsistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern **unmittelbar untergeordnet** ist."

Der §. 4 bildet statt der bisherigen General-Dekanate drei Konsistorien; der §. 6 bestättiget die bisherige Verfassung der Distrikts-Dekanate, und der §. 7 verfügt: „Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Dekanate eine jährliche Visitation „und am Dekanats-Sitze jährlich eine Diözesan-Synode, dann alle „vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Konsistoriums unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberkonsistoriums zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten in Gegenwart eines königl.

„Kommissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen An=
„theil zu nehmen hat, gehalten werden."

Unter dem Titel „Wirkungskreis des Oberkonsistoriums und der „diesem untergeordneten Konsistorien", bezeichnet der §. 10 die, „aus=
„schließlich zur Kompetenz der Kreisregierungen und des Staatsmi=
„nisteriums des Innern" ressortirenden, Gegenstände. Hierauf spricht der §. 11 aus: „Der Wirkungskreis des Oberkonsistoriums — so „wie der ihm untergeordneten Konsistorien in den Kreisen ist dem=
„nach beschränkt auf die Gegenstände der inneren Kirchen=Polizei, auf „die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopa=
„tes und die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten." [1])

Unter dem Titel: „Verhältnisse des Oberkonsistoriums zu dem Staatsministerium des Innern" verfügt §. 18: „Das „Oberkonsistorium ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar „untergeordnetes Kollegium, es empfängt hienach von demselben Aufträge „und Befehle durch Reskripte, und erstattet Berichte, und der §. 19 spezifizirt,

---

*) Der übrige Inhalt des §. 11 lautet also:

„Es stehet ihnen hienach zu: Die Aufsicht über Kirchenverfassung, „Kirchenordnung, Disziplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen „der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der „Kandidaten, Ertheilung des Religions=Unterrichtes in den Schulen, „Kultus, Liturgie und Ritual, Purifikationen und Dismembrationen „der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und an=
„derer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal= und Diöce=
„san=Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr= Wittwen= und Pfarr=Pensions=
„Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte."

„In Ansehung des Geschäftskreises des Oberkonsistoriums und der „unteren Konsistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen „belassen, welche hierüber in den früheren Edikten, nämlich

a) „in der Anordnung einer Sektion in Kirchengegenständen vom 3ten „September 1808, insbesondere in §. VI,"
b) „in den Instruktionen für das General=Konsistorium und für die Ge=
„neral=Kommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der pro=
„testantischen Gesammt=Gemeinde des Königreiches Bayern vom 8ten „September 1809",
c) „in dem Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die protestan=
„tischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind."

in welchen Fällen dasselbe (Oberkonsistorium) hiernach an genanntes „Staatsministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses „die Allerhöchste Entschließung zu erholen hat", [1]) am Ende beifügend: „Nebstdem hat dasselbe am Schluße eines jeden Jahres eine „allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen „Gesammt-Gemeinde, mit den im Laufe des Jahres darin vorgegan„genen wichtigen Veränderungen, mit gutachtlichen Bemerkungen „vorzulegen."

Die den Gegensatz zu dem katholischen hierarchischen Systeme bildende unmittelbarere Verbindung des protestantischen Kirchenregimentes mit dem weltlichen landesherrlichen Arme, welche durch die ganze Geschichte der Reformation — man möge die landesherrliche Kirchengewalt mit Einigen aus Uebertragung von Seiten der Kirchengemeinden, oder mit Andern unmittelbar aus dem landesherrlichen Hoheits-Rechte ableiten [2]) — hindurch gehet, ist hienach auch in dem

---

[1]) Diese Fälle sind in dem allegirten §. also spezifizirt:

a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, nach §§. 47 und 48 der Konsistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purifikationen gemischter Pfarreien gehören;

d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade;

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzung oder Ausschließung vom geistlichen Amte;

f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;

g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;

h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsministerien erforderlich ist.

[2]) M. vergl. oben §. 64.

bayerischen Staatsgrundgesetze durch die, in dem 2ten Anhange zur IIten Verfassungs-Beilage näher bezeichnete, in dem §. 38 lit. h des Religions-Ediktes selbst festgehaltene, Kirchen- und-Konsistorial-Verfassung lebendig erhalten worden. Nicht zu mißkennen ist aber, wie eben durch dieselbe Unterbeilage der Konstitution zu Gunsten der protestantischen Konfession die Streitfrage über Episkopal- Territorial- und Kollegial-System in Bayern für immer mit grundgesetzlicher Kraft gelöst worden ist, und nunmehr feststehet, die „Ausübung des mit der „Staatsgewalt verbundenen Episkopates gehöre nun dem Wirkungskreise „des Ober-Konsistoriums und der Konsistorien, und das oberste Episkopat werde durch das Oberkonsistorium ausgeübt, welches dem „Staatsministerium des Innern untergeordnet ist."

Es liegt nicht in der Aufgabe dieser Blätter, tiefer in die Frage einzugehen, wo der Anfangs- und Endpunkt der Unterordnung unter das Ministerium des Innern einerseits und der Selbstständigkeit des Konsistoriums andrerseits liege; [1]) denn hier genügt es, angedeutet zu haben, daß jene unmittelbare Unterordnung des Konsistoriums unter das weltliche Ministerium, welches hinsichtlich der protestantischen Kirchenbehörden in der Verfassung ausgesprochen ist, einen Unterschied in der verfassungsmäßigen Stellung der beiderlei Kirchengewalten, resp. Kirchen, bildet.

§. 69.

Durch die voranstehenden §§. ist es klar gestellt, daß auch auf dem Standpunkte der geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Erörterung jene, die Beschränkung der katholischen Kirche bezweckenden, Theorien nicht haltbar seyen, an welche in diesen Blättern der Maßstab der Kritik angelegt wurde, und es erübriget nur noch, einige Worte der Behauptung zuzuwenden, als entziehe das — zwischen der Krone Bayern und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene — Konkordat Ersterer unveräußerliche Majestätsrechte.

---

1) M. vergl. Prof. Stahl „Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten." Erlangen 1840. S. 233 bis 236.

Die Geschichte und die Doktrinen der Staats = und = Kirchenrechts= lehren beurkunden es, daß die weltliche Macht gegenüber der katholischen Kirche sich (einzelne Fälle willkührlicher, vorübergehender Uebergriffe abgerechnet) nie berechtiget glaubte und glauben konnte, in die eigentlichen Religionssachen einzugreifen, und sich als Richter über das zu stellen, was ex dei ordinatione et canonicis sanctionibus fließet.

Hatte aber der weltliche Arm, wie sich in dem Laufe unserer Erörterungen herausgestellt hat, an juribus circa sacra ein Mehreres nicht hergebracht, und dem katholischen Lehrbegriff gemäß mehr nicht in Anspruch nehmen können, als in den voranstehenden §§. entwickelt wurde, so fragt man wohl mit Recht, wie denn überhaupt die Forderung, daß die katholische Kirche weiter beschränkt werde, ein Majestätsrecht genannt werden könne. Ein Recht, welches zu Zeiten des teutschen Reiches weder Kaiser und Reich, noch die einzelnen Reichsstände übten oder üben und in Anspruch nehmen konnten, kann wahrlich nicht auf historischem Wege als Majestätsrecht begründet werden, und noch viel weniger kann von einem unveräußerlichen Majestätsrechte gesprochen werden, zumal da niemand läugnen kann, daß Kaiser, Reich und Stände in dem Besitze der vollen Hoheitsrechte waren, obwohl ihnen weder beifiel, noch auch das Recht zustand, das selbstständige Leben, die Entfaltung und die Verfassung der katholischen Kirche zu hemmen.

Wer kennt übrigens nicht die zahlreichen Familien = und = Landesverträge, Rezesse und Kompakten, Reverse u. s. w., durch welche in einzelnen protestantischen Ländern Teutschlands die Rechte der Landesherren (zumal derjenigen, die einer anderen Konfession als das Land angehörten) in ihrer Einwirkung auf die Religions = Verhältnisse und das Kirchenregiment, ja sogar in Besetzung der Konsistorien, Pfarreien 2c. mehr oder minder beschränkt waren, so daß es nicht an Beispielen fehlte, daß katholische Landesherren alles, was in das evangelisch Kirchliche einschlug, den geistlichen Behörden überlassen mußten, und an deren freie Zustimmung gebunden waren. Hat nun

selbst der westphälische Friede diese Verträge bei Kraft erhalten, obwohl er sämmtlichen Reichsständen volle Landeshoheit zuerkannte, wie kann man nun von protestantischer Seite behaupten, wesentliche und unveräußerliche Majestätsrechte seyen vernichtet, wenn der Landesherr nicht in die sacra interna et externa non accidentalia der katholischen Kirche eingreifen könne? und wie kann man das Konkordat als mit dem Majestätsrechte nicht vereinbar um deswillen erklären, weil es Garantie dafür gibt, daß die katholische Kirche bei jenen Rechten, die ihr ex dei ordionatione et canonicis sanctionibus gebühren, d. i. bei jenen Rechten verbleibe, die selbst der westphälische Friede aufrecht erhalten hat, und in die an sich kein Regent eingreifen kann?

Zu diesen Fragen kommt noch eine andere, die nämlich: ob denn die früheren Konkordate, insbesondere diejenigen, welche die bayerischen Regenten in vergangenen Zeiten mit der Kirche abgeschlossen haben, von selbst alle Geltung verloren haben, und ob aus einer Vergleichung derselben mit dem neuen Konkordate eine Beengung der landesherrlichen Gewalt oder nicht vielmehr das Resultat hervorgehe, daß die Befugniß der weltlichen Regierung erweitert worden seye?

Jedenfalls aber wird an die Bestimmungen des Religionsfriedens und des westphälischen Friedens zu erinnern seyn, durch welche festgestellt wurde, daß jeder Glaubenstheil den andern bei seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, Rechten und Gerechtigkeiten unbeschwert bleiben, und derselben ruhiglich und friedlich gebrauchen und genießen lassen solle.

Fünfte Abtheilung.

Schluß.

§. 70.

Aus den voranstehenden, nun geschlossenen Erörterungen hat sich klar gestellt, daß jene Theorien, welche in dem §. 6 der IIten Verf.-Beilage Normen nicht blos für die staatliche, d. i. für die bürgerliche und politische Seite des Religions-Uebertrittes, sondern auch für dessen religiöse und kirchliche Giltigkeit erblicken wollen, die Grundlage ihrer Argumente auf das Prinzip stützen müssen, vor dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre gebe es in Bayern gar keine Gewissensfreiheit, sondern bis dahin sehen die Gewissen der Einzelnen willenloses Eigenthum Dritter (der Eltern und Kirchengesellschaften), und durch den Staat zu bevormunden.

Es hat sich ferner gezeigt, jene Theorie müsse nicht nur zu dem Grundsatze des Gewissenszwanges Zuflucht nehmen, sondern führe auch dazu, vieles, was die Verfassung mit dispositiven Worten verheißet und verkündet, z. B. die gewissenhafte Scheidung dessen, was des Staates und der Kirche ist, das Nichteingreifen des Staates in geistliche Angelegenheiten, das Nichthemmen der geistlichen Gewalt in ihrem eigentlichen Wirken, als unausführbar und unmöglich bezeichnen, die katholische Kirche als mit den Majestätsrechten und mit der Existenz des Staates, so wie mit der Koexistenz anderer Konfessionen unverträglich erklären, eine Beschränkung der konsequenten Entfaltung ihrer, den Schutz der Verfassung genießenden, Lehre fordern, und viele Stellen des Staatsgrundgesetzes als unter sich im Widerspruche stehend behandeln zu müssen.

Ja noch mehr, es hat sich ergeben, selbst alles dieses reiche noch nicht hin, um jene Theorie haltbar zu begründen, sondern zu diesem Behufe sehe auch nöthig, daß dem Staate zugemuthet werde, sich nicht nur in das kirchliche Wirken einzumischen, sondern jeden kirchlichen Akt seiner speziellen Garantie zu unterwerfen, und reformi-

rend in die Hierarchie, Lehre und Verfassung der katholischen Kirche einzugreifen. Daß eine Theorie, welche um sich selbst Leben zu geben, solchen Zwiespalt in die Bestimmungen einer und derselben Verfassung legen, so tief und verletzend in die garantirten Rechte des einen Religionstheiles eingreifen muß, schon auf **verfassungsmäßigem** Boden nicht als die richtige und nicht als die Quelle einer unparteiischen, sicheren und ausreichenden Exegese geltend gemacht werden könne, haben wir umständlich dargethan, und wir haben damit den Beweis verbunden, daß diese Theorie nicht minder auch mit der rechtsgeschichtlichen Ausbildung der konfessionellen Koexistenzverhältnisse, dem seit der Reformation geltenden Staatsrechte, der Geschichte der bayerischen Gesetzgebung, und den Doktrinen der protestantischen Staats- und- Kirchenrechtslehrer im Widerspruche stehe.

Dürfte dadurch unbestreitbar erwiesen worden seyn, daß die Grundlagen, auf welche die Beschwerden wegen des Religionswechsels Minderjähriger und der Ertheilung begehrten Unterrichtes an minderjährige Genossen anderer Konfessionen gestützt wurden, unhaltbar und nicht zu vertheidigen seyen, so seye es erlaubt, hier noch einige Betrachtungen anzureihen! Viel wird in unsern Tagen über den konfessionellen Frieden, über die Vermittlung der Konfessionen u. s. w. geschrieben, und in einzelnen Worten und Parteibezeichnungen, welche, wie wir sehen, auch in dem Gutachten des Herrn Professors Stahl Aufnahme fanden, und deren Voranstellen nun zur Mode des Tages geworden ist, wird das Grundübel, wird der Saame aller konfessionellen Entzweiungen gesucht. Wir können solchem Urtheile nicht folgen.

Innig beklagen wir jede aggressive Richtung, jedes Herausfordern, jedes Zuweitgehen, jedes Ueberschreiten der Gränze, auf welcher Seite es sich immer finden mag. Allein! wird etwa mit dem Gebrauche der Worte „Jesuitismus", „ultramontan" das thatsächliche Bestehen solcher Richtung, oder der Umstand bewiesen, daß sie nur einem Religionstheile angehören? oder ist nicht die Verschwendung, welche rücksichtlich der banalen Anwendung dieser

Worte und des gehäßigen Nebenbegriffes, den die Zeit damit verbindet, getrieben wird, selbst ein aggressives Handeln, ein höchst empfindlicher Angriff? Bequem ist es, solche Worte anzuwenden, deren prismatischer Gebrauch der Mühe überhebt, die Argumente auf scharf begränzte Begriffe und auf grundhaltende Beweise zu bauen, aber was ist in der That damit geleistet, welcher Begriff ist dadurch festgestellt, was bewiesen?

Nicht anders stehet es um die Worte „Fanatismus", „Proselytenmacherei". Glaubt man sich ihrer bedienen zu sollen, so wäre es schon nicht gerecht, sie als Beschuldigungen ohne thatsächliche Begründung gegen Einzelne zu schleudern.

Völlig unzuläßig ist es aber, dieselben einem ganzen Religionstheile zur Last zu legen, und das, was man damit bezeichnen will, als ein Sonderübel eines einzigen Religionstheiles, ja sogar als gewissermaßen mit der Wesenheit seiner innern Richtung verwebt zu behandeln, da doch die Geschichte aller Zeiten einem derartigen exklusiven Urtheile auf das Entschiedenste entgegentritt, und die Genossen keiner Religionsgesellschaft von Leidenschaften und von allem, was sonst Folge und Erbschaft der der menschlichen Natur anklebenden Schwäche und Gebrechlichkeit ist, **per modum privilegii** eximirt sind.

Unserer Ansicht nach ist der Friede unter den Religionsgesellschaften am wesentlichsten dadurch bedingt, daß gegenseitig **das Recht** geehrt werde.

Wird — und geschähe es Anfangs auch absichtslos oder gelegentlich der Abwehr einer eigenen, für begründet erachteten, Beschwerde — von einem Religionstheile der Rechtsboden des andern an der Wurzel angetastet, so wird das Verhalten seinerseits ein angreifendes. Will man die katholische Kirche in der freien Entfaltung der Konsequenzen ihrer Lehre und kirchlichen Verfassung als mit der Existenz oder mit den wesentlichen Lebenselementen des Staates und mit dem staatlichen Leben (der bürgerlichen und politischen Koexistenz) jeder anderen Kirchengesellschaft unvereinbarlich darstellen, will man ihr ihre hierarchische Einrichtung, die Aufrechthaltung ihrer Dog-

men und kanonischen Satzungen, die Handhabung der, ihr von jeher zugekommenen und anklebenden, Rechte bestreiten und beschränken; will man sie selbst in Beziehung auf die sacra interna und in dem, was sie ratione peccati mit ihren Angehörigen zu verkehren hat, unter die normirende Gewalt des Staates versetzen, und somit der Landeshoheit ein jus reformandi und episcopale über die katholische Kirche, welches nie geübt, nie gefordert und auch in der Verfassung nicht statuirt worden ist, vindiziren oder aufdringen, so verfährt man offenbar aggressiv gegen die katholische Kirche.

Man begehrt, was selbst die Reformation nicht begehrt, nicht versucht hat, man will ihr entreissen, was ihr sogar der westphälische Friede geschützt hat, und ihr das aufdringen, wogegen er sie schützte. Auf solchem Wege würde wahrlich nicht Friede gesäet, sondern der Kampf zu einer traurigen Nothwendigkeit gestempelt werden.

Ueberdieß ist nicht von ferne ein Motiv gegeben, in solcher Weise gegen die Grundpfeiler des inneren Lebens und des gewährschafteten Rechtszustandes der katholischen Kirche zu Felde zu ziehen; vielmehr frommt die Anerkennung des ihr verfassungsmäßig zukommenden Rechtszustandes gleichmäßig dem Interesse aller übrigen Religionstheile. Sucht denn nicht die protestantische Kirche selbst, sich in jener Rechtssphäre zu befestigen, die, wenigstens dem Effekte nach, nun Namens ihrer der katholischen abgesprochen werden will? Zeigen nicht die Beschwerden, welche von Seite der protestantischen Kirche an die Stände gebracht wurden, daß sie auch über sich die freie Bewegung eines landesherrlichen Episkopalrechtes, wie auch das landesherrliche Kirchenregiment, das jus reformandi in dem ursprünglichen Sinne des Wortes nicht mehr anerkennen wolle, sondern sich durch ihre Glaubensrichtung aufgefordert und durch die Verfassung berechtiget erachte, in dem Staate die Stellung einer selbstständigen Kirche mit einer in spiritualibus selbstständigen Kirchenverfassung einzunehmen, und sich in dieser Stellung zu befestigen, obwohl in dem 2ten Anhange zu der IIten Verfassungs-Beilage eine größere Abhängigkeit der protestantischen Kirche von der Staatsgewalt, ein größerer Einfluß der Letzteren

auf die kirchlichen Verhältnisse festgestellt ist, als dieses gegenüber der katholischen Kirche Statt hat?

Wir sind ferne davon, die Anwendbarkeit des Tit. IV §. 9 der Verfassungs-Urkunde oder §. 38 der IIten Verfassungs-Beilage und überhaupt aller, in die Scheidung dessen, was dem Staate und der Kirche verfällt ꝛc., einschlägigen, Verfassungs-Bestimmungen auf die protestantische Kirche bestreiten oder ihren Rechten im geringsten nahe treten zu wollen; vielmehr wünschen wir ihr den ungetrübten Vollgenuß aller verfassungsmäßigen Rechte. Ueberhaupt begehrt die katholische Kirche nicht, und sie ist nicht zu begehren berufen, daß die verfassungsmäßigen bürgerlichen und politischen Rechte der andern Konfessionen angetastet werden, oder daß von Staats wegen in das Innere ihres konfessionellen Seyns eingegriffen werde. Allein hinwiederum muß zugegeben werden, daß jene freie Selbstständigkeit, auf welche nun auch die protestantische Kirche, obwohl sie durch ihre Geschichte und Verfassung von der landesherrlichen Gewalt viel abhängiger ist, in Folge des Staatsgrundgesetzes Anspruch macht, der katholischen Kirche, deren Unabhängigkeit in Religions- und geistlichen Angelegenheiten stets aufrecht erhalten war, nicht abgesprochen oder verkümmert werden dürfe.

Der Aeußerung des Herrn Professors Stahl [1]): „das sehe wahrlich keine Gleichstellung der Konfessionen, wenn die Stücke freigegeben werden, in denen die katholische Kirche ihr Gewissen beengt fühlt, und die Protestanten nichts vermissen, dagegen die gebunden bleiben, bei welchen die protestantische Kirche sich in solcher Lage befindet," wird sich jeder billig Denkende gerne anschließen, so ferne es sich darum handelt, daß Freiheit des Gewissens einem Jeden in dem Staate, und sohin auch jeder Konfession unbeengt zu Theil werden müsse; und gerade dieses ist ja die Achse, um welche die in diesen Blättern vertheidigte Ansicht sich drehet, daß wir behaupten, die Verfassung könne nur in dem Sinne der von ihr selbst verkündeten Gewissensfreiheit ge-

---

[1]) Rechtsgutachten S. 60.

deutet werden, während man ihr von der andern Seite gerade eine entgegengesetzte Deutung unterlegen will.

Sollte aber jener Satz des Herrn Professors Stahl dahin zu verstehen seyn, die Freiheit der inneren Bewegung, die Unabhängigkeit von weltlich-kirchlicher Gewalt, welche in geistlichen Sachen der katholischen Kirche stets, und so auch in der Verfassung erhalten wurde, könne und dürfe angetastet werden, weil hinsichtlich der protestantischen Kirchengesellschaft das Staatsgrundgesetz den Organen der Episkopalgewalt nicht gleiche Unabhängigkeit zur Seite gestellt, sondern deren Unterordnung unter das Ministerium ausgesprochen hat, so wäre es offenbar, daß man dem bestehenden Rechte der katholischen Kirche Gewalt anthun wolle. Wenn derselbe Herr Verfasser [1]) ausspricht: „Vollends ist diese zarte Schonung des katholischen Klerikal-„Gewissens auch da, wo es verfassungsmäßige Rechte der Protes-„tanten verletzt, auf der einen Seite, der Zwang der Protes-„tanten zur Kniebeugung vor der Hostie, der acht Jahre „lang geübt, und erst jetzt thatsächlich suspendirt worden ist, ein zu „greller Kontrast, als daß die protestantische Bevölkerung hierin die „Parität der Gewissensfreiheit erblicken, und eine außer-„dem ihr vielleicht anzumuthende Konnivenz üben könnte," so dürfte gerade das hier zitirte Beispiel geeignet seyn, recht klar zu machen, wie weit die Konsequenzen reichen, welche aus der gegen die freie Entfaltung der katholischen Kirche aufgestellten Theorie gefolgert werden wollen. Anlangend den ersten Theil des so eben allegirten Argumentes, ist zu erinnern, das katholische Klerikal-Gewissen verlange nicht die Verletzung fremder Rechte, oder Schonung in dem Falle solcher Rechtsverletzung, sondern es fordere nur, daß man nicht (wie nach der Lehre des Herrn Professors Stahl bezüglich der Uebertrittsfrage geschehen soll) das Abläugnen einer auch vor dem 22sten Lebensjahre bestehenden Gewissensfreiheit und das daraus abzuleitende Knechten aller Gewissen als „verfassungsmäßiges Recht der Pro-

---

[2]) Rechtsgutachten S. 61.

„testanten" behandle. Hier will das katholische Klerikalgewissen nicht „Konnivenz", sondern es gestattet, fordert aber auch „Parität der Gewissensfreiheit".

Bezüglich des zweiten Theiles des Argumentes ist es nicht nöthig, hier tief in eine Erörterung über die Kriegsministerial-Ordre von dem 14ten August 1838, in den Rechtsbestand und die Räthlichkeit derselben einzugehen; denn so viel stehet fest, daß gegenüber der Anordnung der Kniebeugung ausdrücklich erläutert und ausgesprochen wurde, das Kniebeugen des protestantischen Soldaten in seiner dienstlichen Verrichtung solle durchaus nicht als religiöser Akt oder als Manifestation eines religiösen Glaubens, sondern rein als Akt des Dienstesreglements, als Theil des militärischen Exerzitiums gelten, und dennoch glaubte man, in Abrede ziehen zu können, daß der Anordnung der weltlichen Macht Folge geleistet werden könne und dürfe.

Wir ehren jede Zartheit in Sachen des Gewissens und der Religion, enthalten uns also hier jeden Urtheils über die materielle Frage. Glaubt man aber protestantischer Seits, dem Verfügungsrechte der weltlichen Macht über blos äußere und dienstliche Handlungen, welche mit dem Gewissen und der Glaubens-Konfession nicht in Verbindung gebracht werden wollen, sich nicht unterordnen zu müssen und zu können, wie will man der Katholischen zumuthen, daß sie in Dingen, durch welche ihr Gewissen, ihre Glaubenslehre wirklich berührt wird, d. i. in rein geistlichen Angelegenheiten, das Verfügungsrecht der weltlichen Gewalt anerkenne, die Gewissensfreiheit als erst mit dem 21sten Lebensjahre beginnend betrachte, und dem Staate die Bestimmung des Maßes der freien Entfaltung der Lehre sowohl als ihrer Konsequenzen, und die Beschränkung derselben sogar in Dingen, in welchen nur „aus dem Titel des Gewissens (ratione peccati)" geherrscht wird, überlasse?!

Solche Zumuthung athmet nicht Reziprozität mit der eigenen Forderung, sie ist nicht billig, und was noch mehr ist, sie widerspricht dem Rechte.

Fühlen die Protestanten Bayerns die Stellung, welche durch

das Staatsgrundgesetz ihrer Kirchenverfassung gegeben ist, zu beengt, und glauben sie, es liege darin Stoff auszusprechen [1]), daß sie „in der Kirchenverfassung, welche ihnen in einer, von „ganz anderen Interessen bewegten, Zeit kirchlicher Ab„spannung gegeben worden, und welche wohl damals ge„nügen mochte, aber jetzt bei so scharf hervorgetretenen „Gegensätzen nicht mehr genügen kann, eine vollkommene „Gewährleistung ihrer Rechte, die Möglichkeit unver„kümmerter Entfaltung ihres kirchlichen Lebens und Be„wahrung vor Gewissensbeschränkung nicht zu erblicken „vermögen", so wünschen wir ihnen gerne alles, was ihnen unbeschadet der bereits bestehenden Rechte der katholischen Kirche zu ihrer Beruhigung eingeräumt werden kann. Nimmermehr aber kann zugegeben werden, der rechte Weg zu solcher Erweiterung ihrer gegenwärtigen Rechte liege im Angriffe wider die jetzt als positives Recht bestehende Stellung der katholischen Kirche, oder in dem Verdächtigen derselben, und in dem Versuche, diese Rechte zu verkleinern.

Je mehr man von Seite der protestantischen Kirche bemüht seyn würde, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche und ihrer freien Entfaltung in Beziehung auf Religionslehre und geistliche Sachen durch Versuche restriktiver Interpretation der Verfassung zu bekämpfen, desto mehr schärft man die Waffen gegen die eigenen, jedenfalls nicht höher gestellten Rechte freien Lebens und freier Bewegung, und nichts kann der wahren kirchlichen Unabhängigkeit aller Konfessionen größeren Eintrag thun, als wenn die Staatsgewalt von der einen Konfession zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte der andern, und zum Eingriffe in das, was der Kirchengewalt verfällt, aufgefordert wird.

---

1) Man sehe die Schrift: „Die Beschwerdevorstellung der Mitglieder der protestantischen Generalsynoden in Bayern im Jahre 1844." St. Gallen und Bern 1846. S. IV.

Ehren dagegen die Konfessionen unter sich neidlos die ihnen grundgesetzlich zustehende Rechtssphäre, und halten sie auch praktisch an dem Grundsatze fest, daß der Eingriff in die gesetzmäßigen Rechte des einen Religionstheiles zur Verdunklung und Zerstörung der Rechte aller führt, so ist der Friede gesichert und zwar sowohl der Konfessionen unter sich, als auch gegenüber der Staatsgewalt.

Den Dienern der Religion bleibt dann ungetrübt der schöne Beruf, ohne Verunglimpfung, im Geiste jener Liebe, die die Grundlage jeder Christuslehre ist, ohne Anfeindung, ohne Aufreizung, mit der Wärme der eigenen Ueberzeugung in Lehre, Liturgie und Disziplin nach dem Geiste ihrer Konfession zu wirken, und glücklich ist dann jener Religionstheil zu nennen, welcher, die Polemik in den geeigneten und nothwendigen Gränzen haltend, sich in dem Bestreben auszeichnen wird, diesem erhabenen Berufe nachzuleben, ohne Reibung zu wollen und zu suchen, doppelt glücklich, wenn er auch vor den, Entschiedenheit der Richtung erheischenden, Erörterungen über Gegenstände des Glaubens und Heiles das Unkraut der Leidenschaft und tadelnswerther Persönlichkeiten ferne halten wird.

Diesem Religionstheile wird selbst von jenen, die seinen Glauben nicht theilen, jedenfalls volle Achtung gezollt, und bei Mit- und Nachwelt der verdiente Ruhm zu Theil werden müssen.

Eben darum, weil in der klaren Erkenntniß und in der Aufrechthaltung des Rechtes ein so mächtiger Hebel und die conditio sine qua non wahren konfessionellen Friedens und eines gedeihlichen Aufblühens des ächten religiösen Lebens in allen Konfessionen liegt, wurde versucht, in den nun geschlossenen Abhandlungen einen Beitrag zur Evidentstellung dessen, was in den zur Frage gebrachten Gegenständen wirklich Rechtens seye, zu liefern, und mit Beruhigung übergibt der Verfasser derselben sie auch dem Urtheile derjenigen, deren Ansichten er bekämpfte, überzeugt, daß die in dem Geiste des Friedens gesprochenen Worte auch in diesem Sinne werden aufgenommen werden, und daß das Wahre sich nur durch den Gegensatz und den freien Austausch der Ansichten bewähre.

Von Allen, welche in Bayern über die konfessionellen Konflikte und Beschwerden bisher das Wort ergriffen haben, ist gewiß nicht ein Einziger, welcher nicht gleichmäßig mit dem Verfasser dieser Blätter die Verirrung beklagt und belacht, welche sich eines großen Volkes gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts so weit bemeisterte, daß es in dem Jahre 1794 durch gesetzlichen Beschluß aussprach: „Das „Volk erkenne die Existenz des höchsten Wesens und die Unsterblich„keit der Seele [1])", und will man offen seyn, so muß man bekennen, daß Dekrete, Landesgesetze, Beschlüsse ꝛc. ꝛc., durch welche Glaubenssätze und Dogmen mit Gesetzeskraft von Staats wegen ausgesprochen werden, sich leicht denken lassen, sobald man einmal anfängt, das Kennen über den Lehrbegriff und seine Konsequenzen, das Verfügungsrecht in Gegenständen des geistlichen Lebens dem Wirkungskreise der weltlichen Gesetzgebung zu vindiziren.

Diese Betrachtung gibt Anlaß, uns noch einmal scheidend zu dem Streitsatze zurückzuwenden, von welchem unsere Erörterungen ausgingen, und denselben in einige Fragen aufzulösen.

Ist der Staat der Richter über die Gewissen, — kann er von ihren Anforderungen dispensiren, und das Erwachen oder den Schlaf derselben bestimmen und befehlen?

Kann der Staat dem Richter, der einst kommen wird, um über die Gewissen zu richten, Gesetze vorschreiben, und wenn er dieses nicht kann, ist es dann möglich, vorauszusetzen, dasselbe Staatsgrundgesetz, welches die Freiheit der Gewissen und Meinungen verkündet, könne und wolle diese Freiheit Niemanden vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahre gestatten?

Steht es der Staatsgewalt zu, von Staats wegen eine Religion zu schaffen, und sie befehlsweise geltend zu machen? — oder steht ihr dieß Recht, wenn nicht allgemein, doch für einzelne Klassen der Staatsangehörigen zu?

---

[1]) Le peuple français reconnait l'existence de l'Etre suprême, et l'immortalité de l'âme. Moniteur v. 1794. S. 932.

Oder kann der Staat wollen und befehlen, daß irgend Einzelne in dem Staate, oder alle Staatseinwohner bis zu einem gewissen Lebensalter keine Religion haben sollen?

Oder kann er mit Erfolg für die Gewissen entscheiden, welche unter den christlichen Konfessionen die wahre sehe?

Oder kann er nicht wenigstens befehlen, welche derselben man bis zu einem gewissen Lebensalter — unabhängig von der selbst gewonnenen Ueberzeugung — für die Wahre und allein Richtige halten solle oder müsse?

Oder kann er wollen und befehlen, welche Religion man

a) im Herzen,

b) zum Scheine

annehmen und befolgen müsse?

Oder kann er wollen und befehlen, daß man der anerkannten christlichen Wahrheit widerstrebe, oder sie nicht bekenne, während doch beides nach katholischer, wie nach protestantischer Lehre als Sünde wider den heiligen Geist bezeichnet wird?

Und wenn dieses Alles der Staat nicht kann, wie kann man behaupten wollen, daß er es gegenüber des, zur Unterscheidungsfähigkeit, zur Erkenntniß und zum Glauben gekommenen, Minderjährigen thun müsse, bis dieser das 21ste Lebensjahr vollendet hat; und daß diesem Minderjährigen nicht einmal zukomme, was der letzte Artikel der Augsburger Konfession als eine zu befolgende apostolische Regel bezeichnet, „welche gebietet, Gott mehr als den Menschen zu „gehorchen"? [1]).

---

[1]) „Oportet nos regulam Apostolicam sequi, quae praecipit, Deo magis „obedire, quam hominibus."

Anhang.

Beilagen.

Beilage 1.

Königliches Ausschreiben d. d. 7ten November 1818, „die im Namen „Sr. Maj. des Königs an Se. Päpstliche Heiligkeit von dem Herrn Gesandten „zu Rom, Kardinal Häfelin, abgegebene Erklärung über einige Artikel der „Verfassungs-Urkunde und besonders das demselben beigefügte Edikt in Be-„ziehung auf die Religionsverhältnisse betreffend."

Maximilian Joseph,
König.

Das Unserer Verfassungs-Urkunde beigefügte Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26sten May 1818 ist, wie desselben Aufschrift zeigt, und der §. 103 ausdrücklich ausspricht, für sämmtliche Einwohner des Königreiches, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse, ein allgemein verbindliches Staats-Grundgesetz; wogegen das — die innern katholischen Kirchenangelegenheiten ordnende — mit Seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII. am 5ten Juni 1817 abgeschlossene und am 24ten Oktober desselben Jahres ratifizirte Konkordat, sowie das Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche vom 26ten May 1818 als besondere, eine jede der genannten beiden Kirchen betreffende, Staatsgesetze zu betrachten sind. Die von Unserem Gesandten zu Rom am 27ten September 1818 an Seine päpstliche Heiligkeit abgegebene Erklärung, daß das Unserer Verfassung-Urkunde angehängte Edikt bloß für diejenigen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, gelte, kann dem-

nach nur von dem, besonders die protestantischen kirchlichen Angelegenheiten ordnenden, Gesetze, aber nicht von dem oben angeführten allgemeinen — alle Einwohner des Staates ohne Unterschied ihrer besonderen Glaubensbekenntnisse — gleich verbindenden Staatsgesetze verstanden werden, welches hierdurch zur Beseitigung von unrichtigen Auslegungen erklärt wird.

Wir weisen Unsere sämmtlichen Landesstellen bei dieser Veranlassung wiederholt nachdrücklichst an, jedes der angeführten Edikte nach ihren Bestimmungen pünktlich zu befolgen, und zu wachen, damit von keinem Unserer Unterthanen dagegen gehandelt werde.

Wir haben in der Verfassungs-Urkunde den in Unserem Königreiche bestehenden Kirchengesellschaften die feierliche Versicherung ertheilt, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen dürfe, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt. Wir werden, wie Unser Gesandte zu Rom in Unserem Namen mehrmal versichert hat, die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft treu und gewissenhaft in allen ihren Bestandtheilen als ein verbindliches Staatsgesetz vollziehen lassen, dagegen bestehen Wir unabänderlich darauf, daß das, Unsere unveräußerliche Majestätsrechte sichernde und die äußeren Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften bestimmende, allgemeine Staatsgrundgesetz von Unseren sämmtlichen Unterthanen genau befolgt, und der von denselben auf die Verfassungs-Urkunde geleistete Eid, da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung hat, gewissenhaft werde beobachtet werden.

München den 7ten November 1818.

Beilage 2.

Königliches Publikandum d. d. Tegernsee den 15ten September 1821: „den Vollzug des Konkordates betreffend."

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle unterm 5ten Juny 1817 abgeschlossenen und von Uns unterm 24ten Oktober des nämlichen Jahres ratifizirten Konkordates verzögert haben, nunmehr beseitiget sind, so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publikation und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diöcesen in Unserem Königreiche unterm 1ten April 1818 ergangenen päpstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten:

„Dei ac Domini Nostri Jesu Christi,"

nebst den darauf sich beziehenden Executions-Dekreten des für dieses Geschäft von Seiner päpstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra aus dem herzogl. Geschlecht Cassano, Erzbischofes von Nicäa ꝛc. abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werde.

Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unseren katholischen Unterthanen auf die Konstitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unseren getreuen Unterthanen die Konstitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen seye, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Konstitution selbst der von Unseren katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen

wäre. Auch erklären wir neuerdings, daß das Konkordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.

Tegernsee den 15ten September 1821.

Maximilian Joseph.

Freiherr v. Bentner.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär,
statt dessen
Staudacher,
geh. Sekretär.

Beilage 3.

Abschrift der Allerhöchsten Entschließung an das protestantische Ober-Konsisterium d. d. München den 19ten Januar 1822, „das Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle betreffend."

M. J. K.

Wir haben durch den Bericht des protestantischen Oberkonsistoriums vom 27ten v. M. u. J. die Besorgnisse ersehen, welche die Vollziehung des mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordates bei Unseren protestantischen Staats-Angehörigen veranlaßt habe; zur Beseitigung derselben und jeder weiteren Mißverhältnisse erklären Wir hierdurch, daß jenes Konkordat und alle auf die Vollziehung desselben sich beziehenden Anordnungen, wie sich von selbst versteht, lediglich auf die katholische Kirche und die Staatsangehörigen der katholischen Religion sich erstrecken, und die verfassungsmäßigen Rechte der protestantischen Kirche und ihrer Glaubensgenossen nicht berühren, welche Wir, so wie sie durch die Verfassungs-Urkunde und in den derselben beigefügten Edikten garantirt sind, jederzeit aufrecht erhalten und keine Eingriffe in dieselben gestatten werden, wornach Unsere sämmtlichen Stellen ohnehin angewiesen sind.

Indem Wir Unserm protestantischen Oberkonsistorium dieses hier-

durch eröffnen, überlassen wir demselben, die ihm untergeordneten Stellen und Behörden, bei welchen ähnliche Besorgnisse entstanden seyn mögen, davon in Kenntniß zu setzen.

München den 19ten Januar 1822.

An das protestantische Oberkonsistorium

also ergangen.

Mittheilung den königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise zur Nachachtung.

Beilage 4.

Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern von dem 4ten November 1843.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 30ten Juni l. J. wird der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, unter Rückschluß der vorgelegten Verhandlungen erwiedert, daß dem Uebertritt des N. N. aus N. N. von dem protestantischen zu dem katholischen Glaubensbekenntnisse bei Nichterfüllung der §§. 6 und 10 der Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde gesetzlich erforderten Vorbedingungen bezüglich der äußern bürgerlichen Rechtsverhältnisse eine Wirksamkeit nicht eingeräumt werden könne, und daß hiernach N. N. in dieser Beziehung fortwährend als Protestant zu betrachten und zu behandeln seye, bis die verfassungsmäßigen Voraussetzungen der Zuläßigkeit und Giltigkeit eines Wechsels des Glaubensbekenntnisses von seiner Seite erfüllt seyn werden.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach weiter geeignet zu verfügen, und wenn gleich das Benehmen des katholischen Pfarramtes N. N. auf dem Standpuncte der IIten Verfassungs-Beilage nur gemißbilliget werden kann, doch von weiteren in das Gebiet der Gewissens- und- Glaubensfreiheit eingreifenden Einschreitungen im Hinblick auf die allerhöchste Verordnung vom 15ten September 1821, den Vollzug des Konkordates betreffend, Umgang zu nehmen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß auch

bezüglich der protestantischen Geistlichen in gleichen Fällen ganz nach denselben Grundsätzen zu verfahren ist.

Beilage 5.

Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern, d. d. 5ten November 1843, „den beabsichtigten Religionswechsel minderjähriger Protestanten betreffend."

Ministerium des Innern.

Dem königl. protestantischen Oberkonsistorium wird auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 14ten Juny erwiedert, daß dem in diesem Berichte gestellten Antrage, in Ermangelung der gesetzlichen Begründung desselben, eine Folge um so minder gegeben werden könne, als durch denselben der verfassungsmäßig gewährleisteten Gewissensfreiheit zu nahe getreten wird.

München den 5ten November 1843.

An das königl. protestantische Oberkonsistorium

also ergangen.

(Durch die königlichen Konsistorien und Dekanate den protestantischen Geistlichen mitgetheilt.)

Beilage 6.

Ausschreiben des königl. bayer. protestantischen Ober-Konsistoriums d. d. 25ten November 1843, welches den Inhalt der Ministerial-Entschließung von dem 5ten November (Beil. 5.) erläutert.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anzeige des protestantischen Dekanates N. N., daß der katholische Stiftsprediger N. N. dem von protestantischen Eltern hinterlassenen, bereits durch Konfirmation in die protestantische Kirche aufgenommenen, jedoch noch minderjährigen N. N. regelmäßigen Unterricht in der Lehre der römischkatholischen Kirche ertheilet, hat das königliche Ober-Konsistorium die treffende königliche Regierung hievon mit dem Antrage in Kenntniß gesetzt, den Stiftsprediger N. N. zur Verantwortung zu ziehen, und ihm unter Androhung geeigneter Ahn-

dung die Ertheilung katholischen Religionsunterrichtes an minderjährige Protestanten zu untersagen.

Auf die von Seite der königlichen Regierung gegebene ablehnende Antwort legte die unterfertigte Stelle beschwerende Vorstellung unter Wiederholung der obigen Anträge an das königliche Ministerium des Innern ein, wobei sie sich auf die nachstehenden Gründe stützte:

1) Pfarrer und Prediger sind lediglich für ihre Kirche und Gemeinde bestellt; ihre geistliche Thätigkeit kann sich nicht auch auf andere Konfessionsbekenner erstrecken;

2) der Unterricht in der Religion gebührt nur den dafür angestellten und von der Kirche approbirten Lehrern. Als Pfarrer oder Prediger an der katholischen Kajetanskirche kann N. den Protestanten, weil zu einer andern Kirche gehörig, keinen Religionsunterricht ertheilen, und als Privatmann ermangelt ihm zu dieser Unterrichtsertheilung die spezielle Autorisation.

3) Die Absicht, warum N. minderjährigen Protestanten Religionsunterricht ertheilt, kann nur seyn, dieselben von ihrem Glauben abtrünnig zu machen, wie die königliche Regierung selbst dessen Verfahren als eine Vorbereitung zum Uebertritte anerkannt hat, und diese Absicht ist bei dem genannten N. bereits so ziemlich erreicht. Durch solche, in dieser Handlung bekundete, Absicht greift er aber offenbar in die Rechte der protestantischen Kirche auf ihre Angehörigen verletzend ein.

4) Derlei Bestrebungen, Proselytenmachen, und besonders aus der Klasse der Minderjährigen, können die unglückliche Folge nicht verfehlen, den in neuerer Zeit so vielfältig bedrohten Frieden zwischen den verschiedenen Konfessionen gänzlich zu zerstören.

Hierauf ist die in Abschrift mitfolgende Ministerial-Entschließung vom 5ten d. ergangen, wovon dem ꝛc. zur eigenen Kenntniß, sowie zur weitern Verfügung an die untergebene protestantische Geistlichkeit hiermit Eröffnung gemacht wird, da der hierin ausgesprochene Grund-

satz bei der verfassungsmäßigen Gleichheit der Rechte der römisch-katholischen und protestantischen Kirche nothwendigerweise gegenseitige Geltung behaupten muß.

München den 25ten November 1843.

Königliches protestantisches Ober-Konsistorium.

F. v. Roth.

Friedrich.

Beilage 7.

Entschließung des königl. Ministeriums des Innern an das protestantische Ober-Konsistorium d. d. 4ten August 1844, „den Religionswechsel Minderjähriger betreffend."

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes von 23. März l. J. wird dem königlichen protestantischen Ober-Konsistorium erwiedert, daß die Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffes vom 26ten Jänner l. J. eine andere Auslegung, als die derselben von dem Präsidium des königlichen protestantischen Ober-Konsistoriums gegebene, nicht zulasse, und daß sonach eine Außerachtlassung des §. 10. der Beil. II. zur Verfassungs-Urkunde und der in diesem bezüglich des Uebertrittes von einer Kirche zu einer andern vorgeschriebenen Form allerdings Zwangsmaaßregeln und resp. Strafen nach sich ziehen könne, während bezüglich der Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 6. ebendaselbst in Rücksicht auf den zwischen dem §. 6. der Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde, dann dem gleichfalls als Staats-Grundgesetz erklärten Konkordate bestehenden Widerstreit, und die zur Lösung dieses Widerstreites auf konventionellem Wege erfolgte königliche allerhöchste Deklaration vom 15ten September 1821 gleiche Zwangseinschreitung als unstatthaft erschiene.

München den 4ten August 1844.

An das königliche protestantische Ober-Konsistorium
also ergangen.

Beilage 8.

Allerhöchste Entschließung an das königl. Ober-Konsistorium
d. d. 26ten April 1845.

Ludwig ꝛc. ꝛc.

Wir haben die von euch mit Bericht vom 20ten November vorigen Jahres vorgetragene Beschwerde, „den Uebertritt minderjähriger Personen von einer Kirche zur andern betreffend," sorgfältiger Prüfung unterstellt, dieselbe jedoch nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nicht begründet befunden.

Bei der Beurtheilung dieser Beschwerde war es nothwendig, auf den bereits im Jahre 1838 stattgehabten Fall des Uebertrittes der Magdalena Berger von München von der protestantischen zur katholischen Kirche zurückzugehen, da — wenn gleich die von den Mitgliedern der beiden jüngsten General-Synoden zu Bayreuth und Ansbach erhobene und von euch vertretene Beschwerde nur gegen die von Unserm Ministerium des Innern unterm 4. November 1843 bezüglich des Religionsübertrittes des Johann Baptist Unfried von Ortenburg erlassene Entschließung gerichtet ist, — die dermal zu entscheidende Frage dort schon angeregt und entschieden worden, und da die genaue Festhaltung dessen, was als verfassungsmäßiges Recht in Anspruch genommen wird, die Grundlage des zu ertheilenden Bescheides zu bilden hat.

Ihr habt in dem Berichte, den ihr aus Anlaß des zu Dillingen vollzogenen Uebertrittes der minderjährigen Magdalena Berger zur katholischen Kirche unterm 4ten Januar 1839 an Unser Ministerium des Innern erstattet, das dreifache Begehren gestellt, daß

1) die geschehene Aufnahme der Berger in die katholische Kirche für unstatthaft und ungiltig erklärt, zugleich
2) die katholische Kirchenbehörde zur Lösung und Zurückgabe des von der Berger bei der Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses nach den Vorschriften des Rituals geleisteten Eides angehalten, endlich

3) gegen den Geistlichen, welcher die Berger in die katholische Kirche aufgenommen, mit Strafe eingeschritten werde.

Als sodann später, im Jahre 1842, der minderjährige Johann Baptist Unfried aus Ortenburg zur katholischen Kirche übertrat, ist von euch in dem desfallsigen Berichte vom 18ten Mai 1843 verlangt worden:

daß die Aufnahme des Unfried in die katholische Kirche für ungiltig erklärt und gegen Pfarrer Preischl beahndet werde.

Die Mitglieder der protestantischen General-Synode zu Bayreuth haben den Inhalt und das Ziel der Beschwerde, welche sie gegen die von Unserm Ministerium des Innern, bezüglich des Unfried'schen Falles unterm 4ten November 1843 erlassene Entschließung erhoben, in die Schlußbitte zusammengefaßt:

es möge ausgesprochen werden, daß alle Geistlichen der katholischen wie der protestantischen Kirche die Bestimmungen der IIten Verfassungsbeilage unverbrüchlich zu beobachten haben.

Die Mitglieder der protestantischen Generalsynode zu Ansbach haben ihre Bitte dahin gestellt:

„es wolle die Zurücknahme der erwähnten Ministerial-Ent-
„schließung von Uns angeordnet und die Anwendung von
„Zwangsmaßregeln wider katholische Geistliche, welche sich
„gegen die §§. 6 und 10 der IIten Verfassungsbeilage ver-
„gehen, anbefohlen werden."

Ihr selbst stellt in eurem Berichte vom 20ten November v. J. die Bitte:

„es wolle die Ministerial-Entschließung vom 4ten November
„1843 aufgehoben und von uns angeordnet werden, daß der
„§. 6 der IIten Verfassungsbeilage aufrecht erhalten, und jeder
„Geistliche, welcher demselben zuwider handelt, zur Verant-
„wortung gezogen und ohne Rücksichtsnahme auf Gewissens-
„berufung bestraft, ein in solcher gesetzwidriger Weise statt-
„gefundener Uebertritt aber für ungiltig erklärt werde."

Da die allgemeine Bitte der Mitglieder der Bayreuther General-Synode, sowie die spezielle der Ansbacher General-Synode, in so ferne letztere die Handhabung des §. 10 der IIten Verfassungsbeilage bezielt, auf Voraussetzungen beruhen, die nicht bestehen, so haben nur die von euch gestellten Bitten der Beurtheilung zu Grunde gelegt werden können.

Die Entschließung Unseres Ministeriums des Innern vom 4. November 1843 aber, welche in allen wesentlichen Punkten mit der bereits unterm 8ten April 1839 aus Anlaß des Religionsübertrittes der Magdalena Berger von eben diesem auch ertheilten ganz übereinstimmt, hat

1) die Ungiltigkeit einer jeden von minderjährigen Mitgliedern einer Kirche vor erreichter gesetzlicher Volljährigkeit vollzogenen Religionsänderung in allen politischen und weltlichen Bedingungen ausgesprochen, und
2) die Erklärung der kirchlichen Ungiltigkeit, sowie die Einschreitung mit Zwangsmaaßregeln und Strafen gegen die betheiligten katholischen Priester abgelehnt, dabei jedoch
3) ausdrücklich erklärt, daß die Grundsätze, auf welchen die erlassene Entschließung beruht, für beide Kirchen ganz gleiche Anwendung zu finden haben.

Die dermal zu ertheilende Entscheidung hat daher die beiden Fragen zum Gegenstande:

I. ob, wenn ein bereits in eine Kirche durch die Kommunion oder Konfirmation aufgenommener Minderjähriger zu einer andern Kirche übertritt, diese Handlung wegen des Mangels der gesetzlichen Volljährigkeit von der weltlichen Behörde als kirchlich ungiltig erklärt werden könne?

und ob

II. in dem gleichen Falle gegen den Geistlichen, welcher die Aufnahme vollzogen hat, mit Strafen und Zwangsmitteln einzuschreiten sey?

In beiden Beziehungen treten nun aber den gestellten Anforderungen nachstehende Erwägungen mit entschiedener Kraft entgegen:

1) Die verlangte Erklärung der kirchlichen Ungiltigkeit in dem bezeichneten Falle kann schon deshalb als zuläßig nicht erkannt werden, weil hierdurch ein verfassungswidriger Uebergriff in das Gebiet des Gewissens unternommen, und das durch das Staats-Grundgesetz Tit. IV §. 9 einem jeden Einwohner gesicherte Recht der Gewissensfreiheit verletzt werden würde.

Schon in einem unterm 13ten April 1664 an den Kaiser Leopold I. gerichteten, gegen allen und jeden Religionszwang protestirenden Schreiben hat das Corpus Evangelicorum mit treffender Wahrheit erkannt und ausgesprochen: daß kein Mensch, wie gerne er auch wolle, wie ernstlich er ihme auch fürnehme, so viel über sich vermöge, sich, etwas zu glauben, anzwingen und nöthigen zu lassen, welches ihme doch viel anderst bekannt und in seinem Gemüthe ist; daß viel weniger von Andern, auch durch die schärfste versuchte Gewaltmittel einigem Menschen dasjenige zu glauben, eingezwungen werden könne, welches er nicht begreifen und fassen kann, gleichwie denn der höchste Gott die Herrschung über der Menschen Gewissen Ihme und Seinem allmächtigen Arm allein reservirt und vorbehalten hat.

Diese schon vor beinahe 200 Jahren von dem Corpus Evangelicorum vertheidigten Grundsätze hat das Staatsgrundgesetz durch die der Gewissensfreiheit eines Jeden gegebene Gewährleistung sanctionirt, und Wir können daher eine Abweichung von diesen Grundsätzen um so weniger für statthaft erkennen, als ein Ausspruch der Staatsbehörden, durch welche eine vollzogene Religionsänderung für kirchlich ungiltig erklärt würde, in seinem Vollzuge unausweichlich zur Anwendung von Zwangsmaaßregeln bezüglich des Besuches der Kirchen und des Genusses der kirchlichen Sakramente hinführen müßte, die eben so wenig vor dem Richterstuhle des Rechtes, als vor jenem der Sittlichkeit zu rechtfertigen wären. Dazu kommt noch, daß nach den längst bestehenden und allgemein angenommenen Ritualgesetzen der katholischen Kirche von den Aufgenommenen der Ablegung des katholi-

schen Glaubensbekenntnisses eine eidliche Angelobniß zuzufügen ist, die Lösung dieses Eides aber von der Staatsgewalt weder selbst ausgesprochen, noch erzwungen werden kann.

2) Es ist eine schon im Jahre 1650 bei dem Nürnbergischen Friedens-Executions-Congreß geltend gemachte, auf die Lehre von der Allgemeinheit der den Aposteln und ihren Nachfolgern gegebenen Sendung und von der Verpflichtung eines Jeden zur Annahme des wahren Glaubens Jesu Christi, sobald solcher erkannt ist, gegründete Satzung der katholischen Kirche, daß kein Priester einem Nichtkatholiken, der die Aufnahme in die besagte Kirche nachsucht, dieselbe verweigern dürfe, sobald er sich überzeugt hat, daß das die Aufnahme verlangende Individuum die nöthige Verstandesreife besitze.

Auf Grund dieses Lehrsatzes ward schon bei jenem Congresse von Seite der katholischen Deputirten die Festsetzung bestimmter, die Priester in der Ausübung ihrer kirchlichen Pflichten bindender Discretionsjahre abgelehnt.

Auch das Corpus Evangelicorum erklärte in einer unterm 25ten Oktober 1747 an den Kaiser Franz I. aus Anlaß der Religionsänderung eines von Zedtwitz gerichteten Vorstellung:

die evangelische Kirche habe für den Uebergang von einer Kirche zur andern kein gewisses Alter bestimmt, sondern es komme lediglich auf eine deren vorgesetzten Lehrer gute Prüfung des Verstandes an, welcher bei manchen Kindern früher, bei manchen später sich zu zeigen pflege.

Unterm 12ten April 1751 aber erfolgte zu Regensburg ein Beschluß des Corporis Evangelicorum, dahin gehend:

die Evangelischen hätten sich einstimmig darüber verstanden, daß die anni discretionis bloß sodann für erreicht zu achten sehen, wenn ein Kind das vierzehnte Jahr wirklich vollendet habe.

Nachdem nun das am 5ten Juni 1817 abgeschlossene und am 24ten Oktober des nämlichen Jahres genehmigte Konkordat festgesetzt hatte:

Art. I.

Religio catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Art. XIV.

Majestas Sua prohibebit, ne Ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina Ecclesiae impediantur.

Art. XVI.

Per praesentem conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria hucusque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

und nachdem in dem bald darauf unterm 26. Mai 1818 ergangenen Edikte über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (Beilage II zur Verfassungs-Urkunde) verordnet worden war:

§. 5.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6.

Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7.

Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8.

Keine Parthei darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9.

Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Religionsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königl. Staatsministerium des Innern zu berichten.

Da erließ Papst Pius VII. unterm 13. Januar 1819 an Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königliche Majestät ein Schreiben, in welchem er unter Berufung auf das abgeschlossene Konkordat und die dadurch gewährten Rechte der katholischen Kirche ausdrücklich darüber Beschwerde führte:

„Daß gegen die auf göttlicher Anordnung beruhenden Lehr=
„sätze der katholischen Kirche, wonach ein Jeder verbunden
„sey, den wahren Glauben Jesu Christi anzunehmen, sobald
„er ihn erkannt habe, in dem II. Verfassungs=Edikte die
„Vorschrift gegeben worden, es dürfe ein Nichtkatholik erst
„nach erlangter Majorennität in die katholische Kirche auf=
„genommen worden."

Das hierauf unterm 12ten Dezember 1819 erfolgte Königliche Anwortschreiben ertheilte mit Bezugnahme auf eine gleichzeitig erfolgte Ministerial=Korrespondenz die Zusicherung genauen Vollzuges des Konkordates.

Als hierauf der päpstliche Stuhl eine bestimmte offizielle Erklärung nach einer von ihm vorgeschlagenen Fassung verlangte und die Verkündigung der Circumscriptions=Bulle, sowie die Installation der Erzbischöfe und Bischöfe suspendirte, wurden unter fortgesetzter Vernehmung des Ministerrathes über die Fassung der dem päpstlichen Stuhle zu ertheilenden feierlichen Versicherung neue Unterhandlungen eingeleitet, und es kam in Folge derselben unterm 18ten April 1821 eine Uebereinkunft über jene Erklärung zu Stande, welche unterm 15. September des nämlichen Jahres erlassen und durch das Regierungsblatt am 19ten desselben Monats und Jahres öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Diese Erklärung würde nun zwar allerdings Bestimmungen der

bestehenden Verfassungs=Gesetze nicht haben aufheben können; dieselbe beruht aber auf allgemein anerkannten Grundsätzen der Gesetzauslegung, nach welcher

1) jedem Gesetze die Auslegung zu geben ist, wobei keines Anderen Rechte gekränkt werden, und
2) zwei neben einander bestehende und zumal gleichzeitig erlassene Gesetze jederzeit in demjenigen Sinne anzuwenden sind, bei welchem Widersprüche beseitigt erscheinen,

Grundsätze, die vorzüglich dann auf die sorgfältigste Beobachtung Anspruch zu machen haben, wenn auch die durch das europäische Völkerrecht sanktionirte Heiligkeit geschlossener Staatsverträge hinzutritt.

Nach diesen Vorgängen und Grundsätzen nun kann und darf in dem vorliegendem Falle den Bestimmungen der §§. 5 und 6 der IIten Verfassungs=Beilage keine andere Auslegung und Anwendung gegeben werden, als daß die Ungiltigkeit einer Religionsänderung, in so ferne sie aus dem Mangel der gesetzlichen Großjährigkeit abgeleitet wird, lediglich auf die politischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse sich beziehe, das kirchliche Gebiet aber unberührt lasse.

Zwangs= und Strafeinschreitungen aber gegen Geistliche, welche nach den mit ihrem Stande verbundenen Pflichten und nach anerkannten Lehrsätzen ihrer Kirche handeln, und denen hierin durch Staatsvertrag und Staatsgrundgesetz der Schutz der Staatsgewalt feierlich zugesichert worden ist, würden um so mehr den Charakter der Rechts= und Gesetzwidrigkeit an sich tragen, als der §. 9 der IIten Verfassungs=Beilage solche für den bemerkten Fall keineswegs anordnet.

Daß die vorstehenden Grundsätze gegenüber den Geistlichen beider Konfessionen in ganz gleicher Weise zur Anwendung zu kommen haben, kann nach §. 24 der IIten Verfassungs=Beilage und im Hinblicke auf die in der Erkläruug des Corporis Evangelicorum vom 12ten April 1751 ausgesprochenen Grundsätze der protestantischen Kirchenlehre einem Zweifel nicht unterliegen.

Wenn wir nun aber auch aus den vorbemerkten Gründen eurer Beschwerde eine Folge zu geben nicht vermögen, so wird doch nicht

entgehen, wie eben dadurch keineswegs, wie die Mitglieder der General-Synode zu Ansbach wähnen, erklärt werde, es seyen die Geistlichen einer Kirche an staatsgrundgesetzliche Bestimmungen nur in so weit gebunden, als sie es selbst mit ihrem Gewissen vereinbar finden.

Denn es ist eure Beschwerde von Uns lediglich aus dem Grunde zurückgewiesen worden, weil Wir dieselbe auf eine unrichtige Auslegung der hier anzuwendenden Bestimmungen der einschlägigen Verfassungsgesetze gestützt und mit verfassungsmäßigen Rechten unvereinbar gefunden haben, in deren treuer und gewisserhafter Aufrechthaltung und Beschirmung Wir bei allen Verhältnissen und Vorkommnissen eine heilige Pflicht erkennen.

München den 26. April 1845.

An das königlich protestantische Oberkonsistorium
also ergangen.

Beilage 9.

Allerhöchste Entschließung an das Königliche Ober-Konsistorium von dem 26ten April 1845.

Ludwig ꝛc.

Ihr habt in euerm Berichte vom 20ten Novbr. 1844 die Beschwerden der Mitglieder der General-Synoden von Bayreuth und Ansbach wegen Beschränkung und Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betreffend, auch jene Beschwerde euch angeeignet, und Uns vorgetragen, welche von den Mitgliedern der jüngsten General-Synode zu Ansbach gegen eine Entschließung Unseres Ministeriums des Innern vom 5ten November 1843 erhoben worden ist, in welcher die Erlassung eines mit Strafandrohungen begleiteten Verbots der Ertheilung verlangten religiösen Unterrichts durch Geistliche einer Kirche an minderjährige Mitglieder einer anderen Kirche abgelehnt worden ist.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes die Abweisung dieser Beschwerde beschlossen, nachdem durch ein solches Verbot die verfassungsgesetzlich jedem Einwohner des Königreichs gewährte

vollkommene Gewissensfreiheit beeinträchtigt, der Kreis der Gegenstände, über welche ein Minderjähriger Unterricht zu nehmen berechtigt ist, unzuläßiger Weise beschränkt, in die Erziehungsrechte der Eltern und Vormünder übergegriffen, den persönlichen Rechten des geistlichen Standes zu nahe getreten, und selbst der Grundsatz sanktionirt werden würde, daß der Geistliche einer christlichen Kirche eine unerlaubte und strafbare Handlung begehe, wenn er Minderjährigen, die einer christlichen Kirche nicht angehören, Unterricht über die Wahrheiten des Christenthums ertheilt.

München den 26. April 1845.

An das königliche protestantische Ober-Konsistorium
also ergangen.

Beilage 10.

Abdruck der einschlägigen Stellen des Beschwerde-Antrages der Herren Abgeordneten Dekan Bauer und Bürgermeister Langguth.

München, den 4ten Februar 1846.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Antrag der Abgeordneten Bauer u. Langguth auf Beschwerdeführung durch die Stände nach Tit. X, §. 5 der Verfassungs-Urkunde wegen der durch das kgl. Ministerium des Innern bezüglich der verfassungsmäßigen Rechte der protestantischen Kirche in Bayern geschehenen Verletzung der Verfassung.

Mit fünf Beilagen.

Die Mitglieder der im Jahre 1844 zu Bayreuth und Ansbach gesetzlich abgehaltenen General-Synoden haben sich wegen mehrfacher

Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der protestantischen Kirche in Bayern beschwerend an die Allerhöchste Stelle gewendet, und hierauf eine Reihe von abweisenden Entschließungen erhalten, die es uns nunmehr zur Gewissenspflicht machen, unsere Beschwerde vor Eine hohe Kammer zur Abhilfe im verfassungsmäßigem Wege zu bringen.

Lediglich mit dem Umstande, daß es ausreichend und zweckmäßig erschien, gegenwärtige Beschwerdeschrift von je einem der Mitglieder beider General-Synoden unterzeichnen zu lassen, erklärt sich die Beschränkung der Unterschriften auf unsere Namen; für das, was wir hier vortragen, darf eine hohe Kammer der Zustimmung aller ihrer Kirche treu ergebenen Protestanten, ja gewiß auch aller Katholiken, die auf dem Boden eines gesicherten Rechtszustandes den konfessionellen Frieden des Landes ungefährdet und ungestört sehen möchten, im Voraus versichert seyn. Wir verwahren uns auch im Voraus gegen jeden Verdacht einer Abschweifung auf das dogmatische oder kirchlich-polemische Gebiet, auf welchem die hohe Kammer sich selbst die Kompetenz-Berechtigung absprechen müßte, und beschränken uns durchaus auf das Rechtsgebiet, wo beide Kirchen sich im gleichen Interesse die Hände bieten, und das vor jeder Beeinträchtigung zu schützen eine der schönsten und höchsten Aufgaben der hohen Reichsstände ist.

Eine unserer Beschwerden, herbeigeführt durch die Kriegsministerial-Ordre vom 14ten August 1838, die Kniebeugung vor dem Sanctissimum betreffend, ist durch die mit Dank und großer Freude begrüßte Allerhöchste Entschließung vom 12ten Dezember v. Js. zur Zeit gehoben; die übrigen bestehen noch, und wir erlauben uns, sie nachstehend zu bezeichnen und näher zu begründen, indem wir zugleich diejenigen Allerhöchsten Entschließungen, gegen welche sie zunächst gerichtet sind, in beglaubigter Abschrift beilegen.

I.

Die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der General-Synoden betreffend.

2c. 2c.

IV.

Den Konfessionswechsel Minderjähriger und die Ertheilung des Unterrichts in der Lehre einer Kirche an minderjährige, verwaiste, schon konfirmirte Personen einer andern Kirche betreffend.

In diesem Betreffe sind unter dem 4ten und 5ten Novbr. 1843 zur Bescheidung besonderer Fälle aus dem k. Ministerium des Innern Verfügungen ergangen, gegen welche die beiden protestantischen General-Synoden zu Ansbach und Bayreuth im Herbste 1844 Beschwerde zu erheben sich verpflichtet fanden. Diese Beschwerden wurden durch zwei unter dem 26ten April 1845 ergangene allerhöchste Entschließungen abweislich beschieden. In der einen dieser allerhöchsten Entschliessungen wird die Rechtsfrage nach folgenden zwei Theilen erörtert:

„I. ob, wenn ein bereits in einer Kirche durch die Kommu-
„nion oder Konfirmation aufgenommener Minderjähriger
„zu einer andern Kirche übertritt, diese Handlung wegen
„des Mangels der gesetzlichen Volljährigkeit von der welt-
„lichen Behörde als kirchlich ungiltig erklärt werden
„könne? und ob

„II. in dem gleichen Falle gegen den Geistlichen, welcher die
„Aufnahme vollzogen hat, mit Strafen und Zwangs-
„mitteln einzuschreiten sey?“

Diese beiden Fragen wurden verneint. In der andern allerhöchsten Entschließung ist ausgesprochen, ein Verbot der Ertheilung verlangten religiösen Unterrichts durch Geistliche einer Kirche an minderjährige Mitglieder einer andern Kirche könne nicht erlassen werden, vornehmlich aus dem Grunde:

„weil ein solches Verbot die verfassungsgesetzlich jedem
„Einwohner des Königreichs gewährte vollkommene Ge-
„wissensfreiheit beeinträchtige.“

Die ehrerbietigst Unterzeichneten können im Hinblicke auf die in Bayern geltenden Verfassungsbestimmungen diese allerhöchsten Entscheidungen nicht als begründet erachten, und sehen sich hiernach aufge-

fordert, ihre desfallsige Reklamation im Wege der Beschwerde vor die Stände des Reiches zu bringen. Zur Begründung dieser Beschwerde gestatten sie sich, in Kürze folgende Erwägungen geltend zu machen:

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs verfügt im Tit. IV, §. 9:

„die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-
„gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische
„Rechte."

Durch das Verfassungs-Gesetz vom 1. Juli 1834 wurde diese gleiche Berechtigung auch noch auf die griechischen Glaubensgenossen ausgedehnt.

Nun treten aber diese verschiedenen auf dem Gebiete des Staates gleich berechtigten Kirchengesellschaften mit entgegengesetzten Grundsätzen und Ansprüchen einander gegenüber.

Sollen sie daher, wie es der Staatszweck erfordert, friedlich neben einander bestehen, und ein, wie die Geschichte der letzten Jahrhunderte lehrt, auf dem Religionsgebiete immer sehr bedenklicher Kriegszustand fern gehalten werden, so müssen die Gränzen der gegenseitigen kirchlichen Berechtigung nothwendig durch das Gesetz genau und scharf bezeichnet werden.

Die Gränzen festzusetzen, ist ein dem Staate kraft seines Zweckes unveräußerlich inhärirendes Majestätsrecht, mit dessen Aufgebung die Staatsgewalt in die Dienstbarkeit derjenigen Gewalt gerathen würde, an welche hin dieses allerhöchste Recht aufgegeben werden wollte.

Nun sind aber in Bayern wirklich die Gränzen zwischen den verschiedenen Konfessionen verfassungsmäßig abgesteckt. Die IIte Beilage zur Verfassungs-Urkunde normirt, wie weit jede Kirche in Ausübung ihrer kirchlichen Ansprüche gesetzlich zu gehen berechtigt ist.

Dieses zweite konstitutionelle Edikt bezieht sich keineswegs blos auf die bürgerlichen und politischen Rechte der verschiedenen Kirchen im engern Sinne, in Beziehung auf welche diese alle ohnehin nach Tit. IV, §. 9, Absatz 6 der Verfassungs-Urkunde mit gleicher Berechtigung „den Gesetzen des Staates untergeben" sind; vielmehr hat

diese IIte Beilage zur Verfassungs=Urkunde zum Zwecke, die Gränzen zu bestimmen, innerhalb welcher sich jede Kirche auf dem äußern Rechtsboden des socialen Zusammenlebens ihrem kirchlichen Prinzip gemäß bewegen, und welche sie nicht überschreiten darf, ohne, den übrigen Kirchengesellschaften, wie dem Staate selbst gegenüber, die auf dem Staatszwecke ruhenden Bedingungen des friedlichen Zusammen=lebens aufzuheben. Daß dieses in Wahrheit der Zweck der IIten Ver=fassungs=Beilage ist, ergibt sich vollständig einerseits aus dem ganzen Inhalte und den Schlußworten derselben im §. 103, die also lauten: Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt (nicht etwa blos in An=sehung der bürgerlichen und politischen Verhältnisse, sondern) in An=sehung der Religions=Verhältnisse der verschiedenen Kirchen=Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Un=terthan zugesicherte Gewissens=Freiheit und Religions=Ausübung"; an=dererseits auch aus den deutlichen Worten des letzten Absatzes im §. 9 Tit. IV der Verfassungs=Urkunde, wo es ausdrücklich heißt: „Die übrigen (in dem §. 9 nicht ausgedrückten) nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreiches (nicht etwa in Bezug auf bürgerliche und politische Dinge, sondern) in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs=Urkunde beigefügten beson=deren Edikte enthalten." (Beilage II.) Steht nun aber fest, daß die IIte Beilage zur Verfassungs=Urkunde einerseits die Gränzen zwischen den Ansprüchen der verschiedenen Kirchen unter sich, wie solche An=sprüche aus den verschiedenen kirchlichen Grundprinzipien hervorgehen, andrerseits die Gränzen zwischen dem Rechtsgebiete der Kirche und dem des Staates, der sie alle kraft seines Zweckes in Bezug auf die Bedingungen ihres friedlichen Nebeneinanderbestehens zu überwachen hat, bestimmen soll, so ist klar, daß rechtlich nicht davon die Rede seyn kann, daß die Staatsbehörde nicht befugt sey, einen vollzoge=nen kirchlichen Akt wegen Mangels staatsgrundgesetzlicher Bedingungen für kirchlich ungiltig zu erklären, daß gegen einen Geistlichen, der ei=

nen solchen Akt vollzogen hat, von der Staatsgewalt nicht mit geeigneten Strafen eingeschritten werden dürfe. Sind einmal die Gränzen der verschiedenen kirchlichen Ansprüche von der Staatsgewalt, ihrem unveräußerlichen Rechte gemäß, normirt, wie dieß in Bayern vermöge des IIten konstitutionellen Edikts wirklich der Fall ist, so hat diese Staatsgewalt auch die unabweisliche Verpflichtung, durch ihre Vollzugsorgane mit allen in deren Hände gelegten Mitteln darüber zu wachen, daß diese Gränzen von keiner Seite her überschritten werden. Eine Erklärung, wie sie unterm 26ten April 1845 allerhöchsten Ortes ergangen ist, ist daher nichts Anderes, als eine faktische Aufhebung des staatsgrundgesetzlich geordneten Verhältnisses zwischen den verschiedenen Kirchen in Bezug auf deren verschiedene kirchliche, nicht bürgerliche, Ansprüche, und als Hervorrufung eines auf das Faustrecht hingewiesenen allgemeinen Kriegszustandes zwischen denselben, der die traurigsten Wirkungen zu erzeugen nimmermehr verfehlen kann.

Es sind besonders zwei Gründe geltend gemacht worden, um diese förmliche Beseitigung des §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage, der als Bedingung des Uebertrittes von einer Kirche zur andern ausdrücklich die Großjährigkeit festsetzt, in Bezug auf seine kirchliche Wirkung zu rechtfertigen.

Diese beiden Gründe sind folgende:

1) Der §. 6 des IIten konstitutionellen Edikts befinde sich in Bezug auf die katholische Kirche im Widerspruche mit dem Konkordate, welches für Bayern die Geltung der kanonischen Satzungen der katholischen Kirche ausspreche, und deshalb den §. 6 des IIten Ediktes dahin modifiziren müsse, daß diesem §. keine kirchliche, sondern nur eine bürgerliche Wirkung zustehen könne.
2) die Bestimmung des §. 6 des IIten Edikts widerspreche dem I. Absatze des §. 9, Tit. IV der Verfassungs-Urkunde, wo „jedem Einwohner des Reiches vollkommene Gewissensfreiheit gesichert" sey.

Wie unhaltbar diese beiden Gründe sind, wird sich indessen aus folgender Betrachtung ergeben:

Das IIte konstitutionelle Edikt sagt ausdrücklich am Schlusse §. 103: „In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordate vom 5ten Juni 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hieüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten." Hieraus ergibt sich mit voller Klarheit:

1) daß nur die „übrigen" Kirchenangelegenheiten, d. h. nur diejenigen, die nicht bereits durch das IIte konstitutionelle Edikt geordnet sind, in Ansehung der katholischen Kirche durch das Konkordat geordnet sind,
2) daß diese durch das Konkordat geordneten Angelegenheiten nur „innere" Kirchenangelegenheiten, d. h. solche Angelegenheiten der katholischen Kirche sind, die auf deren Verhältnisse resp. deren Ansprüche, den übrigen Kirchen gegenüber, keinen Bezug haben, gerade wie der IIte Anhang zur IIten Verfassungs-Beilage sich lediglich auf die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche bezieht;
3) daß demnach das Konkordat, welches ohnehin nur als „Anhang" zum §. 103 des IIten Ediktes promulgirt ist, nicht dieses IIte Edikt, in Bestimmungen, in welchen es diesem etwa widersprechen sollte, näher normiren kann, sondern daß es vielmehr in solchen Fällen von diesem selbst näher normirt werden muß. Würde sich dieses nicht schon mit voller Deutlichkeit aus dem Schlußsatze des §. 103 der IIten Verfassungs-Beilage ergeben, zu welcher das Konkordat und das Edikt über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche nur Anhänge sind, so würde eine andere Auslegung der staatsrechtlichen Geltung des Konkordats doch schon darum ganz unzuläßig seyn, weil ein Verfassungs-Gesetz, welches für alle im Königreiche anerkannten Konfessionen gilt, und deren gegenseitige auf dem Staatsgebiete ganz

gleiche Rechte und Ansprüche normirt, der Natur der Sache nach nicht unter, sondern über demjenigen Gesetze stehen muß, welches blos die innern Verhältnisse Einer Konfession zu ordnen bestimmt ist. Hiernach ist die Einwendung, daß der §. 6 des IIten Ediktes im Hinblick auf das Konkordat keine kirchliche, sondern nur eine bürgerliche Wirkung zulasse, d. h. daß eine Uebertretung dieses §., der als Bedingung des Uebertritts von einer Kirche zur andern die Großjährigkeit festsetzt, aus dem politischen Standpunkte zwar mißbilligt, allein in ihren kirchlichen Folgen von der Staatsgewalt nicht aufgehoben werden könne, in jeder Beziehung als unbegründet zu erachten.

Was den zweiten oben angeführten Grnnd betrifft, daß nämlich der §. 6 des IIten Ediktes, der zum Uebertritte von einer Kirche zur andern die Großjährigkeit verlangt, dem §. 9 Tit. IV der Verfass.-Urk. widerspreche, die jedem Einwohner, also auch dem Minderjährigen, vollkommene Gewissensfreiheit sichere, und daß sonach der Uebertritt Minderjähriger von einer Konfession zur andern von Staats wegen kirchlich nicht unwirksam gemacht, auch die Ertheilung verlangten konfessionellen Unterrichtes an minderjährige, verwaiste, schon konfirmirte Personen durch Geistliche einer andern Kirche nicht untersagt werden könne, so erweist sich derselbe bei näherer Ansicht ebenfalls als ganz unhaltbar. Es ist vornherein unglaublich, daß der Gesetzgeber den §. 9 Tit. IV der Verfass.-Urk. bei Redaktion des §. 6 des IIten Ediktes, welches mit jener Urkunde gleichzeitig erschien, dermassen vergessen haben sollte, daß diese beiden §§. in so wichtigen durchgreifenden Bestimmungen einander widersprechen sollten. Ferner ist höchst auffallend, daß von diesem angeblichen Widerspruche etwa 20 Jahre lang, von der öffentlichen Einführung der Verfassung an, Niemand eine Spur entdeckte, und daß man erst seit 6 oder 7 Jahren so scharfsichtig war, denselben herauszufinden und durch denselben ein ganz neues Kirchenstaatsrecht für Bayern zu begründen. Bei näherer Ansicht der Verfassungsbestimmungen selbst zeigt sich indessen, daß zwischen denselben in Wahrheit kein Widerspruch besteht.

Die Verfassungs-Urkunde sichert allerdings im §. 9 des Titl IV jedem Einwohner volle Gewissensfreiheit; allein eben um dieses hohe Gut für jeden Einzelnen gegen jene Antastungen sicher zu stellen, die aus konfessionellen Verlockungen hervorgehen können, macht das IIte Edikt im §. 6 dessen vollen Gebrauch von der Großjährigkeit abhängig. Fragt man: warum das? so antwortet das IIte Edikt im §. 7: „weil die Wahl des Glaubensbekenntnisses eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, die nur solchen Individuen zustehen kann, welche in keinem Geist- und Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht, d. h. mit andern Worten, weil der Stand der Selbstbestimmung in Sachen des Gewissens gesetzlich erst mit der Volljährigkeit als erreicht betrachtet werden kann. Vor der Volljährigkeit hat das Individuum hierin, wegen des heiligen Bandes, das es mit seiner Familie verknüpft, dieser zu folgen. Ist die Volljährigkeit erreicht, so kann es frei sich selbst bestimmen. Versagt doch das Gesetz in civilrechtlichen Verhältnissen, die sich blos auf materielle Dinge beziehen, vor erreichter Volljährigkeit die Selbstbestimmung; wie viel mehr hat es auf demjenigen Gebiete das Individuum schützend zu überwachen, welches unendlich höher und heiliger ist, und auf welchem eine wahre Selbstbestimmung eine bei weitem größere Reife voraussetzt. Umgibt der Staat das Individuum vor den Jahren der Selbstbestimmung nicht mit solchen wohlbemessenen Schranken, die es wie vor fremder Verlockung, so auch vor sich selbst beschützen, so gibt er es offenbar auf dem heiligsten und unverletzlichsten Gebiete des Geistes der Gewaltthat preis. Bedenkt man dieses, so wird man keineswegs einräumen können, daß zwischen dem §. 6 des IIten Edikts und dem §. 9 Titl IV der Verfassungs-Urkunde ein Widerspruch bestehe, und wird den Wunsch vollkommen gerechtfertigt finden, daß die Bestimmung jenes §. 6 aufrecht erhalten werden möge."

Aus allen diesen Gründen und Erwägungen sind die ehrerbietigst Unterzeichneten der festen Ueberzeugung, daß sowohl die beiden hohen Ministerial-Entschließungen vom 4ten und 5ten November 1843, als die beiden allerhöchsten Erlasse vom 26ten April 1845, welche

bezüglich der hier erörteten Fragen ergangen sind, auf einem verfassungsmäßig unzuläßigen Rechtsboden beruhen.

Wir glauben, mit Vorstehendem den Antrag gerechtfertigt zu haben:

„Die hohe Kammer der Abgeordneten wolle in Gemäßheit des §. 5 Titl X der Verfass.-Urk. beschließen:

Es sey gegen das königl. Ministerium des Innern wegen Verletzung der Verfassung und zwar bezüglich der oben ausgeführten Punkte durch einen gemeinsamen Antrag an Seine Majestät den König Beschwerde zu führen."

Verehrungsvollst

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamste

Bauer, Dekan von Bamberg, als Mitglied der Bayreuther General-Synode vom Jahre 1844.

Langguth, Bürgermeister von Hersbruck, als Mitglied der Ansbacher General-Synode vom Jahre 1844.

Beilage 11.

Abdruck der einschlägigen Stellen des über diesen Antrag in dem Vten Ausschusse der Kammer der Abgeordneten erstatteten Vortrages.

Vortrag des Abgeordneten Dekan Götz als Referent des Vten Ausschusses, über die Beschwerde der Abgeordneten Dekan Bauer und Bürgermeister Langguth, Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der protestantischen Kirche in Bayern durch das königliche Ministerium des Innern betreffend.

Einleitende Bemerkung.

§. 1.

Von den in Rubro genannten Beschwerdeführern war der Erstere Mitglied der im Jahre 1844 zu Bayreuth abgehaltenen General-

Synode, der Andere Mitglied der in demselben Jahre abgehaltenen General=Synode zu Ansbach.

Diese beiden im Jahre 1844 abgehaltenen General=Synoden zu Bayreuth und Ansbach, deren Wirkungskreis im §. 7 des IIten Anhangs zum IIten Edikt der Verfassungs=Urkunde näher bezeichnet ist, sahen sich in Folge vielfacher Hindernisse, welche ihren Berathungen über die innern Angelegenheiten der Kirche, deren Wünsche und Bedrängnisse, in den Weg gelegt wurden, veranlaßt, in einer unmittelbaren, ebenso ehrerbietigen als freimüthigen, Eingabe an Seine Majestät den König eine mehrfache Beschwerde zu erheben.

In Folge derselben ergingen die dem Antrage der Herren Dekan Bauer und Bürgermeister Langguth zum Theil beigefügten Ministerial=Entschließungen, wodurch alle erhobenen Beschwerden nach Vernehmung des Staatsrathes als durchaus unbegründet abgewiesen wurden.

Dieß veranlaßte die genannten Beschwerdeführer, ihre Zuflucht zur hohen Kammer der Ständeversammlung zu nehmen, und nachfolgende Beschwerden:

1) über Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der General=Synoden,
2) über erschwerte Bildung neuer Gemeinden,
3) über Beschränkung des Gottesdienstes zerstreut wohnender Protestanten,
4) über den Konfessionswechsel Minderjähriger, verbunden mit der Beschwerde über die Ertheilung des Unterrichts in der Lehre einer Kirche an minderjährige konfirmirte Personen einer andern Kirche aufs Neue zu erheben.

§. 2.

Beurtheilung sämmtlicher Beschwerden in formeller Hinsicht.

Nach Tit. X §§. 5 und 6 der Verfassung haben die Stände das Recht, Beschwerden über die durch die königl. Ministerien oder

andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, und es ist dieses Recht nicht an diejenigen Bedingungen geknüpft, welche nach Tit. VII §. 21 von Staatsbürgern, welche nicht Mitglieder der Kammer sind, beobachtet werden müssen, und deren nähere Bezeichnung sich in der Xten Verfassungs=Beilage Tit. II §§. 33—35 findet.

Von diesem Rechte haben die Herren Beschwerdeführer Gebrauch gemacht, und die hohe Kammer hat den Antrag derselben, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, durch ihren Beschluß vom 17ten Februar d. Js. an den Beschwerde=Ausschuß verwiesen. Wären aber auch diese Beschwerden, welche aus der Mitte der Kammer von einzelnen ihrer Mitglieder erhoben werden, gleichfalls an jene Bedingungen geknüpft, welche in der Xten Verfassungs=Beilage Tit. II §§. 33—35 näher bestimmt sind, so würden auch dann die Beschwerden der Herren Beschwerdeführer formell begründet erachtet werden müssen. Im vorliegenden Falle handelt es sich nämlich um Grundsätze, welche von der Staatsregierung aufgestellt, und um Maaßregeln, welche von derselben angeregt und befohlen wurden, wodurch die Gewissensfreiheit mehr als eines Drittheils sämmtlicher Staatsbürger beeinträchtigt ward, und die befremdendste Einmischung der weltlichen Gewalt in rein geistliche Dinge statt fand.

Da nun im Tit. IV §. 9 der Verfassung und in näherer Bestimmung §. 1 ff. des IIten Ediktes, „jedem Einwohner des Reichs vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert ist;“ ferner, nach demselben §. 9 Tit. IV „die weltliche Regierung sich in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens nicht einmischen darf,“ in den von den Abgeordneten Dekan Bauer und Bürgermeister Langguth vorgebrachten Beschwerden aber gerade hierüber, nämlich über Beschränkung der Gewissensfreiheit in ihrer äußern Bethätigung und Einmischung der weltlichen Gewalt in rein geistliche Gegenstände der Religion und des Gewissens, Klage geführt wird, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß vorliegende Beschwerde, ihrem Gegenstande und

Inhalte nach, verfassungsmäßig an die hohe Kammer gebracht werden konnten.

Der §. 33 der Xten Verfassungs=Beilage knüpft die formelle Zuläßigkeit solcher Beschwerden an die Voraussetzung, „daß sie mit den erforderlichen Beweisen belegt und zugleich bescheinigt sey, daß sie bereits bei den obersten Behörden resp. bei den treffenden Staats=Ministerien früher vorgebracht und von dort entweder noch gar keine oder eine den Bestimmungen der Staats=Verfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.“

Auch dieses auf die vorliegenden Beschwerden angewendet, obschon, wie bereits eben bemerkt wurde, diese Bedingungen an solche von den Ständen erhobene Beschwerden nicht geknüpft sind, so sind dieselben theils durch die Vorlage beglaubigter Abschriften von den Entschließungen des königl. Ministeriums des Innern belegt, theils durch Notorietät unzweifelhaft gemacht, und es ist hiedurch auch bescheinigt, daß die Beschwerden bei den zur Entscheidung dieser Sache allein kompetenten Stellen früher angebracht worden sind, und von dort her keine abhelfende, sondern abweisende Entscheidungen erfolgt sind.

2c. 2c.

Materielle Prüfung der Beschwerden.

§. 6.

Die Beschwerdeführer behaupten endlich, daß hinsichtlich des Konfessionswechsels Minderjähriger, und der Ertheilung des Unterrichts in der Lehre einer Kirche an minderjährige, verwaiste, schon konfirmirte Personen einer andern Kirche von dem Ministerium des Innern verfassungswidrig verfahren worden sey.

Mehrere, theils in der Beschwerdeschrift selbst, theils in den ihr gegebenen Beilagen näher bezeichnete Fälle, in welchen katholische Geistliche sich berechtigt glaubten, Personen, welche das gesetzliche Unterscheidungsalter von 21 Jahren noch nicht erreicht hatten, förmlich und öffentlich in die katholische Kirche aufzunehmen, veranlaßten die

General=Synode von Bayreuth und Ansbach zu einer Beschwerdeführung bei Seiner Majestät dem Könige.

Die Entschließung des Ministeriums des Innern vom 26ten April 1845, die in beglaubigter Abschrift beigefügt ist, erklärte jene Beschwerde der General=Synode für nicht begründet. Dieß gab den Herren Bauer und Langguth Veranlassung, auch diese Beschwerde wieder aufzunehmen. Das IIte Edikt der Verfassungs=Urkunde über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften bestimmt ausdrücklich im §. 6 „die gesetzliche Volljährigkeit oder das 21ste Lebensjahr als das Unterscheidungs=Alter, nach dessen Zurücklegung Jemand ein anderes Glaubensbekenntniß öffentlich wählen, d. i. von einer Kirche zu einer andern übergehen kann."

Die Verfassung trifft diese Bestimmung, weil die Wahl des Glaubensbekenntnisses (§. 7) eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, und (§. 8) nicht durch Zwang oder List bewirkt werden soll, somit ein reiferes Alter und die damit verknüpfte Erfahrung und Verstandes=Entwickelung bedingt. Daß diese gesetzliche, verfassungsmäßige Bestimmung für alle recipirten Kirchengesellschaften des Königreichs Giltigkeit habe, darüber kann wohl Niemand in Zweifel seyn.

Das IIte Edikt normirt die Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaften unter sich, und in Beziehung zum Staate, und enthält die Bedingungen eines friedlichen Zusammenlebens der durch Konfession Geschiedenen. Das Konkordat und der IIte Anhang zu §. 103 des IIten Edikts normiren dagegen die innern Verhältnisse der katholischen und protestantischen Kirche, und die Ausübung der darin enthaltenen Rechte kann und darf dem IIten Edikt in keiner Weise widersprechen. Jedoch nicht nur die Natur dieses Verfassungs=Edikts und seiner Anhänge bestätigen die Richtigkeit des eben Erwähnten, sondern auch die Zeit der Publikation, welche bekanntlich hinsichtlich der Reihenfolge, nach welcher gegebene Gesetze Giltigkeit haben, das bedeutendste staatsrechtliche Moment ausmacht. Es ist aber das IIte Edikt über die äußern

Rechtsverhältnisse u. s. w. zugleich mit der Publikation des Konkordats und des Anhangs zu §. 103 des IIten Edikts, welche die innern Angelegenheiten der recipirten Gesellschaften ordnen, publicirt worden.

Die Weisheit des unvergeßlichen Gebers der Verfassung erkannte, daß der Friede zwischen verschiedenen Konfessions-Verwandten durch nichts mehr gestört wird, als durch das Bestreben irgend eines Theiles, die Unmündigen des andern Theiles zu sich herüberzuziehen.

Man wollte offenbar aller Proselytenmacherei, welche jeder rechtlich gesinnte Katholik und Protestant verabscheut, einen unübersteiglichen Damm setzen.

Nicht Glaube und Gewissen sind hiemit verfassungsmäßig irgend einem Zwang unterworfen, sondern nur die förmliche, äußere Religionsausübung ist an gewisse gesetzliche Normen gebunden, so auch die Giltigkeit des kirchlichen Aktes des Uebertritts von einer Kirche zur andern. Es gehört ja dieser kirchliche Akt zu den äußern Rechtsverhältnissen und seine Giltigkeit ist durch den Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit bedingt.

Die Deutung, welche das Ministerial-Reskript vom 26ten April 1845 diesem §. 6 des IIten Edikts gibt, vernichtet offenbar die Absicht, in welcher diese gesetzliche Bestimmung getroffen wurde, reißt das Bollwerk, welches das Eindringen des Geistes der Zwietracht unter die Kinder Eines Königlichen Vaters hemmen wollte, nieder, untergräbt den Frieden der in Bayern unter einander lebenden Konfessionen, und erhebt eine Willkühr zur Giltigkeit, welche für den Bestand der ganzen Verfassung mit Besorgniß erfüllen muß. Die Behauptung, daß man dem Gewissen des einzelnen Geistlichen keine Gewalt anthun könne, und daß für den katholischen Christen das Konkordat hinsichtlich der Giltigkeit seiner Bestimmungen über dem IIten Edikte stehe, ist, wie bereits in dem Vorhergehenden erwiesen wurde, eine staatsrechtlich unrichtige. Freiheit des Rechts besteht darin, daß man mir mein Eigenthum garantirt, nicht aber darin, daß ich

das Recht hätte, in anderes Eigenthum einzugreifen; das wäre eine Freiheit des Rechts, Andere zu kränken. Man kann es dahin gestellt seyn lassen, ob die Katholiken in Bayern in ihrem Gewissen das Konkordat über das IIte Edikt stellen zu müssen meinen oder nicht, jedenfalls wird kein Katholik, der seine Verfassung als ein heiliges Gut ehrt und liebt, sich für berechtigt halten, aus dem Konkordate Schlüße abzuleiten, welche in Beziehung auf die protestantische Kirche feindlicher, verletzender Natur wären. Fände sich die katholische Kirche durch den §. 6 des IIten Ediktes in ihrer freien Bewewegung beengt und beeinträchtigt, so bliebe bei dem klaren Wortlaute der im §. 6 gegebenen Verfassungs-Bestimmungen keine andere Auskunft, als auf verfassungsmäßigem Wege eine andere gesetzliche Bestimmung des Unterscheidungs-Alters zu provociren. Nimmermehr aber ist der Weg der Willkühr derjenige, welcher dem Staate Heil und Frieden bringt. Das Verfahren des Ministeriums des Innern, welches in seiner abweisenden Entschließung vom 26. April 1845 dem protestantischen Geistlichen dieselbe Befugnisse einräumt, nämlich Minderjährige übertreten zu lassen, wie es dem katholischen Geistlichen dieselbe zugestehen zu müssen glaubt, ist ein wahrhaft unerklärliches, indem es eine schnöde Verfassungs-Verletzung förmlich sanktionirt, und wie die Beschwerdeführer mit Recht gesagt haben, einem faustrechtlichen Kriegszustand der verschiedenen Konfessionen Daseyn und Permanenz gibt.

Wäre aber diese Interpretation die richtige, so hieße das mit andern Worten: die apostolische, d. h. die römische Kirche ist das Christenthum; es kann sich daher nicht von einem Uebertritte von einer Kirche zur andern, von Erkenntnißfähigkeit der Unterscheidungslehren, sondern lediglich von einem Eintritt in das Christenthum handeln, und zu solchem bedarf es nur der Glaubensfähigkeit, die zugleich das absolute göttliche Recht mit sich bringt, diesen Eintritt fordern zu dürfen, so wie die Pflicht, solchen nicht zu verwehren. Hiemit wäre dann aber auch einem erst jüngst von einem Bischofe

ausgesprochenen Grundsatze, daß die Kirchendisciplin über der Verfas=sung stehe, mittelbar gehuldigt.

Wohin sollte es aber kommen bei solchen Maximen?

Es ist männiglich bekannt, in welchem Grade die katholische Kirchendisciplin nach kanonischem Rechte mit allen Friedensverträgen der streitenden Konfessionen in Teutschland in Widerspruch steht.

Würde jene Behauptung vom Staate acceptirt, so handelte es sich fortan nicht um eine Differenz der Ansichten, wobei eine friedliche Beilegung denkbar wäre, sondern um Leben oder Tod, Knechtschaft oder Freiheit der protestantischen Kirche, und somit um die Frage, ob die Staats=Verfassung diese Kirche schützen kann und schützen will, oder nicht.

Titl. VI §. 9 gesteht aber den drei christlichen Kirchen=Gesellschaften gleiche bürgerliche Rechte zu. Absatz 6 dieses §. 9 erklärt die Kirche und Geistlichen in ihren bürgerlichen Handlungen den Gesetzen des Staates untergeben. Steht nun fest, daß die IIte Beilage zur Verfassungs=Urkunde einerseits die Grenzen zwischen den Ansprüchen der verschiedenen Kirchen unter sich, wie solche Ansprüche aus den verschiedenen kirchlichen Prinzipien hervorgehen, andererseits die Grenze zwischen dem Rechtsgebiete der Kirche und dem des Staats, der sie alle, Kraft seines Zweckes, in Bezug auf die Bedingungen des friedlichen Nebeneinanderstehens zu überwachen hat, genau markirt, so ist auch, so lange dieser §. 9 der Verfassung und §. 6 des IIten Edikts Giltigkeit haben, die Staatsbehörde rechtlich befugt und verpflichtet, einen vollzogenen kirchlichen Akt wegen Mangels staatsgrundgesetzlicher Bedingungen für kirchlich ungiltig zu erklären, und gegen einen Geistlichen, der einen solchen Akt vollzogen hat, mit geeigneter Strafe einzuschreiten.

Ist aber der Uebertritt selbst vor erreichtem Unterscheidungs=Alter von einer Kirche zur andern verfassungsmäßig untersagt, darf nach §. 8 des IIten Edikts keine Parthei die Mitglieder einer andern irgend wie zum Uebertritte verleiten, so ist nothwendiger Weise auch

die Ertheilung des Religions = Unterrichts an Minderjährige einer andern Konfession als das Mittel zum verbotenen Zweck eine Ungesetzlichkeit, indem hiedurch der Uebertritt bereits faktisch eingeleitet wird; denn ist ein Individuum durch fortgesetzten Unterricht in der Lehre einer Kirche zur Ueberzeugung ihrer Wahrheit geleitet, so ist damit der Uebertritt auch innerlich und somit faktisch bereits vollzogen. Ist Jemand ohne geflissentliches äußerliches Zuthun zur Ueberzeugung von der Wahrheit einer andern Kirche gekommen, so mag es ihm überlassen bleiben, sich nach seinem Gewissen an dem Gottesdienst derselben Kirche nach Kräften zu betheiligen, der er innerlich angehört, nimmermehr aber kann es dem Geistlichen, der die Verfassung ohne reservatio mentalis beschworen, gestattet seyn, eine offenbar von ihr verpönte Handlung zu vollziehen.

Referent erachtet daher auch die vierte Beschwerde, da die Interpretation des §. 6 des IIten Edikts von Seite des Ministeriums des Innern eine vollkommen willkührliche ist, da durch diese Erklärung das Palladium des Friedens unter den verschiedenen Konfessionen in Bayern vernichtet und ein Zustand der Rechtlosigkeit und Willkühr sanktionirt wird, nicht nur in ihrem ersten Absatze, sondern auch in ihrem zweiten für begründet, und stellt deßhalb an den Vten Ausschuß den Antrag, derselbe wolle die von den Abgeordneten Dekan Bauer und Bürgermeister Langguth unter dem 4ten Februar 1846 an ihn gebrachten Beschwerden sämmtlich für begründet erklären, und die hohe Kammer der Abgeordneten angehen, sie wolle in Gemäßheit des §. 5 Titl X der Verfassungs = Urkunde beschließen:

„es sey gegen das königliche Ministerium des Innern wegen Verletzung der Verfassung und zwar bezüglich der oben ausgeführten Punkte durch einen gemeinsamen Antrag an Seine Majestät den König Beschwerde zu führen."

Dekan Götz.

Beilage 12.

Abdruck des von dem Ausschuß-Mitgliede Herrn Professor Dr. v. Scheurl abgegebenen Separat-Votums.

Votum des Abgeordneten Dr. v. Scheurl im V. Ausschuß über den Beschwerdeantrag der Herren Abgeordneten Bauer und Langguth, „den Confessionswechsel Minderjähriger und die Ertheilung des Unterrichtes in der Lehre einer Kirche an minderjährige Personen einer anderen betreffend."

Da ich hinsichtlich dieses Beschwerde-Antrages zwar im Resultat mit dem sehr verehrten Herrn Referenten einverstanden bin, aber in den Motiven einigermassen von ihm abweiche, so erlaube ich mir hierüber ein besonderes Votum zu den Acten zu übergeben.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses, oder genauer ausgedrückt, die Vertauschung des bisherigen Glaubensbekenntnisses mit einem andern muß jedem bayerischen Staatsbürger vermöge der allgemein zugesicherten Glaubens- und Gewissensfreiheit vollkommen freistehen. Es soll aber diese hochwichtige Handlung auch eine vollkommen freie seyn, um bindend zu werden, um die wichtigen rechtlichen Folgen wirklich zu haben, welche sich der Natur der Sache nach an den Uebertritt von einer Kirche zu einer andern knüpfen.

Da nun über die Merkmale, woran die völlige Freiheit der Wahl des Glaubensbekenntnisses im einzelnen Falle erkannt werden soll, verschiedene Ansichten möglich sind, und daraus eine ungleiche Behandlung der einzelnen Fälle entstehen könnte, so bestimmt das bayerische Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 24ten März 1808 (Regierungs-Blatt von 1809, St. 40, Döllinger Bd. VIII, S. 15 ff.) in den §§. 8, 9 und 12 gesetzlich, unter welchen Voraussetzungen allein die Wahl der Religionspartei als eine freie und darum rechtswirksame betrachtet werden dürfe.

Insbesondere sagt der §. 8 dieses Gesetzes:

> Derselbe, d. h. der Staatseinwohner, welcher übertreten will, muß das hierzu erforderliche Unterscheidungsalter, wel-

ches für beide Geschlechter auf das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr bestimmt wird, erreicht haben.

Diese Bestimmung war aber keineswegs eine neuerfundene, nur diesem Gesetze eigene, sondern sie hatte vielmehr das Beispiel mehrerer anderer teutscher Partikular-Gesetzgebungen vor und für sich, welche eben so bestimmte Jahre zum giltigen Uebertritt von einer Kirche zur andern für erforderlich erklärten, z. B. das Preußische allgemeine Landrecht, Theil II Titel 2 §. 84, ein Württembergisches Edikt vom 15ten Oktober 1806, eine Nassauische Verordnung vom 22ten März 1808 u. s. f.

Ueberall galt diese Bestimmung in dem Sinne, in welchem eine reichsgesetzliche desgleichen Inhaltes vom Corpus Evangelicorum 1752 verlangt worden, aber nicht zu Stande gekommen war, daß nemlich eine vor jenem Alter erklärte Wahl ohne alle Giltigkeit und Wirkung sey, und darauf hin von keiner Religionspartei ein fremder Confessionsverwandter, der noch nicht dieses Alter erreicht habe, aufgenommen werden dürfe.

So war also jene Bestimmung, welche nun auch seit 1809 in Bayern in Kraft bestund, schon acht Jahre in voller Wirksamleit, ehe das Conkordat mit Rom abgeschlossen wurde, welches darüber keine Bestimmung enthält, und auch durch eine entgegengesetzte Bestimmung jene Rechtsvorschrift nicht hätte aufheben können, da überhaupt Gesetze in einem Staate durch Verträge des Staatsoberhauptes mit auswärtigen Mächten nie aufgehoben zu werden vermögen.

Das Conkordat war zwar bestimmt, selbst Staatsgesetz zu werden; dazu war aber ein eigener königlicher Publikations-Akt erforderlich, und dieser erfolgte eben dadurch, daß das Conkordat, als ein Anhang der Beilage II zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 erklärt und mit demselben zugleich bekannt gemacht wurde.

Diese Beilage II ist nun nichts anderes, als das fast unveränderte Religionsedikt von 1809, dessen oben angeführter §. 8 sich auch in der Verfassungsbeilage II seinem Inhalt und seiner Fassung nach ganz unverändert als §. 6 wieder findet.

Hiernach ist offenbar, daß der Gesetzgeber den Fortbestand der darin ausgesprochenen Bestimmungen über das Unterscheidungsalter für die Wahl des Glaubensbekenntnisses in ganz gleicher Weise mit und neben dem Conkordat wollte, wie diese Bestimmung seither gegolten hatte, und gehandhabt worden war.

Das in diesem §. 6 ausgesprochene Gesetz ist älter als das Conkordat, und es ist bei der Publikation des letzteren jenes Gesetz unverändert wieder aufs Neue bekannt gemacht und eingeschärft worden; es kann also unmöglich dasselbe durch das Conkordat als Staatsgesetz haben aufgehoben oder ihm eine andere, am wenigsten eine es ganz vernichtende Bedeutung gegeben werden sollen.

Eine Beschränkung der Gewissensfreiheit, welche mit den allgemeinen Grundsätzen unserer Verfassung unvereinbar wäre, kann in diesem Gesetze ebenfalls nicht gefunden werden.

Es ist gerade im Interesse der wahren Freiheit gegeben, damit nicht ein wegen unreifen Alters unvollkommener freier Wille den Minderjährigen zu früh binde.

Ueberdies ist ohnehin der Uebertritt zu einer andern Kirche der Natur der Sache nach nie ein rein einseitiger Akt.

Derjenige, welcher übertreten will, muß aufgenommen werden, um wirklich übertreten zu können.

Die Freiheit des Individuums ist hierin also jedenfalls dadurch beschränkt, daß die Ausführung seines Willens die Mitwirkung von Seiten der Kirche, welcher er sich anschließen will, erfordert.

Ob nun die Aufnahme von Seiten dieser Kirche blos von der individuellen Ueberzeugung ihrer Obern über seine Reife für den Uebertritt abhängt, oder durch gesetzliche Bestimmungen hierüber bedingt ist, macht für die Freiheit des Individuums in der Wahl des Glaubensbekenntnisses keinen wesentlichen Unterschied.

Es ist aber durch eine solche Bestimmung auch die Gewissensfreiheit der treffenden Kirchenobern nicht rechtswidrig beeinträchtigt.

Diese besteht nemlich überhaupt doch nur darin, daß sie ihre religiöse Ueberzeugung in den Grenzen ihrer eigenen Kirche frei be-

thätigen dürfen. Irgend eine Einwirkung auf fremde Kirchen und deren Glieder gewährt ihnen das Recht der Gewissensfreiheit nicht. Hierin sind sie ganz an die positiven Bestimmungen des betreffenden Staatskirchenrechtes gebunden, woraus allein, nicht aus dem reinen Kirchenrecht, die Normen für das Verhältniß zwischen verschiedenen Kirchen= und Religions=Gesellschaften, die in einem Staate mit gesetz=licher Anerkennung neben einander stehen, entnommen werden dürfen. Sonst könnte es auch aus dem Recht der Gewissensfreiheit gerecht=fertigt werden wollen, daß ein christlicher Geistlicher kraft seines gött=lichen Berufes zur Erweiterung des Reiches Gottes, Judenkinder wi=der den Willen ihrer Eltern durch die Taufe zu Gliedern der christ=lichen Kirche machte.

Das Ministerium glaubt, den vermeintlichen Widerspruch des fraglichen §. 6 des Religions=Ediktes mit dem Conkordat dadurch be=seitigen zu können und zu müssen, daß es ersteren so deutet, als beziehe er sich nur auf die politischen und bürgerlichen, nicht aber auf die kirchlichen Wirkungen des Uebertrittes.

Diese Deutung ist jedoch eine ganz unmögliche und steht in der Wirkung einer völligen Aufhebung des §. 6 gleich.

Sie ist unmöglich; denn gleich darauf im §. 11 des Gesetzes heißt es, durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesell=schaftsrechte der verlassenen Kirche verloren, dieselbe habe aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden, ausgenommen es geschehe der Uebertritt zu einer Religions=partei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbür=gerrechte gestattet ist.

Der Gesetzgeber kann also unmöglich im §. 6 zwischen kirch=lichen und politischen Wirkungen des Uebertrittes von der protestanti=schen zur katholischen Kirche haben unterscheiden wollen, da er im §. 11 diesem Uebertritte ausdrücklich nur kirchliche Wirkungen beilegt und politische abgesprochen hat, wie er auch in Gemäßheit von Ti=tel IV §. 9 Absatz 2 der Verfassungs=Urkunde thun mußte, wo im Einklang mit der deutschen Bundesakte bestimmt ist, die in dem Kö=

nigreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Und selbst insofern gewissermassen wirklich bürgerliche Folgen des Uebertrittes eintreten können, wenn man nämlich darunter die auf die äußerlichen kirchlichen Gesellschaftsrechte sich beziehenden versteht, z. B. die Unterwerfung des übergetretenen Katholiken unter die katholischen geistlichen Ehegerichte in seinen Ehesachen, treten solche Wirkungen eben immer als nothwendige Folgen davon ein, daß der Uebergetretene nun Glied der katholischen Kirche geworden ist; ist er daher das geworden — und darin besteht eben die kirchliche Wirkung des Uebertrittes — so liegen darin zugleich als nothwendige Folgen jene sogenannten bürgerlichen Wirkungen; wenn auch der Akt des Uebertrittes an sich dieselben nicht erzeugte, so würden sie doch wieder durch die kirchliche Wirkung des Uebertrittes, welche behauptet wird, unausbleiblich hervorgebracht werden, da ja nirgends gesetzlich bestimmt ist, daß in irgend einem Falle Glieder einer Kirche für jene Beziehungen nicht als Glieder dieser Kirche angesehen werden sollen. Wenn der minderjährige Protestant wegen kirchlicher Giltigkeit seines Uebertrittes Glied der katholischen Kirche geworden ist, so kann sich kein protestantisches Ehegericht für kompetent erklären, eine Scheidungsklage gegen ihn anzunehmen; denn es kann sich auf kein Gesetz berufen, das ihm gestattete, irgend ein Glied der katholischen Kirche als seinem Forum unterworfen zu behandeln.

Die ministerielle Deutung des §. 6 ist, wie gezeigt, eine unmögliche; wäre sie aber auch möglich, so würde sie dem Effekt nach einer völligen Aufhebung des §. 6 gleich stehen.

Denn was ist die Absicht dieser gesetzlichen Vorschrift?

Sie will, wie der Zusammenhang, in dem sie vorkommt, und eben so auch die Geschichte dieses wie gesagt dem bayerischen Religionsedikte keineswegs eigenthümlichen Rechtssatzes lehrt, die wahre Freiheit des Religionswechsels sicherstellen, und indem sie der Proselytenmacherei einen Damm entgegensetzt, den Frieden zwischen den nebeneinander stehenden christlichen Kirchen schirmen. Wird sie nun so gedeutet, als

hindere die Minderjährigkeit den Religionswechsel selbst, den Uebertritt von der einen in die andere Kirche nicht, sondern als verhindere sie nur die Veränderung in höchst unbedeutenden bürgerlichen Rechten des Minderjährigen, so wird dadurch augenblicklich die beabsichtigte Wirksamkeit des §. 6 ganz vereitelt, und es ist das nur eine verkleidete Aufhebung desselben.

Eben diese verwerfliche Deutung ist aber auch keineswegs aus dem vom Ministerium behaupteten Grunde nöthig; denn es besteht der Widerspruch zwischen dem Conkordat und dem Religionsedikte gar nicht, den sie allein zu lösen im Stande seyn soll.

Als Staatsgesetz ist nämlich das Conkordat bloß erklärt in Beziehung auf die innern Kirchenangelegenheiten, während in Beziehung der Verhältnisse der Kirche zum Staat und untereinander ausschließlich die IIte Verfassungs-Beilage, das sogenannte Religions-Edikt normgebend ist. Für die Verfügungen des Ministeriums des Innern in kirchenpolizeilichen Sachen kann nun das Conkordat überall bloß als Staatsgesetz in Betracht kommen; hat es aber als solches in Beziehung auf die Verhältnisse zwischen der katholischen und protestantischen Kirche keine normgebende Kraft, so kann auch das genannte Ministerium bei Beurtheilung der Giltigkeit und Rechtmäßigkeit eines Uebertrittes von der protestantischen zur katholischen Kirche niemals verpflichtet oder berechtigt seyn, auf das Conkordat irgend eine Rücksicht zu nehmen; es kann sich also auch deshalb nicht auf einen Widerspruch zwischen Religions-Edikt und Conkordat berufen; denn es kann, wie sich von selbst versteht, von einem Widerspruch zwischen einem auf den gegebenen Fall anwendbaren und einem darauf nicht anwendbaren Gesetz niemals die Rede seyn.

Es ist überhaupt verfassungswidrig, nämlich in Widerspruch mit dem Schlußsatz der IIten Verfassungs-Beilage, wenn das Conkordat auf irgend ein äußeres, d. h. zum Staate oder zu andern Kirchen bestehendes Verhältniß der katholischen Kirche angewendet werden will; um so weniger kann die unrichtige Deutung des §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage dadurch gerechtfertiget werden, daß sie wegen eines

nur dadurch lösbaren Gegenstandes dieser das Verhältniß zwischen den zwei Confessionen betreffenden Gesetzesstelle mit dem Conkordat nothwendig sey.

Ueber alles dieses endlich wäre selbst dann kein wirklicher Widerspruch zwischen dem §. 6 des Religions-Ediktes und dem Conkordat vorhanden, wenn auch beide auf die Fälle, auf die es hier ankömmt, gleich anwendbar wären. Denn der Widerspruch zwischen zwei Gesetzen, welche gleichzeitige Bestandtheile einer Gesetzgebung sind, ist nur scheinbar, wenn von den sich entgegenstehenden Sätzen der eine sich als bestimmte, einzelne Ausnahme von der allgemeinen Regel, welche der andere enthält, auffassen läßt. Dem §. 6 des Religions-Ediktes steht im Conkordat keine andere Bestimmung entgegen, als die allgemeine Festsetzung des Art. I, wornach die römisch-katholisch-apostolische Religion im Königreiche unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden soll, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat. Indem der Gesetzgeber gleichzeitig im §. 6 ein Unterscheidungsalter für den Uebertritt von einer Kirche zur andern, also auch von der katholischen zur protestantischen festgesetzt hat, was, wie katholischer Seits behauptet wird, einer kanonischen Satzung widerstrebt, hat er damit nicht sich selbst widersprochen, sondern zu erkennen gegeben, daß er im Allgemeinen allerdings die kanonischen Satzungen anerkenne, in diesem speciellen Punkt aber um des Friedens zwischen den Confessionen willen eine einzelne kanonische Satzung als unwirksam betrachte, wie er im Art. XII des Conkordates den Bischöfen die freie Kundmachung ihrer Anordnungen in kirchlichen Gegenständen einräumt, und im §. 58 des Religions-Ediktes doch diese Freiheit insofern beschränkt, daß sie in den meisten Fällen das königliche Placet zur Publikation einholen müssen, worin die Regierung noch nie einen Widerspruch gefunden hat.

Ganz unstatthaft ist die Berufung auf Art. XIV des Conkordats, um einen Widerspruch des letztern mit §. 6 des Religions-Ediktes darzuthun.

Denn wenn jener Artikel sagt, der König werde nicht zugeben, daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes gehindert werden, so versteht sich von selbst, daß er dabei nur an solche Amtsbefugnisse dachte, welche auf von Ihm anerkannten kanonischen Satzungen beruhen. Sonst müßte er durch diese Zusicherung sich auch verpflichtet haben, es ungehindert geschehen zu lassen, wenn ein Bischof päpstliche Bullen ohne Sein Placet in seiner Diöcese publicirt und vollzieht, was allerdings nach kanonischem Rechte Amtspflicht des Bischofs ist.

Steht es nun nach allem diesem fest, daß der §. 6 des Religions-Ediktes in seinem buchstäblichen Sinne ein giltiges Verfassungs-Gesetz ist, und daß seiner Wirksamkeit kein anderes Verfassungs-Gesetz im Wege steht, so kann durch Nichts die Unterlassung seiner Handhabung gerechtfertiget werden.

Insbesondere kann sie nicht gerechtfertigt werden durch die Berufung auf eine königliche Erklärung vom 15ten September 1821, worin es heißt: Der von den katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegende Eid beziehe sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse, und sie würden dadurch zu nichts verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.

Denn auf die bürgerlichen Verhältnisse wird ja hier dem Verfassungseid doch auch für die katholischen Unterthanen unbedingte Beziehung zugesprochen, und unter die bürgerlichen Verhältnisse gehört auch das zu Mitbürgern einer andern Konfession, als zu welchen man ja offenbar nicht in kirchlichem, sondern nur in bürgerlichem Verhältnisse stehen kann; also verbindet auch nach dieser Erklärung der Constitutionseid die katholischen Geistlichen zur Beobachtung des §. 6 des Religions-Ediktes.

Und daß unter den katholischen Kirchensatzungen, welche hier gewährleistet werden, nicht solche zu verstehen sind, die mit dem Religions-Edikt unvereinbar, die namentlich den durch letzteres den Protestanten garantirten Rechten zuwiderlaufend wären, geht aus der

eben so feierlichen Erklärung desselben Königs vom 7tem November 1818 hervor, worin zur Beruhigung der Protestanten ausgesprochen wird, das Religions=Edikt sey ein für sämmtliche Einwohner des Reiches, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse, allgemein verbindliches Staats=Grundgesetz, das Conkordat dagegen ein besonderes, die katholische Kirche allein betreffendes Staatsgesetz.

Diese im §. 103 des Religions=Ediktes deutlich begründete königliche Erklärung konnte durch die Erklärung vom 15. September 1821 nicht entkräftet werden, an ihr halten die Protestanten, denen sie ertheilt ist, fest, und müssen daran festhalten, da sie identisch mit den Verfassungs=Bestimmungen ist.

Ohne die Aufrechterhaltung des darin ausgesprochenen Grundsatzes kann keine Sicherheit der protestantischen Kirche Bayerns für ihre verfassungsmäßigen Rechte bestehen; diese sind auf das empfindlichste angetastet durch die Behauptung des königlichen Ministeriums, das Religions=Edikt müsse aus dem Conkordat interpretirt werden, und es bestehe eine Gewissensfreiheit für die Geistlichen der katholischen Kirche, welche sie berechtige, in die durch das Religions=Edikt garantirten Rechte der protestantischen Kirche nach freiem Ermessen einzugreifen.

Auf diesem letztern Grundsatze beruhen namentlich diejenigen von den Beschwerdeführern angeführten Ministerial=Entschließungen, welche die Ertheilung förmlichen Religionsunterrichtes von Seite katholischer Geistlichen an minderjährige Protestanten gutheißen.

Das Religions=Edikt geht, wie nicht nur sein §. 6, sondern auch seine Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, namentlich im §. 18 zeigen, von dem Grundsatze aus, daß die religiöse Erziehung des Individuums erst mit erreichter Volljährigkeit als beendigt anzusehen sey, und bis dahin das religiöse Erziehungsrecht über sie ausschließlich der Kirche zustehe, welcher sie durch die Geburt oder die Bestimmung ihrer Eltern angehören. Es ist daher Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes der Kirche des

Minderjährigen, wenn ihm, sey es auch auf sein eigenes Verlangen, ein Geistlicher anderer Confession förmlichen Religionsunterricht ertheilt.

Folglich ist die Weigerung des Ministeriums, dieses den katholischen Geistlichen zu verbieten, unter dem Vorwande, es stehe ihnen der Gewissensfreiheit halber zu, ebenfalls eine Verfassungs-Verletzung.

Aus diesen Gründen ist der Beschwerde-Antrag der Herren Bauer und Langguth, in Betreff des Confessionswechsels Minderjähriger und die Ertheilung förmlichen Religionsunterrichtes an solche Seitens Geistlicher einer andern Confession, nach meiner Ueberzeugung vollkommen begründet.

München den 24ten April 1846.

Dr. v. Scheurl.

Beilage 13.

Auszug

aus

des Herrn Professors Dr. Stahl „Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte „der Protestanten im Königreiche Bayern, insbesondere Beleuchtung „des Verhältnisses zwischen dem Staatsgrundgesetz und „dem Konkordat."

Viertes Kapitel.

Die freie Entfaltung der katholischen Kirche.

Mit der unverkürzten Geltung des Religions-Edikts und dadurch der Selbstständigkeit der bürgerlichen Ordnung und Staatsgewalt, wie sie im vorigen Kapitel behauptet wurde, wird nun keineswegs der freien Entfaltung der katholischen Kirche, für die man Demonstrationen veranlassen zu müssen glaubte, zu nahe getreten. Die formelle Obergewalt über die Kirche gebührt dem Staat, ihre materiele Unabhängigkeit zu achten ist er dadurch nicht enthoben, sondern vielmehr um so dringender aufgefordert. Er muß die Kirche frei gewähren lassen in allem, was der Kirche ist. Was ist aber der Kirche? Auch

hierin sey es ferne, die Kirche auf das Innere der Religiosität beschränken zu wollen, das wäre gegen den Grundbestand der katholischen Kirche, ja aller christlichen Kirchen. Die Kirche hat den Beruf, nicht bloß ihren Angehörigen den Glauben zu verkünden und sie zur Andacht zu versammeln, sondern auch das Leben unter ihnen zu gestalten nach göttlichem Gebote, sie hat eine Leitung auch für äußere gemeinsame Zustände, die Ausfluß christlichen Glaubens und christlicher Gesittung sind, sie hat eine Verfassung und Disziplin, die sie handhaben muß. Es gehört darum allerdings zur freien Entfaltung der Kirche, und namentlich der katholischen Kirche, daß sie eine äußere Herrschaft über ihre Angehörigen übe. Diese äußere Lebensgestaltung und Herrschaft der Kirche ist es nun aber, die, so wenig sie ihr gestattet werden darf, eben so wenig ihr ohne Gränze gestattet werden kann, und an diesem Punkte ist der Knoten des großen Problems am dichtesten geschürzt. Unter der freien Entfaltung der katholischen Kirche verstehen die Stimmführer das Recht, auch hinsichtlich der äußern Lebensgestaltung und Herrschaft uneingeschränkt die vollständige Konsequenz der kirchlichen Lehrsätze ziehen und verwirklichen zu dürfen. Es scheint auch wirklich für die erste Betrachtung eben so unschuldig als unabweisbar, daß die Kirche in Verfassung und Disziplin ihre Prinzipien vollständig müsse entfalten können, und dennoch, wenn man das verdeutlicht, was jene im Dunkeln lassen, so ist das nichts Geringeres als die Allgewalt der Kirche, die das ganze menschliche und gesellige Leben unter sich zieht, neben der keine andere Gewalt und Ordnung mehr Raum hätte. So z. B. gehört es unleugbar zur freien Entfaltung der katholischen Kirche, daß sie eine Kirchenzucht übe, den Unwürdigen die Sakramente versage, sie von sich ausscheide, und daß sie jeden Begünstiger akatholischer Lehren als unwürdig behandle ohne Ansehen der Person. Wie nun, würde es danach nicht nothwendig zur freien Entfaltung der katholischen Kirche gehören, daß sie Fürsten und Minister, wenn sie der Ketzerei Vorschub thun, protestantische Lehrer berufen und dergleichen, exkommunzirte? Die vollständige und unverhüllte Darlegung der sämmtlichen Konsequenzen

der angeblichen Freiheit der Kirche, die jene nur theilweise nach Bedürfniß oder nach Gunst der Umstände ziehen, wird überzeugen, daß eine solche Freiheit nicht uneingeschränkt gewährt werden kann und darf.

Darum hat die Staatsgewalt allerdings nicht die Gränze zu setzen, wie weit Religion und Gewissen reichen dürfen, das wäre Aufhebung der Gewissensfreiheit; aber das ist keine Aufhebung der Gewissensfreiheit, wenn sie die Gränze setzt, wie weit die Kirche die in ihrem Prinzip liegende Beherrschung der äußern Lebensverhältnisse ausdehnen dürfe, und wird ihr das entzogen, so ist umgekehrt nicht mehr von bürgerlicher Ordnung die Rede, sondern die Kirche herrscht aus dem Titel des Gewissens (ratione peccati) über Alles. — Oder aber soll die katholische Kirche auch in der äußern Lebensbeherrschung über ihre Angehörigen alle Konsequenzen ihres kirchlichen Prinzips entfalten, ohne daß die Staatsgewalt ihr eine Gränze setzen dürfte; so möge auch das gewährt werden, aber nur unter der Voraussetzung, daß sie dafür auch auf die mächtige Unterstützung des Staates verzichte; denn diese liegt auch nicht in den Konsequenzen ihres kirchlichen Prinzips. Wenn sie einwilligt, daß nicht mehr von Staatswegen ihre Bisthümer und Pfarreien dotirt werden, sondern sie sich aus den Beiträgen ihrer Angehörigen erhalte, daß nicht mehr von Staatswegen die Katholiken angehalten werden, ihre Kinder zu taufen und ihre Ehen durch den Priester schließen zu lassen, daß nicht mehr ihre Anordnungen und ihre Diener den Charakter der öffentlichen Autorität im Staate tragen; dann möge sie völlig ungehemmt durch ihre kirchlichen Mittel verfolgen, was die Konsequenz ihrer kirchlichen Prinzipien ist, dann möge sie die unmündigen Kinder der Protestanten in ihren Schooß aufnehmen, für gemischte Ehen nicht bloß die Einsegnung, sondern auch Proklamation und Dimissorialien (deren man dann auch nicht bedarf) verweigern, Fürsten und Minister, welche dem Protestantismus Vorschub thun, exkommuniziren. Nimmt sie aber die Mittel für ihre Subsistenz, für ihre Förderung und selbst für den Nachdruck ihrer äußern Herrschaft von der bürgerlichen Gewalt, was

sie doch nicht kraft ihrer Freiheit ansprechen könnte, sondern als ein Darüber über die Gewährung ihrer Freiheit erhält, dann muß sie dafür auch ihre Freiheit beschränken gegenüber der bürgerlichen Ordnung, welche beiden Kirchen gegenseitig ihre Rechte und ihre Ehre verbürgt und verbürgen muß.

Es ist überall wohl zu unterscheiden: die freie Entfaltung des lebendigen katholischen Glaubens und die vollständige Entfaltung der Konsequenzen aus jedem einzelnen Lehrsatze. Nicht bloß die kirchliche Kirche, sondern überhaupt jede Institution, auch die des Staates, führt nothwendig zur Vernichtung aller andern Existenz außer ihr, wenn man die ihr eigenen Grundsätze aus der Totalität des Lebens und der sittlichen Weltordnung herausreißt, und für sich allein in logischer Schlußkette verfolgt. So z. B. führt die äußerliche Konsequenz des Lehrsatzes von der allein selig machenden Kirche (der an sich der katholischen Kirche allerdings wesentlich ist) dazu, daß alles erlaubt, ja geboten sey, um Irrgläubige zur Kirche zurückzubringen: bürgerliche Gesetze, konfessionelle Rechte, ja Rechte der Aeltern können als zeitlich untergeordnete Dinge konsequent nicht in Betracht kommen gegen die höchste Frage, ob eine Seele für ewig verloren oder gerettet werden soll. Wird dagegen dieser Lehrsatz von der allein selig machenden Kraft der Kirche in der Totalität der christlichen Lehre, wie auch die katholische Kirche sie bezeugt, aufgefaßt, dann wird jene Konsequenz ermäßigt, indem nach dieser Lehre es auch außer der Kirche gottgeheiligte Ordnungen und gottgeheiligte Pflichten gibt, die zwar nicht an Werth höher sind als sie, aber ihr an Geltung vorausgehen, und eine Schranke bilden, ähnlich wie die Rechtsgebote zwar niedriger stehen als die sittlichen, aber dennoch der Mensch nicht das Recht verletzen darf zu sittlichen Zwecken. Es erscheint dann die Schranke, welche die bürgerliche Ordnung dem an sich in der Kirche wohlbegründeten Bekehrungsstreben zieht, selbst als göttliche Schranke, die der entschiedenste Katholik achten muß, wenn er Gott nach Seinem Willen und Gestattung und nicht eigenmächtig dienen will. Lebendig und innerlich aufgefaßt in der gesammten göttlichen Lebensord-

nung auf Erden ordnet sich überall das minder Bedeutende dem Bedeutenden, das Freie dem Nothwendigen, das Individuelle dem Allgemeinen unter. Es werden Staat und Kirche in ihrem großen Bestande erhalten, und daß das oder jenes nicht geschehen darf, wozu man bei rücksichtloser Folgerung aus einem Lehrsatze hinaus kommt, ist keine Störung dieser Harmonie des gesammten Lebens. Das eben ist das Wesen des Fanatismus, sich von dieser Totalität loszusagen und auf die Konsequenz einer vereinzelten Wahrheit die ganze Macht der Existenz ausschließlich zu setzen. Dieß nun ist es, was die Aufgabe des Staats bildet. Die freie Entwicklung des katholischen Glaubenslebens und der katholischen Lebensgestaltung soll er nicht hemmen; aber die Konsequenzen, die aus den einzelnen Lehrsätzen gezogen werden und in der Schlußrichtigkeit mit dem Schein der Unwiderlegbarkeit geltend gemacht werden, darf er sich nicht imponiren lassen, sie muß er zurückweisen mit der ganzen Stärke und Energie seiner selbstständigen Gewalt. Er muß die Totalität der christlichen Ordnung und Gesittung, die auf Staat und Kirche zugleich und in der Kirche je nach der Bevölkerung auf den beiden Konfessionen ruht, aufrecht halten gegenüber jeder Bestrebung und jedem Prinzip, das sich losgetrennt völlig entwickeln will, und damit nothwendig die andern vernichtet. Es wird danach der katholischen Kirche nicht alles gewährt, was ihre Häupter oder Stimmführer als Forderung ihrer freien Entfaltung ansprechen, aber es wird dennoch im Großen und Ganzen die katholische Kirche auf ihren eignen positiven Grundlagen gepflegt, und ihr die wahre lebendige Entfaltung ihres Glaubens auch in der äußern Lebensgestaltung gewährt werden. Es ist ähnlich wie mit der Stimmung eines Flügels, da dürfen die einzelnen Intervallen nicht in ihrer Reinheit (Konsequenz) durchgeführt, sie müssen in der Schwebe gehalten werden, und gerade nur dadurch erreicht man die Harmonie der gesammten Klaviatur. Ein solches Verhalten der Staatsgewalt ist wohl ausführbar, zwar nicht durch das bloße Aufstellen einer allgemeinen theoretischen Maxime, aber durch ein wohlwollendes und verständiges Eingehen auf die jeweiligen vorliegenden

Verhältnisse, durch einen Sinn, der beiden Konfessionen fördernd zu Hilfe kommt, und daher auch von beiden Zugeständnisse sich erwirbt. Es läßt sich so erreichen, daß der katholische Klerus in keine wahrhaften Gewissenskonflickte gerathe, daß der katholischen Kirche eine freie Manifestation ihrer Grundideen im Gemeinleben ihrer Angehörigen werde, und dennoch die Ausbrüche des Hasses und der Gemeinheit, und die Uebergriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der andern Konfession abgewehrt werden, und dieß ist dann eine höhere Lösung der Antinomie zwischen Religions-Edikt und Konkordat als die juristische, die wir im vorigen Kapitel gegeben, sie wird dazu führen, daß man die juristische nicht nöthig hat, daß niemand den Widerstreit der Gesetze gewahr wird. Das ist das hohe Ziel, das der Staatsgewalt gesetzt ist.

Daß es bei dem jetzigen Zustand der katholischen Kirche seine großen Schwierigkeiten hat, muß man gewiß zugestehen. Man darf sich nicht täuschen über diesen Zustand. Die Reaktion gegen den völligen Abfall und gegen die Bedrängung am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts hat bei Wiederkehr des kirchlichen Lebens die religiösen Gemüther ernster, tiefer und damit je nach der Individualität auch fanatischer gemacht. Die selbstständigen Mittelpunkte der katholischen Kirche unter dem Papst haben in Deutschland mit der Säkularisation der Bisthümer, in Frankreich mit den alten Parlamenten und der Macht des höhern Klerus aufgehört. Es schließt sich darum alles an den obersten Mittelpunkt, der allein noch seine Selbständigkeit bewahrt und dadurch im Stande ist, der Kirche Zusammenhang nach Innen und Festigkeit nach außen zu verleihen. Die hierarchische (pappalistische) Richtung hat daher in der katholischen Kirche einen Aufschwung gewonnen, wie er seit lange nicht mehr bestand. Sie ergreift je mehr und mehr den jüngern Klerus, sie gewinnt je mehr und mehr auch unter den Laien und gerade unter den Begabtesten, Gebildetsten zahlreiche Schaaren. Da ist nichts mehr von jener frühern gallikanischen Richtung, die im Widerstand gegen Rom den Sitz des tiefsten religiösen Lebens und der fruchtbarsten wissenschaftlichen

Bestrebungen war, da ist nichts mehr von jener heitern lebensfrohen Richtung, wie die deutschen Bisthümer sie zuletzt entwickelten, die Dogma, Verfassung und Zeremonien der Kirche in Ehren hielt; aber, nachdem sie ihnen den schuldigen Zoll entrichtet, sich den politischen Bestrebungen und den Genüssen des Lebens hingab. Diese Richtungen, gut oder übel, sind, wie es scheint, unwiederbringlich verschwunden. Es sind jetzt nur zwei große Gegensätze: Die völlige Gleichgültigkeit oder gar Feindseligkeit gegen das Positive, ja gegen das Christliche im Katholicismus, die ihre letzte Auszweigung an den sogenannten Neukatholiken erhielt, und die unabgetheilte Masse der Vertreter des positiven Katholicismus, die mehr oder minder dem angehört, was man Ultramontanismus zu nennen pflegt, und gleichzeitig die lebensvollen Bestrebungen der Kirche wie ihre Auswüchse in sich schließt. Was an mittlerer Sinnesweise sich noch finden mag, ist bis jetzt in Literatur wie im Leben nicht mit wirklicher Bedeutung hervorgetreten, und es würde deshalb den Regierungen, wenn sie das suchten, von Jahr zu Jahr schwerer werden, eine Mittelparthei zu finden und sich auf sie zu lehnen. — Dennoch enthält dieses scheinbar einige und an Einen Mittelpunkt in unbedingter Hingebung gebundene Element zwei sehr verschiedene Grundrichtungen. Die eine versenkt sich in die religiöse Tiefe des Katholicismus, sie dringt mit ganzem Gemüthe in den Kern des Christenthums, den die katholische Kirche gleich der evangelischen enthält, sie nimmt die Hierarchie, die, wie sich von selbst versteht, ein wesentlicher Bestandtheil des katholischen Kultus ist, und das Recht der Kirche im Staate, wie sie bestehen, erkennt sie in dieser Lage für hinreichend, um auf sie gestützt das eigentliche Ziel der Kirche, die eigne Herzensbekehrung und die der Pflegbefohlenen zu erfüllen. Das sind die Nachfolger eines Thomas a Kempis, eines Fenelon, eines Sailer. Die andere dagegen versenkt sich in den Glanz der äußern Herrlichkeit der Kirche, in das Phantasie-Ideal eines Gottesreiches auf Erden. Sie sucht nicht unter dem gegebenen Maaß der äußern Herrschaft der Kirche die innere Aufgabe zu fördern, sondern diese äußere Herrschaft zu erweitern ist ihre vorherr-

schende Aufgabe. Sie gibt der Kirche ihre Vorkämpfer und Partheigänger. Sie steigert sich, da sie an der Staatsgewalt, an den Angehörigen der eignen Kirche und vollends an den Protestanten Widerstand gegen ihre Bestrebungen findet, sogar zu Bitterkeit und Haß. Hat sich doch einer der angesehensten Theologen dieser Richtung zu Aeußerungen gegen Luther hinreißen lassen, wie sie nur der Pöbel gebraucht. Diese Richtung will die Kriegsministerial-Ordre von 1838 aufrecht erhalten wissen, damit alle Welt sich demüthige vor den Heiligthümern der katholischen Kirche. Sie will die gesetzliche Gränze der Proselytenmacherei beseitigen, damit je mehr und mehr das Areal der katholischen Kirche sich erweitere. Sie ist unersättlich in dem Schaugepränge der Wallfahrten, Prozessionen, der Ausstellung wunderthätiger Reliquien, damit es in imponirendem Anblick sich zeige, welche Schaaren der Heiligen und welche Macht der Andacht die Kirche in ihrem Schooß trägt. Sie hascht überall nach den Wundern der Stigmatisation, auf daß Gott die Kirche sichtbar beglaubige, als wenn er verheißen hätte, daß er hienieden schon offenbar werden wolle. Sie will das königliche Placet abschaffen — das muß sie selbst zugestehen, wenn sie aufrichtig ist, — damit sich bewähre, daß nur das Episkopat und an seiner Spitze der Papst von Christus die Gewalt über alle Christen empfangen. Sie endlich ist es, welche die Jesuiten will; denn dieser Orden hat das zu seiner weltgeschichtlichen unvertilgbaren Individualität, die Kirche als ein äußerlich vollendetes Reich anzustreben. Trotz der hervorragenden achtbaren Männer in diesem Orden, trotz des religiösen Kerns, den auch er theilweise bewahrt hat, ist er dennoch mit Recht der Schauder der Christenheit geworden; denn er hat die Frömmigkeit zur Dressur und den einfältigen Hirtenstab der Kirche zum Netz diplomatischer Umstrickung gemacht. Das Christenthum wird unter ihm zu einer gottgeweihten Mechanik, der das menschliche Herz fehlt.

Diese Richtung enthält die Gefahr für die Existenz der Protestanten, für die Selbstständigkeit des Staats, ja in der That auch für die innere Religiosität der Kirche selbst.

Selbst diesen Bestrebungen gegenüber ist es nicht Beruf der Staatsgewalt, sich in's Innere der Kirche einzumischen, Partheien in ihr zu bilden und zu stürzen, Oppositionen hervorzurufen und zu pflegen. Es ist eine schlechte kurzsichtige Staatsweisheit, die den Fürsten das „Trenn' und Gebiete" der katholischen Kirche gegenüber anempfiehlt. Sie mögen sich damit Herrschaft erwerben auf Kosten des religiösen Lebens ihrer katholischen Bevölkerung; aber wie das an sich eine zu theuer erkaufte Herrschaft wäre, so ist sie auf den Umsturz der tiefern Grundlage gebaut, durch welche sie selbst getragen wird. Die Staatsgewalt hat nicht die religiöse Lebensentwicklung zu bestimmen/ der geistigen Strömung ihr Ziel anzuweisen. Sie darf das Verhältniß der verschiedenen Bestrebungen, wie es sich nach Maaß der intellektuellen Macht und der Macht der religiösen Triebfedern im Innern der Kirche festgesetzt hat, nicht durch äußern Eingriff gewaltsam verändern. Jene beiden Elemente namentlich, das katholische und das jesuitische, wie man sie füglich bezeichnen kann, sind nicht scharf und äußerlich gesondert, dieselben Männer gehören häufig beiden an, nur in verschiedener Schattirung, und es ist darum die Gefahr, daß wenn dieses bekämpft, damit jenes unterdrückt werde. Aber um so mehr kommt es der Staatsgewalt zu, Richtungen, die von der Kirche aus die bürgerliche Ordnung und bürgerliche Freiheit und die Koexistenz der Konfessionen bedrohen, mit starkem Arm zu dämmen, und es kommt ihr selbst im Innern der Kirche das zu, daß sie zwar nicht Partheien bilde oder stürze, aber doch die Bestrebungen der Kirche, die unter ihrem Schutze stehen, nach der einen Seite fördere, nach der andern ermäßige. Es ist ähnlich, wie das älteste Konkordat dem Kaiser nicht die Wahl der Bischöfe gestattet, wohl aber einen entscheidenden Einfluß da, wo die Kirche selbst in ihrer Wahl getheilt ist. Ebenso kommt es der Staatsregierung zu, der jetzigen Strömung in der katholischen Kirche, die zugleich nach zwei Porten drängt, das rechte Rinnsal zu ebnen. Die Hervorziehung der Personen, welche sich — ich sage gar nicht durch Mäßigung, sondern — durch Innerlichkeit ihrer katholischen Gesinnung auszeichnen, die Gewährung aller

der Maaßregeln, welche den Glauben und die kanonische Zucht und Sitte in der katholischen Kirche fördern, und dennoch die Abwehr der Maaßregeln und Anforderungen, der Lehren und Handlungen, welche Uebergriffe in die andere Konfession, Fanatisirung des Volks, Lossagung vom Gehorsam gegen die bürgerliche Ordnung oder unangemessene Repristination abgestorbener, nicht zum Wesen des Katholicismus gehöriger Einrichtungen und Sitten enthalten, — alles das kann geschehen ohne die freie Entfaltung der katholischen Kirche zu stören. Gewiß aber steht es der Staatsgewalt zu, und ist es ihr nicht schwer auszuführen, jener Gravitation in der katholischen Kirche nach der äußerlichen Seite wenigstens nicht selbst Vorschub und Ermunterung zu geben. Das ist das Verhalten der Fürsten gegen die katholische Kirche, wie Recht, Gewissen und Staatsweisheit gleichmäßig es erheischen, und es ist dabei von keinem Unterschied, ob es katholische oder protestantische Fürsten seyen. Ehedem war die Politik wie überall so auch der Kirche gegenüber machiavellistisch, heutzutage muß sie offen, wahrhaftig aber auf Prinzipien gegründet, fest und energisch seyn.

Die aufrichtigen ernsten Katholiken selbst aber haben die noch entschiedenere Anforderung, zum Heil ihrer eignen Kirche hiezu die Hand zu bieten. Sie müßten bedenken, daß das Ewige unendlich über dem Zeitlichen, auch über der zeitlichen Gestalt der Kirche ist, und daß niemand mit gleich starker Kraft zweien Herren dienen kann, dem Streben nach der inneren Auferbauung der Kirche und nach ihrer äußern Herrschaft. Sie dürften einsehen, daß sie den Feind der Kirche Christi nicht in unserm Lager zu suchen haben, sondern vor allem in ihrem eigenen, in welchem jetzt der Abfall in Massen fortschreitet. Möchten sie ihre Hand nicht ausstrecken nach den etlichen Schäflein unter unsern Minderjährigen, sondern den ganzen Heerden nachgehen, welche die Stimme des Hirten längst nicht mehr hören, und auch in Bayern ihm äußerlich entlaufen würden, wenn das Gehege der Staatsgewalt fiele. Hat doch jetzt jede Kirche genug der Arbeit in ihrem Innern, daß ihr zu Anfeindung und Verlästerung der andern keine Zeit übrig seyn sollte. Das wohlverstandene Interesse auch des Ka-

tholicismus ist es, die bedrohten Fundamente des christlichen Glaubens aller Orten anzuerkennen und zu stärken, und nicht die ganze Energie der gottverliehenen Kraft auf Philippiken gegen die gemischten Ehen zu vergeuden. Wir loben diese Ehen eben so wenig; aber wir finden, daß die Apostel ihren Eifer gegen Unglauben und unheiliges Wesen und nicht gegen die gemischten Ehen sogar mit Heiden gerichtet haben. Vor allem aber müßten die ernsten Katholiken bedenken, daß ein Uebermaaß in der äußern Herrschaft der Kirche, besonders wenn sie zur Verletzung der Interessen und der Ehre der andern Konfession gebraucht wird, nach einem Naturgesetze umschlägt in sein Gegentheil. Wie leicht kann solche Ueberschreitung und die gerechte Erbitterung, die sie gewirkt, in naher Zeit eine Katastrophe herbeiführen, in der nicht bloß das, was hier gesündigt, sondern auch das Wahre und Gute, das angestrebt worden, wieder aufgehoben und verfolgt wird, während eine Vertretung des katholischen Interesses, im rechten Maaße gehalten, und in Unterordnung der zeitlichen Herrschaft der Kirche unter ihre eignen höhern innern Anforderungen, einen dauernden und unangefochtenen Bau zu gründen vermöchte. Das ärgste und schmachvollste Loos, das einem Lande begegnen kann, ist das, wenn seine Geschichte von Periode zu Periode den Taumelgang zwischen Illuminatismus und Jesuitismus fortwankt. Möchte solches Loos dem edlen Bayerlande ferne bleiben, und ein gesunder kirchlicher Zustand nach seinen beiden Konfessionen, auf die ewige göttliche Wahrheit und auf die positiven Lehren einer jeden Konfession gegründet, in Maaß und Duldung und Liebe es beglücken!

Beilage 14.

Auszug aus der allerhöchsten Entschließung an das Königliche Oberkonsistorium dd. 22ten April 1846, betreffend die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch katholische Geistliche an minderjährige Protestanten

Von Unserer desfalls unterm 26ten April 1845 erlassenen Entschließung abzugehen, können Wir Uns nicht veranlaßt finden. Wir bemerken

euch übrigens, daß Wir — wie auch aus Unserer eben erwähnten Entschließung deutlich erhellet — die verlangte Beschränkung des Rechtes zur Ertheilung des Religionsunterrichts eben so bezüglich der protestantischen, wie hinsichtlich der katholischen Geistlichen als unzulässig erkennen.

Indem Wir euch schließlich noch eröffnen, daß Wir vorhaben, bezüglich des §. 6 der IIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde dem nächstkommenden Landtage einen Gesetz-Entwurf zum Beirathe und zur Zustimmung vorlegen zu lassen, geben Wir euch mit besonderer Befriedigung Unser Wohlgefallen über die Gesinnung zu erkennen, die ihr in euerer wiederholten Berichtserstattung gegen Uns an den Tag gelegt habt.

München den 22ten April 1846.

Inhalts-Verzeichniss.

Einleitendes Vorwort . . . . . S. V.

I. Abtheilung.

Feststellung der Rechtsfragen, welche bei Beurtheilung der

a) „den Konfessions-Wechsel Minderjähriger,“
und
b) „die Ertheilung des Religions-Unterrichtes „an minderjährige konfirmirte Personen „einer andern Konfession“

betreffenden, Beschwerden zu berücksichtigen sind, und Beantwortung derselben gegenüber der, in dem Beschwerdeantrage, und in dem Vortrage des Vten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten aufgestellten,

Grundsätze.

1) Bezeichnung der eigentlichen Frage-Punkte §. 1. S. 3.
2) Thatsächliche Veranlassung und Grundlage der eingebrachten Beschwerde . . . . . „ 2. „ 4.
3) Der, von den Abgeordneten Dekan Bauer und Bürgermeister Langguth bei der Stände-Versammlung K. d. A. eingereichte, Beschwerdeantrag. — Ideengang der dort angewendeten Argumentation . „ 3. „ 6.
4) Der darüber erstattete Vortrag des ständischen (Vten) Ausschusses. — Motive, aus welchen derselbe die ständische Beschwerdeführung begutachtet . . . . „ 4. „ 10.
5) Beschluß der Kammer der Abgeordneten, und Mittheilung desselben an die Kammer der Reichsräthe. — Zergliederung seiner Fassung und der hiernach für die Kammer der Reichsräthe sich aufdringenden Erörterungen „ 5. „ 12.

Fortsetzung . . . . . „ 6. „ 15.

6) Untersuchung der Natur der zu lösenden Fragen, insbesondere: ob, und in wie weit sie Sonderrechte einzelner Konfessionen betreffen, und sohin mit Recht als konfessionelle Fragen behandelt werden? . . §. 7. S. 15.
7) Grundsätze, von denen jene allerhöchsten Reskripte, gegen welche Beschwerdeführung beschlossen werden soll, ausgehen „ 8. „ 16.
8) Uebergang zu der Prüfung jener Theorien, welche den, in den allerhöchsten Reskripten ausgesprochenen, Grundsätzen entgegengestellt werden . . . . . „ 9. „ 18.
9) Insbesondere Erörterung der Frage:
wie weit nach allgemeinen und bayerischen Rechtsprinzipien das Gesetzgebungsrecht in Sachen des Glaubens und Gewissens reiche? und
ob Handlungen, auf welche die Gesetze keine Strafe setzen, mit Strafe verfolgt werden können? . . . „ 10. „ 19.
10) Untersuchung: ob etwa durch die Verfassung in Bayern die allgemein verkündete Gewissensfreiheit ausnahmsweise in Gegenständen der Religion beschränkt seye? . . „ 11. „ 23.
11) Nachweisung, daß jene Interpretation der Verfassung, auf welche gestützt die allerhöchsten Reskripte bekämpft werden, absolut unhaltbar seye, und gegen die klarsten Bestimmungen der Verfassung verstoße . . . . . „ 12. „ 23.
Fortsetzung . . . . . „ 13. „ 28.
Fortsetzung . . . . . „ 14. „ 30.
12) Untersuchung: ob es beschwerend seye, daß die allerhöchsten Entschließungen sich auf das mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Konkordat berufen haben? . . . . „ 15. „ 31.
13) Untersuchung: ob die Unterscheidung zwischen kirchlicher Giltigkeit und politischen oder bürgerlichen Folgen eine neue Theorie seye? . . . . „ 16. „ 33.
14) Nachweisung, wie sich in Folge aller voranstehenden Erörterungen die im §. 1 aufgeführten Fragen beantworten . „ 17. „ 33.
15) und daß die beantragte Beschwerdeführung materiell unbegründet, ... „ 18. „ 34.
16) die Erörterung der Beschwerde wohl formell zuläßig, der Beitritt der Kammer der Reichsräthe zu den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten aber formell wie materiel unmöglich seye . . . . . „ 19. „ 35.

III. Abtheilung.

Würdigung der in dem Separat-Votum des Herrn Professors Dr. von Scheurl aufgestellten Theorie.

1) Uebersicht der in dem Votum enthaltenen Argumente . §. 20. S. 39.
2) Prüfung der Gründe, durch welche Herr Professor von Scheurl seine Exegese des §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage rechtfertiget . . . . „ 21. „ 41.
3) Prüfung der über das Gewicht und die Geltung des Konkordates in dem Votum entwickelten Theorie . . . „ 22. „ 48.
4) Prüfung der Behauptung: die von Herrn Professor von Scheurl dem §. 6 der IIten Verfassungs-Beilage gegebenen Deutung enthalte eine Beschränkung der Gewissensfreiheit weder für den die Aufnahme in eine andere Konfession begehrenden, ... „ 23. „ 57.
noch auch für den Geistlichen, bei dem sie begehrt wird „ 24. „ 64.
5) Prüfung der Behauptung: die in den allerhöchsten Reskripten, gegen deren Inhalt sich beschwert wird, enthaltene Deutung des §. 6 seye
a) unmöglich,
b) faktisch einer Aufhebung der Verfassung gleichbedeutend,
c) unnöthig . . . . . „ 25. „ 69.
6) Prüfung der aus den Vordersätzen des Herrn Votanten abgeleiteten Schlußfolgerungen . . . . „ 26. „ 72.

IIII. Abtheilung.

Beleuchtung der in dem Rechts-Gutachten des Herrn Professors Dr. Stahl aufgestellten Theorien.

Erster Abschnitt.

Die Beschwerden wegen des Religionswechsels Minderjähriger betreffend.

1) Wie Herr Professor Stahl den eigentlichen Beschwerdepunkt bezeichnet . . . . . „ 27. „ 81.
2) Prüfung der Argumente, auf welche Herr Professor Stahl seine Deutung der Bestimmungen der Bayerischen Verfassung, insbesondere des §. 6 ihrer IIten Beilage, stützet „ 28. „ 82.

Fortsetzung . . . . . §. 29. S. 89.
Fortsetzung . . . . . „ 30. „ 95.
Fortsetzung . . . . . „ 31. „ 96.
Fortsetzung . . . . . „ 32. „ 98.
Fortsetzung . . . . . „ 33. „ 99.
3) Prüfung der Behauptung: jene Deutung seye mit der Gewissensfreiheit des Minderjährigen vereinbar . . „ 34. „ 102.
4) Prüfung der Behauptung: es seye nach staatsrechtlichen Grundsätzen nicht unstatthaft, daß die Staatsbehörde einen Religionswechsel für kirchlich ungiltig erkläre . „ 35. „ 103.
5) Prüfung des Satzes, daß bei einer Kirche, die unter dem Schirm des Staates stehet, jeder ihrer Akte zugleich die Autorität des Staates genieße, und entweder vom Staate garantirt oder verboten und verhindert werden müsse . . . . . „ 36. „ 106.
6) Prüfung der Gründe, mit welchen Herr Professor Stahl die Bedenken beseitiget, die sich seiner Ansicht nach gegen die Handhabung seiner Deutung des §. 6 der IIten Verf.-Beilage erheben lassen . . . . . „ 37. „ 110.

Zweiter Abschnitt.

Das Verhältniß zwischen dem Religions-Edikte und dem Konkordate betreffend.

I. Des Herrn Professors Stahl Ansicht, daß das Konkordat seinem Principe nach die Existenz des Religions-Ediktes unmöglich mache . . . . . „ 38. „ 114.
1) Des Herrn Professors Stahl eigene Ansicht über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, und Prüfung, zu welchem Resultate diese Ansicht führe? . . . . „ 39. „ 116.
2) Nachweis, daß die Verfassung in Bayern das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate nicht nach den von Herrn Professor Stahl entwickelten, sondern nach andern Principien geregelt habe . . . . . „ 40. „ 120.
3) und daß bezüglich der Rechte, welche die katholische Kirche in Bayern genießen soll, ein Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Religions-Ediktes und des Konkordates nicht bestehe, die gegen Letzteres gerichteten Angriffe vielmehr Angriffe auf die Verfügungen der Verfassung und ihrer IIten Beilage seyen . . . . . „ 41. „ 122.

4) Beantwortung der Frage: ob etwa der Gesetzgeber die in Frage stehenden Bestimmungen der Verfassung in einem anderen Sinne gemeint und gewollt habe. — Kgl. Reskripte vom 7ten Nov. 1818 und 15ten Sept. 1821 . . §. 42. S. 123.
5) Beantwortung des Einwandes: Mit dem Konkordate seye weder die Gestattung der Gewissensfreiheit und die Gleichheit bürgerlicher und politischer Rechte anderer Konfessionen, noch auch die Anerkennung eines Majestäts-Rechtes über die katholische Kirche vereinbar . . . . . „ 43. „124.
6) Resultate . . . . . „ 44. „131.

II. Würdigung der beschränkten doktrinellen Interpretation, durch welche Herr Professor Stahl die angeblichen Widersprüche zwischen der Verfassung und dem Konkordate lösen will,
1) das Konkordat auffassend als inländisches Staats-Gesetz; . . . . . „ 45. „131.
2) als Vertrag mit einer auswärtigen Macht . . „ 46. „137.
3) Resultat . . . . . „ 47. „140.

Dritter Abschnitt.

Die freie Entfaltung der katholischen Kirche betreffend.

1) Einleitung . . . . . „ 48. „142.
2) Die, aus Herrn Professors Stahl Theorie sich ergebende, Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Rechte und Stellung der katholischen Kirche — formelle Obergewalt des Staates über sie . . . . . „ 49. „144.
3) „Was ist der Kirch.?" . . . . . „ 50. „146.
4) Ansicht des Herrn Professors Stahl über die Allgewalt der Kirche und über die nothwendige Beschränkung der vollständigen Verwirklichung der Konsequenz der kirchlichen Lehrsätze, ... „ 51. „154.
5) insbesondere rücksichtlich des kirchlichen Einwirkens ratione peccati . . . . . „ 52. „158.
6) Beleuchtung der Ansicht: die vollständige Verwirklichung jener Konsequenzen könne nur dann gestattet werden, wenn die Kirche auf Unterstützung und Subsistenz-Mittel gegenüber des Staates verzichte . . . . . „ 53. „160.

7) Der von Herrn Professor Stahl aufgestellte Unterschied zwischen freier Entfaltung des Glaubens und vollständiger Entwicklung der Konsequenzen eines jeden einzelnen Lehrsatzes . . . . . §. 54. S. 160.
8) Des Herrn Professors Stahl Grundsatz: nicht blos die katholische Kirche, sondern überhaupt jede Institution, auch die des Staates müße nothwendig zur Vernichtung aller andern Existenz außer ihr führen . . . . . „ 55. „163.
9) Des Herrn Professors Stahl Begriff von „Fanatismus" und „Totalität christlicher Ordnung" . . . . „ 56. „164.
10) Desselben Theorie „über die freie Entfaltung der katholischen Kirche" durch ein, von ihm selbst gebrauchtes, Bild anschaulich gemacht . . . . . „ 57. „167.

IV. Abtheilung.

Rechtsgeschichtliche Nachweisung, wie sich das Koexistenz-Verhältniß der verschiedenen christlichen Konfessionen und die Stellung derselben zu der Staatsgewalt in Urkunde (Gesetz) und Doktrin gestaltet und entwickelt hat,

in Deutschland überhaupt,
in Bayern insbesondere,
(jus reformandi, Kirchenregiment, Majestäts-Rechte circa sacra.)

1) Blick auf die der Reformation vorangegangene Zeit, insbesondere auf die politische Stellung der Kirche in früheren Jahrhunderten . . . . . „ 58. „171.
2) Das Entstehen und die Ausbildung verschiedener christlicher Konfessionen, als selbstständiger Religionsgesellschaften mit politischen Rechten . . . . . „ 59. „182.
3) Urkundliche (gesetzliche) Feststellung dieser Rechte für Teutschland im Allgemeinen:
a) Passauer-Vertrag von 1522 . . . . . „ 60. „184.
b) Religionsfriede von 1555 . . . . . „ 61. „186.
c) Westphälischer Friede von 1648 . . . . „ 62. „192.
d) Wahl-Kapitulationen . . . . . „ 63. „203.

4) Nachweis, wie die Doktrin diese also festgestellten Rechte und insbesondere das Verhältniß zwischen Staats- und Kirchengewalt aufgefaßt hat:
a) nach den Systemen der protestantischen und katholischen Kirchenrechtslehrer . . . . §. 64. S. 208.
b) nach den Systemen der teutschen Staatsrechtslehrer . . . . . „ 65. „215.
5) Spezielles über die Begriffe sacra interna und sacra externa, und über die Majestätsrechte circa sacra . . „ 66. „225.
6) Untersuchung, wie in Bayern insbesondere die Koexistenz-Verhältnisse der Konfessionen und ihre Stellung zu der Staatsgewalt vor der Verfassung gestaltet waren, und wie sie durch die Verfassung gestaltet wurden . . . „ 67. „232.
Fortsetzung . . . . . „ 68. „242.
Fortsetzung . . . . . „ 69. „255.

V. Abtheilung.

Schluß . . . . . „ 70. „261.

Anhang.

Beilagen.

Beil. 1: Königliches Ausschreiben vom 7ten Nov. 1818. Seite 275.
„Die, im Namen Sr. Majestät des Königs an Se. „päpstliche Heiligkeit von dem Kgl. Gesandten zu Rom, „Kardinal Häfelin, abgegebene Erklärung über einige „Artikel der Verfassungs-Urkunde und besonders das der-„selben beigefügte Edikt in Beziehung auf die Religions-„Verhältnisse, betreffend."
Beil. 2: Königl. Publicandum d. d. Tegernsee den 15ten Sept. 1821: „den Vollzug des Konkordates betreffend." . „ 277.
Beil. 3: Allerhöchste Entschließung an das protestantische Ober-Konsistorium d. d.: München den 19ten Jan. 1822: „Das Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle betreffend." „ 278.
Beil. 4: Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern d. d. 4ten November 1843. . . . . „ 279.

Beil. 5: Entschließung desselben Ministeriums d. d. 5ten Nov. 1843: „den beabsichtigten Religionswechsel minderjähriger Protestanten betreffend“ . . . . . Seite 280.

Beil. 6: Ausschreiben des Königl. Bayer. protestantischen Ober-Konsistoriums d. d. 25ten November 1843, welches den Inhalt der Ministerial-Entschließung von dem 5ten Nov. (Beil. 5) erläutert . . . . . „ 280.

Beil. 7: Entschließung des K. Ministeriums des Innern an das K. protestantische Oberkonsistorium d. d. 4ten August 1844: „den Religionswechsel minderjähriger Personen betreffend“ . . . . . „ 282.

Beil. 8: Allerhöchste Entschließung an das K. Oberkonsistorium d. d. 26ten April 1845 . . . . . „ 283.

Beil. 9: Allerhöchste Entschließung an dasselbe von dem nämlichen Tage . . . . . „ 291.

Beil. 10: Abdruck der einschlägigen Stellen des Beschwerde-Antrages der Herrn Abgeordneten Dekan Bauer und Bürgermeister Langguth . . . . . „ 292.

Beil. 11: Abdruck der einschlägigen Stellen des über diesen Antrag in dem Vten Ausschusse der Kammer der Abgeordneten erstatteten Vortrages. . . . . „ 301.

Beil. 12: Abdruck des von dem Ausschuß-Mitgliede Herrn Professor Dr. von Scheurl abgegebenen Separat-Votums . „ 310.

Beil. 13: Das 4te Kapitel des 2ten Abschnittes des von Herrn Professor Stahl veröffentlichten Rechtsgutachtens, enthaltend dessen Rechtsansichten über „die freie Entfaltung der katholischen Kirche.“ . . . . . „ 319.

Beil. 14: Auszug aus der K. Allerhöchsten, an das K. Ober-Konsistorium erlassenen, Entschließung d. d. 22ten April 1846. . . . . „ 329.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oettingen-Wallerstein, Karl <<zu>>,

Beiträge zu dem bayerischen Kirchen-Staatsrechte [rechtliche Beleuchtung der über den Religionswechsel Minderjähriger in Bayern entstandenen Kontroversen und der in dem 'Rechtsgutachten' des Herrn Professors Dr. Stahl aufgestellten, die katholischen Kirche und deren Stellung in Bayern

München 1846

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.97
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705406-5